

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 12/1898 (1900)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1898.

Erster Abschnitt.

Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.¹⁾

Als im Frühjahr vom Vorstand des schweizerischen Lehrerinnenvereins die ehrende Anfrage betreffend Übernahme des Referates über die weibliche Fortbildungsschule an mich erging, sagte ich nicht ohne grosse Bedenken zu; denn ich war mir wohl bewusst, dass die Lösung dieser Aufgabe nicht leicht sein werde.

Meine Voraussetzung hat sich bewahrheitet. Ich trete heute mit einer Arbeit vor Sie, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf und die der gütigen Nachsicht bedarf.

In meiner Berufstellung als Arbeitsschulinspektorin im Kanton Zürich hatte ich wohl Gelegenheit, die Entwicklung des weiblichen Fortbildungsschulwesens zu verfolgen und mich auch an der innern Ausgestaltung desselben einigermassen zu beteiligen. Aber erst das einlässliche Studium der Frage bei der Ausarbeitung des mir übertragenen Referates gab mir ein klares Bild über den allgemeinen Stand der weiblichen Fortbildungsschule.

Die Resultate meiner Studien brachten mich auch zu der Überzeugung, dass wir in unserm Kreise nicht zum letztenmale über das weibliche Fortbildungsschulwesen zu sprechen haben werden, sondern dass wir demselben in kommender Zeit unser volles Interesse zuwenden müssen.

Das Material für mein Referat suchte ich mir aus der Schweizerischen Schulstatistik, den Jahrbüchern für das Unterrichtswesen der Schweiz und den verschiedenen Spezialberichten der weiblichen Fortbildungsschulen zusammen. Nicht unerwähnt

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Generalversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins in Bern den 10. Oktober 1899 von Fräulein Johanna Schärer, kantonale Arbeitsschulinspektorin in Zürich.

darf ich lassen, dass mir unsere hochverehrte eidgenössische Expertin für das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen, Frau Coradi-Stahl von Zürich, bei der Beschaffung des nötigen Materials an die Hand ging.

Ich hoffe, mit meinen bescheidenen Ausführungen Anlass zu einer recht lebhaften Diskussion zu geben und damit das allgemeine Interesse auf dieses hochwichtige, den Lehrerinnen so nahe liegende Gebiet zu richten.

Um die Zweckbestimmung der weiblichen Fortbildungsschule präzisiren zu können, müssen Sie mir gestatten, dass ich einige Blicke ins Leben der Frauen unserer Zeit werfe.

* * *

Neben den vom äussern Schicksal begünstigten Frauen, denen es ihre privaten Mittel erlauben, ihre Bildung auf den verschiedensten Gebieten zu erweitern und denen es bestimmt ist, ihr Wissen und Können als Tochter oder Gattin und Mutter in den Dienst der eigenen Familie zu stellen oder sich im Dienste der Gemeinnützigkeit zu betätigen, hat eine ungleich grössere Zahl unserer Mitschwestern mit ganz andern Faktoren zu rechnen. Das Leben fordert von ihnen ein Aufgehen in ernster Arbeit um des klingenden Lohnes willen; sie haben entweder sich selbst eine Existenz zu schaffen oder sind vor die Aufgabe gestellt, durch Aufbietung aller Kräfte das Fortkommen ihrer Angehörigen zu unterstützen. Mit wie viel Mühseligkeiten und Enttäuschungen dieser Existenzkampf oft verbunden ist, vermögen wir, die wir von einem günstigen Schicksal zur Mitwirkung an einem der edelsten Werke berufen sind, nur schwer zu ermessen.

Wohl eröffnen sich dem weiblichen Geschlechte mit jedem Jahr neue Berufsgebiete, in denen ihm nicht nur untergeordnete Hülfsleistungen zugewiesen werden, sondern in welchen es auch ganz bedeutenden Forderungen an die geistige Leistungsfähigkeit gerecht werden muss. Solche Berufsarten setzen selbstredend auch eine weitgehende allgemeine und spezielle Ausbildung voraus.

Forschen wir nach der Vermittlung derselben, so tritt uns die erfreuliche Tatsache entgegen, dass, wenn auch die Fürsorge für die höhere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes noch lange nicht so weit gediehen ist wie für das männliche Geschlecht, sich doch in den letzten Jahren ein bedeutender Aufschwung konstatiren lässt.

Seitdem die Hochschulen ihre Pforten den Frauen öffneten, machte sich natürlich auch das Bedürfnis geltend, denselben die Wege zu der entsprechenden Vorbildung zu bahnen.

In Bern, St. Gallen und Schaffhausen werden seit einiger Zeit auch Mädchen in die Gymnasien aufgenommen, an der Kantons-

schule Solothurn Mädchen als Hospitantinnen zugelassen, während Lausanne und Zürich jungen Mädchen an der höhern Töchterschule Gelegenheit bieten, sich für die Maturität vorzubereiten.

Die 19 Lehrerinnenseminarien, die gemischten Seminarien in Küsnacht, Chur und Rorschach mit eingerechnet, wiesen im Jahr 1896/97 eine Frequenz von 1149 Lehramtskandidatinnen auf, während die 23 Bildungsanstalten für Lehrer von 1384 Schülern besucht wurden.

Einen kurzen Blick möchte ich ferner auf die übrigen Schulanstalten werfen, welche den Mädchen nach Absolvirung der gesetzlichen Schulpflicht eine höhere Bildung vermitteln und sie mit den nötigen Fähigkeiten ausrüsten, um in anspruchsvollern Berufsgebieten eine befriedigende und erspriessliche Lebensstellung erringen zu können. Einzelne derselben bezwecken mehr eine allgemeine höhere Ausbildung der Töchter, während wie an den höhern Töchterschulen der Städte Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Neuenburg Handelsklassen eingerichtet sind, welche die Mädchen befähigen, ihr Auskommen im Handelsfache zu finden.

Periodische Kurse für Kindergärtnerinnen werden in Zürich, St. Gallen und Basel, Lausanne (an der école normale) veranstaltet, auch die neue Mädchenschule in Bern, die Sekundarschule Locle unter dem Namen „Section normale fröbelienne“, die höhern Mädchenschulen in Neuchâtel, in La Chaux-de-Fonds, Fleurier und Cernier haben die Ausbildung von Kindergärtnerinnen in ihr Programm aufgenommen.

Mit dem Schuljahr 1898/99 hat die höhere Töchterschule Zürich auch die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen übernommen und vermittelt den theoretischen Unterricht (deutsche Sprache, Erziehungslehre, Hygiene, Chemie, Physik, Naturgeschichte, Rechnen und Buchführung). Den praktischen Unterricht erhalten diese angehenden Haushaltungslehrerinnen an der mit Frühjahr 1898 von der Sektion Zürich des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins ins Leben gerufenen und vortrefflich organisierten Haushaltungsschule in Zürich.

Zugegeben, dass der Besuch der höhern Schulanstalten durch Verabreichung von Stipendien oder gänzliche Freigabe des Unterrichts auch unbemittelten Mädchen zugänglich geworden ist, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass in Zukunft noch ganz bedeutende Anstrengungen gemacht werden müssen, um denjenigen Mädchen, welche aus Neigung oder zu Berufszwecken sich eine weitgehende Schulbildung anzueignen wünschen, gerecht zu werden.

Verzeihen Sie, wenn ich, um der Vollständigkeit des Materials und des Überblickes willen, die höhere Mädchenbildung respektive Fortbildung kurz gestreift habe. Meiner Ansicht nach gehört dieselbe ebenfalls in den Rahmen des Referates.

Unser Hauptaugenmerk gehört aber den Anstrengungen, welche bisher in der Schweiz gemacht worden sind, um die der Schule entlassenen Mädchen der breiteren Volksschichten in ihrem Bildungsniveau zu heben und sie damit in den Stand zu setzen, ihre Lebensaufgabe zur Befriedigung für sich und andere zu lösen.

Wir sind alle fest überzeugt, dass von der Tüchtigkeit der Frau ebenso sehr das Glück des Einzelnen, der Familie und des Staates abhängt, als von derjenigen des Mannes.

Um unsere Mädchen für das Haus tüchtig zu machen und für den Lebenskampf zu wappnen, ist aber erforderlich:

1. eine sorgfältige körperliche und geistige Pflege im vorschulpflichtigen Alter;
2. eine gründliche geist- und gemütbildende Volksschulbildung mit Berücksichtigung des weiblichen Gedanken- und Interessenkreises;
3. Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Fortbildungsschule;
4. Ausbildung in einem der Individualität und der Befähigung des Mädchens angepassten Berufe.

Heute beschäftigt uns bloss Punkt 3 „Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse in der Fortbildungsschule“.

Die Grundlagen der Fortbildungsschule sind naturgemäß die erreichten Leistungen der Volksschule. An die Ergebnisse des Volksschulunterrichtes in den einzelnen Kantonen legen die seit 1875 eingeführten, nicht genug zu schätzenden Rekrutenprüfungen einen ziemlich zuverlässigen Maßstab; sie geben aber leider nur Auskunft über den Bildungsstand der Jünglinge. Ich glaube annehmen zu müssen, dass die Resultate einer eventuellen Prüfung der Mädchen geringer wären, als die der Knaben, nicht weil es den Mädchen durchschnittlich an Lerneifer und Bildungsfähigkeit fehlt, sondern weil die den Knaben zufallenden materiellen Schulbildungserfolge in den Augen der Eltern weit grössere Opfer an Zeit und Geld rechtfertigen, als die mehr ideellen Schulbildungserfolge, welche den Mädchen zu teil werden.

Diesen kurzsichtigen Standpunkt teilen selbstverständlich wir Lehrerinnen und alle weiterblickenden Förderer des Wohles des weiblichen Geschlechtes nicht.

Schul- und Menschenfreunde haben denn auch eingesehen, dass für die der Volksschule entlassenen Mädchen der weniger bemittelten Volksklassen noch etwas weiteres getan werden muss.

So entstanden die sogenannten Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten, wie Frauenarbeitsschulen, Fachschulen, Haushaltungs- und Dienstbotenschulen.

Dank der Initiative von Schul- und Menschenfreunden hat die weibliche Fortbildungsschule bereits in 16 Kantonen Heimatrecht erlangt und zur Ehre unseres Vaterlandes kann konstatirt werden, dass Bund, Kantone, Gemeinden, Genossenschaften und Private der Ausbildung der Mädchen in den letzten Jahren vermehrtes Interesse entgegengebracht haben. Um so weniger dürfen wir Lehrerinnen dieser fortschrittlichen Bewegung ferne bleiben, wir, denen das Wohl unserer jungen Mädchen besonders am Herzen liegt.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ wird in der Schweiz für verschiedene Schulstufen verwendet. In den Kantonen Graubünden und Wallis bezieht sich derselbe auf Sekundarschulen, im Kanton Aargau und Luzern auf Schulen, die den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetirschule tragen und einen integrirenden Bestandteil der Volksschule bilden, d. h. von Schülern frequentirt werden, die unter dem 14. respektive 15. Altersjahr stehen.

Wir wollen unter dem Ausdruck „weibliche Fortbildungsschule“ diejenigen Schulen zusammenfassen, welche über den Rahmen der eigentlichen Primarschule hinausgehen und Schülerinnen aufnehmen, die je nach der Organisation des kantonalen Schulwesens das 14. oder 15. Altersjahr zurückgelegt haben und keine höhere Schul- und Lehranstalten mehr besuchen können oder wollen.

Die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens fällt in die letzten zehn Jahre. Über die ersten Anfänge sind wir also immerhin hinaus und für eine weitere Ausgestaltung desselben ist durch den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 die Möglichkeit geboten.

Gemäss dem Bundesbeschlusse vom 27. Juni 1884 konnte nur die gewerbliche und industrielle Bildung der Mädchen, vermittelt an Frauenarbeitsschulen, Fachschulen, Gewerbeschulen etc. unterstützt werden, während durch den ergänzenden Beschluss vom 20. Dezember 1895 auch diejenigen Mädchenfortbildungsschulen der Unterstützung durch Bundessubvention teilhaftig wurden, welche die Ausbildung in hauswirtschaftlichen Fächern, Handarbeiten, Kochen, Waschen, Bügeln etc. im Auge haben.

Also wird seit 1895 die weibliche Fortbildungsschule vom Bund unterstützt und von daher datirt auch ein sichtbarer Aufschwung derselben.

Gestatten Sie, dass ich Ihnen Artikel 1 und 2 dieses Beschlusses vorführe:

Art. 1. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Die Bestimmungen jenes Beschlusses finden auf dieselben analoge Anwendung, und es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Art. 2. In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

Ebenso lasse ich die Artikel 3, 4, 5 und 7 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884, welche nun auch Bezug auf die hauswirtschaftliche Fortbildung der Mädchen haben, in ihrem Wortlaut folgen.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 5. Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der im Art. 4 erwähnten Summen nähere Auskunft geben lassen; er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsresultate vorlegen.

Bei der Festsetzung des Bundesbeitrages ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob an der Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht herangebildet werden. Insbesondere ist auf die Heranbildung von Zeichnungslehrern für Handwerker- und Fortbildungsschulen Bedacht zu nehmen.

Der Bund beteiligt sich in gleicher Weise an den Kosten der Ausbildung von Lehramtskandidaten für die in Art. 2 genannten Anstalten. (Diese Anstalten sind Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen, die höheren industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industriemuseen.)

Art. 7. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

Nach erfolgter finanzieller Unterstützung hat sich der Bund auch insofern an der Hebung der Fortbildungsschule für Mädchen beteiligt, dass er die Inspektion dieser Schulen in berufene Frauenhände legte. Gewiss ist Ihnen allen, wenigstens dem Namen nach, Frau Coradi-Stahl von Zürich bekannt, welche in sachverständiger und taktvoller Weise dieses Inspektionsamt ausübt.

Durch Bundesmittel unterstützt und unter dem Inspektorat der eidgenössischen Expertin für das hauswirtschaftliche Fortbildungswesen standen im Jahre 1898 154 Schulen und zwar: 9 Frauenarbeitsschulen, 3 Fachschulen, 9 Haushaltungsschulen mit Internat, 4 Dienstbotenschulen mit Internat, 39 Koch- und Haushaltungsschulen ohne Internat, 90 weibliche Fortbildungsschulen.

Die im Jahrbuch 1897 unter der Rubrik „Weibliche Berufsbildung“ angeführten Anstalten unterstützte der Bund mit Fr. 55,609,

an das gewerbliche Fortbildungsschulwesen für Knaben wurden Fr. 673,902 ausgerichtet.

Die anderweitigen Beiträge, d. h. die von Kantonen, Gemeinden und Privaten fliessenden Beiträge an die gewerblichen Fortbildungsschulen für Knaben beliefen sich auf etwas mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen, diejenigen für die beruflichen Mädchen-Fortbildungsschulen auf Fr. 129,166.

Diese Zahlen sprechen gewiss laut genug, dass, wenn auch das weibliche Fortbildungsschulwesen im Aufblühen begriffen ist, doch noch kein richtiges Verhältnis besteht zwischen den Opfern und Anstrengungen für das männliche und denjenigen für das weibliche Fortbildungsschulwesen.

Neben den vom Bund subventionirten beruflichen Fortbildungsschulen für Mädchen existiren allerdings noch eine gute Anzahl weiblicher Fortbildungsanstalten der einen oder andern Art, welche von privater und gemeinnütziger Seite unterhalten werden. Es kann aber nicht unsere heutige Aufgabe sein, uns mit den Anstalten für weibliche Fortbildung zu befassen, sondern wir haben uns im Speziellen den weiblichen Fortbildungsschulen zuzuwenden.

Orientiren wir uns daher über Organisation, Lehrziele und Erfolge der bestehenden Fortbildungsschulen.

An Hand solcher Zusammenstellungen wird es uns am ehesten möglich sein, einen Einblick zu gewinnen, in wie weit diese Schulen ihren Zweck zu erreichen vermögen, was noch zu tun übrig bleibt und welche Forderungen an uns, eventuell an den Lehrerinnenverein herantreten, wenn er Stellung zu der weiblichen Fortbildungsschule nehmen will.

Indem ich auf den Stand der Fortbildungsschulen in den einzelnen Kantonen eintrete, halte ich mich dabei an die Angaben des letzten Jahrbuches über das Unterrichtswesen in der Schweiz von 1897, an die Schulstatistik und die mir gütigst zugestellten Notizen der eidgenössischen Expertin, Frau Coradi-Stahl.

Weibliche Fortbildungsschulen in allen Stadien der Entwicklung bestehen in den 16 Kantonen Bern, Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Waadt und Genf.

Im Jahr 1897 besuchten 4031 Mädchen diese Schulabteilungen, wogegen die männliche Schülerschaft mit 16,806 Schülern vertreten war.

Die grösste Frequenz weist der Kanton Zürich auf, dann folgen St. Gallen, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Glarus, Baselstadt, Solothurn, Genf, Schaffhausen, Freiburg, Aargau, Wallis, Bern.

Keine Fortbildungsschulen für Mädchen haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin.

Im Kanton Zürich entwickelten sich die weiblichen Fortbildungsschulen aus den sogenannten Abend- oder Flickschulen der sechziger Jahre. Auch zu den für Knaben eingerichteten Nachtschulen wurden Mädchen zugelassen. Der Unterricht in denselben beschränkte sich auf das etwas erweiterte Ergänzungsschulprogramm.

Zu Beginn der Achzigerjahre existirten 93 Fortbildungsschulen, welche von nur 39 Mädchen über 15 Jahren neben zirka 1900 Knaben besucht wurden. Die Zahl der Mädchen wuchs bis zu Beginn der neunziger Jahre auf 504 und bis zum Schluss des Schuljahres 1898/99 auf 2360 gegenüber 5974 Knaben. Weibliche Fortbildungsschulen bestanden letzten Winter in den 352 Schulgemeinden 60, wovon 8 Jahresschulen und die übrigen Winterschulen sind.

Nur in 17 Schulen wurde ausser der Pflege der weiblichen Handarbeiten auch noch Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilt. Dieser letztere erstreckte sich in 14 Schulen auf Deutsch und Rechnen, in 9 Schulen auch noch auf Hygiene und in 7 Schulen ausserdem auf Buchführung und Haushaltungskunde. Eine Schule hat nur wissenschaftliche Fächer in ihrem Programm, alle übrigen 42 Schulen pflegen ausschliesslich die Handarbeiten.

Theoretischer und praktischer Haushaltungsunterricht, also auch Kochen ist nur in 2 Schulen Zürich und Winterthur vertreten. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird der Unterricht auf Abend- oder auf Tagesstunden verlegt, an grösseren Schulen sind Tages- und Abendkurse eingerichtet.

Der Grund dieser raschen Zunahme der weiblichen Fortbildungsschule im Kanton Zürich ist auf die bis jetzt bestehenden ungünstigen Arbeitsschulverhältnisse zurückzuführen. Das Obligatorium der Arbeitsschule erstreckte sich nämlich nur auf die oberen Klassen der Primarschule, d. h. auf das 4., 5. und 6. Schuljahr. Wie Sie wahrscheinlich schon wissen, wurde nun aber am 11. Juni 1899 ein neues Schulgesetz angenommen, welches das Obligatorium des Arbeitsunterrichtes auf das 7. und 8. Schuljahr ausdehnt.

Besondere Erwähnung verdienen die Fortbildungsschulen in Zürich und Winterthur mit Sommer- und Winterkursen. Die weibliche Fortbildungsschule der Stadt Zürich bildet einen Zweig der Gewerbeschule. Neben den verschiedenen praktischen Kursen in Flicken, Weissnähen, Kleidermachen und Kochen sind Kurse eingerichtet für Aufsatz, Schreiben, Französisch, Rechnen und Buchführung.

Die grösste Fortbildungsschule nicht nur im Kanton Zürich, sondern in der Schweiz, besitzt Winterthur. In wenig Jahren hat sich dieselbe derart entwickelt, dass sich die Behörden veranlasst sahen, eine Vorsteherin für die Leitung der Schule zu ernennen.

Die Frequenz der Fortbildungsschule Winterthur betrug letzten Winter 768 Schülerinnen, davon waren 206 auswärts wohnende. Die Schülerinnen standen im Alter von 15—50 Jahren, der grösste Teil (318) war im Alter von 20—30 Jahren.

Für die 768 Schülerinnen bestanden 47 Tages- und 38 Abendkurse, die sich auf folgende Fächer verteilten: Kleidermachen (10 Abt.), Weissnähen (17 Abt.), Anfertigen von Mädelchenkleidern (3 Abt.), Anfertigen von Knabenkleidern (5 Abt.), Flicken und Stickern (je 9 Abt.), Rahmenarbeiten, Knüpfen, Filetstricken (1 Abt.). Ferner bestanden 4 Abteilungen für Französisch, 4 Abteilungen für Kochen, je 2 Abteilungen für Stenographie, Italienisch und Haushaltungskunde und je eine Abteilung für Briefschreiben, Buchführung, Glätten und Musterzeichnen für Lehrtöchter der Damenschneiderei.

Den Unterricht im Kochen und Glätten erhalten die Schülerinnen an der Koch- und Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur, welchem eine entsprechende Entschädigung zukommt. Es verdient erwähnt zu werden, dass in die Koch- und Glättekurse nur solche Schülerinnen aufgenommen werden, die einen Kurs in Haushaltungskunde absolviert haben.

Sie können mir entgegnen, dass andere Städte alle diese Einrichtungen oder ähnliche in ihren Frauenarbeitsschulen auch besitzen. Aber dem ist entgegenzuhalten, dass der Unterricht in Winterthur entsprechend dem Charakter einer Fortbildungsschule unentgeltlich ist, abgesehen von einem Eintritts- oder Haftgeld von Fr. 2.

Im Kanton Bern bestehen zur Zeit nur 4 Fortbildungsschulen. Drei von diesen Schulen befassen sich ausschliesslich mit Handarbeiten.

Die Fortbildungsschule Thun hingegen erstreckt sich ausserdem auf die Fächer Haushaltungskunde, schriftliche Arbeiten, Gesundheitslehre, Krankenpflege in 2 Winterkursen mit 20 Wochen zu 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Alle Jahre, eventuell alle zwei Jahre, schliesst sich ein Kochkurs oder Gemüsebaukurs an.

Die Ursache, warum im Kanton Bern nur eine so kleine Zahl von Fortbildungsschulen besteht, beruht ohne Zweifel auf der Organisation des Arbeitsunterrichtes auf der Primarschulstufe. Der selbe ist ein für alle Primarklassen (1.—9. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Bei nur 8jährigem Schulbesuch, wie er besonders fortgeschrittenen Mädchen gestattet ist, sind dieselben gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällige bestehende Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen. Unter diesen günstigen Schulverhältnissen können die Mädchen in den allgemeinen Schulfächern und in den weiblichen Handarbeiten bedeutend besser gefördert werden, als z. B. bis jetzt im Kanton

Zürich, weshalb auch die Weiterbildung in diesen Fächern nicht als so grosses Bedürfnis empfunden wird.

Hingegen fehlt im Kanton Bern der Unterricht in Haushaltungskunde gänzlich, wenn ich mich auf die Schulstatistik verlassen kann. Durch die Errichtung dreier Schulküchen in der Stadt Bern ist immerhin ein vielversprechender Anfang gemacht worden.

Wenden wir uns den Verhältnissen im Kanton Glarus zu. In diesem Kanton sind zirka 14 Fortbildungsschulen für Mädchen in den 31 Schulgemeinden gegründet worden, teils selbstständig, teils als Glieder der gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht, der sich fast ausschliesslich nur auf Handarbeiten erstreckt, fällt gewöhnlich auf den spätern Abend von 8—10 Uhr und ist nicht systematisch geordnet. Derselbe baut sich auf die Ergebnisse einer neunjährigen Schulzeit auf, während welcher der Handarbeitsunterricht vom 4.—9. Schuljahr als obligatorisches Unterrichtsfach gepflegt wurde. Einzelne Gemeinden haben ihr Programm für Fortbildungsschulen etwas erweitert; so wird in Glarus Französisch, in Schwanden bei genügender Beteiligung Französisch, ferner Haushaltungskunde mit Buchführung und Gesundheitspflege gelehrt. In Niederurnen wird mit den Handarbeiten ein Kurs im Bügeln verbunden.

Wir kommen zum Kanton Freiburg. Ähnliche Fortbildungsschulen für Mädchen wie in den bereits angeführten Kantonen existieren nur in der Stadt Freiburg.

Die „Ecole professionnelle de l'Industrielle“ in Freiburg bietet Mädchen, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, Gelegenheit, Unterricht im geometrischen Zeichnen, Freihandzeichnen, beruflichen Zeichnen, in Geometrie, Arithmetik und Buchhaltung zu erlangen.

An der Sekundarschule Freiburg besteht eine gewerbliche Abteilung, die den Charakter einer Fortbildungsschule trägt, ohne den Namen zu führen. Der Unterricht dieser Fortbildungsschule dehnt sich auf drei Jahreskurse mit vorzüglicher Organisation aus und umfasst Kleidermachen, Weissnähen, Bügeln, Buchhaltung, Französisch, Deutsch, Gesundheitslehre, Haushaltungskunde und Kochen.

Es muss hervorgehoben werden, dass Handarbeiten ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand der acht Jahreskurse der Volkschule ist und dass schon an der Primarschule und namentlich an der Sekundarschule in Haushaltungskunde unterrichtet wird.

Die Leiterin der Kochkurse hat ihre Ausbildung in England und Paris erlangt und die Schule nach dem System der englischen Schulen eingerichtet. Es werden drei Kurse neben einander abgehalten, einer für ganz einfache Küche für Sekundarschülerinnen, einer für bessere und einer für ganz feine Küche. Das Kursgeld

für alle drei Jahreskurse beträgt Fr. 10. Die Menus der drei Kurse werden jeweilen Tags zuvor bekannt gemacht und jeweilen nur in solchen Quantitäten ausgeführt, wie sie von den Bewohnern der Stadt bestellt werden.

Ausserdem bezweckt die Schule die berufliche Ausbildung in der Damenschneiderei.

Sehr günstig präsentirt sich das Fortbildungsschulwesen für die weibliche Jugend im Kanton Solothurn. Die zehn weiblichen Fortbildungsschulen resp. Haushaltungsschulen, bezwecken nicht bloss eine weitere Ausbildung in den weiblichen Handarbeiten, sondern unterweisen die Mädchen auch theoretisch und praktisch in den hauswirtschaftlichen Fächern: Waschen, Glätten, Kochen, Haushaltungskunde und Gartenbau; in Solothurn kommt noch Buchführung und häusliche Krankenpflege dazu. Daselbst ist auch an der Sekundarschule Kochunterricht eingeführt worden.

Die Haushaltungsschulen im Kanton Solothurn vereinigen meistens Mädchen im Alter von wenigstens 14 oder 15 und 16 Jahren aus mehreren Gemeinden. So rekrutiren sich die zehn Haushaltungsschulen aus Schülerinnen von 51 Gemeinden.

Sechs dieser Schulen sind Jahresschulen, die übrigen bestehen nur während etwa 20 Wochen im Jahr. Die Halbjahrschulen streben eifrig danach, Jahresschulen zu werden, um den Unterricht im Gartenbau und die wünschbare Abwechslung der Speisezettel gemäss der Jahreszeit zu ermöglichen.

In Derendingen ist der Besuch der Haushaltungsschule für Mädchen der letzten Arbeitsschulkasse obligatorisch. Daneben werden noch Spezialkurse von kürzerer Dauer für Frauen und Töchter abgehalten.

Es besteht im Kanton Solothurn die Bestimmung, dass der Besuch einer Haushaltungsschule den Besuch des letzten Arbeitsschuljahres ausschliesst. Dadurch ist das letzte Arbeitsschuljahr an den meisten Orten illusorisch geworden.

Dieser günstige Stand der Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn ist zum grössten Teil der Initiative des Herrn Professor Gunzinger in Solothurn und des Herrn Fabrikant Wiser in Schönenwerd zu verdanken. In Schrift und Wort sind die beiden Herren für die weibliche Fortbildungsschule eingetreten.

In hochherziger Weise unterstützen die Herren Bally in Schönenwerd die hauswirtschaftliche Ausbildung der in ihrem Etablissement beschäftigten Frauen und Mädchen, so dass sie ihren Arbeiterrinnen die nötige Zeit (zweimal per Woche von abends 5 Uhr an) zum Besuch der Haushaltungsschule ohne Lohnabzug gewähren.

Ziehen wir noch in Betracht, dass im Kanton Solothurn auch auf der Primarschulstufe dem Handarbeitsunterricht die erforderliche Zeit zur Erreichung eines befriedigenden Resultates ein-

geräumt wird (2.—5. Schuljahr 5 Stunden und 6.—8. Schuljahr 6 Stunden per Woche) — die eigentliche Schulpflicht erstreckt sich nur auf 7 Jahre — und dass im Winter des 7. Schuljahres auch mit dem theoretischen Unterricht in Haushaltungskunde begonnen wird, so darf konstatirt werden, dass der Kanton Solothurn sich als erster bestrebt hat, den Mädchen der arbeitenden Klassen das zu bieten, was sie für das Haus tüchtig machen kann.

Auch der Kanton Basel zu Stadt und Land bietet mit seinen Mädchenfortbildungsschulen ein erfreuliches Bild. Die Stadt Basel hat Schulküchen eingerichtet. Ferner ist an die obligatorische Sekundarschule eine Fortbildungsklasse mit 6 Stunden Handarbeiten angefügt, während die gleiche Klasse für Knaben 30 Stunden per Woche ansetzt.

Ich glaube nicht unrecht zu tun, hier auch die staatliche Frauenarbeits-, Koch- und Haushaltungsschule Basel mit ihrem unentgeltlichen Unterricht einzureihen.

Ferner gründete die Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse und Unterstützung von Staat und Bund für Frauen und Töchter der arbeitenden Klassen Abendkochkurse und Mittagskochkurse von 11—11½ Uhr, um sie zu lehren, in der kurzen ihnen zu Gebote stehenden Zeit einfache, aber nahrhafte Mahlzeiten herzustellen. Das bescheidene Kursgeld von 10 Fr. kann in besondern Fällen teilweise oder ganz erlassen werden.

Neben dieser Gelegenheit für hauswirtschaftliche Ausbildung bieten die Repetirschulen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen unentgeltlichen Unterricht in Französisch, Italienisch und Englisch.

Im Kanton Baselland bestehen sechs Haushaltungsschulen, welche denjenigen im Kanton Solothurn ähnlich und gut besucht sind. Sissach besitzt eine Schulküche und Haushaltungsschule, an welcher Kurse im Kochen, Glätten und in den Handarbeiten eingerichtet sind, erstere ausschliesslich für die Arbeiterbevölkerung. Als besonders gut organisierte Fortbildungs- und Haushaltungsschule darf Gelterkinden hervorgehoben werden. Ausserdem werden durch die Gemeinnützige Gesellschaft von Baselland noch Koch- und Haushaltungskurse abwechselnd in verschiedenen Gemeinden abgehalten.

Der Kanton Schaffhausen besitzt fünf weibliche Fortbildungsschulen (die Zahl der Schulgemeinden beträgt 36): Begglingen, Dörflingen, Schaffhausen, Stein a. Rh., Schleitheim.

Mit Ausnahme der Fortbildungsschule der Stadt Schaffhausen beschränken sich alle Schulen auf Winterkurse mit Handarbeitsunterricht nach dem System der Kantone Thurgau und Zürich. Die Fortbildungsschule Schaffhausen hat hingegen ihr Programm seit zwei Jahren erweitert. Es wird nun auch Haushaltungskunde,

Gesundheitslehre, Buchhaltung, Geschäftsführung, Rechnen und Geschäftskorrespondenz gelehrt.

In Appenzell A.-Rh. bestehen zirka 20 Fortbildungsschulen für Mädchen. Der Unterricht beschränkt sich auf Handarbeiten ohne bestimmten Lehrplan. Teufen und Herisau veranstalten Sommerabendkurse im Flicken, weil die Industrie die Leute im Winter in Anspruch nimmt.

Besondere Erwähnung verdient die sich rasch entwickelnde Töchter-Fortbildungsschule in Herisau mit jährlichen Abendkursen. Das Programm umfasst Weissnähen, Kleidermachen, Deutsche Sprache, Geschäftsaufsatzz, Rechnen und Buchführung, Haushaltungskunde und Gesundheitslehre. Die Schülerinnen haben sich ausser für die praktischen Fächer mindestens noch zu dem Besuch eines theoretischen Faches zu verpflichten.

Neben diesen Schulen besitzt Herisau noch eine Volkskochschule, welche vom allgemeinen Konsumverein daselbst gegründet und durch Unterstützung von Bund, Kanton und Privaten lebenskräftig gemacht wurde. In Kursen von 24 Kochabenden sollen Frauen und Töchter aus Arbeiterkreisen befähigt werden, eine einfache bürgerliche Küche zu führen. Der Unterricht und die Mahlzeiten sind gratis.

Die erfreuliche Entwicklung und der geordnete Gang der Fortbildungsschule Herisau ist zum grossen Teil Herrn Reallehrer Volkart zu verdanken, welcher auch ein Lehrbuch für Koch- und Haushaltungsschulen herausgegeben hat.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. ist für die Fortbildung der Mädchen noch nichts geschehen, ja sogar auf der Primarschulstufe ist der Handarbeitsunterricht nur in 7 von 15 Schulkreisen eingeführt, da der Bestand einer Arbeitsschule davon abhängig ist, dass anfangs eines Schuljahres in einem Schulkreise wenigstens 12 Alltagsschülerinnen sich für den Eintritt erklären. Nach erklärttem Beitritt ist der Besuch obligatorisch, wie derjenige der Alltagsschule.

Ganz anders steht es im Kanton St. Gallen. Hier dienten im Schuljahr 1898/99 62 Schulen der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten. An 10 Schulen dehnte sich der Unterricht über 30—48 Schulwochen aus, an den übrigen Schulen nur über das Wintersemester, an einer Schule wurde am Sonntag Abend wissenschaftlicher Unterricht erteilt, welches Vorgehen damit begründet wird, dass diese geistige Arbeit nach einer Woche mechanischer Tätigkeit eine wünschbare Erholung und Wohltat sei.

In Toggenburg gewinnt die Einsicht von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fortbildungsschule immer mehr an Boden. In Alttoggenburg sind von den 17 Schulen 8 obligatorisch und in Untertoggenburg wurde neben dem Handarbeitsunterricht noch Haushaltungskunde eingeführt.

Die Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen umfasst ein reichhaltiges Programm, das sich auf Schreiben, einfache und doppelte Buchhaltung, Rechnen und Deutsch in Semesterkursen, ferner auf Französisch und Englisch in drei aufeinander folgenden Jahreskursen erstreckt. Die Schule dient damit Geschäftsangestellten, Lehr- und Ladentöchtern etc. aufs beste.

Die Fortbildung in Handarbeiten vermittelt die Frauenarbeitschule in besondern Abendkursen, und in Hauswirtschaft resp. Kochen die Haushaltungsschule St. Gallen.

Auch der Kanton Aargau steht in der Reihe derjenigen Kantone, welche dem weiblichen Fortbildungsschulwesen grosses Interesse zuwenden. Es bestehen zirka 13 Schulen mit Handarbeitsunterricht und theoretischer Haushaltungskunde. Aarau, Zofingen, Reinach, Menziken und Lenzburg betreiben auch praktische Haushaltungskunde resp. Kochen.

In Aarau veranstaltet der Gemeinnützige Frauenverein Kochkurse. Die Tageskochkurse berücksichtigen mehr die Bedürfnisse einer feinen Küche, während die Abendkochkurse mit einfacher Küche für Fabrikarbeiterinnen bestimmt und unentgeltlich sind.

Die Kulturgesellschaft veranstaltet Wanderkochkurse von 3—4 Wochen Dauer, welche dem Gemeinnützigen Frauenverein zur Beaufsichtigung unterstellt sind.

Im schulfreundlichen Thurgau hat die weibliche Fortbildungsschule ebenfalls Heimatrecht. Es bestehen 33 Schulen. Der Unterricht, der nur auf Tagesstunden verlegt werden darf, erstreckt sich fast überall nur auf Handarbeiten. An der Bestimmung, diesem Unterricht ein wissenschaftliches Fach beizufügen, konnte nicht durchweg festgehalten werden, weil dieselbe der Frequenz der Schulen Eintrag tat.¹⁾

Frauenfeld besitzt eine Töchterfortbildungsschule mit nicht nur erweitertem, sondern auch weitgehendem Unterrichtsprogramm in Handarbeiten, Deutsch (Literatur), Französisch, Italienisch, Englisch, Rechnen und Zeichnen.

Im Kanton Waadt, infolge seines gehobenen Volksschulwesens, treffen wir nur in Lausanne und Vivis weibliche Fortbildungsschulen, an ersterem Ort auch eine Haushaltungsschule. In Lausanne sind Abendkurse für Damenschneiderei, Lingerie, Kochen und Glätten eingerichtet worden. In Vivis ist es die Société du Patronage, welche nebst anderem alle Nachmittage Nähkurse abhalten lässt. Diese bezwecken hauptsächlich die Ausbildung von Zimmermädchen. Der Unterricht ist nicht nur unentgeltlich, sondern die Schülerinnen erhalten, weil auch für Kunden gearbeitet wird, noch eine kleine Entschädigung.

¹⁾ Ich glaube, dieser Umstand ist dem Mangel an Lehrkräften zuzuschreiben, welche dem Mädchenunterricht das ihm eigen sein sollende Gepräge zu geben verstehen.

Im Kanton Wallis besitzt nur Sitten jeweilen im Winter eine Fortbildungsschule für Mädchen. Der Unterricht umfasst Sprache, Rechnen, Buchführung, Schreiben und Handarbeiten.

Der Kanton Neuenburg weist nur zwei eigentliche Fortbildungsschulen auf, eine in Neuenburg und eine in Val de Travers, mit Unterricht in Handarbeiten und Haushaltungskunde; die zwei andern ähnlichen Schulen müssen zu den Frauenarbeitsschulen gezählt werden.

Im Kanton Genf, in Genf selbst, bestehen unter dem Namen „Cours facultatifs du soir“ für Knaben und Mädchen, welche der Ergänzungsschule entlassen sind, besondere Winterkurse. Das Unterrichtsprogramm dehnt sich auf zwei Jahre mit 10—12 wöchentlichen Stunden aus.

In Genf und Carouge sind für Mädchen von 13—16 Jahren Haushaltungsschulen (Ecole ménagère) mit zwei Jahreskursen eingeführt worden. In denselben wird Französisch, Deutsch, Buchführung, Rechnen, Handelsgeographie, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, Zeichnen, Handarbeiten, Turnen, Waschen, Bügeln und Kochen gelehrt (letzteres in dreiwöchentlichem Turnus). Die Schülerinnen haben für ihre Mahlzeiten Fr. 2.50 per Woche zu bezahlen.

* * *

Aus dieser Zusammenstellung spricht deutlich die Tatsache, dass die weibliche Fortbildungsschule als Bedürfnis empfunden und auch mancherorts kräftig gefördert wird. Es ist kaum anzunehmen, dass in den Gegenden unseres lieben Vaterlandes, wo in dieser Richtung nur sehr wenig oder noch gar nichts getan worden ist, die Bildungsresultate der Volksschulstufe für die weibliche Jugend so viel günstiger seien, dass von einer Fortbildung abgesehen werden könnte. Gerade diejenigen Kantone, welche von jeher der Mädchenbildung grosse Sorgfalt zugewendet, respektive schon der Ausgestaltung des Arbeitsschulwesens grosse Aufmerksamkeit geschenkt haben, tun dies auch der weiblichen Fortbildungsschule gegenüber.

Hoffen wir, das Beispiel dieser Kantone übe nach und nach einen wohltätigen Einfluss auf die andern aus, damit die massgebenden Kreise immer mehr zu der Einsicht gelangen, wie hochwichtig eine tüchtige Ausbildung der Mädchen ist und wie unangezeigt es ist, die Mädchen aus der Schule ins Leben hinaustreten zu lassen, ausgerüstet mit einem gewissen Mass von Kenntnissen und etwelcher Handfertigkeit, aber ganz unvorbereitet für das Berufsleben und die spätere hauswirtschaftliche Tätigkeit.

Es ist ja erfreulich, dass die Geschicklichkeit der Hand respektive die Nadelfertigkeit der Mädchen so nachhaltig gepflegt wird und auch ganz begreiflich, dass man in erster Linie die zu-

nächst liegenden praktischen Zwecke verfolgte und deshalb mit der Ausdehnung des Handarbeitsunterrichtes begann. Jedes strebsame Mädchen sollte durch die Schule auf eine Stufe gebracht werden können, die es befähigt, seine Kleidung zum grössten Teil selbständig herzustellen und namentlich unterhalten zu können. Nur wo ein Erfolg winkt, wachsen auch Lust und Freude zu einer Arbeit.

Wie viel besser stünde es um manchen Haushalt, wenn die Hausmutter im Stande wäre, ihre und ihrer Kinder Garderobe selbst herzustellen, wenn sie nicht ihr gutes Geld für wohl ins Auge fallende, aber unzweckmässige und unsolide Stücke ausgeben würde.

Gewiss ist es in vielen Fällen Pflicht der Hausfrau, durch Erwerb ausser dem Hause am Fortkommen der Familie mitzuhelfen, aber wie oft ist es die Untüchtigkeit, die Ungeschicklichkeit und die Unlust der Frau zur Tätigkeit in ihrem Haushalt, die sie vom eigenen Heim wegtreibt und sie wähnen lässt, mit dem klingenden Verdienst die Lücken ausfüllen zu können.

Genügen aber unsere weiblichen Fortbildungsschulen den Bedürfnissen, wenn sie sich nur auf die Handarbeit verlegen? Gewiss nicht. Ist überhaupt eine schulgemäss oder private Weiterbildung möglich, wenn die Mädchen noch im steten Kampfe mit ihrer Muttersprache liegen? Kann eine Frau eine gute Wirtschafterin sein, wenn sie nicht zu rechnen versteht? Wird sie ihre Familienglieder gegen Krankheiten schützen und in Krankheitsfällen richtig pflegen, wenn sie nicht die wichtigsten Gesetze der Hygiene kennt?

Deutsch, Rechnen und Gesundheitslehre sollten demnach in keiner gehobenen Fortbildungsschule fehlen.

Selbstverständlich habe ich im Deutschunterricht nicht hauptsächlich Grammatik und systematische Orthographie im Auge. Hingegen soll darauf hingewirkt werden, dass die Mädchen mündlich und schriftlich logisch richtig und verständlich ihre Gedanken ausdrücken können. Wer Gelegenheit hat, den allgemeinen Bildungsstand der aus der Volksschule austretenden Mädchen, sei es bei Aufnahmsprüfungen in eine Fachschule, Haushaltungsschule etc. kennen zu lernen, wird mir zustimmen, dass in der Muttersprache eine Fortbildung dringend notwendig ist.

Fruchtbringend wird aber ein solcher erweiterter Unterricht nur werden, wenn bei der Auswahl des Lehrstoffes das berücksichtigt wird, was für die Mädchen Interesse und praktische Bedeutung hat.

Ähnlich hat sich auch die Weiterbildung im Rechnen zu gestalten, nämlich in dem Sinne, dass demselben eine praktische Spitze gegeben wird.

Die weibliche Fortbildungsschule soll also nicht nur Handfertigkeit anstreben, sondern neben derselben mindestens die wichtigsten Fächer der Volksschule, Muttersprache und Rechnen planmäßig und den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepasst, weiterführen und durch Gesundheitslehre und Haushaltungskunde ergänzen.

Die Handarbeit steht wohl in engster Beziehung zur Lebensaufgabe der Mädchen, aber sie bildet doch nur eine Seite der praktischen Ausbildung derselben. Tatsache ist, dass in jedem Haushalt die Ernährung mehr Aufwand und Sorgfalt erfordert, als die Bekleidung. Ebenso ist nachgewiesen, dass je geringer das Einkommen einer Familie ist, desto mehr Prozente der Gesamtausgaben durchschnittlich für die Nahrung verwendet werden müssen. Sind nun die Mädchen und zukünftigen Frauen befähigt, auf dem Gebiete der häuslichen Tätigkeit, welches der Ernährung dient, richtig vorzugehen und hauszuhalten? In gewissen Kreisen wohl, aber Sie werden mir beistimmen, dass im grossen und ganzen da noch viel zu wünschen übrig bleibt.

Sie alle wissen, dass unsere sozialen Verhältnisse eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung der Frau erfordern. Gewiss anerkennen auch wir als beste Haushaltungsschule das Elternhaus, dem eine umsichtige, verständige Mutter vorsteht.

Die Erfahrungen belehren uns aber täglich, dass durch die Umgestaltung der Lebensverhältnisse in den letzten Dezennien bei den untern Volkssklassen das Haus diesen Pflichten nur in den wenigsten Fällen nachkommen kann und auch selbst in günstigen Fällen, d. h. bei Vermöglichen, nicht mehr nachkommen will. Auch diese ziehen meistens eine Ausbildung unter fremder Leitung vor.

Hier hat die Fortbildungsschule in die Lücke zu treten und als zeitgemässen Faktor der Mädchenbildung den hauswirtschaftlichen Unterricht theoretisch und praktisch in ihren Rahmen aufzunehmen.

Um das, was die Frau im Hause wissen und können soll, wieder zu einem Allgemeingut machen zu können, muss der Unterricht allen Mädchen zu teil werden, sonst gehen gerade diejenigen dieser Wohltat verlustig, welche ihrer im höchsten Grade bedürfen.

Über die Frage, wann der hauswirtschaftliche Unterricht zu beginnen habe, ist schon viel diskutirt worden.

Von der einen Seite wird das 13. oder 14. Altersjahr, von der andern Seite die Fortbildungsschulstufe, das reifere Alter, als richtiger Zeitpunkt bezeichnet.

Die Einwände, die Mädchen seien auf der Volksschulstufe für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu jung, sind durch die Erfahrungen, welche man in Schulküchen machte, widerlegt worden.

Gestützt hierauf sind bereits Schulküchen in Basel, Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg, Genf, Carouge, Sissach eingerichtet worden. Mit November 1889 tritt noch St. Gallen hinzu.

In der Stadt Zürich trägt man sich mit dem Gedanken, mit Mai 1900 den Besuch der Schulküchen für die oberste Volkschulkasse obligatorisch zu erklären. Ist erst einmal ein Anfang gemacht, so wird die gute Sache rasch neue Freunde finden.

So wenig der Handarbeitsunterricht auf der Volksschulstufe im stande ist, das Mädchen so auszurüsten, dass es allen Forderungen des Hauses in dieser Richtung nachkommen kann, so wenig vermag auch der Unterricht der Schulküche in Haushaltungskunde und Kochen mehr als eine bescheidene Grundlage für dieses Wissen und Können zu legen.

Das Ideal ist demnach, dass die hauswirtschaftliche Unterweisung, wie in der Stadt Freiburg, auf die Volks- respektive Sekundarschulstufe und auf die Fortbildungsschule ausgedehnt werden könne.

Es liegt aber nicht in meiner Aufgabe, diese beiden Richtungen heute zu begutachten und gegeneinander abzuwägen.

Für heute sei es genug, wenn wir uns dahin einigen, dass die Fortbildungsschule für alle diejenigen Mädchen, welchen der Besuch höherer öffentlicher oder privater Anstalten unmöglich ist, einstehen sollte.

Der gegenwärtige Stand der weiblichen Fortbildungsschule erfüllt uns gewiss mit Dankbarkeit. Trotzdem dürfen wir nicht anstehen, zu konstatiren, dass diese Unterrichtsstufe ihren Zweck nicht erreicht und unsere Volkswirtschaft nicht zu durchdringen vermag, so lange die Fortbildungsschule für Mädchen nicht allgemein eingeführt ist und zwar mit Obligatorium. Wir wollen mit den bestehenden Verhältnissen rechnen und die Forderungen mässigen, aber der Hoffnung dürfen wir leben, dass, wenn die freiwillige Fortbildungsschule erst einmal breitern Boden gefasst hat, das Obligatorium derselben nicht mehr allzu weit entfernt sein wird.

Halten wir Ausschau in unsren Nachbarstaaten nach den Fortbildungsschulverhältnissen für Mädchen, so erfahren wir bald, dass dort ungleich mehr für die Sache getan wird und der Mädchenbildung viel grössere Bedeutung beigemessen wird als in der Schweiz.

Im Grossherzogtum Baden besteht die obligatorische Fortbildungsschule seit 1874. Sie verpflichtet die Knaben während zwei Jahren, die Mädchen während einem Jahr wöchentlich zum Besuch einiger Unterrichtsstunden zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse. Der Unterricht bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen und zieht

von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in sein Bereich. Laut Verordnung vom Jahr 1891 kann auf Antrag der Gemeinde die Oberschulbehörde gestatten, dass der Fortbildungsschulunterricht in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde und Kochen erteilt werde.

Im Königreich Württemberg findet nach dem Gesetz vom 22. März 1895 die Volksschule ihre Fortsetzung in den „allgemeinen Fortbildungsschulen und den Sonntagsschulen“.

Für die weibliche Jugend können, wie für die schulentlassenen Knaben, durch Beschluss der bürgerlichen Kollegien im Einverständnis mit der Ortsschulbehörde allgemeine Fortbildungsschulen errichtet werden, zu deren Besuch die Mädchen für zwei Jahre verpflichtet sind und zwar jährlich vierzig mal in zwei Wochenstunden.

Wenn die Gemeinden für die weibliche Jugend keine allgemeine Fortbildungsschule errichten, so tritt die Verpflichtung zu dreijährigem Besuch der Sonntagsschule ein. Von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und Sonntagsschule sind diejenigen Mädchen befreit, welche nach Entlassung aus der Volksschule eine der Fortbildung der Mädchen dienende Schule oder Erziehungsanstalt, auch Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, besuchen.

Um eine Hebung der Mädchenbildung zu erzielen, ist es in erster Linie notwendig, dass sich unsere Behörden dazu verstehen, in jeder Gemeinde, resp. in jedem Schulkreis eine freiwillige Fortbildungsschule für Mädchen zu errichten und für Gewinnung guter Lehrkräfte besorgt zu sein. Aufgabe der Lehrerschaft wird es dann sein, sich die Lehrziele der weiblichen Fortbildungsschule zurecht zu legen, eine geeignete Stoffwahl zu treffen, Lehrpläne aufzustellen, welche erlauben, den Stoff gründlich durchzuarbeiten und zum vollen Eigentum der Schüler zu gestalten. Die Ausübung des Lehrberufes an Fortbildungsschulen stellt seine bestimmten Forderungen, über welche Lehrer und Lehrerinnen klar sein müssen.

Soll der Unterricht Anklang finden, die freiwillige Schule blühen und gedeihen, so dürfen die Unterrichtenden keine Pedanten sein, sondern sie müssen auf den Ideenkreis des Schülers eintreten und den Lehrgegenstand so recht an das praktische Leben anknüpfen und einen warmen, herzlichen Ton in den Unterricht hineinbringen.

Die Erfahrungen lehren, dass der Fortbestand der Fortbildungsschule, resp. des Handarbeitsunterrichtes auf der Fortbildungsschulstufe zum grössten Teil von dem Wesen der Lehrenden und der Art des Unterrichtes abhängig ist, und so wird es ohne Zweifel auch in den andern Disziplinen sein.

Zur Gewinnung guter Lehrkräfte wurden bereits in verschiedenen Kantonen (St. Gallen und Zürich) besondere Fortbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen veranstaltet. Ferner bieten alle Frauenarbeitsschulen Lehrerinnen, welche die Betätigung an einer Fortbildungsschule zu übernehmen gesonnen sind, Gelegenheit, sich durch den Besuch von Spezialkursen für diese Unterrichtsstufe auszubilden.

Die fachliche Ausbildung in Handarbeiten und für Hauswirtschaft besonders muss sich aber unbedingt auf eine gute allseitige Vorbildung aufbauen.

Wenn man dem Bedürfnis nach Lehrkräften für die weibliche Fortbildungsschule überhaupt Rechnung tragen will, so kann dies nicht zum mindesten geschehen durch numerische Vermehrung und Verstärkung des Lehrerinnenstandes überhaupt.

Als grossen Vorteil der Mädchenbildung betrachte ich es, wenn, wie im Kanton Bern, die wissenschaftlichen Lehrerinnen auch zugleich als Handarbeitslehrerinnen ausgebildet werden, so dass dieselben den Mädchen ihre ganze Ausbildung vermitteln können.

Diese Einrichtung hat nicht nur den Vorteil, dass der Unterricht in bessern Händen liegt, d. h. von pädagogisch gebildeten Lehrerinnen erteilt wird, sondern dass das Arbeitsschulwesen in eine ganz andere Stellung gerückt wird, wenn die gesamte weibliche Lehrerschaft dessen hohe Bedeutung anerkennt, Interesse an diesem Fache hat und dasselbe nach aussen auch zu vertreten weiss.

Es wäre sehr zu wünschen, dass an sämtlichen Lehrerinnen-seminarien, nach dem Beispiel Berns, die weiblichen Handarbeiten in den Lehrplan aufgenommen würden.

Werfen wir nun noch die Frage auf, wem der Unterricht in den hauswirtschaftlichen (theoretischen und praktischen) Fächern zu übertragen sei.

Diese Frage ist am besten gelöst in Deutschland, wo fast ausnahmslos der praktische Unterricht den wissenschaftlichen Lehrerinnen zugeteilt ist.

Anstatt Abteilungsunterricht einzuführen, täte man gewiss besser, die weiblichen Lehrstellen mit den Fächern der zukünftigen Fortbildungsschule auszufüllen.

Aber bevor es so weit kommen kann, muss sich das Interesse der Lehrerinnen an der neuen, das Praktische betonenden Richtung noch ganz anders zeigen, als bisher. Welch wohltuende Abwechslung könnten die Lehrerinnen in ihre Arbeit hineinbringen?

Um aber den Lehrerinnen eine solche Mitwirkung zu ermöglichen, müssten ähnlich wie für Turnen, Zeichnen, Handfertigkeit Kurse eingerichtet werden, welche die bereits im Amte stehenden Lehrerinnen mit Zweck, Ziel und Methode des hauswirtschaftlichen

Unterrichtes vertraut machen und sie zur Übernahme der betreffenden Lehrstunden an Fortbildungsschulen befähigen würden.

Der Schweizerische Lehrerinnenverein ist nun die berufenste Instanz, solche Kurse ins Leben zu rufen.

Ich lade hiemit den Schweizerischen Lehrerinnenverein ein, die in These 6 und 7 gegebenen Anregungen zu prüfen. Sie lauten:

These 6: Zum Zwecke der Ausbildung von Lehrkräften für die Fortbildungsschule, speziell für den hauswirtschaftlichen Unterricht sind Fortbildungskurse für bereits im Amte stehende Lehrerinnen einzurichten.

These 7: Der Schweizerische Lehrerinnenverein wird eingeladen, zur Verwirklichung solcher Kurse Hand zu bieten.

Möge die Diskussion sich mit Wärme des Themas der Fortbildungsschule annehmen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1898.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.¹⁾

Die folgende Übersicht orientirt über die Frequenzverhältnisse der polytechnischen Schule während des Schuljahres 1897/98 (Wintersemester 1897/98 und Sommersemester 1898):

| F a c h s c h u l e | Neuaufnahmen | | Gesamtfrequenz | | Differenz | | 1897/98 | | 1896/97 | | |
|--|--------------|---------|----------------|---------|-----------|----|-----------|-----------|-----------|-----------|-----|
| | 1897/98 | 1896/97 | 1897/98 | 1896/97 | + | - | Schweizer | Ausländer | Schweizer | Ausländer | |
| I. Bauschule | 21 | 20 | 59 | 53 | 6 | — | 44 | 15 | 40 | 13 | |
| II. Ingenieurschule | 52 | 61 | 170 | 178 | — | 8 | 102 | 68 | 105 | 73 | |
| III. Mechanisch-technische Schule | 112 | 108 | 332 | 322 | 10 | — | 193 | 139 | 183 | 139 | |
| IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾ | 69 | 69 | 183 | 167 | 16 | — | 78 | 105 | 76 | 91 | |
| V. { a. Forstschule | 11 | 9 | 29 | 30 | — | 1 | 28 | 1 | 28 | 2 | |
| b. Landwirtschaftliche Schule | 26 | 17 | 44 | 29 | 15 | — | 37 | 7 | 19 | 10 | |
| c. Kulturingenieur-Schule | 4 | 4 | 9 | 12 | — | 3 | 8 | 1 | 9 | 3 | |
| VI. Schule für Fachlehrer: | | | | | | | | | | | |
| a. Mathematische Sektion | 10 | 13 | 45 | 50 | — | 5 | 32 | 13 | 25 | 25 | |
| b. Naturwissenschaftliche Sektion | 10 | 14 | | | | | | | | | |
| | Total | 315 | 315 | 871 | 841 | 47 | 17 | 522 | 349 | 485 | 356 |

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion. 60% 40% 58% 42%

Die Neuanmeldungen²⁾ betrugten im Oktober 1897, d. h. auf Beginn des Schuljahres 1897/98 376, im Sommersemester 1898: 12, zusammen 388 (357). Von den Angemeldeten wurden als regelmässige Studirende angenommen auf Grund genügender Maturitätsausweise 243 (223), auf Grund bestandener Aufnahmsprüfung 72 (92), zusammen 315 (315). Vor der Aufnahmsprüfung hatten 23 (15) Kandidaten ihre Anmeldungen zurückgezogen, 50 (27) wurden wegen ungenügenden Bestehens der Aufnahmsprüfung zurückgewiesen. Im ganzen wurden als regelmässige Studirende neu aufgenommen auf Beginn des Schuljahres 1897/98 305 (295), auf Beginn des Sommersemesters 1898: 10 (20). Von den 315 (315) Aufgenommenen waren 191 (171) oder 61% (54%) Schweizer und 124 (144) oder 39% (46%) Ausländer.

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898.

²⁾ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

Der Andrang neuer Studirender war sehr stark, für die mechanisch-technische Abteilung sogar ein übermässiger, so dass die Prüfungen verschärft werden mussten. Daraus erklärt sich die verhältnismässig grosse Zahl zurückgezogener Anmeldungen und bei der Prüfung nicht durchgekommener Kandidaten (41 % der Geprüften).

Bei der Ingenieurschule und der Schule für Fachlehrer zeigt sich etwelche Abnahme des Zuwachses an neuen Studirenden, vielleicht eine Folge des zu starken Zudranges zur mechanisch-technischen Schule.

An regelmässigen Studirenden zählte die Anstalt 871 (neu aufgenommene 315, aus dem Vorjahr übergetretene 540, Studirende, welche die Fachschule schon absolvirt hatten und sich neuerdings einschreiben liessen 16). Die Zahl der Auditoren betrug 465, in der Mehrzahl für Fächer der VII. Abteilung. Somit ergibt sich eine Gesamtfrequenz von 1336 (1330).

Die gegenüber dem Vorjahr eingetretene Vermehrung der Gesamtzahl der Studirenden röhrt ganz von der Vermehrung der Zahl der schweizerischen Studirenden her, während die Zahl der Ausländer etwas abgenommen hat.

Von der Gesamtzahl der 871 regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 282 (304) die Schule verlassen, nämlich: Vor Beendigung ihrer Fachschule 115 (116), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschule 155 (167), Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Stunden weiter fortgesetzt haben 12 (21).

Über die im Schuljahre 1897/98 abgehaltenen polytechnischen Prüfungen gibt die folgende Übersicht Auskunft:

| F a c h s c h u l e | S c h ü l e r z a h l | A u s t r i t t e | P r o m o t i o n e n | N i c h t p r o m o t i o n e n | Ü b e r g a n g s - d i p l o m p r ü f u n g e n i m O k t o b e r 1897 u n d A p r i l 1898 | | | | B e e n d i g u n g d e r S t u d i e n | D i p l o m b e w e r b e r | R ü c k t r i t t o r A b w i s s u n g | D i p l o m e |
|-------------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|---------------------------------|---|---|---|-----|---|-----------------------------|---|---------------|
| | | | | | A u m e l d u n g | R ü c k t r i t t o d . A b w i s s u n g | Z u l a s s u n g z u r S c h l u s s p r ü f . | | | | | |
| Bauschule | 51 | 4 | 47 | — | 15 | 3 | 12 | 8 | 4 | 1 | 3 | |
| Ingenieurschule . . . | 138 | 12 | 120 | 6 | 30 | 16 | 14 | 33 | 22 | 1 | 21 | |
| Mechan.-techn. Schule | 260 | 25 | 222 | 13 | 62 | 28 | 34 | 65 | 42 | 10 | 32 | |
| Chem.-techn. Schule: | | | | | | | | | | | | |
| Technische Sektion | 143 | 19 | 112 | 12 | 35 | 10 | 25 | 19 | 12 | 2 | 10 | |
| Pharmaz. Sektion . | 6 | 1 | 5 | — | 1 | — | 1 | 7 | 1 | — | 1 | |
| Forstschule | 20 | 1 | 18 | 1 | 9 | 2 | 7 | 9 | 8 | 3 | 5 | |
| Landwirtschaftl. Schule | 37 | 1 | 36 | — | 11 | — | 11 | 6 | 5 | — | 5 | |
| Kulturingenieur-Schule | 6 | 2 | 3 | 1 | — | — | — | 4 | 4 | — | 4 | |
| Fachlehrerschule { | 17 | 2 | 15 | — | 2 | 1 | 1 | — | — | — | — | |
| " B. . | 17 | 1 | 16 | — | 3 | — | 3 | 4 | 4 | — | 4 | |
| 1897/98: | 695 | 68 | 594 | 33 | 168 | 60 | 108 | 155 | 102 | 17 | 85 | |
| 1896/97: | 656 | 72 | 516 | 68 | 167 | 66 | 101 | 164 | 106 | 17 | 89 | |

1. Stipendien und Schulgelderlass. Von 15 Studirenden, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain'schen Stiftung beworben, erhielten 14 (17) Stipendien von je Fr. 300 bis 450, im Gesamtbetrage von Fr. 4700. — Aus den Stiftungen für die chemisch-technische Schule wurden zwei Stipendien im Betrage von je Fr. 250 bewilligt. — Als Reisestipendien aus dem Châtelain-fonds erhielt ein von der Forstschule abgegangener Studirender Fr. 600 und ein diplomirter Fachlehrer naturwissenschaftlicher Richtung Fr. 800.

Zehn Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung waren von ihren Kantonen und vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement mit Stipendien bedacht.

Schulgelderlass erhielten 17 Schweizer und 6 Ausländer, zusammen 23 Studirende, wovon zehn schon im Vorjahr Schulgelderlass erhalten hatten.

Zusammen mit den 14 Stipendiaten, die als solche ohne weiteres von Bezahlung des Schulgeldes befreit sind, genossen im ganzen 37 Studirende oder $4\frac{1}{4}\%$ der Gesamtzahl der Studirenden Schulgelderlass.

2. Lehrerschaft. Am Unterrichte in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten aller Art betätigten sich, die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen:

| | Winter 1897/98 | Sommer 1898 |
|---|-------------------|----------------|
| Angestellte Professoren und Lehrer ¹⁾ | 58 | 60 |
| Anderweitige mit Lehraufträgen bedachte Dozenten | 9 | 7 |
| Assistenten (wovon zugleich Privatdozenten oder mit Lehr- aufträgen bedacht) | 39 (5) | 37 (4) |
| Privatdozenten (Assistenten, die auch Privatdozenten sind, nicht eingerechnet) | 23 | 19 |
| | Total 129 | 123 |

¹⁾ Wovon 2 Hülfeslehrer.

Die Zahl der im Ruhestand befindlichen Professoren beträgt 3.

3. Organisatorisches. „Was die Studienpläne anbetrifft, so machte sich unter dem steten Andrange neuen Unterrichtsstoffes bei manchen Abteilungen in zunehmendem Masse das Streben nach Verlängerung der Studienzeit geltend; besonders bei der Ingenieur- und mechanisch-technischen Schule, die wenigstens Hinausschiebung der Schlussdiplomprüfung und der Ausführung der Diplom-aufgabe aus dem letzten Studiensemester in ein folgendes Semester verlangen.“

Im übrigen ist zu bemerken, dass man mit Bezug auf die Lehrpläne der einzelnen Fachschule stets fort auf der Höhe der Aufgabe des Polytechnikums zu bleiben versucht; neue Fächer und Fächergruppierungen treten hinzu, in der Richtung einer rationellen Ausgestaltung des Schulprogramms.

Die wesentlichsten, im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Modifikationen sind folgende:

An der Ingenieurschule gelangte der am Schlusse des Schuljahres 1896/97 angenommene neue Studienplan für den I. und II. Kurs zur Durchführung, während die obren Kurse noch bei dem früheren Studienplane verblieben und auch die Diplomprüfungen noch auf Grund des alten Studienplanes stattfanden. Der letztere gilt noch für die Schlussdiplomprüfungen im Früjahr 1899. Mit dem Eintreten des III. Jahreskurses in den neuen Studienplan wurden auch bereits auf Grund desselben die Übergangsdiplomprüfungen an der Ingenieurschule im Anfange des neuen Schuljahres 1898/99 abgehalten, denen dann ebenso die Schlussdiplomprüfungen im Jahre 1900 folgen werden. Auf diese Prüfung hin wird entschieden werden müssen, ob die Schlussdiplomprüfung und die Ausführung der Diplomarbeit, die bisher im letzten, dem 7. Studiensemester stattfanden, aus diesem in ein 8. Semester hinauszuschieben seien.

Mechanisch-technische Schule. Die Änderungen, welche im bisherigen Studienplane eintraten, beschränkten sich auf Erhöhung der Stundenzahl der Vorlesung für Mechanik im 1. Semester von 4 auf 6, und derjenigen der Konstruktionsübungen in Fabrikanlagen im 7. Semester von 4 auf 6, und auf Einführung von besonderm Unterricht über Gasmotoren mit wöchentlich 2 Stunden Vorlesungen und $\frac{1}{2}$ Tag Übungen in Gruppen im 7. Semester. Sodann wurden die Veränderungen im Studienplane angebahnt, welchen die Einführung von Übungen im neuen, auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 zu beziehenden Maschinenlaboratorium ruft. Nach dem neuen Studienplan, der zunächst für den I. und II. Jahreskurs im Schuljahre 1898/99 zur Einführung kommt, findet sich der Unterricht in darstellender Geometrie auf das 1. Semester mit 4 (statt bisher 3) Stunden beschränkt; an dessen Stelle treten im 2. Semester Skizzirübungen mit 2 Stunden wöchentlich; im 3. Semester ist die Zahl der Vortragsstunden über Maschinen-elemente von 4 auf 5 erhöht worden; im 4. Semester die der praktischen Hydraulik und theoretischen Maschinenlehre zuge-wiesene Zahl Vortrags- und Übungsstunden auf 4 bzw. 2 vermindert; wogegen die Übungen im physikalischen Laboratorium, die bisher im 5. Semester stattfanden, in das 4. vorgenommen und die Vortragsstunden für Maschinenbau auf 6 vermehrt wurden.

Es wird sich auch hier bei der weitern Ausgestaltung des Studienplans für den III. und IV. Kurs darum handeln, ob die Schlussdiplomprüfung und die Ausführung der Diplomarbeit aus dem letzten (7.) Studiensemester in ein achtes hinüberzuschieben seien.

An der chemisch-technischen Schule befestigte sich der im Vorjahre neu eingeführte Unterricht in Elektrochemie, insbesondere infolge zweckentsprechender Erweiterung der Laboratoriumsanlagen.

Die Forst-, landwirtschaftliche und Kulturingenieurschule beharrten mit nur wenigen Abweichungen beim bisherigen Studienplane.

Bei der landwirtschaftlichen Schule drängt die Fülle des Unterrichtsstoffes immer mehr zu einer Entscheidung der Frage, ob nicht die Dauer der Studien von 5 auf 6 Semester zu verlängern sei. Es ist im Berichtsjahre damit begonnen worden, den Schülern Gelegenheit zu weiter- und höhergehender Ausbildung als Molkereitechniker zu bieten.

Für die Forstschrüler wurde während der grossen Ferien — nun zum fünftenmal — ein praktischer Vermessungskurs von vier Wochen Dauer abgehalten zur Ausführung der für die praktische Wahlfähigkeitsprüfung geforderten Vermessungsarbeit.

Bei der Kulturingenieurschule, die für den Unterricht im Vermessungswesen mit der Ingenieurschule zusammengeht, brachte die weitere Durchführung des neuen Studienplanes dieser Schule eine Verschiebung des genannten Unterrichtes aus dem I. in das II. Jahr mit sich.

Der Unterricht an der Schule für Fachlehrer in mathematischer und in naturwissenschaftlicher Richtung bewegte sich im bisherigen festen Geleise.

Den obigen Mitteilungen ist zu entnehmen, dass von den Behörden der Anstalt darauf Bedacht genommen wird, die Schule auf der Höhe ihrer Mission zu halten und insbesondere neben der wissenschaftlichen Tendenz den Anforderungen des praktischen Lebens zu genügen. So befinden sich denn die Studienpläne, auch wenn man sie nur für einige Jahre zurückverfolgt, in beständigem Fluss; man sucht sie im Interesse der Studirenden stets zweckdienlicher zu gestalten; hier bedeutet ein steter Wechsel auch einen steten Fortschritt.

Was den Besuch der Freifächer an der VII. Abteilung des Polytechnikums anbetrifft, so bemerkt der Bericht über die Anstalt, dass er von seiten der regulären Studirenden in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten habe mit der Zunahme der Studirenden; „er lässt, besonders was die auf Förderung der allgemeinen Bildung hinzielenden Vorlesungen anbetrifft, zu wünschen übrig, sei es, dass die Studirenden durch den Fachschulunterricht zu stark in Anspruch genommen sind, sei es, dass sie sich mehr den Freifächern mathematisch-naturwissenschaftlicher und technischer Richtung zuwenden und zu wenig an ihre allgemeine Bildung denken“.

Als wichtige im Verlaufe des Schuljahres 1897/98 beim Schulsehrer anhängig gemachte Frage ist die der Erweiterung des Unterrichtes am Polytechnikum zu wissenschaftlicher Ausbildung höherer Betriebsbeamter für die Eisenbahnen und das vom Bunde geleitete Verkehrswesen überhaupt, zu erwähnen, welche Frage durch die bevorstehende Verstaatlichung der Eisenbahnen hervorgerufen und

von der Gesellschaft ehemaliger Studirender des Polytechnikums aufgegriffen worden ist.

4. Anstalten für Übungen, Arbeiten und Untersuchungen¹⁾. Sie waren im Schuljahr 1897/98 folgendermassen besucht:

| | Zahl der Praktikanten im Winter- semester | Sommer- semester |
|--|---|---------------------|
| <i>Physikalisches Institut:</i> | | |
| Allgemeine Übungslaboratorien | 52 (71) | 59 (42) |
| Elektrotechnische Laboratorien | 63 (45) | 50 (85) |
| Wissenschaftliche Laboratorien | 23 (14) | 29 (29) |

Chemisch-technische Schule:

| | | |
|---|-----------|---------|
| Analytisch-chemisches Laboratorium, nebst 36 (39) | | |
| Praktikanten der Ingenieur- und der mechanisch-technischen Schule (nur im Wintersemester) . . . | 136 (144) | 88 (99) |
| Technisch-chemisches Laboratorium | 87 (70) | 68 (57) |
| Elektrochemisches Laboratorium | 6 (4) | 13 (15) |
| Pharmazeutisches Laboratorium | 6 (6) | 8 (4) |
| Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule | 5 (7) | 26 (15) |
| Bakteriologisches Laboratorium | 5 (5) | 9 (8) |
| Photographisches Laboratorium | 30 (30) | 28 (30) |
| Modellirwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben) | 22 (20) | — — |
| Maschinen-Laboratorium der mechan.-technischen Schule | — (75) | 52 (54) |
| Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt) | 60 (76) | 29 (35) |
| Mineralogisch-petrographisches Praktikum | 15 (10) | 6 (8) |
| Botanisches Praktikum | 4 (7) | 3 (8) |
| Zoologische Laboratorien | 13 (14) | 6 (4) |
| Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommer betrieben) | — — | 6 — |

5. Sammlungen. Die Sammlungen wurden auch im Berichtsjahr weiter geäufnet, so die Sammlung von Instrumenten und Geräten für die topographisch-geodätischen Übungen, die mineralogisch-petrographische Sammlung, welche die bisher von der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt geführte, in den Räumen der Bauschule aufgestellte Sammlung natürlicher Bausteine an sich zog, die botanische Sammlung, welche die wertvolle Bibliothek der schweizerischen botanischen Gesellschaft übernahm; für die zoologische Sammlung wurde in der Erstellung eines neuen Kataloges fortgefahrene; die entomologische Sammlung wurde um eine sehr vollständige und gut erhaltene Sammlung europäischer Grossschmetterlinge bereichert.

Die allgemeine Bibliothek weist am Schlusse des Berichtsjahres einen Bestand von 42,920 Bänden, exkl. Patentschriften (mit 95,500 deutschen und 14,800 schweizerischen), auf. An diesem Orte sei erwähnt, dass im Laufe des Berichtsjahres eine Vereinigung der in Zürich befindlichen wissenschaftlichen Bibliotheken

¹⁾ Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechende Frequenz im Vorjahr.

für Aufstellung eines Zentralzettelkataloges und Herausgabe eines jährlichen Zuwachsverzeichnisses aller dieser Bibliotheken zu stande kam. Durch diese Arbeit wird die Bibliothek des Polytechnikums auch für weitere Kreise zugänglicher gemacht.

Die Kupferstichsammlung erhielt ein Geschenk von ganz besonderer Grösse und Wert durch testamentarische Bestimmung des 1898 verstorbenen Herrn Heinrich Schulthess-von Meiss in Zürich. Die Meiss'sche Sammlung zählt über 12,000 Blätter von Wert, worunter zahlreiche sehr wertvolle Stücke. Sie hebt die Kupferstichsammlung des eidgenössischen Polytechnikums in den zweiten Rang unter den bestehenden Kupferstichsammlungen. Nach dem Tode des Testators ist noch eine wertvolle Kollektion von Handzeichnungen und Aquarellen hinzugekommen.

6. Annexanstalten. Mit Schluss des Vorjahres sind die bis anhin mit der polytechnischen Schule verbunden gewesenen beiden landwirtschaftlichen Untersuchungsstationen von der Schule abgelöst worden und so verbleiben derselben nur noch zwei Annexanstalten, nämlich die eidgenössische Materialprüfungsanstalt und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. An erstere haben sich im Berichtsjahre im ganzen 241 (226) Auftraggeber mit 937 (828) Anträgen zur Prüfung von Materialien gewendet.

Zur Ausführung dieser Aufträge wurden von den mit der Anstalt selbst unternommenen Untersuchungen im ganzen 29,005 (23,905) Einzelversuche aller Art ausgeführt; davon entfallen 2839 auf die Fortsetzung der Untersuchung des Materials der inländischen Tonlager¹⁾, 2722 auf wissenschaftliche Arbeiten der Anstalt, 1266 auf die Arbeiten in dem bei der Anstalt für die Studirenden der I., II. und III. Abteilung der polytechnischen Schule (Bau-schule, Ingenieurschule, mechanisch-technische Schule) eröffneten technologischen Praktikum.

Im Versuchsgarten der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen werden die in früheren Jahren begonnenen Untersuchungen fortgesetzt. Auswärts wurden 13 neue Versuchsflächen angelegt, so dass nun 454 Versuchsflächen in 17 Kantonen im Betriebe sind.

7. Bauten. Das neue Gebäude für die mechanisch-technische Abteilung kam im Berichtsjahre bis an die Maschinenhalle noch unter Dach, kann aber doch erst auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 vollständig bezogen werden.

Von Bauten sind ferner noch zu erwähnen: Die Erstellung eines kleinen Nebengebäudes beim Chemiegebäude zur Unterbringung und Sezirung der für die hygienisch-bakteriologischen Arbeiten

¹⁾ Abgeschlossen sind die Untersuchungen über die westschweizerischen Tonlager, begonnen ist die Untersuchung der Tonlager des Kantons Aargau.

und Untersuchungen benötigten kleinen Versuchstiere, sodann der Umbau des Meridiansaales der Sternwarte.

8. Raumnot in den Sammlungen. Diese Frage ist für die künftige Gestaltung der Verhältnisse am Polytechnikum so wichtig, dass sie die weitgehendste Aufmerksamkeit der Schulbehörden erfahren hat. Der Geschäftsbericht des Bundesrates lässt sich folgendermassen darüber vernehmen:

Die Sorge für Beseitigung des die Schule drückenden Mangels an Raum hat vor allem die dem Bunde, dem Kantone und der Stadt Zürich gemeinsam gehörenden naturwissenschaftlichen Sammlungen zu berücksichtigen, für welche dem Bunde die Baupflicht obliegt, gemäss Vertrag von 1883 über die Regulirung der Baupflicht des Kantons Zürich gegenüber der eidgenössischen polytechnischen Schule. Der Schulrat glaubte jedoch anlässlich der Schaffung von neuem Raum für diese Sammlungen zugleich auf Revision des dieselben betreffenden Vertrages von 1860 zwischen Bund, Kanton und Stadt Zürich, zusammen mit Ablösung der Baupflicht für die Sammlungen, aussehen und weiter noch auf Befriedigung der anderweitigen Raumbedürfnisse der Schule Bedacht nehmen zu sollen, wie sie jetzt schon sich geltend machen oder für die nächsten Jahre vorauszusehen sind. Indem der Schulrat dabei noch möglichste Konzentration der Schule in räumlicher Beziehung und Lösung aller sachlichen Gemeinschaft mit der Universität Zürich ins Auge fasste, kam er dazu, uns folgendes Vorgehen vorzuschlagen:

1. Vor allem sind dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich die mit 1. Januar 1860 in Kraft getretenen Verträge betreffend die Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen auf nächsten Termin, d. h. auf 1. Januar 1900 zu kündigen.

2. Sodann sind Verhandlungen zu eröffnen, zuerst mit dem Kanton Zürich und hernach mit der Stadt Zürich, für Abschluss neuer Verträge über die bisher gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, und zwar in dem Sinne, dass der Bund für die eidgenössische polytechnische Schule die geologisch-mineralogischen Sammlungen, der Kanton Zürich seinerseits die zoologische Sammlung übernehme als getrennten Besitz zur Besorgung und Verwaltung auf eigene Kosten.

3. Auf Grund der in oben angegebenem Sinne abgeschlossenen neuen Verträge sind weitere Verhandlungen mit dem Kanton Zürich zu führen für Ablösung der dem Bunde gemäss Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 (A. S. n. F. VII, 254) obliegenden Baupflicht in dem Sinne, dass der Kanton Zürich gegen einen angemessenen Beitrag des Bundes an die Baukosten es übernimmt, für die ihm zugewiesene zoologische Sammlung selbst einen Neubau zu erstellen, um mit derselben aus dem Hauptgebäude des Polytechnikums auszuziehen und dem letztern für die geologischen und mineralogischen Sammlungen Platz zu machen.

4. Die Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich sind endlich noch auszudehnen auf den Abschluss eines Vertrages für Abtretung des ganzen Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums, d. h. einschliesslich des jetzt von der zürcherischen Universität benutzten Teiles, sowie des Nebengebäudes und des Gebäudes der Forst- und landwirtschaftlichen Schule an den Bund zum definitiven Eigentum und alleinigen Unterhalt, gegen Bezahlung einer Auskaufs- bzw. Rückkaufssumme.

Wir haben diesen Vorschlägen zugestimmt und den Schulrat beauftragt, die genannten Verträge zu kündigen und mit Kanton und Stadt Zürich in Unterhandlung für Abschluss neuer Verträge zu treten.

Diese Kündigung ist auf 1. Januar 1900 erfolgt, von Kanton und Stadt Zürich angenommen worden, die sich auch bereit erklärt haben, in Unterhandlungen auf Grund des aufgestellten Programmes einzutreten; diese werden vorerst mit dem Kanton Zürich im neuen Jahre beginnen, wozu von

der Regierung von Zürich und vom Schulrat besondere Delegirte bezeichnet sind.

9. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigesetzten Summen:

| | 1896 | 1897 | 1898 |
|-------------------------------------|---------|---------|---------|
| Beamtung | 44,932 | 43,304 | 44,420 |
| Verwaltung | 105,714 | 101,842 | 107,710 |
| Lehrpersonal | 588,205 | 602,234 | 596,636 |
| Unterrichtsanstalten und Sammlungen | 166,186 | 168,647 | 168,332 |
| Preise | 653 | 403 | 1,404 |
| Unvorhergesehenes | 16,908 | 7,540 | 13,351 |
| | 922,598 | 923,970 | 931,853 |

„Der Abschluss der Jahresrechnung gestaltete sich günstiger, als erwartet werden durfte. Zunahme der Zahl der Studirenden und Erweiterung des Unterrichtes brachten zwar vermehrte Ausgaben auf manchen Budgetposten mit sich; dagegen ergaben sich aber erhebliche Mehreinnahmen an Schulgeldern und Gebühren und Ersparnisse auf einzelnen Ausgabeposten, so dass auf Rechnung „Unvorhergesehenes“ noch einige ausserordentliche Bedürfnisse, wie die Auffrischung und Ergänzung der Sammlung von Instrumenten für die topographisch-geodätischen Übungen, befriedigt werden konnten und für den Schulfonds immer noch über Fr. 25,000 übrig bleiben.“

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen nahm die zweite und dritte Lesung der revidirten Prüfungsverordnung vor. Zu erledigen bleibt noch die Frage der Maturitätsprogramme, in welcher die Maturitätskommission und der leitende Ausschuss auseinandergehen.

Das Ergebnis der in Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne stattgefundenen Maturitätsprüfungen von Medizinalkandidaten war im Berichtsjahr folgendes:

| | Aspiranten auf das | |
|--|---------------------------------------|----------------|
| | Arzt-, Zahnnarzt- und Apothekerdiplom | Tierarztdiplom |
| <i>Anmeldungen:</i> | | |
| Total | 62 | 27 |
| Davon: Für die ganze Prüfung | 53 | 27 |
| " " Ergänzungsprüfung | 9 | — |
| <i>Die Prüfung bestanden:</i> | | |
| Ganze Prüfung | 34 | 19 |
| Ergänzungsprüfung | 4 | — |
| Abgewiesen | 16 | 5 |
| Vom Examen weggeblieben | 8 | 3 |

Von den Kandidaten für das Arzt-, Zahnnarzt- und Apothekerdiplom haben sich für die Maturitätsprüfungen gestellt in Zürich 24, Genf 8, Basel 25, Lausanne 5, von den Tierarzneikandidaten in Zürich 15, in Bern 12.

Die Resultate der im Jahre 1898 stattgefundenen 512 Medizinalprüfungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

| Prüfungen | (+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.) | | | | | | | | Total | | | | | | |
|------------|------------------------------------|------|----------|------|----------|-----------|--------|----------|-------|---|-----|----|-----|----|-----|
| | Basel | Bern | Freiburg | Genf | Lausanne | Neuenburg | Zürich | Zusammen | | | | | | | |
| Medizin. | 23 | 5 | 15 | 5 | 1 | 17 | 4 | 17 | 6 | 7 | 35 | 4 | 115 | 24 | 139 |
| | 15 | 2 | 27 | 7 | — | 13 | 3 | 18 | 4 | — | 37 | 8 | 110 | 24 | 134 |
| | 26 | 3 | 25 | 4 | — | 6 | — | 8 | 3 | — | 33 | 4 | 98 | 14 | 112 |
| Zahnärztl. | anat.-phys. | 2 | — | — | — | 3 | — | 1 | — | — | 1 | — | 7 | — | 7 |
| | Fachprüfung | 1 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | 3 | — | 6 | 2 | 8 |
| Pharmaz. | Gehülfenpr. | 4 | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | 15 | 1 | 16 |
| | Fachprüfung | 1 | 2 | 3 | — | — | 2 | — | 2 | — | 5 | 1 | 17 | 5 | 22 |
| Veterinär | naturwiss. | — | — | 7 | 1 | — | — | — | — | — | 13 | 4 | 20 | 5 | 25 |
| | anat.-phys. | — | — | 7 | 1 | — | — | — | — | — | 15 | 2 | 22 | 3 | 25 |
| | Fachprüfung | — | — | 11 | 1 | — | — | — | — | — | 9 | 3 | 20 | 4 | 24 |
| 1898: | 72 | 13 | 100 | 20 | 1 | 42 | 8 | 53 | 15 | 7 | 155 | 26 | 430 | 82 | 512 |
| | 85 | — | 120 | — | 1 | 50 | — | 68 | — | 7 | 181 | — | 512 | | |
| 1897: | 70 | 21 | 85 | 14 | — | 67 | 4 | 40 | 13 | 3 | 155 | 29 | 420 | 81 | 501 |
| | 91 | — | 99 | — | — | 71 | — | 53 | — | 3 | 184 | — | 501 | | |

Von allen Prüfungen waren erfolglos 82 = 16,0 %
 „ 442 ersten Prüfungen waren erfolglos 65 = 14,7 „
 „ 59 zweiten „ „ „ 14 = 24,0 „
 „ 11 dritten „ „ „ 3 = 27,3 „

Es waren ferner erfolglos:

von 385 ärztlichen Prüfungen 62 = 16,1 „
 „ 15 zahnärztlichen „ 2 = 13,3 „
 „ 38 Apotheker- „ 6 = 16,0 „
 „ 74 tierärztlichen „ 12 = 16,2 „

Sodann:

| | | | |
|-------------|------------------|-------------|-------------|
| in Basel | von 85 Prüfungen | | 13 = 15,3 „ |
| „ Bern | 120 | „ | 20 = 16,6 „ |
| „ Freiburg | 1 | „ | 0 |
| „ Genf | 50 | „ | 8 = 16,0 „ |
| „ Lausanne | 68 | „ | 15 = 22,0 „ |
| „ Neuenburg | 7 | „ | 0 |
| „ Zürich | 181 | „ | 26 = 14,4 „ |

Die drei erfolglosen dritten Prüfungen, welche Exclusio in perpetuum zur Folge hatten, betrafen: ein ärztliches Fachexamen, ein tierärztliches naturwissenschaftliches und ein tierärztliches Fachexamen.

Nach der Heimat verteilen sich die Kandidaten wie folgt:

Zürich 51, Bern 75, Luzern 34, Uri 4, Schwyz 6, Obwalden 2, Nidwalden 4, Glarus 9, Zug 2, Freiburg 12, Solothurn 9, Baselstadt 31, Baselland 7, Schaffhausen 8, Appenzell 6, St. Gallen 35, Graubünden 17, Aargau 30, Thurgau 21, Tessin 4, Waadt 32, Wallis 11, Neuenburg 44, Genf 23. Total 477 Schweizer (gleich 93,2 %).

Baden 1, Würtemberg 1, Hessen 2, Nassau 1, Anhalt 2, Sachsen 2, Preussen 9, Elsass 4, Luxemburg 1. Zusammen 23 Deutsche.

Österreich 2, Galizien 1, Ungarn 1, England 3, Russland 3, Rumänien 1, Kapstadt 1. Total 35 Ausländer (gleich 6,8 %).

Unter den Kandidaten waren Damen:

Schweizerinnen 10, Deutsche 11, Österreicherin 1, Galizierin 1, Ungarin 1, Russin 1, Engländerin 1, Kapstädterin 1. Total 27 Damen (gleich 5,3 %).

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen¹⁾.

Seit dem Jahre 1886 hat das eidgenössische statistische Bureau die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in der Weise dargestellt, dass es die sehr guten (Note 1 in mehr als zwei Fächern) und die sehr schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) und deren Verhältniszahl an Stelle der früher festgestellten Durchschnittsnote heraushob. Es dürfen hier die Gründe nochmals kurz wiederholt werden, warum die Berechnung der Durchschnittsnote der einzelnen Bezirke und Kantone verlassen worden ist:

1. Die Durchschnittsnote ist ein Mittelwert aus den nach der Stufenleiter 1—5 erteilten Noten. Verschieden gute Prüfungsleistungen stehen aber nicht in bestimmtem Zahlenverhältnis zu einander; das Verhältnis guter und mittelmässiger Kenntnisse im Rechnen lässt sich z. B. nicht durch 1:3 ausdrücken; die Leistung eines jungen Mannes, der in der Vaterlandskunde die Note 1 verdient, steht zu der eines hierin gänzlich Unwissenden nicht in dem bestimmten Verhältnis 1:5. Die Noten 1, 2, 3, 4, 5 und das aus ihnen sich ergebende gegenseitige Verhältnis der Prüfungsleistungen sind also willkürlich festgesetzte, weshalb die daraus berechnete Durchschnittsnote nicht der richtige Ausdruck eines Zustandes, der Kenntnisse der Rekruten in verschiedenen Gegenden sein kann.

Ein weiterer Grund, der gegen die Berücksichtigung der Durchschnittsnote als Vergleichungsmittel sprach, war der: Bei den oft minimen Unterschieden, die sich zwischen den Durchschnittsnoten zuweilen ergeben, wurden nicht eigentlich diese selbst zur Beurteilung benutzt, sondern die nach ihnen aufgestellte Rangfolge der Kantone oder Bezirke unter sich. Diesem Verfahren haftet aber ein bedeutender Mangel an, indem einige wenige gute oder schlechte Prüfungsleistungen die Wirkung haben können, in der Rangfolge eine nicht unerhebliche Verschiebung herbeizuführen. Geringfügigen Zufällen einen solchen Einfluss einzuräumen, erscheint nicht als statthaft.

2. Die guten und die schlechten Gesamtleistungen stellen nur einen Teil der verschiedenen Momente, die in den Prüfungsergebnissen liegen, dar. Um letztere allseitig würdigen zu können, müssen ausserdem die allgemeinen Ergebnisse aufgeführt werden. Die Verhältniszahl der schlechten Gesamtleistungen dient im speziellen dazu, die Häufigkeit des Vorkommens ganz ungenügender Schulkenntnisse bei der Jungmannschaft hervorzuheben. . . . Sie erhebt somit nicht den Anspruch, ein Gradmesser der Kenntnisse aller Geprüften zu sein.

Gegenüber dem Jahre 1897 ist pro 1898 ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, der sich sowohl in der Vermehrung der guten als in der Verminderung der schlechten Gesamtleistungen kund gibt. Die Zahl der Rekruten mit der Note 1 in mehr als

¹⁾ Vergl. Lieferung 120 der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1898“.

zwei Fächern ist von 27 im Jahre 1897 auf 29 von je 100 im Jahre 1898 gestiegen; es ist dies das wichtigste Merkmal der diesjährigen Ergebnisse. Diese Zunahme ist in nicht weniger als 14 Kantonen eingetreten, während die betreffende Verhältniszahl in 7 Kantonen gleich geblieben und nur in 4 Kantonen kleiner geworden ist. Als Beispiele für einen entschiedenen Fortschritt seien angeführt die Kantone Zug, Besserung 6%, Schaffhausen 6, Ausserrhoden 9 und Genf 6%.

Über die Bewegung der sehr guten zu den sehr schlechten Gesamtleistungen seit 1881 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

| Prüfungs-jahr | Von je 100 Geprüften hatten sehr gute sehr schlechte Gesamtleistungen | | Prüfungs-jahr | Von je 100 Geprüften hatten sehr gute sehr schlechte Gesamtleistungen | |
|---------------|---|------|---------------|---|------|
| | 1898 | 1897 | | 1889 | 1888 |
| 1898 | 29 | 8 | 1889 | 18 | 15 |
| 1897 | 27 | 9 | 1888 | 19 | 17 |
| 1896 | 25 | 9 | 1887 | 19 | 17 |
| 1895 | 24 | 11 | 1886 | 17 | 21 |
| 1894 | 24 | 11 | 1885 | 17 | 22 |
| 1893 | 24 | 10 | 1884 | 17 | 23 |
| 1892 | 22 | 11 | 1883 | 17 | 24 |
| 1891 | 22 | 12 | 1882 | 17 | 25 |
| 1890 | 19 | 14 | 1881 | 17 | 27 |

Die Häufigkeit der sehr guten gegenüber den sehr schlechten Gesamtleistungen in den einzelnen Kantonen ergibt sich aus folgender Übersicht:

| | Von je 100 Geprüften hatten | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|----------------|------|------|------|------|------|
| | sehr gute | | | | | | sehr schlechte | | | | | |
| | Gesamtleistungen | | | | | | | | | | | |
| | 1898 | 1897 | 1895 | 1893 | 1891 | 1890 | 1898 | 1897 | 1895 | 1893 | 1891 | 1890 |
| Schweiz | 29 | 27 | 24 | 24 | 22 | 19 | 8 | 9 | 11 | 10 | 12 | 14 |
| Zürich | 38 | 37 | 36 | 32 | 31 | 27 | 5 | 5 | 9 | 7 | 8 | 9 |
| Bern | 24 | 22 | 20 | 19 | 18 | 15 | 9 | 11 | 12 | 12 | 15 | 17 |
| Luzern | 20 | 20 | 21 | 22 | 20 | 14 | 11 | 16 | 16 | 13 | 16 | 21 |
| Uri | 15 | 20 | 9 | 11 | 9 | 7 | 10 | 15 | 18 | 23 | 23 | 22 |
| Schwyz | 24 | 24 | 17 | 18 | 13 | 11 | 12 | 14 | 16 | 16 | 23 | 23 |
| Obwalden | 27 | 22 | 21 | 29 | 22 | 12 | 2 | 9 | 9 | 1 | 5 | 17 |
| Nidwalden | 18 | 16 | 21 | 17 | 15 | 15 | 9 | 10 | 7 | 8 | 9 | 11 |
| Glarus | 33 | 33 | 26 | 28 | 23 | 26 | 7 | 7 | 9 | 9 | 5 | 8 |
| Zug | 24 | 18 | 20 | 23 | 16 | 18 | 8 | 8 | 14 | 6 | 13 | 11 |
| Freiburg | 20 | 20 | 18 | 21 | 17 | 9 | 5 | 8 | 10 | 7 | 11 | 19 |
| Solothurn | 29 | 31 | 20 | 19 | 19 | 17 | 8 | 8 | 12 | 10 | 12 | 12 |
| Baselstadt | 49 | 48 | 45 | 44 | 53 | 44 | 4 | 2 | 3 | 5 | 3 | 4 |
| Baselland | 31 | 26 | 20 | 15 | 19 | 14 | 9 | 6 | 9 | 11 | 11 | 15 |
| Schaffhausen | 43 | 37 | 40 | 36 | 28 | 28 | 4 | 2 | 1 | 5 | 8 | 2 |
| Appenzell A.-Rh. | 35 | 26 | 22 | 21 | 22 | 16 | 7 | 13 | 12 | 11 | 12 | 14 |
| Appenzell I.-Rh. | 17 | 13 | 8 | 14 | 10 | 6 | 20 | 18 | 33 | 25 | 37 | 30 |
| St. Gallen | 29 | 28 | 26 | 24 | 24 | 18 | 9 | 11 | 12 | 13 | 13 | 15 |
| Graubünden | 25 | 25 | 22 | 22 | 20 | 16 | 14 | 12 | 12 | 12 | 12 | 16 |
| Aargau | 29 | 29 | 22 | 20 | 17 | 17 | 7 | 8 | 10 | 10 | 13 | 11 |
| Thurgau | 43 | 39 | 33 | 37 | 33 | 30 | 5 | 5 | 6 | 4 | 7 | 5 |
| Tessin | 17 | 23 | 16 | 15 | 17 | 11 | 17 | 14 | 15 | 19 | 14 | 32 |
| Waadt | 29 | 27 | 20 | 26 | 21 | 19 | 5 | 6 | 8 | 6 | 10 | 11 |
| Wallis | 21 | 21 | 15 | 13 | 10 | | 5 | 10 | 13 | 16 | 16 | 21 |
| Neuenburg | 33 | 34 | 31 | 33 | 38 | 28 | 4 | 3 | 5 | 5 | 5 | 8 |
| Genf | 47 | 41 | 35 | 35 | 36 | 42 | 3 | 4 | 6 | 5 | 8 | 6 |

Vergleicht man die Ergebnisse der 182 Bezirke der Schweiz der Jahre 1897 und 1898 mit denjenigen der Jahre 1892 und 1893, so ergibt sich folgendes:

| | Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften sehr schlechte Gesamtleistungen aufwiesen | | | | | | | | | | sehr gute Gesamtleistungen aufwiesen |
|------------------|--|-------|-------|-----|----|-------|-------|-------|-------|-----|---|
| | —9 | 10-19 | 20-29 | 30— | —9 | 10-19 | 20-29 | 30-39 | 40-49 | 50— | |
| 1892/93: Bezirke | 87 | 78 | 16 | 1 | 9 | 83 | 60 | 23 | 6 | 1 | |
| 1897/98: „ | 118 | 58 | 6 | — | 4 | 44 | 74 | 42 | 13 | 5 | |

Das Ergebnis der Rekrutenprüfungen mit Rücksicht auf die einzelnen Fächer ist folgendes:

a. Für die ganze Schweiz.

| Prüfungs- jahr | Von je 100 Geprüften hatten | | | | | schlechte Noten, d. h. 4 oder 5 | | | | |
|-------------------|-----------------------------|---------|---------------------------------|-------------------|--|---------------------------------|---------|---------|-------------------|--|
| | gute Noten, d. h. 1 oder 2 | | schlechte Noten, d. h. 4 oder 5 | | | | | | | |
| | Lesen | Aufsatz | Rechnen | Vaterl.- kunde | | Lesen | Aufsatz | Rechnen | Vaterl.- kunde | |
| 1898 | 85 | 63 | 68 | 51 | | 2 | 6 | 7 | 15 | |
| 1897 | 82 | 62 | 68 | 50 | | 3 | 7 | 8 | 16 | |
| 1896 | 83 | 59 | 64 | 48 | | 3 | 8 | 9 | 17 | |
| 1895 | 81 | 56 | 63 | 46 | | 3 | 10 | 10 | 18 | |
| 1894 | 80 | 57 | 64 | 46 | | 3 | 10 | 9 | 18 | |
| 1893 | 82 | 57 | 65 | 47 | | 3 | 10 | 9 | 18 | |
| 1892 | 79 | 57 | 60 | 46 | | 4 | 10 | 10 | 20 | |
| 1891 | 78 | 55 | 62 | 45 | | 4 | 11 | 10 | 21 | |
| 1890 | 76 | 53 | 57 | 41 | | 6 | 13 | 12 | 24 | |
| 1889 | 75 | 52 | 53 | 42 | | 6 | 13 | 15 | 23 | |
| 1888 | 71 | 51 | 54 | 40 | | 8 | 16 | 14 | 25 | |
| 1887 | 72 | 52 | 58 | 38 | | 8 | 16 | 13 | 28 | |
| 1886 | 69 | 48 | 54 | 35 | | 9 | 19 | 18 | 32 | |
| 1885 | 67 | 48 | 54 | 34 | | 10 | 18 | 18 | 34 | |
| 1884 | 66 | 48 | 54 | 34 | | 10 | 21 | 18 | 36 | |
| 1883 | 66 | 46 | 51 | 32 | | 11 | 23 | 19 | 38 | |
| 1882 | 63 | 47 | 55 | 31 | | 13 | 24 | 18 | 40 | |
| 1881 | 62 | 43 | 49 | 29 | | 14 | 27 | 20 | 42 | |

Werden die Ergebnisse der einzelnen Fächer mit den früheren verglichen, so stellt sich heraus, dass die guten Noten, d. h. 1 oder 2 nur im Rechnen gleich häufig blieben und in den drei übrigen Fächern eine Zunahme erfuhren; die schlechtesten Noten 4 und 5 dagegen haben in allen vier Fächern gleichmässig um 1 von je 100 Geprüften abgenommen.

b. Nach Kantonen.

| | Von je 100 Geprüften hatten | | | | | | | | | |
|----------------|-----------------------------|---------|---------|-------------------|------|---------------------------------|---------|---------|-------------------|------|
| | gute Noten, d. h. 1 oder 2 | | | | | schlechte Noten, d. h. 4 oder 5 | | | | |
| | Lesen | Aufsatz | Rechnen | Vaterl.- kunde | | Lesen | Aufsatz | Rechnen | Vaterl.- kunde | |
| | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 |
| Schweiz | 85 | 82 | 63 | 62 | 68 | 68 | 51 | 50 | 2 | 3 |
| Zürich | 93 | 92 | 70 | 73 | 79 | 78 | 54 | 55 | 1 | 1 |
| Bern. | 82 | 79 | 60 | 58 | 64 | 63 | 47 | 46 | 2 | 3 |
| Luzern | 79 | 73 | 53 | 49 | 56 | 55 | 47 | 44 | 3 | 5 |
| Uri | 59 | 59 | 35 | 33 | 57 | 60 | 39 | 40 | 5 | 7 |
| Schwyz. | 80 | 79 | 51 | 51 | 60 | 64 | 46 | 48 | 4 | 4 |
| Obwalden | 87 | 71 | 68 | 50 | 83 | 73 | 58 | 53 | 1 | 5 |

| | Von je 100 Geprüften hatten | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----------------------------|---------|---------|----------|-------|---------------------------------|---------|---------|----------|-------|----|----|----|----|----|----|
| | gute Noten, d. h. 1 oder 2 | | | | | schlechte Noten, d. h. 4 oder 5 | | | | | | | | | | |
| | Lesen | Aufsatz | Rechnen | Vaterl.- | kunde | Lesen | Aufsatz | Rechnen | Vaterl.- | kunde | | | | | | |
| | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 | 1898 | 1897 | | | | | | |
| Nidwalden . | 76 | 75 | 55 | 42 | 60 | 60 | 41 | 45 | 3 | 4 | 9 | 16 | 6 | 6 | 21 | 18 |
| Glarus . . | 86 | 86 | 63 | 68 | 80 | 74 | 54 | 53 | 1 | 1 | 7 | 6 | 4 | 6 | 14 | 14 |
| Zug . . . | 84 | 85 | 63 | 56 | 60 | 62 | 51 | 47 | 2 | 4 | 7 | 7 | 11 | 7 | 13 | 18 |
| Freiburg . | 78 | 70 | 55 | 52 | 73 | 72 | 54 | 48 | 2 | 4 | 5 | 6 | 5 | 7 | 8 | 17 |
| Solothurn . | 81 | 84 | 65 | 68 | 69 | 72 | 54 | 55 | 1 | 2 | 7 | 5 | 7 | 8 | 12 | 14 |
| Baselstadt . | 97 | 96 | 85 | 86 | 79 | 79 | 68 | 69 | — | 1 | 1 | 1 | 5 | 3 | 8 | 5 |
| Baselland . | 83 | 87 | 61 | 65 | 66 | 72 | 53 | 54 | 0 | 1 | 7 | 5 | 9 | 7 | 15 | 13 |
| Schaffhausen . | 95 | 96 | 70 | 78 | 80 | 81 | 58 | 57 | 1 | 0 | 5 | 2 | 4 | 2 | 9 | 6 |
| Appenzell A.-Rh. | 84 | 76 | 74 | 56 | 73 | 69 | 57 | 46 | 2 | 5 | 6 | 12 | 6 | 7 | 13 | 24 |
| Appenzell I.-Rh. | 64 | 64 | 37 | 45 | 50 | 48 | 31 | 28 | 9 | 7 | 18 | 17 | 11 | 12 | 43 | 32 |
| St. Gallen . | 87 | 82 | 65 | 61 | 65 | 68 | 44 | 43 | 2 | 3 | 7 | 9 | 9 | 9 | 22 | 24 |
| Graubünden | 88 | 91 | 58 | 61 | 61 | 62 | 43 | 40 | 2 | 2 | 10 | 8 | 11 | 12 | 28 | 29 |
| Aargau . . | 85 | 86 | 65 | 66 | 71 | 69 | 59 | 58 | 1 | 2 | 7 | 6 | 7 | 7 | 12 | 15 |
| Thurgau . | 95 | 93 | 84 | 79 | 79 | 80 | 61 | 58 | 1 | 0 | 3 | 3 | 6 | 3 | 12 | 13 |
| Tessin . . | 78 | 77 | 49 | 55 | 37 | 48 | 33 | 42 | 5 | 4 | 13 | 14 | 16 | 14 | 29 | 19 |
| Waadt . . | 85 | 82 | 64 | 62 | 68 | 65 | 55 | 49 | 1 | 2 | 3 | 4 | 6 | 7 | 12 | 14 |
| Wallis . . | 82 | 72 | 51 | 49 | 67 | 67 | 55 | 61 | 2 | 6 | 6 | 11 | 6 | 8 | 7 | 10 |
| Neuenburg | 86 | 86 | 62 | 71 | 72 | 79 | 61 | 65 | 1 | 2 | 3 | 4 | 4 | 3 | 9 | 6 |
| Genf. . . | 94 | 95 | 78 | 77 | 86 | 82 | 57 | 55 | 1 | 0 | 3 | 3 | 2 | 3 | 9 | 10 |

Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen pro 1898 geben dem eidgenössischen statistischen Bureau zu folgenden Bemerkungen Veranlassung, die wir auch an unserm Orte in vollem Umfange unterstützen können:

„Die Rekrutenprüfungen vom Herbst 1898 leisten den Beweis, dass die Früchte energischer, zielbewusster Arbeit auf dem Gebiete des Volksschulwesens sich namentlich in einigen Kantonen, die früher zu den am weitesten zurückgebliebenen gezählt wurden, allmälig zu zeigen beginnen. Ein paar dieser Kantone treten nun schon, wenigstens in einer Beziehung, was die Häufigkeit ganz schlechter Leistungen anbetrifft, mit den von jeher bevorzugten Kantonen in Wettbewerb. Häufig wurde früher, um die Unzulänglichkeit oder gänzliche Abwesenheit jeglicher Schulkenntnisse bei den Rekruten vieler Gegenden teilweise zu erklären, auf dort bestehende örtliche, gewissermassen natürliche Schwierigkeiten, wie z. B. die Schulwegverhältnisse, hingewiesen. Auch die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung, genauer der verhältnismässige Anteil der landwirtschaftlichen an der gesamten Bevölkerung, galt als solche natürliche Schwierigkeit, die nachgewiesenermassen die Prüfungsergebnisse beeinflusst.

Es ist daher eine erfreuliche Tatsache, dass manche Bezirke, deren Topographie im ganzen Umfange den Hochgebirgscharakter zeigt, und wieder andere, deren Jungmannschaft weitaus überwiegend aus Landwirten besteht, bei den Prüfungen der letzten Jahre gleichzeitig nur wenige Nichtswisser und eine ansehnliche Zahl Gutgeschulter aufweisen. Nach beiden Richtungen zeigt sich, dass die Schwierigkeiten überwunden werden können; eine entschiedene Wendung zum Bessern!“

Die Zahl der geprüften Rekruten in den einzelnen Kantonen war folgende:

| Kanton des letzten Primarschulbesuches | Geprüfte Rekruten im ganzen | davon hatten höhere Schulen besucht | Kanton des letzten Primarschulbesuches | Geprüfte Rekruten im ganzen | davon hatten höhere Schulen besucht |
|--|-----------------------------------|---|--|-----------------------------------|---|
| Schweiz | 27286 | 5994 | Aargau | 1929 | 386 |
| Zürich | 2884 | 1436 | Thurgau | 955 | 241 |
| Bern | 5765 | 833 | Tessin | 1104 | 182 |
| Luzern | 1348 | 383 | Waadt | 2272 | 279 |
| Uri | 192 | 13 | Wallis | 841 | 40 |
| Schwyz | 472 | 79 | Neuenburg | 993 | 167 |
| Obwalden | 150 | 9 | Genf | 636 | 294 |
| Nidwalden | 140 | 17 | Ungeschulte ohne be- stimmten Wohnort . | — | — |
| Glarus | 323 | 88 | Von der Gesamtzahl waren: | | |
| Zug | 242 | 70 | Besucher höherer Schulen . . . | 5994 | |
| Freiburg | 1171 | 56 | und zwar von: | | |
| Solothurn | 885 | 235 | Sekundar- u. ähnlichen Schulen | 3960 | |
| Baselstadt | 519 | 179 | Mittlern Fachschulen | 697 | |
| Baselland | 625 | 118 | Gymnasien u. ähnlich. Schulen | 1201 | |
| Schaffhausen | 389 | 139 | Hochschulen | 136 | |
| Appenzell A.-Rh. . . | 541 | 118 | Überdies mit: | | |
| Appenzell I.-Rh. . . | 140 | 12 | Ausländ. Primarschulort . . . | 413 | 110 |
| St. Gallen | 1931 | 478 | | | |
| Graubünden | 839 | 142 | | | |

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.¹⁾

(Vergleiche die detaillirten Angaben des statistischen Teils.)

Über die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung orientirt die folgende Zusammenstellung:

| Jahr | Zahl der subventionirten Bildungs- anstalten | Gesamtausgaben derselben | Beiträge von Kantonen, Gemein- den, Privaten, Korporationen | | Bundesbeiträge Fr. |
|------|---|-----------------------------|--|-------------------------|-----------------------|
| | | | Fr. | Fr. | |
| 1884 | 43 | 438234. 65 | 304674. 65 | 42609. 88 | |
| 1885 | 86 | 811872. 16 | 517895. 38 | 151940. 22 | |
| 1886 | 98 | 958569. 70 | 594045. 64 | 200375. 25 | |
| 1887 | 110 | 1024462. 84 | 636751. 62 | 219044. 68 | |
| 1888 | 118 | 1202512. 29 | 724824. 01 | 284257. 75 | |
| 1889 | 125 | 1390702. 29 | 814696. 77 | 321364. — | |
| 1890 | 132 | 1399986. 67 | 773614. 30 | 341542. 25 | |
| 1891 | 139 | 1522431. 10 | 851567. 67 | 363757. — | |
| 1892 | 156 | 1750021. 99 | 954299. 70 | 403771. — | |
| 1893 | 177 | 1764069. 52 | 981137. 12 | 447476. — | |
| 1894 | 185 | 1994389. 68 | 1118392. 43 | 470399. — | |
| 1895 | 203 | 2203133. 29 | 1265635. 66 | 567752. — | |
| 1896 | 216 | 2696179. 79 | 1472707. 42 | 632957. — | |
| 1897 | 212 ¹⁾ | 2608270. 06 ¹⁾ | 1511166. 47 ¹⁾ | 673902. — ¹⁾ | |
| 1898 | 226 ¹⁾ | | | 712285. — | |
| | | 21764854. 03 | 12521408. 84 | 5833433. 03 | |

¹⁾ Ohne die Anstalten für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes.

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Industriedepartements pro 1898.

Betreffend die Details der Unterstützung sind die bezüglichen Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches nachzusehen. Die obige Entwicklungsreihe zeigt, in welch hervorragender Weise die Subventionirung des gewerblichen und industriellen Berufsbildungswesens befruchtend gewirkt hat.

Über die vom eidgenössischen Industriedepartement im Interesse des gewerblichen und beruflichen Bildungswesens vermittelten Stipendien gibt die folgende Tabelle Auskunft:

| Kanton | Für Besuch von Schulen | | Für Studienreisen | | XII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur | | II. Fortbildungskurs am Gewerbe-museum Aarau | | XIII. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Locarno | | Rekapitulation | |
|------------------|------------------------|--------|-------------------|--------|---|--------|--|--------|--|--------|----------------|--------|
| | Stipendiaten | Betrag | Stipendiaten | Betrag | Stipendiaten | Betrag | Stipendiaten | Betrag | Stipendiaten | Betrag | Stipendiaten | Betrag |
| | | Fr. | | Fr. | | Fr. | | Fr. | | Fr. | | Fr. |
| Zürich | 28 | 6350 | 3 | 1600 | 1 | 250 | 6 | 258 | 32 | 2530 | 70 | 10988 |
| Bern | 10 | 3225 | 4 | 800 | — | — | 14 | 760 | 15 | 1990 | 43 | 6775 |
| Luzern | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 200 | 2 | 200 |
| Schwyz | — | — | — | — | — | — | 3 | 180 | — | — | 3 | 180 |
| Glarus | — | — | — | — | — | — | 1 | 100 | 2 | 200 | 3 | 300 |
| Zug | 2 | 250 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 250 |
| Freiburg | 1 | 500 | 2 | 500 | — | — | — | — | 2 | 280 | 5 | 1280 |
| Solothurn | 1 | 100 | — | — | 1 | 385 | 4 | 240 | 5 | 500 | 11 | 1225 |
| Baselstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 135 | 1 | 135 |
| Baselland | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 100 | 1 | 100 |
| Appenzell A.-Rh. | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 190 | 3 | 190 |
| St. Gallen | 4 | 1200 | — | — | 1 | 250 | 1 | 80 | 7 | 840 | 13 | 2370 |
| Graubünden | 2 | 400 | — | — | — | — | — | — | 5 | 450 | 7 | 850 |
| Aargau | 2 | 250 | — | — | — | — | 12 | 615 | — | — | 14 | 865 |
| Thurgau | 2 | 450 | — | — | — | — | — | — | 4 | 390 | 6 | 840 |
| Tessin | — | — | — | — | — | — | — | — | 41 | 3485 | 41 | 3485 |
| Waadt | 4 | 2200 | — | — | — | — | — | — | 29 | 2900 | 33 | 5100 |
| Neuenburg | 1 | 400 | — | — | — | — | — | — | 15 | 1340 | 16 | 1740 |
| Genf | — | — | — | — | 1 | 250 | — | — | 22 | 2480 | 23 | 2730 |
| Zusammen | 57 | 15325 | 9 | 2900 | 4 | 1135 | 41 | 2233 | 186 | 18010 | 297 | 39603 |

Anderweitige Subventionen erhielten:

| | |
|---|------|
| a. der Fachkurs | Fr. |
| des Konditorenverbandes von Zürich und Umgebung | 80 |
| der Schneidergewerkschaft Bern | 100 |
| des Schreinerfachvereins Bern | 150 |
| des Spenglerfachvereins Bern | 100 |
| des Malerfachvereins Bern | 75 |
| des Buchbinderfachvereins Bern | 100 |
| der Schneidergewerkschaft Biel | 100 |
| für Seidenweberei in Kandergrund | 200 |
| b. der II. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbe-museum Aarau | 410 |
| c. der Kanton St. Gallen für seine Wanderlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen | 1420 |
| d. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre | 8000 |
| e. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine „Blätter“ („Revue“) | 2000 |

| | | | |
|--|-------|-------|----------------|
| f. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien: | | | |
| Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400) | | | 900 |
| Lausanne | | | 500 |
| g. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben | | | 1000 |
| | * | * | Zusammen 15135 |

Im Berichtsjahre hatte sich das Industriedepartement über die Frage auszusprechen, ob das gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Bildungswesen an der Weltausstellung in Paris zur Darstellung zu bringen sei. Es gelangte zu einer negativen Antwort, da die gewerblichen und industriellen Berufsbildungsanstalten in den Jahren 1890, 1892 und 1896 an offiziellen Ausstellungen im Inlande hatten teilnehmen müssen und unbedingt einer Periode ruhiger Entwicklung bedürften. Hätte man sie veranlassen wollen, in Paris auszustellen, so würde das eine sehr fatale Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit bedeutet haben. Überdies hätte sich ein grosser Teil der Schülerarbeiten nicht dazu geeignet, an einer nicht didaktische Zwecke verfolgenden Ausstellung zu figuriren. Die Kosten endlich hätten eine sehr beträchtliche Höhe erreicht. Ferner sei das hauswirtschaftliche Bildungswesen der Schweiz erst im Beginne seiner Entwicklung und eigne sich an und für sich sehr wenig dazu, ausgestellt zu werden (26. Mai).

Am 1. Juli 1898 haben die eidgenössischen Räte folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht am Platze wäre, die Bundesbeschlüsse betreffend die industrielle und gewerbliche, die kommerzielle, sowie die land- und die hauswirtschaftliche Berufsbildung einer Revision zu unterziehen. Die datherige Berichterstattung soll sich namentlich darüber aussprechen, ob und welche einheitlichen Grundsätze für die Durchführung dieser Bundesbeschlüsse aufzustellen seien, um eine vollständige und gleichmässige Berücksichtigung aller einschlagenden Bildungsbestrebungen, sowie eine geregelte Auszahlung der Bundesbeiträge zu erreichen. Es soll ferner untersucht werden, ob und inwiefern die Beschränkung der Stipendien auf „Lehramtskandidaten“ modifizirt und einer praktischen Berufsbildung der Stipendiaten Vorschub geleistet werden könnte.“

Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt ins nächste Berichtsjahr.

* * *

Die Beiträge des Bundes für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes gemäss dem Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 betragen im Jahre 1898 für 124 Anstalten Fr. 108,766 (1896/97: 115 Anstalten, Beitrag Fr. 84,387).¹⁾

¹⁾ Siehe übrigens im statistischen Teil.

Die Inspektion dieser Schulen wurde durch Frau Emma Coradi-Stahl in Zürich besorgt. Zu ihrer weitern Ausbildung erhielten 20 Lehrerinnen und Lehramtskandidatinnen für weibliche Berufsbildung Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2300 ausgerichtet.

* * *

Den Berichten betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1897 und Frühjahr 1898, sowie im Herbst 1898 und Frühjahr 1899, die von der Zentralprüfungs-kommission des schweizerischen Gewerbevereins erstattet worden sind, entnehmen wir über die Lehrlingsprüfungen folgende Angaben:

Für die Durchführung der Prüfungen waren die im Vorjahr erlassenen revidirten Vorschriften massgebend. Trotz der seit Jahren sich gleichbleibenden Frequenz der Lehrlingsprüfungen ist doch eine stete Entwicklung und Kräftigung derselben unverkennbar und der Gedanke, sie zur staatlichen Institution zu erheben, macht Fortschritte. Das in weitern Kreisen geforderte Obligatorium ist zwar auch in denjenigen Kantonen, wo die Prüfungen bereits verstaatlicht sind (Neuenburg, Genf, Waadt), noch nicht eingeführt, dürfte es aber in der Folge werden. Vorläufig tragen diese Kantone die Kosten, verabfolgen die Diplome oder Lehrbriefe und Prämien und leiten die Organisation durch kantonale Beamte oder durch die Prud'hommes. Der Entwurf eines Gewerbe-gesetzes für den Kanton Zürich will die Prüfungen obligatorisch erklären, was allgemeine Zustimmung gefunden; die Annahme des Gesetzes selbst ist aber noch ungewiss. Im Kanton Bern ist die staatliche Regelung der Lehrlingsprüfungen durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz oder Dekret zu erwarten. Ferner sind in den Kantonen Wallis, Ob- und Nidwalden die Vorarbeiten für die Einführung der Lehrlingsprüfungen bereits im Gange. (Bericht 1897/98.)

Der sicherste Weg, nicht nur das allgemeine Obligatorium der Prüfungen, sondern überhaupt die wünschbare Ordnung im Lehrlingswesen zu erreichen, wäre die Schaffung eines schweizerischen Gewerbe-gesetzes, in welchem den Berufsverbänden zur Regelung ihrer Verhältnisse die nötigen gesetzlichen Befugnisse zugestanden würden. (Bericht 1898/99.)

Mit Bezug auf die Frequenz ergibt sich folgendes:

Die effektive Teilnehmerzahl betrug 1897/98: 1039; 1898/99: 1104. Gegenüber 1897/98 ergibt sich eine Vermehrung von 65. Eine Vermehrung ist eingetreten in 15 Kreisen, eine Verminderung in 10 Kreisen; gleichgeblieben ist sie in 4 Kreisen. Fast die Hälfte des Zuwachses fällt auf die Mehrbeteiligung der Lehrtochter (169 gegen 141).

„Bezüglich des Prüfungsverfahrens ist zu konstatiren, dass überall das redliche Bestreben herrscht, dasselbe nach Möglichkeit zu verbessern und manchenorts werden zu diesem Zwecke weder Mühe noch Kosten gescheut. Die praktischen Prüfungen in den Werkstätten sind nun in allen Kreisen eingeführt, also auch da, wo immer noch mit grossem Eifer an der Anfertigung von Probestücken festgehalten wird. In einigen wenigen dieser Kreise scheint man noch der Ansicht zu sein, dass eine ganz kurze Werkstattprüfung neben dem Probestück genüge. Nach dem übereinstimmenden Urteil der Abgeordneten und erfahrener Fachexperten ist es aber nur in wenigen Berufsarten möglich, die Handgeschicklichkeit und die Fertigkeiten der Prüfungskandidaten in 2—3 Stunden gründlich zu erkennen.“

Auf die einzelnen Prüfungskreise verteilte sich die Zahl der geprüften Lehrlinge wie folgt:

| Prüfungskreis (bezw. Prüfungsort) | 1897/98 | | 1898/99 | | Bildungs-gang | | Ausgaben | |
|--|---------------|----------|---------------|----------|----------------|------------------------|----------|---------|
| | An-ge-mel-det | Ge-prüft | An-ge-mel-det | Ge-prüft | Mittel-schulen | Fort-bil-dungs-schulen | 1897/98 | 1898/99 |
| Bezirk Affoltern | 8 | 7 | 17 | 17 | 11 | 17 | 235 | 342 |
| Bezirke Bülach und Dielsdorf | 14 | 14 | 12 | 12 | 9 | 11 | 446 | 354 |
| Bezirk Winterthur | 57 | 56 | 51 | 51 | 48 | 41 | 811 | 783 |
| Bezirk Zürich | 75 | 64 | 89 | 78 | 75 | 73 | 682 | 1501 |
| Zürcher Oberland (Pfäffikon) | 40 | 34 | 36 | 34 | 22 | 31 | 744 | 794 |
| Zürcher Seeverband (Adlisweil) | 21 | 20 | 30 | 29 | 22 | 29 | 685 | 603 |
| Bern | 82 | 71 | 94 | 84 | 28 | 77 | 1405 | 1615 |
| Seeland (Biel) | 38 | 35 | 36 | 36 | 14 | 30 | 600 | 605 |
| Burgdorf | 17 | 16 | 18 | 16 | 5 | 15 | 259 | 221 |
| Oberaargau (Wangen a. A.) | 23 | 20 | 19 | 16 | 4 | 16 | 242 | 225 |
| Emmenthal (Worb) | 21 | 18 | 20 | 16 | 4 | 15 | 306 | 264 |
| Berner Oberland (Interlaken) | 10 | 10 | 13 | 12 | 3 | 10 | 226 | 237 |
| Thun | 9 | 8 | 9 | 9 | 5 | 9 | 178 | 129 |
| Kanton Luzern | 45 | 42 | 42 | 34 | 27 | 19 | 1145 | 1023 |
| Kanton Uri (Altdorf) | 5 | 4 | 7 | 7 | 6 | 7 | 120 | 275 |
| Kanton Schwyz (Lachen) | 25 | 22 | 25 | 22 | 13 | 16 | 698 | 629 |
| Kanton Glarus | 21 | 21 | 20 | 18 | 7 | 15 | 359 | 550 |
| Kanton Zug | 28 | 18 | 29 | 26 | 24 | 24 | 719 | 500 |
| Kanton Freiburg | 112 | 105 | 106 | 93 | 30 | 48 | 2296 | 2017 |
| Solothurn | 18 | 16 | 18 | 16 | 11 | 12 | 389 | 393 |
| Olten | 15 | 12 | 20 | 19 | — | 19 | 331 | 481 |
| Kanton Baselstadt | 60 | 52 | 71 | 60 | 51 | 52 | 1974 | 2260 |
| Kanton Baselland | 19 | 16 | 22 | 21 | 12 | 19 | 812 | 852 |
| Kanton Schaffhausen | 26 | 25 | 33 | 32 | 19 | 30 | 714 | 890 |
| Kanton Appenzell | 33 | 33 | 23 | 21 | 8 | 19 | 1669 | 1265 |
| Kanton St. Gallen | 116 | 101 | 104 | 84 | 39 | 83 | 3787 | 3423 |
| Chur | 15 | 14 | 24 | 24 | — | 19 | 172 | 144 |
| Kanton Aargau | 120 | 110 | 201 | 168 | 95 | 114 | 2699 | 3367 |
| Kanton Thurgau | 78 | 75 | 52 | 49 | 26 | 40 | 1611 | 1533 |
| Schweiz. Gartenbauverband | 13 | 13 | — | — | — | — | 93 | — |
| Total | 1158 | 1052 | 1241 | 1104 | 618 | 910 | 25407 | 27275 |

Die in den vorgenannten 29 Kreisen geprüften Lehrlinge resp. Lehrtöchter gehörten folgenden Berufsarten an:

| | 1897/98 | 1898/99 | | 1897/98 | 1898/99 |
|-----------------------------------|-----------------|---------|----------------------------|-----------------|---------|
| Bäcker | 20 | 20 | Lithographen | 3 | 3 |
| Bäcker und Konditoren | 2 | 1 | Maler | 46 | 46 |
| Bautechniker | — | 2 | Maler (Emailschriften-) | 1 | 1 |
| Bauzeichner | 1 | 2 | Maler und Gipser | 1 ²⁾ | 1 |
| Bildhauer | 2 | — | Marmoristen | 3 | 3 |
| Blattmacher | 2 | 3 | Maschinenschlosser | 24 | 7 |
| Blumenbinderin | 1 | — | Maschinentechniker | 2 ³⁾ | 1 |
| Buchbinder | 26 | 17 | Maurer | 3 | 7 |
| Buchdrucker (inkl. Schriftsetzer) | 11 | 7 | Mechaniker | 81 | 87 |
| Büchsenmacher | — | 1 | Messerschmiede | 2 | 2 |
| Bürstenmacher | 1 | 1 | Metzger | 7 | 3 |
| Kartonnagearbeiter | — | 1 | Möbelarbeiterin | 1 | 1 |
| Kartonnagearbeiterinnen | — | 3 | Modellschreiner | 5 | 2 |
| Charcutier | — | 1 | Modistinnen | 10 | 3 |
| Coiffeurs | 5 | 7 | Mühlenmacher | — | 2 |
| Dachdecker | 1 | — | Ofensetzer | 1 | — |
| Dachdecker und Kaminfeger | 2 | — | Optiker | — | 1 |
| Damenschneiderinnen | 82 | 36 | Orthopädist | 1 | — |
| Dekorationsmaler | — | 1 | Photographen | 4 | 2 |
| Drechsler | 7 | 11 | Photo-Chemigraph | — | 1 |
| Dreher (Metall-, Eisen) | 16 | 15 | Säger | 1 | — |
| Dreher und Schlosser | — | 1 | Sattler | 18 | 20 |
| Feilenhauer | 2 | 2 | Sattler und Tapezierer | 7 | 6 |
| Färber | — | 1 | Schäfthemacherinnen | 3 | 1 |
| Gabeln- und Rechenmacher | 2 | 1 | Schirmmacher | — | 1 |
| Gärtner | 33 | 24 | Schlosser | 114 | 149 |
| Giesser | — | 1 | Schmiede | 31 | 32 |
| Giletmacherinnen | 3 | 2 | Schneider | 43 | 34 |
| Glaser | 10 | 8 | Schneiderinnen | 11 | 63 |
| Glasmaler | 1 | 2 | Schnitzler | 1 | — |
| Glätterinnen | 7 | 9 | Schreiner | 131 | 156 |
| Goldschmiede | 2 | 1 | Schreiner und Glaser | 2 | 1 |
| Graveure | — | 2 | Schuhmacher | 34 | 36 |
| Gürtler | — | 1 | Seiler | 2 | 1 |
| Hafner | 6 | 11 | Siebmacher | 3 | — |
| Holzbildhauer | 2 | 2 | Spengler | 31 | 40 |
| Hutmacher | 1 | — | Steindrucker | 2 | 1 |
| Hufschmied | — | 1 | Steinschneider (für Uhren) | — | 1 |
| Installateur | 1 | — | Steinhauer | 9 | — |
| Kaminfeger | 1 ¹⁾ | 3 | Stuhlschreiner | 2 | 2 |
| Instrumentenmacher (chir.) | 1 | — | Stickerinnen (Bunt-) | 2 | — |
| Käser | 2 | 1 | Tapezierer | 15 | 13 |
| Kaufleute | 3 | — | Tapeziererinnen | — | 2 |
| Kleinmechaniker | 12 | 13 | Uhrmacher | 1 | 6 |
| Knabenschneiderinnen | — | 2 | Wagenmaler | 2 | 1 |
| Koch | 1 | 2 | Wagner | 34 | 31 |
| Konditoren | 4 | 7 | Weissnäherinnen | 21 | 46 |
| Korbmacher | 3 | 5 | Weissnäherin und Glätterin | — | 1 |
| Küfer und Kübler | 17 | 14 | Zeichner (Muster-) | — | 1 |
| Kupferschmiede | 5 | 1 | Zimmerleute | 26 | 29 |
| Kürschner | — | 1 | Zuschneider | — | 1 |

¹⁾ Siehe auch Dachdecker und Kaminfeger. — ²⁾ Schriftenmaler. — ³⁾ Maschinenzeichner.

Lehrtöchter sind in folgenden 21 Kreisen geprüft worden:

Bülach 1, Winterthur 5, Zürich 31, Zürcher Oberland 3, Bern 15, Biel 3, Burgdorf 1, Interlaken 1, Luzern 10, Lachen 6, Glarus 2, Freiburg 24, Solothurn 4, Olten 1, Basel 5, Liestal 1, Schaffhausen 2, St. Gallen 3, Chur 5, Aargau 40, Thurgau 6 = Total 169 Lehrtöchter.

Über die Förderung der Berufslehre beim Meister lässt sich der mehrerwähnte Bericht folgendermassen vernehmen:

„Der Schweizerische Gewerbeverein gewährt im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement alljährlich aus dem Bundesbeitrag an die schweizerischen Lehrlingsprüfungen einen Kredit bis auf den Betrag von 2500 Franken für die Förderung der Berufslehre in Meisterwerkstätten. Über die Verwendung dieses Kredites wird gesonderte Rechnung geführt. Aus diesem Kredit können berufstüchtigen Meistern, welche Schweizerbürger sind und sich zur Einhaltung der vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Lehrvertragsbedingungen verpflichtet haben, Zuschüsse bis zum Betrage vnn Fr. 250 per Lehrling und Lehrzeit verabfolgt werden. Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grund öffentlicher Ausschreibung und nach gepflogenen sorgfältigen Erkundigungen jeweilen zu Anfang des Jahres durch den Zentralvorstand. Dabei sollen die verschiedenen Berufsarten und Landesteile möglichste Berücksichtigung finden. Den Vorzug erhalten solche Meister, deren frühere Lehrlinge an den Lehrlingsprüfungen mit gutem Erfolg sich beteiligt haben.“

Über die seit 1895 bestehende Einrichtung können folgende Angaben gemacht werden:

| Jahr | Anmeldungen | Ausgewählt | Abgeschlossene Lehrverträge | Bis 1. September 1899 erledigte Lehrverhältnisse |
|-------|-------------|------------|-----------------------------|--|
| 1895 | 79 | 14 | 12 | 11 |
| 1896 | 27 | 10 | 5 | 3 |
| 1897 | 28 | 16 | 12 | 3 |
| 1898 | 59 | 19 | 10 | — |
| 1899 | 39 | 19 | 8 | — |
| Total | 232 | 78 | 47 | 17 |

Etwas auffällig ist die grosse Zahl von ausgewählten Lehrmeistern, welche noch keine Lehrverhältnisse eingegangen sind. Einer der ausgewählten Meister ist von seiner Bewerbung zurückgetreten, bei einem andern waren trotz aller Bemühungen keine weiteren Mitteilungen über das eingegangene Lehrverhältnis erhältlich und bei einem dritten wurde der Lehrvertrag wegen zu kurzer Lehrzeit nicht genehmigt. Es ist anzunehmen, dass von den 28 verbleibenden einige nachträglich noch Lehrlinge einzustellen in der Lage sein werden. Ein Lehrmeister war genötigt, das Vertragsverhältnis wegen fortgesetzter Widersetzlichkeit des Lehrlings vorzeitig aufzulösen.

In den fünf Jahren des Bestehens dieser Institution sind an Subventionen ausgerichtet worden Fr. 4050.

Die Prüfungen der 17 Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit bereits absolviert haben, ergaben folgende Resultate: Für Probearbeit bezw. Werkstattprüfung erhielten: Note „sehr gut“ 9 Lehrlinge, „gut“ 7, „genügend“ 1; für Berufskenntnis Note „sehr gut“ 6, „gut“ 9, „genügend“ 2; für Schulkenntnis die Note „sehr gut“ 7, „gut“ 7, „genügend“ 3.

Diese Prüfungsergebnisse können gewiss als recht befriedigende bezeichnet werden und da auch die Berichte der Vertrauensmänner mit sehr wenigen Ausnahmen günstig lauten, so scheinen uns die Opfer für diese Art Förderung der Berufsbildung wohl angebracht und der Weiterführung würdig zu sein.

Normal-Lehrverträge. Diese Formulare, welche unentgeltlich vom Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins abgegeben werden, erfreuen sich einer von Jahr zu Jahr wachsenden Nachfrage. Im Jahre 1898 wurden verausgabt:

| | | |
|--------------------------|------------------|------|
| Formulare für Lehrlinge, | deutsche Ausgabe | 8682 |
| " " " | französ. | 606 |
| " " Lehrtöchter, | deutsche | 294 |
| " " " | französ. | 42 |

Die eigentliche Bezugsquelle für Vertragsformulare für Lehr-töchter ist der Vorstand des schweizer. gemeinnützigen Frauen-vereins in Lenzburg. Die Berufsverbände der Bäcker, Buchbinder, Konditoren, Metzger verabfolgen besondere, den Bedürfnissen des Berufes angepasste Formulare. Für das Gebiet des Kantons Waadt verbindliche Lehrvertragsformulare sind beim kantonalen Industrie-departement in Lausanne erhältlich.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.¹⁾

a. Stipendien.

Neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen kamen zur Auszahlung:

| | |
|---|----------------|
| a. 17 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker, im Betrage von | Fr. 4350 |
| b. 5 Reisestipendien | " 650 |
| | Total Fr. 5000 |

Von den Schülerstipendien entfallen auf die Kantone Zürich und Glarus je 1, Aargau und Tessin je 2, St. Gallen 5 und Bern 6, von den Reisestipendien auf Aargau 1, Zürich und Freiburg je 2.

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Anstalten verabfolgten Bundesbeiträge, die Hälfte der Unterrichtskosten darstellend, erreichten pro 1898 folgende Beträge:

| | Schüler | Kantonale Auslagen | | | Total Fr. | Bundesbeitrag Fr. |
|------------------------|-----------|--------------------|-------------------|--------|--------------|----------------------|
| | | Lehrkräfte Fr. | Lehrmittel Fr. | | | |
| Strickhof (Zürich) . . | 47 | 27955 | 1733 | 29688 | 14844 | |
| Rütti (Bern) | 50 | 19315 | 4402 | 23717 | 11859 | |
| Ecône (Wallis) | 12 | 13205 | 618 | 13823 | 6911 | |
| Cernier (Neuenburg) . | 28 | 32445 | 1190 | 33635 | 16818 | |
| | 1898: 137 | 92920 | 7943 | 100863 | 50432 | |
| | 1897: 146 | 86305 | 5945 | 92250 | 46125 | |

¹⁾ Vergleiche den Geschäftsbericht des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements pro 1898.

c. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Schule verausgabte für Lehrkräfte Fr. 21,317, für Lehrmittel Fr. 257, zusammen Fr. 21,844.

Sie bezog an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 10,292. Sie zählte wie im Vorjahr 41 Schüler.

d. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Für diese Anstalten, deren Frequenz zunimmt, sind folgende Beträge verausgabt worden:

| Anstalten | Kantonale Auslagen | | | | Bundes- beitrag Fr. |
|----------------------------------|--------------------|---------|------------------------|------------------------|---------------------------|
| | Schüler 1898 | 1897 | Lehr- kräfte Fr. | Lehr- mittel Fr. | |
| Strickhof (Zürich) ¹⁾ | 15 | — | — | — | — |
| Rütti (Bern) | 53 | 51 | 6471 | 1127 | 7598 |
| Pruntrut (Bern) | 15 | — | 2508 | 439 | 2947 |
| Sursee (Luzern) | 49 | 43 | 7752 | 776 | 8528 |
| Pérolles (Freiburg) | 25 | 17 | 9865 | 772 | 10637 |
| Custerhof (St. Gallen) | 45 | 30 | 14218 | 2321 | 16539 |
| Plantahof (Graub.) | 48 | 26 | 17497 | 2184 | 19681 |
| Brugg (Aargau) | 60 | 85 | 11250 | 2538 | 13788 |
| Lausanne (Waadt) | 54 | 48 | 14472 | 1958 | 16431 |
| Gesamttotal | | 364 300 | 84033 | 12115 | 96149 |
| | | 1897: | 73518 | 16383 | 44952 |

¹⁾ Die Ausgaben dieser Anstalt sind pro 1898 in denjenigen der Ackerbauschule Strickhof inbegriffen.

e. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die Verwendung des hiefür bewilligten Kredits ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

| Kanton | Anzahl der | | | | Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr. | Bundes- beitrag Fr. |
|-----------------|---------------|-------|---|---------------------------|---|---------------------------|
| | Vor- träge | Kurse | Käsekrei- u. Stallunter- suchungen | Alp- inspek- tionen | | |
| 1. Zürich | 59 | 50 | 5 | 2 | 7096.— | 3548.— |
| 2. Bern | 127 | 70 | 88 | — | 8685.— | 4343.— |
| 3. Luzern | — | 12 | 38 | — | 2345.— | 1172.— |
| 4. Schwyz | 7 | — | — | — | 52.— | 26.— |
| 5. Freiburg | 2 | 1 | ? | — | 707.— | 353.— |
| 6. Solothurn | — | 1 | — | — | 500.— | 250.— |
| 7. Schaffhausen | 4 | 4 | — | — | 930.— | 465.— |
| 8. St. Gallen | — | 61 | 89 | ? | 7931.— | 3966.— |
| 9. Graubünden | 32 | 14 | — | — | 2383.— | 1192.— |
| 10. Aargau | 57 | 26 | 5 | — | 6617.— | 3309.— |
| 11. Thurgau | — | — | 26 | — | 436.— | 218.— |
| 12. Tessin | — | 1 | — | — | 945.— | 472.— |
| 13. Waadt | 102 | 1 | — | — | 4523.— | 2242.— |
| 14. Genf | 448 | 2 | — | — | 12381.— | 5165.— |
| Total 1898: | 838 | 243 | 251 | 2 | 55531.— | 26721.— |
| 1897: | 863 | 190 | 363 | 60 | 55381.— | 27691.— |

Vom 7. bis 12. Februar 1898 fand an der land- und forstwirtschaftlichen Schule des eidgenössischen Polytechnikums ein Zyklus von 23 Vorträgen für praktische Landwirte statt, der 131 Teilnehmer zählte. Die Auslagen betrugen Fr. 2433.

f. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Diese Anstalten bezogen pro 1898 an ihre für das Unterrichts- und Versuchswesen gemachten Auslagen folgende Bundesbeiträge:

| Anstalten | Kantonale Auslagen | | | Total Fr. | Bundes- beitrag Fr. |
|-----------------------|--------------------|-------------------|----------------------|--------------|---------------------------|
| | Lehrkräfte Fr. | Lehrmittel Fr. | Versuchswesen Fr. | | |
| Wädensweil . . . | 31388 | 1327 | 16780 | 49496 | 24000 |
| Lausanne-Vevey . . | 5358 | 540 | 25409 | 31308 | 15654 |
| Auvernier (Neuenburg) | 14200 | 2896 | 19085 | 36181 | 16875 |
| Ruth (Genf) | — | — | 3000 | 3000 | 1500 |
| Lenzburg | — | — | 164 | 164 | 82 |
| Gesamttotal | | — | — | 120149 | 58111 |
| | | (1897: 109275) | | | 54638) |

Die interkantonale Versuchsanstalt und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil hat in ihrer Lehrtätigkeit den achtmonatlichen Kurs für Obst- und Weinbau mit 13 Schülern, den einjährigen Kurs für Gartenbau mit 13 Schülern und fünf kurzzeitige Kurse über Mostbehandlung, Krankheiten und Feinde der Obstbäume und Reben, Obstverwertung und Weinbehandlung mit im ganzen 320 Teilnehmern zu verzeichnen.

Die Haupttätigkeit der Weinbauversuchsstation in Lausanne ist je länger je mehr den Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus gewidmet, eine Inanspruchnahme, welche die Versuchstätigkeit entschieden beeinträchtigt.

Eine Arbeit der Anstalt über die Behandlung des Wurzelschimmels der Rebe ist im Jahrgange 1898 des landwirtschaftlichen Jahrbuchs veröffentlicht worden.

Die Versuche mit amerikanischen Reben sind fortgesetzt und neue Versuchsfelder in Lausanne, Founex, Crans, St. Prex und Gilly angelegt worden. Im ganzen bestehen zur Zeit im waadt-ländischen Weinbaugebiete 153 Versuchsparzellen.

Kalkbestimmungen sind in 604 Bodenproben ausgeführt worden.

Die Weinbauschule in Vevey zählte 8 Schüler (12 im Vorjahr).

Die Haupttätigkeit der Weinbauversuchsanstalt in Auvernier besteht in der Durchführung der Rekonstitution der phylloxerirten Rebberge, in denen der Kampf aufgegeben worden ist, mit amerikanischen Reben. So sind im Jahre 1898 zu diesem Zwecke 500,000 gepfropfte Reben zu reduziertem Preise an Rebenbesitzer abgegeben worden. „So sehr diese Tätigkeit der Anstalt im Interesse des Neuenburger Weinbaues liegen mag, so muss doch daran erinnert werden, dass damit die Grenzen eines „Versuchs“ überschritten

sind, und dass der für Weinbauversuchsstationen bewilligte eidgenössische Kredit für die Rekonstitution von Rebbergen nicht verwendet werden darf.“

Die Weinbauschule in Auvernier zählte in zwei Klassen 10 regelmässige Schüler und 4 zeitweilige Kursteilnehmer.

Die Weinbauversuchsstation Ruth importirte im Berichtsjahre 335,365 Meter amerikanisches Rebholz, doppelt so viel als im Vorjahre, und erzeugte selbst 6644 Meter. Die Anzahl der Succursalen der Station wurde auf 24 vermehrt.

Die im Kanton Aargau (Lenzburg und Seengen) vorgenommenen Versuche mit amerikanischen Reben haben ein sehr befriedigendes Resultat ergeben.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

1. Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Nachdem die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Kantone Bern und Waadt in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 26. März 1897 bereits am 1. August 1897 an den Bunde übergegangen und dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt worden sind, hat das letztere seit dem 1. Januar 1898 auch die Verwaltung der agrikulturchemischen Versuchsstation und der Samenkontrollstation in Zürich übernommen, die bisher als Annexanstalten des eidgenössischen Polytechnikums dem eidgenössischen Departement des Innern unterstellt waren. Im ferner ist die jüngst vom Kanton Waadt gegründete und am 1. Februar 1898 eröffnete Samenuntersuchungsanstalt in Lausanne ebenfalls vom Bunde übernommen worden, so dass nunmehr alle die genannten Anstalten unter einheitlicher Leitung stehen. Die Verwaltung der Anstalten befindet sich auf der im Berichtsjahre vom Kanton Bern übergebenen Liebefeldbesitzung, auf welcher das Anstaltsgebäude zur Zeit in Ausführung begriffen ist, für das unter dem 29. Juni 1898 die erforderlichen Kredite bewilligt worden sind (Fr. 500,000).¹⁾

Einen Überblick über die Tätigkeit der einzelnen in sehr ungleichem Masse in Anspruch genommenen Anstalten gibt die nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten der Anstalten entnommen sind:

| Anstalten | Versuche Ausgeführte Einzel- bestimmungen | Untersuchungen | | Ausgaben Fr. |
|---|--|------------------------|------------------------------|-----------------|
| | | Ein- sen- dungen | Einzel- bestim- mungen | |
| <i>a. Versuchs- und Untersuchungsanstalten:</i> | | | | |
| 1. Zürich | 1850 | 4732 | 17696 | 43903 |
| 2. Bern | 3488 | 1918 | 5784 | 34046 |
| 3. Lausanne | 648 | 727 | 1993 | 12731 |

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 2.

| Anstalten | Versuche | Untersuchungen Ein- sen- dungen | Einzel- bestim- mungen | Ausgaben |
|--|--|--|------------------------------|--------------|
| | Ausgeführte Einzel- bestimmungen | | | Fr. |
| <i>b. Samenuntersuchungsanstalten :</i> | | | | |
| 4. Zürich | — | 8462 | 28000 | 40917 |
| 5. Lausanne | — | 177 | 539 | 8666 |
| 6. Verwaltung und Besitzung Liebefeld | | | | 23825 |
| 7. Verschiedenes | | | | 13815 |
| | | | | Total 177903 |

Die Versuchstätigkeit der erstgenannten drei Anstalten betraf hauptsächlich die Feststellung des Düngerbedürfnisses der verschiedenen Bodenarten durch Feldversuche, wobei nach einheitlichem, für mehrere Jahre geltendem Plane vorgegangen wird. Ausserdem führte die Anstalt in Bern eine grössere Anzahl von Topfkulturversuchen aus.

Die Anstalten sind den Landwirten zur unentgeltlichen Ermittlung des Kalkgehalts des Bodens zur Verfügung gestellt worden.

2. Beiträge für anderweitige Versuche.

An das bakteriologische Institut von Dr. v. Freudenreich in Bern ist ein Bundesbeitrag von Fr. 2750, an Dr. Schaffer, Kantonschemiker in Bern, zur Fortsetzung seiner Versuche auf dem Gebiete der Milchwirtschaft ein Bundesbeitrag von Fr. 2444 und an die Prof. E. Hess und Dr. Guillebeau in Bern zur Vornahme von Untersuchungen über Ruhr und Nabelentzündung der Kälber ein Bundesbeitrag von Fr. 2737 ausgerichtet worden.

h. Molkereischulen.

Diesen Anstalten ist auch im Berichtsjahre die Hälfte der Unterrichtskosten vergütet worden.

Es sind dies folgende Beiträge:

| Anstalten | Schüler | Kantonale Auslagen | | | Bundes- beitrag Fr. |
|-------------------------|---------|------------------------|------------------------|--------------|---------------------------|
| | | Lehr- kräfte Fr. | Lehr- mittel Fr. | Total Fr. | |
| Rütti (Bern) . . . | 22 | 16164 | 2782 | 18946 | 9473 |
| Pérolles (Freiburg) . . | 19 | 13000 | 401 | 13401 | 6701 |
| Lausanne-Moudon . . | 7 | 7363 | 781 | 8144 | 4072 |
| | 48 | 36527 | 3964 | 40491 | 20246 |
| (1897: 45 | | 37032 | 4562 | 41595 | 20797) |

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.¹⁾

a. Handelsschulen.

Im Berichtsjahre sind keine neuen Handelsschulen gegründet worden. Dagegen ist die Handelsabteilung an der Industrieschule in Zürich mit dem 1. Mai 1897 subventionsberechtigt geworden,

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Handelsdepartements über das Jahr 1898.

und es wurde ihr ein Bundesbeitrag von Fr. 7500 für das Jahr 1897 bewilligt. Die Handelsschule in Freiburg konnte für das abgelaufene Jahr noch nicht subventionirt werden, weil ihre Organisation nicht vollständig durchgeführt war. Die Subvention dieser Anstalt steht jedoch für das nächste Jahr in Aussicht. In das Budget für 1899 ist auch ein Beitrag für die Handelsakademie und Verkehrsschule in St. Gallen aufgenommen worden. Mit der Eröffnung dieser Schule wird die Zahl der vom Bunde unterstützten Anstalten auf 16 ansteigen.

In der Organisation der bisher bestehenden Schulen sind keine Neuerungen eingetreten. Mit Bezug auf das Eintrittsalter machen nur die Schulen in Locle und Chaux-de-Fonds von dem Zugeständnisse Gebrauch, die Schüler schon nach zurückgelegtem 14. Altersjahre aufzunehmen. In Chaux-de-Fonds sind jedoch Beratungen im Gange, welche darauf abzielen, dem allzufrühen Eintritt in die Fachschule durch Einführung eines zweijährigen Vorkurses entgegenzuwirken. Der Forderung, dass bei den überfüllten untern Klassen eine Parallelisation durchzuführen sei, wurde überall in erfreulicher Weise nachgelebt. Im Gegensatz zu dem grossen Zudrang zu den untern Klassen zeigt sich neuerdings die bemühende Erscheinung, dass die oberste Klasse vieler Schulen sehr schwach bevölkert ist. An einer Schule konnte sogar keine dritte Klasse durchgeführt werden, und an zwei andern wurde diese Klasse nur von einem Schüler besucht. Nun hat aber die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1890 ausdrücklich betont, dass es sich nicht darum handle, die Handelsschulen bei ihrem alten Bestande und dem bisherigen Lehrziele zu belassen, sondern der Bund bezwecke mit seiner Unterstützung, die kaufmännische Schulbildung zu erhöhen und dahin zu wirken, dass die Schweiz durch tüchtige Ausbildung der in Handel und Industrie wirkenden geistigen Kräfte die schwierige Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen vermöge. „Da aber zur Förderung des kaufmännischen Schulwesens die Durchführung der obersten Klasse und ein ordentlicher Besuch derselben erforderlich ist, wird sich die Frage aufdrängen, ob diejenigen Schulen, welche zeitweilig keine 3. Klasse oder eine ungenügende Frequenz derselben aufweisen, noch weiterhin vom Bunde subventionirt werden sollen.“

Durch die Fähigkeitsprüfungen ist konstatirt worden, dass bei allen Schulen recht befriedigende Resultate zu Tage traten. Das in Aussicht genommene Reglement, welches für alle Prüfungen als Grundlage dienen soll, ist ausgearbeitet, aber von den beteiligten Schulbehörden noch nicht durchberaten worden. Die Aufstellung einheitlicher Vorschriften wird eine nicht ganz leichte Aufgabe sein. Denn das Lehrprogramm der Schulen ist kein stereotypes, sondern den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst. Zudem haben einzelne Schulen die kaufmännische Praxis in den Rahmen des Unterrichts hineingezogen, während andere

einen Lehrplan aufgestellt haben, welcher die Praxis wenig berücksichtigt, aber die allgemeine Fachbildung viel stärker betont. Indessen hat durch den Mangel eines einheitlichen Prüfungsreglements das kommerzielle Bildungswesen keinen Schaden gelitten. Die einzelnen Schulen haben von sich aus so strenge Vorschriften und so hohe Forderungen aufgestellt, dass nur tüchtige Abiturienten auf die Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses rechnen dürfen.

Die Schüler der Handelsschulen, die das Fähigkeitszeugnis erworben, finden ohne Schwierigkeiten ordentlich bezahlte Anstellungen in Handelshäusern und Fabrikationsgeschäften im In- und Auslande. Ebenso erwerben sich die weiblichen Abiturienten rasch lohnende Stellungen als Verkäuferinnen, Korrespondentinnen und Buchhalterinnen. Auch denjenigen jungen Leuten, welche nach Absolvirung einer vom Bunde subventionirten Handelsschule eine praktische Lehrzeit durchmachen, werden bedeutende Erleichterungen gewährt, indem die Lehrzeit wesentlich verkürzt, oder indem ihnen bei voller Lehrzeit ein von Jahr zu Jahr sich steigernder Gehalt zugesichert wird, der es ihnen ermöglicht, nach Verfluss des ersten Jahres auf eigenen Füssen zu stehen. Aber nur durchaus befähigte und strebsame Leute haben solche Vorteile zu erhoffen, während die Erfahrungen mit mittelmässig begabten Elementen nicht gerade ermutigend sind.

Mit Stipendien wurden 6 Schüler der obersten Klasse der Schulen in Aarau, Bellinzona, Neuenburg und Winterthur unterstützt. Die Verabreichung von Bundesbeiträgen wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Schüler vorzügliche Fähigkeiten und Leistungen aufweisen, dass sie sich der Fähigkeitsprüfung unterziehen, und dass sie auch von seiten des Kantons, der Gemeinde oder von Privaten eine Unterstützung geniessen. Von den Stipendiaten, welche sich an höheren Schulen für das Lehramt ausbildeten, haben zwei weitere ihre Studien vollendet und an den Handelsschulen in Bellinzona und Winterthur Anstellung gefunden, so dass gegenwärtig 4 frühere Stipendiaten als Handelslehrer tätig sind. Zwei Kandidaten, die als bezahlte Arbeiter in englischen Handelshäusern angestellt sind, werden nächstens ihre praktische Ausbildung abschliessen. Von den übrigen 4 Lehramtskandidaten studiren 2 an der Akademie in Neuenburg, 1 an der höheren Handelschule in Venedig und 1 an der neu errichteten Handelshochschule in Leipzig. Da die Zahl der Stipendiaten voraussichtlich dem Bedürfnisse nach Lehrkräften für eine Reihe von Jahren genügen dürfte, soll der für Stipendien ausgesetzte Kredit künftig zum grössern Teile dazu verwendet werden, bedürftigen und tüchtigen jungen Leuten den Besuch der obersten Klasse der inländischen Handelschulen zu ermöglichen und den vielorts schwach besuchten dritten Jahreskurs der kantonalen Lehranstalten etwas stärker zu bevölkern.

Vom 14. bis 18. April 1898 tagte in Antwerpen ein internationaler Kongress für das kaufmännische Bildungswesen, an

welchen der Bundesrat den Sekretär für das kaufmännische Bildungswesen abordnete. Der Kongress war von 250 Delegirten besucht. Die meisten europäischen Landesregierungen und die Vereinigten Staaten von Amerika waren offiziell vertreten. Den Hauptverhandlungsgegenstand bildete die Organisation des kommerziellen Unterrichts auf den verschiedenen Schulstufen. Über den Verlauf der Verhandlungen und deren Resultat ist dem Handelsdepartement ein ausführlicher Bericht erstattet worden.

Zur Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichts wird in Zukunft ohne Zweifel auch der neu gegründete Verein schweizerischer Handelslehrer beitragen. Der Verein umfasst alle Lehrer an Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und zählt über 300 Mitglieder. Er wird eine Reihe zeitgemässer Fachfragen besprechen und hat für die nächste Jahresversammlung (1889) das Thema: „Die zweckmässigste Art der Ausbildung zum Handelslehrer“ in Aussicht genommen. Daneben wird er seine Aufmerksamkeit der Einführung von Ferienkursen zuwenden, welche den Zweck haben, die Lehrer an Handels- und Fortbildungsschulen methodisch und wissenschaftlich weiterzubilden und Anregungen zu fruchtbare Gestaltung des Unterrichts zu bieten.

Über die finanziellen Verhältnisse der vom Bund unterstützten Handelsschulen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

| | Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr. | Gesamtausgaben Fr. | Beiträge von Staat und Gemeinden Fr. | Schulgelder Fr. | Bundessubvention Fr. | Schülerzahl |
|--------------------------|---|-----------------------|---|--------------------|-------------------------|-------------------|
| Aarau | 18659 | 18819 | 12440 | 160 | 6219 | 41 |
| Bellinzona | 37572 | 43186 | 28886 | 1800 | 12500 | 74 ¹⁾ |
| Bern | 28364 | 32807 | 19957 | 3065 | 9455 | 60 ²⁾ |
| Chaux-de-Fonds | 27362 | 35681 | 26560 | — | 9121 | 50 |
| Chur | 13994 | 17068 | 10038 | 2030 | 4665 | 58 |
| Genf | 41383 | 52498 | 25956 | 13542 | 13000 | 125 |
| Lausanne | 23487 | 32149 | 19407 | 5342 | 7400 | 56 |
| Locle | 6100 | 6285 | 4185 | — | 2100 | 11 |
| Luzern | 11116 | 12352 | 9477 | 89 | 3706 | 24 |
| Neuenburg | 109268 | 129861 | 60162 | 39699 | 30000 | 295 |
| St. Gallen | 24506 | 35142 | 25228 | 1745 | 8169 | 73 |
| Solothurn | 15302 | 18039 | 12689 | 250 | 5100 | 49 ³⁾ |
| Winterthur | 25954 | 31573 | 18384 | 4189 | 8650 | 108 ⁴⁾ |
| Zürich | 43730 | 48173 | 32154 | 6018 | 10000 | 106 ⁵⁾ |
| | 1898 | 426797 | 513633 | 305523 | 77929 | 130085 |
| | 1897 ⁶⁾ | 363946 | 444046 | 261241 | 67016 | 111736 |
| | 1896 | 269007 | 333753 | 194666 | 49455 | 89632 |
| | 1895 | 188584 | 244903 | 133762 | 47891 | 63250 |
| | 1894 | 154200 | 201136 | 113197 | 38589 | 49350 |
| | 1893 | 146035 | 183812 | 108342 | 26860 | 46800 |
| | | | | | | 406 |

¹⁾ Inbegriffen 5 Hospitanten. — ²⁾ Inbegriffen 7 Hospitanten. — ³⁾ Inbegriffen 11 Hospitanten. — ⁴⁾ Inbegriffen 38 Hospitanten. — ⁵⁾ 2 Auditoren inbegriffen. — ⁶⁾ Zürich inbegriffen mit Fr. 32,160 für Unterrichtshonorare und Lehrmittel, Fr. 34,384 Gesamtausgaben, Fr. 22,002 Beitrag von Staat und Gemeinde, Fr. 4882 Schulgelder, Fr. 7500 Bundessubvention und 79 Schülern.

b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der schweizerische kaufmännische Zentralverein hat im Laufe des Jahres 3 neue Sektionen aufgenommen, wodurch die Zahl der dem Verbande angehörenden Vereine auf 48 angewachsen ist, welche zusammen 4109 aktive Mitglieder zählen. Für das nächste Jahr steht die Gründung von neuen Sektionen in Uzwil, Amrisweil und Locarno in Aussicht, so dass mit Einschluss der vier Vereine, die dem Zentralverbande nicht angehören, im ganzen 55 kaufmännische Fortbildungsschulen um Bundesunterstützung nachsuchen werden.

Die Leistungen der Vereine auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sind höchst anerkennenswert. Die Inspektion von 22 Schulen hat ergeben, dass überall tüchtig gearbeitet wird und dass die vom Bunde gebrachten Opfer wohl angewendet sind. Mit Bezug auf das Unterrichtsprogramm der Schulen herrscht die grösste Mannigfaltigkeit. Während einzelne kleinere Vereine sich mit dem Unterricht in einer oder zwei Fremdsprachen begnügen müssen, haben die grossen Sektionen neben den eigentlichen Handelsfächern und den vier Hauptsprachen auch den Unterricht im Spanischen, Portugiesischen oder Russischen in ihr Programm aufgenommen. Einer ganz besondern Pflege haben sich die Stenographie und das Maschinenschreiben zu erfreuen. Für die Muttersprache und andere allgemein bildende Fächer kann dagegen leider nicht viel geschehen.

Von jeher haben die Vereine auch die Vorträge in den Kreis ihrer Bildungsbestrebungen gezogen. Es wurden eine Reihe von Vorträgen über politische und wirtschaftliche Tagesfragen gehalten, die sich jedoch nur selten einer grossen Zuhörerschaft erfreuten. Am nutzbringendsten sind für angehende Kaufleute ohne Zweifel die Darbietungen von erfahrenen Kaufleuten, die ihre künftigen Berufsgenossen mit den Verhältnissen fremder Länder bekannt machen und sie mit guten Ratschlägen auf die bevorstehende Wanderschaft vorbereiten. Dagegen sind die Deklamationen jener Vortragsvirtuosen, die von Ort zu Ort wandern und sich für ihre bloss vorübergehend wirkende Unterhaltung teuer bezahlen lassen, für die Förderung der kommerziellen Bildung ohne grossen Wert.

Einen günstigen Einfluss haben die Bundesbeiträge auf die Entwicklung des Bibliothekswesens ausgeübt. Die Beiträge werden an die Bedingung geknüpft, dass vorerst jeder Verein in den Besitz einer Normalbibliothek gelange, welche je ein Hauptwerk aller kaufmännischen Wissenschaften, die Werke der hervorragendsten vaterländischen Schriftsteller und ausgewählte Werke der Weltliteratur enthalten muss. Abgesehen von dieser Normalbibliothek fördert der Bund die Erweiterung und Erneuerung der Büchersammlungen durch angemessene Beiträge.

Von der Delegirtenversammlung des Zentralvereins waren 10 Preisaufgaben gestellt worden. Für 3 Aufgaben gingen 8 Lösungen ein, von denen 7 prämiert werden konnten. Die erstgekrönte,

mit einem Preise von Fr. 100 bedachte Arbeit behandelte das Thema: „Was muss ein schweizerischer junger Kaufmann vom Handels- und Obligationenrecht wissen?“ Diese wertvolle Arbeit ist als Broschüre erschienen.

Die Vereine sind eifrig bestrebt, in der Organisation ihrer Fortbildungsschulen Neuerungen und Verbesserungen einzuführen. Die Hauptziele, welche für die nächste Zeit ins Auge gefasst werden, sind die Schaffung eines rationellen Lehrplanes für die ganze Dauer der Lehrzeit und die Verlegung der Unterrichtsstunden auf die Tageszeit. Einzelne grössere Vereine haben den Lehrlingen bereits ein Unterrichtsprogramm für drei Jahre vorgeschrieben, und es ist ihnen gelungen, einzelne Tageskurse einzurichten. Für die grosse Mehrzahl der Vereine liegt aber die Durchführung dieses Programms noch in weiter Ferne. Die Verlegung des Unterrichts auf die Tageszeit insbesondere stösst auf hartnäckigen Widerstand, und viele Vereine wagen es nicht, den Kampf aufzunehmen, sondern setzen ihre Hoffnung darauf, dass ein Lehrlingsgesetz diese Verhältnisse zu ihren Gunsten ordnen werde. Und der richtigen Durchführung des Lehrprogramms tritt die ungleiche und ungenügende Vorbildung hindernd in den Weg; denn das vorgesteckte Ziel kann erst dann erreicht werden, wenn nur solche Elemente in die Fortbildungsschule aufgenommen werden, welche mit gutem Erfolg die Sekundarschule absolvirt haben. Selbst in den grösseren Vereinen existiren Klassen von Fortbildungsschülern, von denen die Hälfte nur ein Jahr die Sekundarschule besucht und kein einziger den dritten Kurs absolvirt hat. Mit Recht haben die Lehrer an solchen Schulen die Lehrmittel der Sekundarschule eingeführt, und bei der geringen Stundenzahl, die dem einzelnen Fache gewidmet werden kann, vermag sich der Lehrling in drei Jahren etwa diejenigen Kenntnisse anzueignen, über die er beim Eintritt in die Lehre hätte verfügen sollen. Dass unter solchen Verhältnissen der Zudrang zu den Lehrlingsprüfungen nicht gross sein kann, ist einleuchtend, und es lässt sich auch begreifen, dass ein Verein, der viele derartige Elemente als Mitglieder aufweist, mit Macht gegen die drohende weibliche Konkurrenz auftritt.

Die Lehrlingsprüfungen wurden in 12 Kreisen abgehalten. An denselben haben 183 Kandidaten teil genommen, von denen 170 diplomirt werden konnten. Die Forderungen, welche an die Examinanden gestellt werden, haben sich von Jahr zu Jahr gesteigert und dürften nun ihren Höhepunkt erreicht haben. Die neuerdings gemachte Beobachtung, dass die Banklehrlinge in der Regel die besten Leistungen aufweisen, erklärt sich aus dem Umstande, dass die Bankinstitute bei der Aufnahme ihrer Lehrlinge eine tüchtige Vorbildung verlangen. In der Zentralprüfungskommission kam die Frage zur Sprache, ob auch weibliche Kandidaten zu der Prüfung zuzulassen seien. Die Kommission hat unter der Voraussetzung, dass die reglementarischen Bedingungen einer

zweijährigen Lehrzeit oder praktischer Betätigung in einem kaufmännischen Geschäfte erfüllt werden, die Frage in bejahendem Sinne begutachtet. Die Sektionen des Zentralvereins werden die endgültige Entscheidung treffen.

Die Subventionen des Bundes richten sich nach der finanziellen Lage und den Leistungen der Vereine. Die Unterstützungen, welche die Fortbildungsschulen von den Kantonen, den Gemeinden und dem Handelsstande erhalten, sind sehr verschieden. Die meisten Kantonsregierungen und Gemeinden leisten angemessene Beiträge. Dagegen gibt es immer noch Kantone und Gemeinden, welche jeden Beitrag versagen, und mehrere der letztern lassen sich nicht einmal dazu verstehen, die Schullokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Mithilfe der Kaufleute ist im allgemeinen sehr anerkennenswert. Vielorts leisten sie sehr bedeutende Jahresbeiträge, treten dem Verein als Passivmitglieder bei oder bezahlen für ihre Lehrlinge das Schulgeld. Die Vereinsmitglieder selbst suchen den Besuch der Kurse auch den Unbemittelten zu ermöglichen, indem sie ihnen Stipendien und Freiplätze gewähren und die Lehrmittel unentgeltlich verabreichen. Der Bund nimmt sich in erster Linie derjenigen Vereine an, die sonst von keiner Seite unterstützt werden und mit grossen ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Er hat sodann jene kleinen Vereine, denen schon bei ihrer Gründung fast unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen, weit kräftiger zu unterstützen, als die Sektionen in den grossen Städten, die über reichere Mittel verfügen. Es wäre deshalb zu bedauern, wenn der mit der Revision des Bundesbeschlusses vom Jahre 1901 im Zusammenhang stehende Vorschlag, in Zukunft alle Vereine in gleicher Weise zu behandeln und ihnen einen Dritteln der Ausgaben für Unterrichtshonorare zu vergüten, Zustimmung finden würde. Eine derartige Neuerung würde eine Reihe von Vereinen empfindlich schädigen, andere in ihren Bestrebungen entmutigen und einige sogar zur Auflösung nötigen.

Die finanziellen Leistungen der einzelnen Vereine und des Bundes ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1. *Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.*

| | Unterrichtshonorare | Gesamt- ausgaben | Subvention | | Schüler- zahl |
|--------------------------|---------------------|---------------------|--|----------------------------|------------------|
| | | | von Staat, Ge- meinde und Handelsstand | Bundes- sub- vention | |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | |
| Aarau | 1744 | 3059 | 941 | 872 | 50 |
| Baden | 1780 | 3588 | 1074 | 890 | 55 |
| Basel | 13483 | 22313 | 6140 | 4719 | 238 |
| Bellinzona | 2011 | 4681 | 600 | 1408 | 101 |
| Bern | 10428 | 17824 | 5080 | 4690 | 240 |
| Biel | 3399 | 7955 | 2270 | 1700 | 155 |
| Bulle | 201 | 307 | — | 130 | 11 |
| Burgdorf | 2511 | 4154 | 906 | 1256 | 80 |
| Chaux-de-Fonds | 650 | 1553 | 481 | 325 | 45 |

| | Unterrichtshonorare | Gesamt- ausgaben | Subvention von Staat, Ge- meinde und Handelsstand | Bundes- sub- vention | Schüler- zahl |
|--|---------------------|---------------------|--|----------------------------|------------------|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | |
| Chiasso | 756 | 1771 | 314 | 530 | 43 |
| Chur | 1853 | 4073 | 1550 | 927 | 75 |
| Delsberg | 610 | 1038 | 290 | 366 | 38 |
| Frauenfeld | 1575 | 3317 | 783 | 788 | 46 |
| Freiburg | 599 | 1799 | 200 | 450 | 45 |
| Grenchen | 275 | 386 | — | 165 | 13 |
| Herisau | 1669 | 2858 | 942 | 835 | 33 |
| Herzogenbuchsee | 510 | 864 | 300 | 332 | 17 |
| Horgen | 1296 | 2624 | 650 | 778 | 56 |
| Huttwyl | 628 | 1856 | 631 | 314 | 27 |
| Langenthal | 1604 | 2541 | 876 | 722 | 58 |
| Lausanne | 1030 | 3423 | 275 | 618 | 52 |
| Lenzburg | 913 | 1393 | 328 | 548 | 35 |
| Liestal | 738 | 1305 | 285 | 443 | 37 |
| London | 1663 | 3987 | 137 | 1248 | 93 |
| Lugano | 1088 | 3785 | 200 | 708 | 134 |
| Luzern | 8879 | 18685 | 5770 | 3996 | 250 |
| Moutier | 582 | 1345 | 300 | 436 | 35 |
| Neuenburg | 1923 | 4695 | — | 1442 | 137 |
| Olten | 696 | 1333 | — | 418 | 36 |
| Payerne | 445 | 710 | — | 223 | 17 |
| Pruntrut | 1203 | 3464 | 1876 | 602 | 89 |
| Rapperswil | 386 | 863 | 185 | 193 | 20 |
| Romanshorn | 793 | 2148 | 600 | 476 | 25 |
| Schaffhausen | 3409 | 5244 | 1703 | 1705 | 204 |
| Schönenwerd | 606 | 959 | 248 | 364 | 20 |
| Solothurn | 2487 | 4237 | 1510 | 1368 | 93 |
| St. Gallen | 9949 | 18849 | 6461 | 3482 | 198 |
| St. Immer | 736 | 2309 | 250 | 479 | 77 |
| Thun | 1635 | 3272 | 825 | 818 | 102 |
| Uster | 386 | 1121 | 412 | 232 | 42 |
| Vivis | 135 | 295 | — | 81 | 20 |
| Wattwil | 624 | 1065 | 400 | 406 | 72 |
| Wädenswil | 795 | 1689 | 360 | 477 | 39 |
| Winterthur | 3924 | 7079 | 2895 | 1962 | 188 |
| Wil | 346 | 1043 | 658 | 173 | 16 |
| Zofingen | 2936 | 3857 | 953 | 1908 | 45 |
| Zug | 727 | 1356 | 585 | 436 | 32 |
| Zürich | 34204 | 53309 | 19150 | 13028 | 568 |
| Zentralkomitee: Bibliothek der Sektionen . | — | 5700 | — | 5700 | — |
| Sekretariat | — | 6277 | — | 6000 | — |
| Preisaufgaben | — | 528 | — | 300 | — |
| Lehrlingsprüfungen | — | 3927 | — | 2945 | — |
| Einmalige Spezialbeiträge an Vereine . | — | — | — | 450 | — |
| Total | 130820 | 257813 | 70394 | 75862 | 4102 |

2. Vereinzelte Vereine.

| | | | | | |
|---|--------|--------|-------|-------|------|
| Genf, Association des commis de Genève | 1522 | 1730 | — | 762 | 210 |
| Lausanne, Société d. jeunes commerçants | 1340 | 6370 | 1886 | 670 | 161 |
| Lichtensteig (Fortschungsschule) . | 199 | 265 | 150 | 100 | 5 |
| Paris, Cercle commercial suisse | 6515 | 14349 | — | 4886 | 135 |
| Total | 9576 | 22714 | 2036 | 6418 | 511 |
| Total aller Vereine: 1897/98 | 140396 | 280527 | 72430 | 82280 | 4613 |
| 1896/97 | 121457 | 253574 | 57222 | 64974 | 4118 |
| 1895/96 | 100865 | 208574 | 50530 | 53045 | 3123 |

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.¹⁾

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Eine wesentliche Förderung dürfte das Schulturnen durch die im Jahre 1898 zum Abschluss gekommene Revision der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Altersjahr“ vom Jahr 1879 erfahren.

Der Berichterstattung der Kantone über den Turnunterricht in den Volksschulen und über die Heranbildung von Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichtes ist folgendes zu entnehmen:

Gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen wurden nicht erlassen; einzig in Chur wurde ein neuer Lehrplan für die Lehrerbildungsanstalt an der Kantonsschule aufgestellt. — Als besondere Massnahmen zur Förderung des Turnfaches sind anzugeben: Jahresprogramme, besondere Prüfungen und Inspektionen, Staatsbeiträge an die Erstellung von Turnplätzen und Turnhallen, an die Anschaffung von Geräten, an Lehrer-, Studenten- und Seminaristenturnvereine, an die Teilnehmer von Turnlehrerbildungskursen etc. Dagegen sind die kantonalen Lehrerturnkurse gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren zurückgegangen, einzig Thurgau veranstaltete nebeneinander drei solcher Kurse. Andere Kantone wollten mit solchen zuwarten, bis die neue Turnschule erschienen sei, und wieder andere hatten in den letzten Jahren sämtliche Lehrer, denen Turnunterricht zugemutet werden kann, in solche Kurse einberufen.

* * *

a. Den Tabellen über den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahr 1897/98 lassen sich folgende Resultate entnehmen:

Von den 3928 Schulgemeinden (3871 im letzten Bericht), beziehungsweise Schulkreisen besitzen:

Genügende Turnplätze 2787 = 71% (71,3), ungenügende Turnplätze 591 = 15% (14,8), noch keinen Turnplatz 550 = 14% (13,9), alle vorgeschriebenen Geräte 1811 = 46% (44,8), nur einen Teil der Geräte 1316 = 33,5% (36), noch keine Geräte 801 = 20,5% (19,2), ein genügendes Turnlokal 462 = 11,8% (12,6), ein ungenügendes Turnlokal 231 = 5,9% (81,1), noch kein Turnlokal 3235 = 82,3% (81,3).

Es ist also in Beziehung auf die Turnplätze eine nennenswerte Änderung nicht eingetreten; bezüglich der Hülfsmittel hat sich die Zahl der Schulen mit allen vorgeschriebenen Geräten, aber auch die ohne Geräte etwas vermehrt. Was die Lokale anbetrifft, so zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass genügende Lokale eingegangen sein müssen.

¹⁾ Vergleiche den Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1898. — Die in Klammern beigesetzten Zahlen enthalten die Angaben des Vorjahres 1897.

Mit Ausnahme von Zürich, das nun mit 8 Schulen ohne Turnplatz figurirt gegenüber 1 Privatschule im Jahr 1897, und Thurgau, welches nun auch 1 Schule ohne Platz zeigt, sind es die gleichen Kantone wie im Vorjahr, in welchem alle Schulgemeinden Turnplätze besitzen, nämlich Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und Genf (2 Privatschulen ausgenommen).

In den Kantonen Schwyz, Baselland, Schaffhausen findet sich je 1 Schule ohne Turnplatz, Uri und Aargau haben deren 2 und Neuenburg weist deren 3 (Berggemeinden) auf.

Für die übrigen Kantone ergibt sich hinsichtlich der Schulen ohne Turnplatz folgende Reihenfolge:

| | | | |
|-------------------------|-----------------|-------------------------|-----------------|
| 1. Bern | 3,8 % (4,7 %) | 6. Wallis | 31,4 % (12,3 %) |
| 2. Luzern | 16 " (18,4 ") | 7. Graubünden | 36,9 " (32 ") |
| 3. St. Gallen | 19,8 " (21,7 ") | 8. Nidwalden | 37,5 " (37,5 ") |
| 4. Waadt | 20 " (20,9 ") | 9. Tessin | 53,6 " (54 ") |
| 5. Freiburg | 30,3 " (37,8 ") | | |

Die Reihenfolge hat sich zu Ungunsten von Wallis, hingegen zu gunsten von Freiburg verschoben.

Alle Gemeinden haben die Turngeräte vollständig oder teilweise in den Kantonen Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau und Thurgau, Appenzell A.-Rh. zeigte im Vorjahr keine Schule ohne Geräte, diesmal sind es deren drei. Neuenburg hat nur zwei Gemeinden in den Bergen ohne Geräte.

Die übrigen Kantone zeigen in Bezug auf den Mangel an Hülfsmitteln für den Turnunterricht folgende Prozentsätze:

| | | | |
|-----------------------|------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Zürich | 1,7 % (1,8 %) | 7. St. Gallen | 23,2 % (27 %) |
| 2. Genf | 7,3 " (7,4 ") | 8. Waadt | 25 " (24,7 ") |
| 3. Bern | 11,5 " (12,7 ") | 9. Nidwalden | 50 " (37,5 ") |
| 4. Schwyz | 13,3 " (13,3 ") | 10. Graubünden | 51 " (47,6 ") |
| 5. Luzern | 16,6 " (39,9 ") | 11. Tessin | 71,5 " (71,5 ") |
| 6. Freiburg | 20,8 " (27,8 ") | 12. Wallis | 88,5 " (26,6 ") |

Die grössten Fortschritte erreichten Freiburg und Luzern. Die grosse Differenz bei Nidwalden ergibt sich aus der Vermehrung von 2 Schulen, was bei der geringen Gesamtzahl der Schulen (16) die Prozente rasch in die Höhe trieb.

* * *

b. In 5539 Primarschulen wird Turnunterricht erteilt:

das ganze Jahr in 1972 Schulen = 35,6 % (34,3 %)
nur einen Teil des Jahres in . 3221 " = 58,1 " (58,6 ")
noch gar nicht in 346 " = 6,3 " (7,1 ")

In den Kantonen Obwalden, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Tessin, Wallis ist in allen Primarschulen der Turnunterricht eingeführt. Uri, Glarus,

Appenzell I.-Rh. und Thurgau haben je 1, Zürich und Solothurn je 2 Schulen ohne diesen Unterricht. Die übrigen Kantone mit 4 und mehr Schulen ohne Turnunterricht kommen in folgender Reihenfolge:

| | | | |
|------------------------|------------------|-------------------------|------------------|
| 1. Bern | 2,7 % (3,7 %) | 6. Waadt | 13,2 % (14,5 %) |
| 2. Freiburg | 3,9 " (3,9 ") | 7. St. Gallen | 19,5 " (19 ") |
| 3. Neuenburg | 4 " (4,3 ") | 8. Luzern | 23,4 " (24 ") |
| 4. Genf | 5,8 " (7,4 ") | 9. Graubünden | 24,8 " (21 ") |
| 5. Schwyz | 11,7 " (10,2 ") | 10. Nidwalden | 37,5 " (37,5 ") |

Von den 5539 Schulen wird das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden per Jahr

innegehalten in . . . 1949 Schulen = 35,2 %
 noch nicht in . . . 3590 " = 64,8 "

Die mit der Unterrichtszeit so spärlich bedachten Ergänzungs-, Repetir-, Fortbildungs-, Übungsschulen, die allerdings nicht in allen Kantonen bestehen, sowie die auch noch vorkommenden Halbtagschulen vermehren die Zahl der nichtturnenden Knaben ganz bedeutend. Gar keinen Turnunterricht erhalten die Schüler dieser Kategorie in den Kantonen Zürich, Glarus und Graubünden, wogegen dieselben zum Turnunterricht beigezogen werden in Baselland und Appenzell A.-Rh. In Baselland ist in dieser Richtung ein schwacher Anfang gemacht worden; in St. Gallen erhalten 97 Repetirschüler das ganze Jahr, 566 nur einen Teil des Jahres und 1380 gar keinen Unterricht. In Luzern wurde an 20 Schulen mit 237 Repetir- und Winterhalbtagschülern das ganze Jahr, an 152 Schulen mit 1761 Schülern dieser Art nur während eines Teils des Jahres und an 13 Schulen mit 131 Schülern gar nicht geturnt. In Appenzell A.-Rh. wird an 10 Repetirschulen geturnt, an 5 nicht.

* * *

c. Von 472 höheren Volksschulen (8 mehr als 1897) haben

| | | | |
|---|-----|---|-------------------|
| einen genügenden Turnplatz | 436 | = | 92,4 % |
| einen ungenügenden Turnplatz | 31 | = | 6,6 " |
| noch keinen Turnplatz | 5 | = | 1 " (1,3 %) |
| die vorgeschriebenen Geräte vollständig | 367 | = | 77,7 " |
| die vorgeschriebenen Geräte nur teilweise | 98 | = | 20,8 " (24,7 ") |
| noch keine Geräte | 7 | = | 1,5 " (1 ") |
| ein genügendes Turnlokal | 221 | = | 46,8 " |
| ein ungenügendes Turnlokal | 74 | = | 15,7 " |
| noch kein Lokal | 177 | = | 37,5 " (37 ") |
| Turnunterricht das ganze Jahr | 279 | = | 59 " |
| Turnunterricht nur einen Teil des Jahres | 185 | = | 39,4 " |
| Turnunterricht noch nicht | 8 | = | 1,6 " (1,7 ") |
| Das Minimum der jährlichen Stundenzahl erreichten | 323 | = | 68,4 " |
| Das Minimum der jährlichen Stundenzahl erreichten nicht | 149 | = | 31,6 " (30 ") |

d. Die Gesamtzahl der Knaben im turnpflichtigen Alter beträgt (ohne Wallis) 159,612. Zieht man hievon die 1985 Dispensirten ab, so haben von den übrigbleibenden 157,627

| | | |
|---------------------------------------|-------|---------------------|
| Turnunterricht das ganze Jahr | 78364 | $= 49,7\%$ (47,4%) |
| nur einen Teil des Jahres | 71334 | $= 45,3$ „ (46,9 „) |
| noch keinen Turnunterricht | 7929 | $= 5$ „ (5,7 „) |

Die Zahl der Schüler, welche das ganze Jahr turnen, hat sich somit um 2,3% vermehrt, die Zahl derjenigen, welche nur einen Teil des Jahres Turnunterricht bekommen, um 1,6% und die Zahl der noch nicht turnenden Schüler um 0,7% vermindert.

In 7 Kantonen, nämlich Uri, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. (2 Schüler ausgenommen) und Tessin haben alle Schüler Turnunterricht erhalten.

Bezüglich der nicht turnenden Knaben ergibt sich ohne Berücksichtigung der Dispensirten des weitern folgende Rangordnung:

| | | | |
|---------------------------|----------------|------------------------|-----------------|
| 1. Aargau | 0,2% (3,6%) | 10. Schwyz | 7,2% (4,1%) |
| 2. Neuenburg | 0,5 „ (0,7 „) | 11. Waadt | 7,7 „ (8 „) |
| 3. Solothurn | 0,9 „ (0 „) | 12. Graubünden | 10,1 „ (8,8 „) |
| 4. Freiburg | 1,6 „ (3,8 „) | 13. Genf | 10,6 „ (8,4 „) |
| 5. Bern | 2 „ (2,2 „) | 14. Luzern | 11,7 „ (13,9 „) |
| 6. Thurgau | 2 „ (3 „) | 15. Nidwalden | 12,1 „ (12,5 „) |
| 7. Appenzell A.-Rh. . . . | 2 „ (3,1 „) | 16. St. Gallen | 21,4 „ (20,2 „) |
| 8. Zug | 4,8 „ (4 „) | 17. Glarus | 22,7 „ (28,6 „) |
| 9. Zürich | 5,1 „ (10,2 „) | | |

In 10 dieser Kantone ist eine kleine Besserung eingetreten, die stärkste in Aargau, Zürich, Luzern und Glarus, für die andern 7 Kantone ergibt sich ein Rückschritt, am bedeutendsten in Schwyz und Genf.

Im Berichtsjahre fanden zwei Turnlehrerbildungskurse, der eine für die deutsche, der andere für die französische Schweiz, statt, und zwar der erstere in Burgdorf vom 18. Juli bis 6. August, der 35 Teilnehmer zählte, der zweite mit 40 Teilnehmern in Freiburg, der vom 11. bis und mit dem 30. Juli dauerte.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht, III. Stufe, zeigt folgende Beteiligung:

| | | Schülerzahl am Anfang | am Ende des Kurses |
|--|---------------------|--------------------------|-----------------------|
| 1. Kanton Zürich : | | | |
| a. Verband Zürich und Umgebung, XV. Kurs | 864 | 784 | |
| b. Verband Winterthur, XVI. Kurs | 512 | 468 | |
| c. Technikum Winterthur, V. Kurs | 71 | 61 | |
| d. Verband Zürich-Oberland, VI. Kurs | 246 | 215 | |
| | Total Kanton Zürich | 1693 | 1528 |
| 2. Kanton Bern, XI. Kurs | 1493 | 1194 | |
| 3. Luzern, Knabensekundarschule, X. Kurs | 92 | 86 | |
| 4. Luzern, Stadt, III. Kurs | 151 | 121 | |
| 5. Solothurn, Stadt, II. Kurs | 49 | 43 | |

| | | Schülerzahl am Anfang | Schülerzahl am Ende des Kurses |
|----------------------------------|------------|--------------------------|--------------------------------------|
| 6. Derendingen, III. Kurs | | 45 | 30 |
| 7. Dornach, II. Kurs | | 29 | 23 |
| 8. Balsthal, I. Kurs | | 61 | 54 |
| 9. Schönenwerd, I. Kurs | | 50 | 48 |
| 10. Baselstadt, IX. Kurs | | 270 | 238 |
| 11. Baselland, III. Kurs | | 134 | 113 |
| 12. Kanton Schaffhausen, I. Kurs | | 250 | 218 |
| 13. Kanton St. Gallen, V. Kurs | | 354 | 261 |
| 14. Kanton Aargau, IV. Kurs | | 1332 | 1200 |
| 15. Freiburg, Stadt, I. Kurs | | 105 | 84 |
| 16. Davos, I. Kurs | | 26 | 25 |
| | Total 1898 | 6134 | 5266 |
| | „ 1897 | 4761 | 4118 |
| | Vermehrung | 1373 | 1148 |

Was die durchschnittliche Unterrichtszeit anbetrifft, so beträgt sie an den meisten Orten 50—80 Stunden. Die Erfahrung lehrt, dass bei weniger als 50 Stunden die Resultate kaum befriedigen, dass aber die Stundenzahl nach oben auch nicht zu stark vermehrt werden sollte. Wo dies dennoch geschieht, verzeihten die Kursberichte meist starken Abgang und eine ziemlich unregelmässige Frequenz.

Am Unterricht beteiligten sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

| | | Offiziere | Unteroffiziere Soldaten, Turnlehrer |
|---------------------------------|---------------------|-----------|--|
| 1. Kanton Zürich: | | | |
| a. Verband Zürich | | 15 | 64 |
| b. Verband Winterthur | | 26 | 84 |
| c. Technikum Winterthur | | 6 | 12 |
| d. Zürich-Oberland | | 11 | 36 |
| | Total Kanton Zürich | 58 | 196 |
| 2. Kanton Bern | | 81 | 85 |
| 3. Luzern, Knabensekundarschule | | 2 | 1 |
| 4. Luzern, Stadt | | 6 | 8 |
| 5. Solothurn, Stadt | | 1 | 4 |
| 6. Derendingen | | 1 | 4 |
| 7. Dornach | | 2 | 2 |
| 8. Balsthal | | 1 | 7 |
| 9. Schönenwerd | | 2 | 4 |
| 10. Baselstadt | | 10 | 13 |
| 11. Baselland | | 3 | 21 |
| 12. Kanton Schaffhausen | | 8 | 31 |
| 13. Kanton St. Gallen | | 6 | 45 |
| 14. Aargau | | 37 | 148 |
| 15. Freiburg, Stadt | | 6 | 17 |
| 16. Davos | | 6 | 6 |
| | Total 1898 | 230 | 592 |
| | „ 1897 | 158 | 486 |
| | Vermehrung | 72 | 106 |

Die Beteiligung der Schüler hat sich gegenüber dem Vorjahr um zirka 29 %, diejenige der Instruiren den um zirka 28 % vermehrt.

Nachdem die Ansichten über die anzustrebenden Unterrichtsziele in den letzten Jahren sich immer mehr abklärten, auch in den Infanterierekrutenschulen beachtenswerte Erhebungen gemacht worden sind über diejenigen Rekruten, welche den militärischen Vorunterricht durchgemacht hatten, so schien der Moment gekommen, für den militärischen Vorunterricht III. Stufe ein verbindliches Unterrichtsprogramm aufzustellen.

Bei aller Freiheit, welche dieses Unterrichtsprogramm den Verbänden einräumt, sind nun doch für die Schiessübungen und den in elementaren Fächern zu behandelnden Stoff bestimmte Vorschriften aufgestellt, welche verhindern sollen, dass der Unterricht in falsche Bahnen einlenkt.

Die Inspektionsberichte über diejenigen Sektionen und Verbände, welche bereits im Sinne dieses Unterrichtsprogrammes gearbeitet hatten, sprechen sich fast ausnahmslos günstig über die erreichten Resultate aus.

c. Lehrerturnkurse, Turnunterricht, Lehrerseminarien.

Die Prüfung der Lehrerrekruten auf ihre Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes unterblieb, weil die Abhaltung von Turnkursen für solche, welche sich in diesem Fache als ungenügend vorbereitet erwiesen, sistirt worden war. Auch die Inspektion des Turnunterrichtes in den Lehrerbildungsanstalten wurde im Berichtsjahr ausgesetzt, hauptsächlich mit Rücksicht auf die schwebende Revision der „Turnschule“. Ein Turnkurs in der Dauer von sechs Tagen für die schweizerischen Seminarlehrer, welche den Turnunterricht erteilen, und andere Fachmänner, welche die Oberleitung allfälliger bevorstehender kantonaler Lehrerturnkurse übernehmen könnten, ist für das Jahr 1899 angesetzt.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.¹⁾

Die im letzten Jahrbuch erwähnte Angelegenheit der Ausschmückung der Eingangshalle zum Bundesgerichtsgebäude in Lausanne mit Flachreliefs, die an Bildhauer Siber in Küsnacht-Zürich übertragen ist, wurde insofern gefördert, als der Künstler gegen Ende 1898 der schweizerischen Kunstkommission zwei Modelle in $1/3$ der Ausführungsgrösse unterbreitete, die einer Subkommission zur Prüfung zugewiesen wurden.

Ebenso hat Maler Hodler in Genf den bei ihm bestellten neuen Entwurf für Ausschmückung der grossen Waffen halle des schweizerischen Landesmuseums²⁾ in Zürich im Laufe des Jahres 1898 der schweizerischen Kunstkommission vorgelegt. Diese

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898.

²⁾ Bundesblatt 1898, Band I, 699.

liess ihn zunächst durch die Jury prüfen, welche die Arbeiten des Wettbewerbes beurteilt hatte; das bezügliche Gutachten lautete im allgemeinen empfehlend, beantragte jedoch im einzelnen noch einige Abänderungen am Entwurfe. Als die Kunstkommision diesen Antrag zu dem ihrigen machte und beim Departement des Innern die Ausführung des Wandgemäldes nach dem Entwurf in Vorschlag brachte, erhob hiegegen die Landesmuseumskommision, unterstützt von der Stadtbehörde Zürichs, Einspruch und suchte darum nach, dass von der Ausführung der Wandgemälde nach dem Hodler'schen Entwurfe Umgang genommen werde. Maler Hodler wurde hierauf veranlasst, den angefochtenen Karton durch einen neuen zu ersetzen, der den Bemerkungen der Jury Rechnung trage. Die weitern Massnahmen in dieser Angelegenheit ziehen sich ins Jahr 1900 hinüber.

Gegen Ende des Jahres 1898 wurde von Maler Hans Sandreuter der erste Karton für die Aussenseite des Mittelbaues gegen den Hof des Landesmuseums vorgelegt und fand im allgemeinen die volle Billigung sowohl der Landesmuseumskommision als der Kunstkommision, so dass der Künstler ermächtigt wurde, unter Berücksichtigung einiger Aussetzungen von untergeordnetem Belange zur Ausführung des ersten der 8 Wandgemälde (die Gründung Berns darstellend) in Mosaik zu schreiten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 24. Mai 1898 wurde das Departement des Innern zur Ausschreibung und Durchführung des von der Kunstkommision in Vorschlag gebrachten Wettbewerbes zur bildhauerischen Ausschmückung (Aufstellung einer Gruppe der drei Eidgenossen auf dem Rütli) im Kuppelraume des im Bau begriffenen neuen Parlamentsgebäudes ermächtigt. Auf die erfolgte Ausschreibung liefen bis zum 1. Dezember 1898 von 38 Konkurrenten 42 Modelle ein, aus denen die Jury nach den Bestimmungen des Reglements¹⁾ fünf auswählte, deren Urheber zu einem engern Wettbewerb eingeladen wurden.²⁾

Folgende Beitragssicherungen an die Kosten nationaler Denkmäler wurden im Laufe des Jahres durch den Bundesrat ausgesprochen:

1. An die Gemeinde Bauen für ein Denkmal zu Ehren des P. Alberich Zwyssig, des Komponisten des Liedes „Trittst im Morgenrot daher“ (30. August).
2. An die Errichtung eines Denkmals in Lugano zur Erinnerung an die Unabhängigkeitserklärung des Kantons Tessin (1798) Fr. 6000, zirka $\frac{1}{5}$ der Kosten (8. September).
3. An das Patriotendenkmal in Stäfa (Zürich) Fr. 6000 (8. September).

¹⁾ A. S. n. F. XVI. 45, 435.

²⁾ Vergl. Jury-Gutachten im Bundesblatt 1899, I, 158.

4. An den Kanton Neuenburg für die Erstellung des von ihm in Neuenburg aufgeführten Nationaldenkmals: Fr. 45,000 (20. September).

Dem schweizerischen Kunstverein wurde unterm 18. November 1898 für das Jahr 1899 wieder ein Beitrag von Fr. 12,000 zum Ankauf von Kunstwerken zugesprochen. Der Beitrag pro 1898 war je zur Hälfte an die Sektionen „Kunstgesellschaft in Luzern“ und „Société vaudoise des Beaux-Arts in Lausanne“ verteilt worden.

Der bedeutendste Vorgang des Berichtsjahres in Sachen der Kunstpflage war die V. nationale Kunstausstellung in der Kunsthalle in Basel vom 10. September bis 23. Oktober 1898. Sie wurde von 239 Künstlern mit zusammen 508 Kunstwerken (296 Ölgemälden, 84 Aquarellen, 34 Pastellen, 61 Zeichnungen und Radirungen und 33 Skulpturen) beschickt. Auf Antrag der Kunstkommission kaufte der Bundesrat aus der Ausstellung 23 Ölgemälde, 7 Aquarelle, 4 Pastelle, 16 Radirungen und Zeichnungen und 5 Bildhauerwerke um die Gesamtsumme von Fr. 70,585. Die angekauften Werke wurden zum grössten Teil an die kantonalen Museen und Kunstsammlungen zur Aufbewahrung übergeben.

Von weitern Erwerbungen sind hervorzuheben: 12 Studien von Maler Koller in Zürich um die Summe von Fr. 20,000, ferner eine Reihe von Stücken aus den Nachlässen der Bildhauer Iguel in Genf und Metzger in Rom, sowie des Genfer Malers Alfred van Muyden für die Gesamtsumme von Fr. 4900.

Schliesslich sind noch die Schritte zu erwähnen, die zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898¹⁾ über die Abänderung desjenigen vom 22. Dezember 1887 erfolgt sind. Die Abänderung lautet: „Er (der Bundesrat) kann auch tüchtigen Künstlern Unterstützungen zur Vollendung ihrer Studien an Kunstsäten gewähren“. In Ausführung des neuen Beschlusses wurde unterm 31. Oktober 1898 ein „Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien“²⁾ erlassen. Darnach ist das Departement des Innern ermächtigt, aus dem Fonds für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst auf Antrag der schweizerischen Kunstkommission eine Summe bis zum Betrage von Fr. 12,000 jährlich zur Unterstützung von Studien zu verwenden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunstsäten und Sammlungen machen wollen. Die Unterstützung kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Sie kann in Bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich Fr. 3000 nicht übersteigen.

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 2—3.

²⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 3, u. A. S. n. F. XVI. 851.

Aus den Erträgnissen der Gottfried Keller-Stiftung sind auf Antrag der Verwaltungskommission eine Reihe von Gemälden, Studien und Skizzen, Glasgemälden erworben worden.

Im Museum Vela in Ligornetto, der Stiftung Spartaco Velas, sind im Laufe des Jahres 1898 die letzten Einrichtungsarbeiten und Aufstellungen der Kunstgegenstände vollendet und sodann die Kunstsammlung dem Zutritt des Publikums eröffnet worden.

**IX. Schweizerisches Landesmuseum ;
Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.**

Nachdem die Bauarbeiten beendigt waren, ist das Landesmuseum in Zürich am 25. Juni 1898 eröffnet worden. Die Eröffnung hat unter zahlreicher Beteiligung nicht nur der eingeladenen Gäste, als auch des Volkes, einen sehr erhebenden Verlauf genommen und „die Anstalt hat sich zur Ehre Zürichs, das ihr das neue Haus geschenkt hat, und aller derjenigen, die an der Einrichtung und Ausstattung desselben mitgewirkt haben, als ein echter Schmuck des Schweizerlandes und als eine lebendige Quelle idealen Genusses und geistiger Anregung herausgestellt“.

Ausserordentlich wertvoll waren die Geschenke und Legate, welche dem Museum im Berichtsjahre zuflossen. Ihr Schätzungs-wert steigt auf Fr. 105,000 an. Eine grosse Anzahl wertvoller Gegenstände von künstlerischer und historischer Bedeutung wurde sodann im Museum deponirt. Die Ankäufe aus dem ordentlichen Kredit brachten wertvollen Zuwachs für die Sammlungen. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Beziehung die Erwerbungen prähistorischer Altertümer aus dem Kanton Tessin, sowie verschiedener wertvoller Gegenstände für die Schatzkammer. Infolge eines Extrakredits von Fr. 8000 wurde es möglich, vier grosse Wandmalereien aus dem 15. Jahrhundert in der seither abgebrochenen St. Michaelskirche in Zug abnehmen und im Landesmuseum wieder aufzustellen zu lassen, wodurch diese Kunstwerke nicht nur vor dem Untergange gerettet, sondern jenes selbst mit hervorragenden Schöpfungen eines Kunstzweiges bereichert wurde, der bis jetzt im Original noch nicht vertreten war. Die Ausgaben aus dem Jahreskrediten betrugen Fr. 63,029.

Als Beiträge an die Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler wurden nach programmgemässer Ausführung der Restaurationsarbeiten ausbezahlt:

| | |
|---|----------|
| 1. An den Verein für Geschichte und Altertümer von Uri für Restauration der von ihm erworbenen Ruine Attinghausen | Fr. 4018 |
| 2. An den Kirchgemeinderat von Visp Beitrag an die Kosten der Restauration seines Kirchturmes | „ 3750 |
| 3. An das Pfarramt der Franziskanerkirche in Luzern für Restauration des Innern dieser Kirche | „ 8500 |

| | |
|---|--------------------|
| 4. An die Stadtgemeinde Stein a. Rh. für Herstellung der Burgruine Hohenklingen | Fr. 5000 |
| 5. An den Regierungsrat des Kantons Aargau für Restauration der Chorfenster in der Kirche zu Königsfelden | „ 7900 |
| 6. An den Korporationsrat von Ursen für Herstellung des alten Turmes zu Hospenthal | „ 1788 |
| 7. An den Kunstverein von Biel und Umgebung für Restauration des Hauses Benz im Ring zu Biel | „ 2500 |
| 8. An den Bezirksrat Küsnacht für die Herstellung der Tellskapelle in der hohlen Gasse | „ 3000 |
| 9. An den Staatsrat des Kantons Tessin für Herstellung der Kirche St. Paul bei Arbedo | „ 2050 |
| 10. An den Staatsrat des Kantons Wallis für Herstellung der Kirche Notre-Dame auf Valeria | „ 4500 |
| 11. An den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler für graphische Aufnahmen alter Bau- und sonstiger Kunstdenkmäler (inbegriffen Fr. 3500 für Anschaffung eines Messbildapparates mit Zubehörden) | „ 10500 |
| | Zusammen Fr. 53506 |

Diese Aufnahmen (Ziffer 11) erstreckten sich auf die Kirche St-Pierre de Clages (Wallis), die Ruine Pfeffingen (Baselland), das Deckengemälde im Chor zu Rümlang (Zürich), die Decke und das Wandgemälde im Hause Corragioni zu Luzern, das Amphitheater zu Vindonissa, die Burg Sargans (St. Gallen), den Dom zu Chur, das Frauenkloster Au bei Steinen, la Torre di Fiorentino, das Deckengemälde im Chor der Kirche zu Windisch, die St. Michaelskirche in Zug, Photographien aus dem Teufelshaus zu Sitten und photographische Platten vom Amphitheater in Windisch.

Für Ausgrabungen wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

| | |
|--|-------------------|
| 1. An die historische und antiquarische Gesellschaft in Basel für Ausgrabung des römischen Theaters zu Basel-Augst | Fr. 1500 |
| 2. An die Gesellschaft Pro Aventico | „ 780 |
| 3. An die antiquarische Gesellschaft von Brugg und Umgebung für Ausgrabungen zu Vindonissa | „ 250 |
| 4. An den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler | „ 2000 |
| | Zusammen Fr. 4530 |

Für letztere Summe von Fr. 2000 hat die genannte Behörde Ausgrabungen vornehmen lassen oder Beiträge für solche ausgegeben: An die antiquarische Gesellschaft Brugg für Ausgrabungen bei Windisch Fr. 450; an die Gesellschaft Pro Petinesca Fr. 450; beim Kastell Irgenhausen, an die antiquarische Gesellschaft Zürich Fr. 300; Porte de l'Est bei Avenches, an Herrn J. Mayor Fr. 300; bei Poliez-Pittet, an Herrn A. Ogney Fr. 200; Villa in Unterlunkhofen, an Herrn Lehrer Meyer in Jonen Fr. 150; bei der Burg Stammheim, für Waldschaden Fr. 150.

Endlich gehört hieher der unter Mithilfe der Regierung des Kantons Aargau und der antiquarischen Gesellschaft in Brugg und Umgebung im April des Berichtsjahres vollzogene Ankauf der Stätte des römischen Amphitheaters Vindonissa bei Brugg, wofür im ganzen eine Summe von Fr. 22,397. 85 ausgegeben wurde. Hieran haben die Regierung des Kantons Aargau Fr. 5000 und

die antiquarische Gesellschaft von Brugg und Umgebung Fr. 2000 beigetragen.¹⁾

Unterstützungen an kantonale Altertumssammlungen wurden auf das empfehlende Gutachten der Landesmuseumskommission gewährt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Dem Historischen Museum in Basel an den Ankauf zweier Glasgemälde aus der Sammlung Douglas in Köln $33\frac{1}{3}\%$ des Auktionspreises mit | Fr. 6568 |
| 2. Der Einwohnergemeinde Solothurn an den Ankauf eines Glasgemäldes aus der Sammlung Douglas in Köln $33\frac{1}{3}\%$ des Auktionspreises mit | „ 1710 |
| 3. Der Regierung des Kantons Freiburg an den Ankauf der Sammlung von Pfahlbaugegenständen, Münzen, Exlibris etc. des Abbé Gremaud 50% des Totalpreises mit | „ 2500 |
| 4. Dem historisch-antiquarischen Verein von Graubünden an den Ankauf zweier Glasgemälde aus dem 15. Jahrhundert 50% des Ankaufspreises mit | „ 500 |
| 5. Dem Verein für Altertümer von Uri für den Ankauf von 14 umerischen Porträts aus den Familien von Roll und Püntener 50% des Ankaufspreises mit | „ 270 |
| 6. Dem Rittersaalverein Burgdorf für den Ankauf einiger bernischer Altertümer 50% des Ankaufspreises mit | „ 104 |
| | Fr. 11652 |

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.²⁾

Was die geodätischen Arbeiten anbetrifft, so ist das Programm für 1897 beinahe vollständig und erfolgreich ausgeführt worden, und zwar sowohl in Bezug auf die Ermittlung der Lotabweichungen als der Bestimmung der Dichtigkeit und Schwere. In ersterer Richtung wurden den astronomischen Stationen in der Zentralschweiz das Brienzer Rothorn und Stanserhorn beigefügt, wo die Breite und das Azimut bestimmt wurden. Die geodätische Kommission hat speziell die Anlage eines neuen Triangulationsnetzes erster Ordnung quer durch die Berge der Ostschweiz mit Einmündung in den Meridian von Gäbris studirt, um das alte Netz zu vervollständigen und so eine genaue Verbindung der schweizerischen Triangulation mit derjenigen Italiens und Österreichs herzustellen. Das Programm für 1898 umfasste die Azimutbeobachtungen für die Punkte Hohenkasten, Drei Schwestern und Kummenberg, und in der Richtung der Schwerebeobachtungen wurden den zahlreichen schon vorhandenen Pendelstationen sechs weitere in der Zentralschweiz gelegene beigefügt.

¹⁾ Vergl. Bundesblatt 1898, II, 701.

²⁾ Siehe Bericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898.

Das vom eidgenössischen topographischen Bureau¹⁾ vorgelegte Programm für die Nivellementsarbeiten umfasst u. a. die Kontrol-operationen zwischen Brig und Berizal einerseits und Gondo und Isella anderseits, welche für den Bau des Simplontunnels von besonderem Interesse sind.

Von der Publikation der geodätischen Kommission „Das schweizerische Dreiecknetz“ ist der VII. Band, enthaltend „Relative Schwerebestimmungen“ von Ingenieur Dr. J. B. Messerschmidt erschienen.

Der vor zwei Jahren erneuerten Übereinkunft betreffend die internationale Assoziation für die Erdmessung sind 1898 Russland, Rumänien, Serbien, Österreich-Ungarn, Grossbritannien wieder beigetreten; einzig die argentinische Republik hat sich von der Assoziation zurückgezogen.

Während des Berichtsjahres ist keine neue Lieferung der „Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz“ zur Ver-sendung gelangt. Dagegen ist Lieferung XXVIII (Text zur Gletscherkarte in 1 : 250,000 von Alph. Favre) fertig gedruckt. Für Lieferung XXIX (geologische Bibliographie der Schweiz) wird das Material gesammelt.

In Revision begriffen sind die Blätter VII und XVI der geologischen Karte in 1 : 100,000, deren erste Auflage vergriffen ist.

Eine Reihe von neuen Publikationen ist in Arbeit, über die in den folgenden Jahrgängen zu berichten sein wird. In den nächsten Jahren wird auch der abschliessende Bericht der schweizerischen Kohlenkommission zu erwarten sein, deren Arbeiten im Berichtsjahre erheblich gefördert worden sind.

Wie im letztjährigen Berichte angekündigt wurde, gelangte zu Anfang des Berichtsjahres die zweite Hälfte des Bandes XXXIII der Denkschriften, enthaltend die Abhandlung von Professor Dr. A. Balzer: „Studien am Untergrindelwaldgletscher über Glacialerosion, Längen- und Dickenveränderung in den Jahren 1892 bis 1897, mit 10 Lichtdrucktafeln und Plan des alten Gletscherbodens“, zur Ausgabe. Ferner wurde die Drucklegung einer Arbeit von Dr. M. Standfuss: „Experimentelle Zoologische Studien mit Lepidopteren“ (mit fünf Tafeln in Lichtdruck) vollendet. Die Abhandlung wird zusammen mit einer dermal im Drucke befindlichen Schrift von Dr. H. Christ („Monographie des genus Elaphoglossum“, 118 Seiten mit 79 Zeichnungen) als Band XXXVI, 1. Hälfte, zur Publikation gelangen. Überdies soll eine neue Auflage des Bandes XXXV der Denkschriften: „Das Schweizerbild“ von Herrn Dr. J. Nüesch, welcher Band so gut wie vergriffen ist, veranstaltet werden.

Zur Verwaltung des für 1898 zum erstenmal bewilligten Kredites von Fr. 1200 für eine Darstellung der Kryptogamenflora der

¹⁾ Siehe übrigens Bericht des schweizerischen Militärdepartements pro 1898.

Schweiz wurde von der naturforschenden Gesellschaft auf den Vorschlag ihres Zentralvorstandes eine besondere Kommission eingesetzt, welche, nachdem sie sich konstituirt hatte, zunächst an die Vorarbeiten für das Unternehmen ging. Diese bestehen nach ihrem Berichte in der Herausgabe monographischer Bearbeitungen einzelner schweizerischer Kryptogamengruppen, für die der Titel „Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz“ („Matériaux pour la Flore cryptogamique suisse“) gewählt wurde. Für das erste Heft derselben lag eine Arbeit von Professor Dr. Ed. Fischer „Entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen über Rostpilze, eine Vorarbeit zur monographischen Darstellung der schweizerischen Uredineen“, fertig vor und ist während des Berichtsjahres publizirt worden. Für das Jahr 1899 ist zur Veröffentlichung in Aussicht genommen eine umfangreiche Bearbeitung der schweizerischen Grünalgen aus der Feder von Professor Dr. Chodat in Genf.

Der am Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Professors Dr. Dohrn in Neapel zur Verfügung stehende Arbeitsplatz wurde im Jahre 1898 von fünf Schweizern benutzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaften.

Die „allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz“ hat im Jahre 1898 veröffentlicht: *a.* Vom Jahrbuch für schweizerische Geschichte den Band XXIII, *b.* Vom Anzeiger für schweizerische Geschichte den 29. Jahrgang; daneben gelangte in der Beilage „Inventare schweizerischer Archive“, 2. Teil, ein Teil des Inventars des St. Galler Stiftsarchivs zur Veröffentlichung. Von den „Quellen zur Schweizergeschichte“, für deren Publikation der Bundesbeitrag speziell bestimmt ist, gelangte infolge verschiedener Hindernisse kein Band zur Veröffentlichung; dagegen lagen beim Jahresschluss mehrere nebeneinander im Drucke. Endlich ist die Edition der Habsburgisch-Schweizerischen Urkunden, wofür die Gesellschaft seit vier Jahren einen Extrabeitrag von je Fr. 1000 bezog, unter der Redaktion von Prof. R. Thommen in Basel bis zur Drucklegung des 56. Bogens des ersten Bandes gediehen.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Die Gesellschaft veröffentlichte den 34. Jahrgang ihres Organs, der „Statistischen Zeitschrift“, der in acht Lieferungen versandt wurde und 756 Quartseiten nebst einer bedeutenden Zahl graphischer Darstellungen umfasst. Der Wert der Publikation wurde in den letzten Jahren mehr und mehr durch den Umstand erhöht, dass einzelne Kantonsregierungen, die noch keine statistischen Amter besitzen, sich des Organs bedienen, um darin amtliche Arbeiten über ihre Gebietsteile zu veröffentlichen und solche auf diese Weise einem grösseren Leserkreis zur Kenntnis zu bringen.

Hand in Hand mit dem Wachsen des Materials der Zeitschrift ging eine Vermehrung der Druckkosten; die Gesellschaft wäre kaum im stande, dieselben ohne eine erkleckliche Subvention zu bewältigen.

Die Jahresversammlung der statistischen Gesellschaft im Vereine mit den amtlichen Statistikern der Schweiz fand bei zahlreicher Beteiligung am 7. und 8. November in Lausanne statt. An derselben nahmen, wie gewohnt, eine Reihe Delegirter der eidgenössischen und kantonalen Behörden teil, und es wurden als Hauptdiskussionstraktanden die Viehversicherungsfrage und die gegenseitigen Hülfs gesellschaften bei Todesfällen behandelt. Das bereits im Drucke erschienene, 258 Quartseiten zählende Protokoll dieser Verhandlungen legt den Beweis ab für den Ernst, mit welchem an diesen Zusammenkünften gearbeitet wird.

4. Verschiedenes.

Der Druck des „Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundart“ schritt im Berichtsjahre vom 50. bis zum 75. Bogen des IV. Bandes, also um 26 Bogen vor, von denen 20 als Heft 36 und 37 erschienen sind. Im wesentlichen für das Idiotikon ist durch einen Spezialkredit von Fr. 30,000 der Ankauf der Bibliothek des Dialektforschers Dr. Fritz Staub sel. und damit der weitere ruhige Gebrauch derselben durch die Redaktion des Werkes ermöglicht worden¹⁾.

Die Zentralkommission der Bibliographie für schweizerische Landeskunde hat im Jahre 1898 folgende Hefte dieser Publikation veröffentlicht:

Fasc. IV 6 Fauna, 5. Heft: Reptilien und Amphibien, von Dr. H. Fischer-Siegwart, in Zofingen.

Fasc. IV 6 Fauna, 9. Heft: Crustacea, von Dr. J. Heuscher; Bryozoa, von Dr. Th. Studer; Annelida, von Dr. K. Hescheler; Rotifera, von Dr. J. Heuscher; Turbellaria, von Dr. Marianne Plehn; Spongiens und Hydroiden, von Dr. Th. Studer; Protozoa, von Dr. H. Blanc.

Fasc. V 8, Gesundheitswesen, 1. Heft, von Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes.

Fasc. V 9 c, Fischerei. Zusammengestellt vom eidgenössischen Oberforstinspektorat (J. Coaz).

Eine Reihe anderer Fascikel sind unter der Presse.

* * *

Der schweizerische Turnlehrerverein, der als Beitrag an die Kosten der Kurse für Mädchenturnlehrer und die Herausgabe der „Monatsblätter für das Schulturnen“ im Berichtsjahre zum erstenmal Fr. 1500 bezog, hat vom 3. bis 22. Oktober einen Kurs der bezeichneten Art in französischer Sprache in Montreux abgehalten,

¹⁾ Vergl. Jahrbuch des Unterrichtswesens 1898, Beilage I, pag. 3—4.

der durch die Turnlehrer U. Matthey-Gentil in Neuenburg und A. Michel in Lausanne geleitet und von 19 Teilnehmern, 10 Damen (sämtlich Lehrerinnen) und 9 Herren, besucht war. Die nicht sehr grosse Teilnehmerzahl ermöglichte ein gründliches und solides Durcharbeiten und Aneignen des Turnstoffes, und das Schlussturnen am 22. Oktober, das in Anwesenheit von Abgeordneten des Turnlehrervereins und des Dienstchefs des waadtländischen Erziehungsdepartements vor sich ging, förderte nach jeder Seite befriedigende Ergebnisse zu Tage. Für 1899 ist ein Kurs für Mädchenturnlehrer deutscher Sprache in Aussicht genommen. Die Monatsblätter für das Schulturnen erschienen in regelmässiger Weise (12 Nummern zu je 1 Bogen gr. 8°).

Durch das eidgenössische statistische Bureau ist die Ausarbeitung der schweizerischen Armenstatistik im Berichtsjahr wesentlich gefördert worden.

Nachdem im Übernahmsjahr¹⁾ die Sichtung des Erhebungsmaterials stattgefunden hatte und die Ergebnisse für den Kanton Zürich ganz, für den Kanton Bern zum grössern Teil zusammengestellt werden konnten, ist im Jahr 1898 die Bearbeitung bis zum Kanton Appenzell vorgeschritten. In diesem Jahre wurden 612 Quartseiten der deutschen Ausgabe des Werkes gedruckt, und es konnten den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, und Baselland die von ihren Regierungen bestellten Separatabzüge geliefert werden. Die französische Ausgabe ist bis und mit Freiburg erstellt.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass die Erhebungsergebnisse der einzelnen Kantone vor der definitiven Drucklegung den Regierungen zur Einsichtnahme zugestellt werden.

Im Jahre 1898 ist vom Jahrbuch für das schweizerische Unterrichtswesen von Dr. A. Huber der neunte und zehnte Jahrgang (1895/96 und 1896/97) erschienen.

Von der rätoromanischen Chrestomathie des Dr. Decurtins ist die erste Lieferung der Fortsetzung gedruckt und die zweite druckbereit.

Vom „Repertorio di Giurisprudenza federale e cantonale“ von Dr. L. Colombi und Dr. St. Gabuzzi in Bellinzona ist während des Berichtsjahres der 18. Jahrgang mit dem programmgemässen Inhalt erschienen.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.²⁾

Dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898 entnehmen wir folgende Angaben:

¹⁾ Vergl. Bundesblatt 1897, IV 746 und 1898 V 325.

²⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgen. Departements des Innern pro 1898.

Zu den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg ist eine neue in Lausanne gekommen, die vom Erziehungsdepartement des Kantons Waadt errichtet wurde und deren Sammlungen im Frühling des laufenden Jahres in einen eigens für sie bestimmten Raum im neuen Seminargebäude verlegt worden sind.

Die Schulausstellung in Zürich (Pestalozzianum) ist im Berichtsjahr aus ihren beschränkten Räumen im „Rüden“ in den „Wollenhof“ übergesiedelt, der, wenn auch weniger günstig gelegen und (wegen der Umgestaltung des ganzen Quartiers) nur noch für einige Jahre verfügbar, ihr dreimal grössere Räume bietet und erlaubt, ihre Sammlungen in deren ganzen Reichhaltigkeit auszulegen. Infolge der Übersiedlung war die Benutzung für das Publikum von Mitte August bis Anfang November unterbrochen. Immerhin weisen die Zahlen des Geschäftsverkehrs ein, früheren Jahren in den Hauptpunkten nicht weit zurückstehendes, in einzelnen Gebieten sie sogar noch übertreffendes Ergebnis auf.

Für die Schulausstellung in Bern ist zu bemerken, dass sie infolge der Mittel, die ihr jetzt zu Gebote stehen, namentlich der im Vorjahr bezogenen erweiterten Lokalien, einen unerwarteten Aufschwung genommen, sich einer sehr grossen Entwicklung erfreut.

Letzteres kann auch von derjenigen in Freiburg gesagt werden; besonders hat sich diese angelegen sein lassen, ihre Mustersammlungen für den Anschauungsunterricht und Schulmobilien so sehr wie möglich zu vervollständigen und besitzt nun die neuesten Erscheinungen auf diesen Gebieten. Nebstdem ist sie auch durch Geschenke in bedeutendem Masse bedacht worden.

Auch die Ausstellung in Neuenburg erfuhr eine namhafte Bereicherung an pädagogischen Werken verschiedener Fächer, die ihr teils durch Ankauf, teils als Geschenk zukamen. Bemerkenswert in Bezug auf die Verwaltung des Instituts ist der Beschluss der Verwaltungskommission, wonach die Ausstellung in Zukunft an zwei Wochentagen (Donnerstags und Samstags von 2—4 Uhr) unentgeltlichem Zutritt offen stehen soll.

Über den ökonomischen Stand und die Wirksamkeit der fünf Anstalten kann aus nachstehender Zusammenstellung ein Bild gezogen werden.

| Kan- tons- u. Ge- meinde- bei- träge | Ein- nahmen | Aus- gaben | Saldo | Inventar- wert | Umfang der Fach- samml. nach Stück. | | | Ausge- liehene Gegen- stände |
|---|----------------|---------------|-------|-------------------|--|-------|-------|---------------------------------------|
| | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | |
| Zürich . . | 9662 | 16224 | 17391 | —1167 | 66871 | 45876 | 3346 | 2765 |
| Bern . . | 6350 | 9845 | 11230 | —1385 | 57130 | 46688 | 4156 | 10275 |
| Freiburg . | 3892 | 5905 | 5824 | + | 81 | 39150 | 11683 | 2686 |
| Neuenburg | 2100 | 4107 | 3476 | + | 638 | 19045 | 8055 | 203 |
| Lausanne . | 1000 | 2000 | 2055 | — | 55 | 4000 | — | — |

Schliesslich sei noch bemerkt, dass das Departement des Innern, um einen sichern Anhaltspunkt für die Bemessung des Bundesbeitrages an die ältern vier Schulausstellungen zu bekommen, Staatsrat Gavard in Genf mit einer ausserordentlichen Inspektion derselben beauftragte.

XII. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

Unterm 13. Mai 1898 ist dem Bundesrate zu handen der Bundesversammlung eine vom 15. April datirte Eingabe von 19 Kantonsregierungen zugegangen, welcher ein Entwurf¹⁾ für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund“ beigegeben war. Der Gesetzesentwurf wich in verschiedenen sehr wichtigen Punkten wesentlich von den Bestimmungen des Entwurfes vom 4. Juli 1895²⁾ ab und wurde dem eidgenössischen Departement des Innern zur Vorprüfung zugewiesen. Im Laufe des Monats September 1898 lief noch eine Eingabe vom Zentralvorstande des schweizerischen Lehrervereins ein, welche sich mit der Aufstellung einer andern, vom bundesrätlichen Entwurf abweichenden Grundlage für die Berechnung der Bundessubvention beschäftigte.

Das eidgenössische Departement des Innern unterbreitete die durch die obigen Petitionen aufgeworfenen Fragen einer Expertenkommission zur Besprechung. Auf Grund dieser Konferenzen legte dann das Departement des Innern dem Bundesrat im Dezember 1898 einen abgeänderten Gesetzesentwurf vor.

XIII. Schulwandkarte der Schweiz.

Die im Jahre 1897 von der Jury verlangte Umarbeitung der Vorlage für die Terrainbemalung wurde im Juli 1898 fertiggestellt. Das Resultat war eine vollständig neue Arbeit, die von der Jury einstimmig gut geheissen und zur Reproduktion empfohlen wurde. Das Departement des Innern genehmigte die Anträge der Jury. Durch Proben wurde hierauf festgestellt, in welcher Weise eine treue Wiedergabe des Originals mittelst Lithographie zu erreichen sei, und hierauf die Reproduktion der Karte begonnen. Trotz möglichster Beschleunigung der Arbeit wird die Karte kaum vor 1901 zur Verteilung an die Schulen gelangen.

XIV. Berset-Müller-Stiftung.

Ein hochherziges Vermächtnis ist der Eidgenossenschaft anfangs des Jahres 1898 zugefallen, das die Bestimmung hat, die Schweiz mit einer wohltätigen Anstalt zu bereichern.

¹⁾ Siehe Jahrbuch des Unterrichtswesens 1898, pag. 110 und 111.

²⁾ Vergl. Jahrbuch 1895 und 1896, pag. 169 und 170.

Durch Testament vom 2. März 1894 hat die am 5. Januar 1898 in Bern verstorbene Frau Witwe Marie Berset geb. Müller, von Cormerod (Freiburg), ihre bedeutende Verlassenschaft zu gleichen Teilen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Dresden (Königreich Sachsen) vermachte, um daraus so bald als möglich zwei Anstalten zu gründen, nämlich:

in der Schweiz, und zwar auf der Besitzung der Testatorin, dem Melchenbühl bei Bern, ein Asyl für alte, ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen;

in Dresden eine Erziehungsanstalt für arme Mädchen.

In Bezug auf erstere Anstalt lauten die testamentarischen Bestimmungen folgendermassen :

1. In Anbetracht, dass die Besoldungen der Lehrer, Lehrerinnen u.s.w. nicht so festgestellt sind, dass es denselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich wäre, Ersparnisse zu machen, die ihnen eine sorgenfreie Zukunft, resp. ein sorgenfreies Alter sicherten, verfüge ich, dass die Anstalt ein Asyl für alte, ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen werden soll, gleichgültig, welcher christlichen Konfession sie angehören und ob sie Deutsche oder Schweizer sind, wenn sie nur während wenigstens 20 Jahren in der Schweiz tätig gewesen, resp. gewirkt haben, bei den Lehrers- und Erzieherswitwen natürlich deren Gatten.

2. Mein Wunsch ist, dass diese Anstalt den Namen Berset-Müller-Stiftung erhalte und trage.

3. Dieser Anstalt soll, gleich der ersten, ebenfalls die Eigenschaft einer selbständigen juristischen Persönlichkeit verschafft werden.

4. Was die Aufsicht über die Anstalt anbelangt, so erteile ich den hohen Bundesrat, dieselbe übernehmen zu wollen, oder, falls dies nicht tunlich wäre, sie durch eine von ihm zu bezeichnende Behörde ausüben zu lassen; ihm soll auch die Wahl des jeweiligen Vorstehers der Anstalt und des Vermögensverwalters vorbehalten bleiben.

5. Die Anstalt soll, wie bereits oben bemerkt ist, auf meiner Melchenbühlbesitzung eingerichtet werden, die sich ihrer gesunden und vorteilhaften Lage halber vorzüglich dazu eignet.

6. Personen unter 55 Jahren sollen nicht aufgenommen werden, ebenso keine eigentlich Kranke, sondern bloss für ihr Alter entsprechend rüstige Leute.

7. Jede eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein durch das Reglement festzustellendes Eintrittsgeld zu erlegen, das unter allen Umständen, selbst wenn diese Person früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

8. Die Aufstellung eines Reglementes für diese Anstalt, sowie alle übrigen zur Errichtung derselben notwendigen Anordnungen, überlasse ich zutrauensvoll dem hohen Bundesrate.

Über die Verlassenschaft wurde, entsprechend dem Gesuche der Stadt Dresden, ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen und als der Bericht über dessen Ergebnis eingelangt war, der ein reines Vermögen von Fr. 1,866,875. 44 konstatierte, erklärte der Bundesrat am 27. April die Annahme der Erbschaft und beauftragte den Testamentsvollstrecker und Massenverwalter im amtlichen Güterverzeichnis, nach Eingang der Annahmeerklärung der Stadt Dresden, soweit tunlich zur Liquidation der Erbschaftsmasse zu schreiten.

Aufgabe des Departements des Innern ist es nun, mit der Beförderung, welche die Umstände erlauben, zur Organisation und Einrichtung der oben bezeichneten Anstalt zu schreiten. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass über das Hauptgebäude des Melchenbühlsgutes, in dem letztere errichtet werden soll, gemäss einem noch von der Erblasserin abgeschlossenen Pachtvertrag, einstweilen, d. h. bis 1. Mai 1900, ohne freiwilliges Entgegenkommen des Pächters nicht verfügt werden kann.

XV. Schweizerische Landesbibliothek.

Die Geschäfte der Verwaltung sind derart angewachsen, dass mehrere Hülfsarbeiter teils ständig, teils vorübergehend herbeigezogen werden mussten. Der Zuwachs der Bibliothek war im Berichtsjahre noch bedeutend grösser als in den vorhergehenden Jahren; ein beträchtlicher Teil desselben röhrt von den zahlreichen und oft sehr wertvollen Geschenken her, die in erfreulicher Weise von allen Gegenden der Schweiz einlaufen. Über diesen Zuwachs und den Bestand der Bibliothek wird später ein ausführlicher Bericht nebst Donatorenliste veröffentlicht werden.

Die Ordnung und Katalogisirung der eingelaufenen Drucksachen machte befriedigende Fortschritte; dagegen war es nicht möglich, den Katalogdruck im wünschbaren Masse zu beschleunigen; indessen ist nun dafür gesorgt, dass der Druck in Zukunft ohne Unterbrechung gefördert werden kann.

Einen wichtigen Zuwachs sicherte der Landesbibliothek auch der Beschluss über den Ankauf der Bücher- und Blättersammlung des Dr. Fritz Staub sel., wohnhaft gewesen in Zürich.¹⁾ Obwohl ein erheblicher Teil derselben andern Anstalten zuzuweisen ist, erfährt doch die Landesbibliothek durch den ihr zukommenden die wertvollste Bereicherung seit der Zeit ihrer Gründung. Kommission und Bibliothekverwaltung hatten sich schon seit langer Zeit mit der Erwerbung dieser Sammlung beschäftigt. Nach dem Kaufabschluss wurde die Sichtung und Scheidung der einzelnen Bestände derselben der Landesbibliothek übertragen. Diese etwas schwierige und zeitraubende Arbeit war auf Jahresschluss noch nicht vollständig ausgeführt, so dass über deren Ergebnis erst im nächsten Jahre Bericht erstattet werden kann.

Durch den schon in mehreren Jahresberichten geschilderten Zuwachs sind die jetzigen Räume der Landesbibliothek im Hause Nr. 7 an der Christoffelgasse nun nach und nach so überfüllt worden, dass der auf Sommer 1899 in Aussicht genommene Bezug des neuen Bibliothekbaues dringend erwünscht ist.

An die Bürgerbibliothek in Luzern wurde für 1898, wie früher, ein Beitrag von Fr. 3500 ausgerichtet. Die Verhandlungen

¹⁾ Siehe auch „Schweizerdeutsches Idiotikon“, pag. 48.

betreffend Abtretung dieser Bibliothek an den Bund sind noch in der Schwebe.

Ferner wurde im Berichtsjahre auf das empfehlende Gutachten der Bibliothekskommission noch ein Beitrag von Fr. 2500 an den Staatsrat des Kantons Freiburg ausgerichtet zum Ankaufe der für die Geschichte der Westschweiz sehr wertvollen Bücher- und Dokumentensammlung des verstorbenen Abbé Gremaud von Freiburg.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1898.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Ende der 80er Jahre haben die Kantone der Westschweiz (Genf 1886, Waadt und Neuenburg 1889) insbesondere ihre Primarschulgesetzgebungen im Sinne eines entschiedenen Fortschrittes revidirt, 1891 ist Baselstadt und 1894 Bern gefolgt. Revisionen, die in andern Kantonen während dieser Zeit und nachher in Angriff genommen wurden, sind gescheitert oder im Sand verlaufen. Erst in den letzten Jahren ist es in der Ost- und Zentralschweiz gelungen, den da und dort etwas verfahrenen Revisionswagen wieder ins richtige Geleise zu bringen: so hat u. a. Appenzell I.-Rh. Ende 1896 seine Schulverordnung einer gründlichen Revision unterzogen und einen tatsächlichen Schulfortschritt zu stande gebracht, Aargau, Thurgau und Solothurn haben ihre Besoldungsgesetze für die Lehrerschaft revidirt, endlich hat der Kanton Luzern sein Erziehungsgesetz¹⁾ in fortgeschrittenem Sinne ausgebaut, ebenso der Kanton Zug sein Schulgesetz.²⁾

Im Kanton Zürich ist nach jahrelangen Mühen der Entwurf für ein Volksschulgesetz an den Kantonsrat gelangt. Bis Ende des Berichtsjahres hat die betreffende kantonsrätliche Kommission das Gesetz durchberaten.

Die Beratung durch den Kantonsrat und die Annahme durch das Volk am 11. Juni 1899 wird im nächsten Jahrbuch eingehender zu besprechen sein.

Es ist hier der Ort, in möglichster Kürze auf die Hauptbestimmungen der beiden trefflichen Schulgesetze von Luzern und

¹⁾ Beilage I, pag. 4—32.

²⁾ Beilage I, pag. 32—47.

Zug einzutreten, die mit grosser Beharrlichkeit und Umsicht durchgekämpft worden sind.

1. Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898.

Die Schulorganisation für das Volksschulwesen ist folgende:

- a. obligatorische Anstalten: Primarschulen, Wiederholungsschulen, Rekrutenschulen;
- b. fakultative Anstalten: Sekundarschulen und spezielle Anstalten.

Für die wissenschaftliche Bildung bestehen: Mittelschulen, die Kantonsschule und die theologische Lehranstalt.

1. Die Primarschule: Sie umfasst sechs Klassen nach zurückgelegtem 7. Altersjahr¹⁾ (bis jetzt: 1. Klasse ein Sommerkurs, 2.—4. Klasse Jahreskurse, 5.—7. Klasse Winterkurse). Das Schuljahr beginnt am 1. Montag im Mai und zählt mindestens 40 Wochen mit 20—25 Unterrichtsstunden (ohne Religions-, Turn- und Gesangunterricht). Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden; ebenso kann der Erziehungsamt für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten. Wo für schwachbevölkerte abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsamt gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit mindestens 22 Schulwochen. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten.

Der Arbeitsunterricht für die Mädchen ist von der 3. Klasse an obligatorisch und umfasst wöchentlich wenigstens drei Stunden. Die Haushaltungskunde ist obligatorisches Fach.

Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichtes vorfinden, diesen Unterricht auch für Mädchen als Freifach einzuführen; ebenso ist ihnen mit Bewilligung des Erziehungsrates erlaubt, die französische Sprache als fakultatives Fach erteilen zu lassen.

Die durchschnittliche Schülerzahl an einer Gesamtschule darf 70, an einer geteilten Schule per Abteilung 80 nicht übersteigen. — Allen Kindern, welche einen weiten, beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden. Die Kosten sind eventuell durch die Gemeinden zu tragen. An die bezüglichen Gemeindeausgaben werden durch den Staat Beiträge aus dem Alkoholzehntel verabreicht.

¹⁾ Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai $6\frac{3}{4}$ Jahre alt ist.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 und mehr halbtägige unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus zu besuchen. — Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschliessen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, so geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde. Der Staat unterstützt solche Versorgungen aus dem Alkoholzehntel.

2. Die Wiederholungsschule: Zum Besuch derselben sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahr verpflichtet. Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 Halbtage. Die Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich 1—2 Halbtage die Arbeitsschule zu besuchen.

3. Die Rekrutenschule: Zum Besuch derselben ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Die Schule umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der dauerigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

* * *

Ausser den obligatorischen Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen bestehen noch fakultative Sekundarschulen mit 2—4 Kursen, ein Lehrerseminar mit 4 Jahreskursen im Anschluss an eine zweijährige Sekundarschulzeit. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrerinnenberuf ein eigenes Lehrerinnenseminar ins Leben rufen. Der Erziehungsrat kann für im Amte stehende Lehrer auch Wiederholungskurse anordnen. Kurse für Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrat je nach Bedürfnis eingerichtet.

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Alljährlich werden in verschiedenen Teilen des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abgehalten.

Unter das Fortbildungsschulwesen fallen:

- a. die Kunstgewerbeschule mit Abteilungen für Zeichnen, dekorative Malerei, Glasmalerei, Modelliren und Skulptur, Schmiedearbeiten, Freikurse für Zeichnen und Modelliren;
- b. Zeichnungs- und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung, welche der Regierungsrat zu gründen und zu unterstützen ermächtigt ist.

Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder soll eine Anstalt errichtet werden (§ 31 des Armengesetzes).

Die Mittelschulen schliessen an die Primarschule an und haben mindestens vier Jahreskurse. Zur Zeit bestehen solche in Münster, Sursee und Willisau.

Die Kantonsschule in Luzern besteht aus einer humanistischen Abteilung (Gymnasium mit sechs und daran anschliessend das Lyzeum mit zwei Jahreskursen) und einer realistischen Abteilung für die gewerbliche, technische und merkantile Richtung. Die realistische Abteilung zerfällt in die untere Realschule mit 1—2 Jahreskursen, die obere Realschule mit einer technischen Abteilung mit vier Jahreskursen und einer merkantilen Abteilung mit drei Jahreskursen. In Verbindung mit der Realschule besteht auch eine Fortbildungsschule für technisches Zeichnen (für Handwerker).

Die theologische Lehranstalt mit drei Jahreskursen hat die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung von Jünglingen zum geistlichen Stande zum Zweck.

* * *

Was die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft anbetrifft, so beziehen:

Der Primarlehrer nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von Fr. 180 und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung von Fr. 120 eine Besoldung von Fr. 900—1300 und die Primarlehrerin Fr. 700—1100; die Besoldung für die Führung einer Wiederholungsschule ist mit höchstens Fr. 200, einer Rekrutenvorschule mit höchstens Fr. 120 angesetzt. An die Lehrerbesoldung leistet jede Gemeinde ein Viertel, der Staat die übrigen drei Viertel.

Die Arbeitslehrerinnenbesoldung beträgt für jeden mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. Die Staats- und Gemeindeleistung an die Besoldung ist wie bei den Primarlehrerbesoldungen geregelt.

Die Sekundarlehrerbesoldung beträgt Fr. 1300—1800 nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz, für Sekundarlehrerinnen Fr. 1100—1500, für Mittelschullehrer Fr. 1800—2500.

Die Anstellung der Lehrerschaft erfolgt entweder provisorisch auf ein Jahr oder definitiv auf vier Jahre.

Für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen ist der Eintritt in den luzernischen Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein obligatorisch; die übrigen Lehrer können beitreten; Staat und Gemeinde, bezw. Kreis zahlen zusammen an Prämien soviel wie der Lehrer selbst.

Als weitere Bestimmung des Gesetzes ist zu erwähnen, dass in die Schulpflegen für die Töchterschulen auch Frauen gewählt werden können (§ 141).

Im übrigen wird mit Bezug auf alle Details auf Beilage I verwiesen.

2. Das Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898.

Zu den obligatorischen Staatsschulen zählt das Gesetz die Primarschule und die Bürgerschule, zu den fakultativen die Fortbildungsschulen, die Sekundarschulen und Progymnasien, die Industrieschule und das Gymnasium.

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuch der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Die obligatorische Primarschule hat sieben Jahreskurse mit 42 Wochen und 18—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Im siebenten Jahreskurs wird bloss am Vormittag Schule gehalten mit wöchentlich 21 Unterrichtsstunden. Aus besondern Gründen können Schüler vor absolvirtem 7. Schuljahr entlassen werden.

Die Maximalschülerzahl für eine Gesamtschule ist auf 50, für eine geteilte auf 60 festgesetzt. Sittlich verwahrloste Kinder sind in einer Rettungsanstalt unterzubringen.

In jeder Schulgemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten. Zum Eintritt sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Dauer der Bürgerschule erstreckt sich auf zwei Winterkurse und auf einen dreitägigen Wiederholungskurs in der Kaserne in Zug unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Die Winterkurse dauern von Anfang November bis Ende März je drei Stunden wöchentlich.

Daneben bestehen die gewerblichen Fortbildungsschulen und die an die sechsjährige Primarschule anschliessende Sekundarschule mit mindestens zwei Jahreskursen. Mit jeder Sekundarschule ist womöglich ein Untergymnasium zu verbinden.

Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Lehrers beträgt Fr. 1300, nebst freier Wohnung oder Entschädigung hiefür; einer weltlichen Lehrerin sollen wenigstens Fr. 1000 ausbezahlt werden, Sekundarlehrern Fr. 1800.

Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und an der Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens Fr. 150. Die Schulgemeinden können sich an diesen Einlagen mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten ihres Lehrpersonals beteiligen. Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich

bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktrittes vom Schuldienste ausbezahlt.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienst vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bezw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.

An die Primarlehrerbesoldung zahlt der Staat $\frac{1}{3}$, an die Sekundarlehrerbesoldung $\frac{1}{2}$, überdies subventionirt er den Lehrerunterstützungsverein.

Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch ein Gesetz über die Expropriation im Kanton St. Gallen vom 4. Juli 1898¹⁾ ist die Pflicht zur Abtretung, die Entschädigung, das Expropriationsverfahren, sodann der Vollzug der Abtretung des nähern festgestellt und damit insbesondere auch für Schulbauten eine notwendige Wegleitung gegeben.

Im Kanton Waadt ist ein Gesetz erlassen worden, das Bestimmungen aufstellt betreffend die Erhaltung von Monumenten und Kunstgegenständen von historischem oder künstlerischem Interesse.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Unterm 7. Mai 1898 ist gemäss § 60 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein Regulativ für die Austrittsprüfung von Primarschülern erlassen worden²⁾. Die Prüfung erstreckt sich über sämtliche obligatorischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Turnens, nach dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange. Auf Grund der durch den Schulinspektor und zwei von ihm bezeichnete Experten vorgenommenen Prüfung entscheidet die Erziehungsdirektion über die Entlassung.

Im Berichtsjahr meldeten sich zu den Austrittsprüfungen 99 Knaben und 168 Mädchen, zusammen also 267 Kinder (im Vorjahr 273). Gestützt auf das Prüfungsergebnis konnten 60 Knaben und 106 Mädchen aus der Schule entlassen werden.

Im Kanton Uri hat der Erziehungsrat anlässlich der Verabscheidung des Jahresberichtes des Schulinspektors die Schulräte dafür verantwortlich erklärt, dass die Schule (Halbtagschule) gemäss Schulorganisation am 1. Oktober begonnen und ohne Unterbruch bis 1. Mai fortgesetzt werde, und dass sich der Unterricht auf wenigstens 540 Stunden erstrecke.

Im fernern wurden die Schulräte eingeladen, dafür zu sorgen, dass beim Turnunterricht die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Stunden,

¹⁾ Beilage I, pag. 47—51.

²⁾ Beilage I, pag. 83.

ebenso die für die Fortbildungsschulen ohnehin kurz bemessene Zeit genau eingehalten werden.

Am 3. Dezember 1897¹⁾ ist ein ausführlicher Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden erlassen worden, der für die verschiedenen Fächer und Klassen genau das Lehrziel festsetzt und hie und da wertvolle methodische Winke erteilt. Eine besondere Sorgfalt ist auch dem Fach der weiblichen Arbeiten und in der Fortbildungsschule auch der Haushaltungskunde zugewiesen.

An diesem Orte ist auch der Lehrplan (Lehrziel) der Mädchensekundarschule in Basel vom Jahre 1898²⁾ zu erwähnen, sodann das Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Basilstadt vom Mai 1898³⁾, endlich das Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons Solothurn vom 14. Mai 1898⁴⁾, welche beiden letztern Turnprogramme, insbesondere die Turnspiele gebührend berücksichtigen.

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn hat am 25. Mai 1897 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regierungsrat soll untersuchen und Bericht erstatten, ob nicht das bisherige Schulinspektorat im Sinne der Einführung des Fachinspektorates einer Revision unterworfen werden soll.“

Das Erziehungsdepartement hat über diese Frage die Vernehmlassungen der Primarlehrer und Schulinspektoren eingezogen.

Veranlasst durch den vom Kantonsrate dem Regierungsrat erteilten Auftrag, über die Ersetzung der Antiqua als Anfangsschrift in den Primarschulen durch die Frakturschrift Bericht und Antrag einzubringen, wurde namentlich im Hinblick darauf, dass die Kantone Solothurn und Zürich die einzigen Kantone deutscher Zunge mit Antiquaschrift sind, grundsätzlich beschlossen, es sei die Antiquaschrift als Anfangsschrift in den Primarschulen wieder durch die Spitzschrift zu ersetzen.

Am 23. Dezember 1898 ist vom Erziehungsrat des Kantons Basilstadt eine Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel festgestellt und am 25. Januar 1899 vom Regierungsrat genehmigt worden.⁵⁾

Die Inspektorin hat als sachverständige Aufseherin und Leiterin der Kleinkinderanstalten unter anderm die Aufnahme der Kinder und die Zuteilung an die einzelnen Anstalten zu besorgen; sie ist Referentin und Aktuarin der betreffenden Kommission und hat das Rechnungswesen der staatlichen Kleinkinderanstalten und

¹⁾ Beilage I, pag. 60—74.

²⁾ Beilage I, pag. 74—78.

³⁾ Beilage I, pag. 74—82.

⁴⁾ Beilage I, pag. 71—74.

⁵⁾ Beilage I, pag. 83—84.

die damit in Verbindung stehenden Verwaltungsarbeiten zu besorgen. Ihr sind auch die privaten Kleinkinderanstalten unterstellt.

Die „Zeugnisordnung“ wurde, soweit es sich um die Zahl der zu erteilenden Zeugnisse handelt, mehrfachen Wünschen gemäss vom Erziehungsrat noch einmal in Beratung gezogen und beim Regierungsrat beantragt, auf seinen im letzten Jahr gefassten ablehnenden Entscheid zurückzukommen. Der Regierungsrat hat sich mit dem Wegfall des Februarzeugnisses einverstanden erklärt.

Es werden daher jetzt Zeugnisse erteilt an der Primarschule jährlich sieben (Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Mitte November, Ende Dezember, Ende Januar, Ende Schuljahr), an den mittleren Schulen jährlich fünf (Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Ende Dezember, Ende Schuljahr).

Eine den Erziehungsbehörden von Baselstadt zum Berichte überwiesene Petition, die die Mitwirkung von Frauen in den Schulbehörden der Mädchenschulen wünschte, wurde in dem Sinne begutachtet, dass eine Änderung des Schulgesetzes nicht wünschenswert erscheine, dass hingegen die Inspektoren anzuhalten seien, von dem Rechte Gebrauch zu machen, Frauenkomites als sachverständige Beiräte da beizuziehen, wo es durch die besonderen Verhältnisse des Mädchenunterrichtes als gerechtfertigt erscheine.

Die mit der Mädchensekundarschule Basel (4.—8. Schuljahr) verbundenen Kochkurse hatten im Berichtsjahr ihren ungestörten Fortgang. Es wurden wie vergangenes Jahr sechs Kurse mit je 24 Teilnehmerinnen durchgeführt. Als eine zweckmässige Neuerung wird die Aufstellung von Gaskochherden erwähnt, wodurch es möglich wird, die Schülerinnen in Behandlung der neuern wie der ältern Herde zu üben.

Alle Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Primarschule sind im Kanton Baselland abgewiesen worden. „Dem Wunsche der Erziehungsdirektion, die ausserkantonale Niederlassung von hierorts schulpflichtigen Kindern zu überwachen und Hand zu bieten, dem Unfug mit sogenannten Scheinniederlassungen wirksam entgegenzutreten, entsprachen die Behörden von Baselstadt in entgegenkommender Weise; es werden nunmehr in Basel für solche Kinder Niederlassungen als Schüler ausgestellt unter jeweiliger Anzeige des Kontrollbureaus an das Erziehungsdepartement.“

Die nämlichen Verhältnisse, wie sie soeben gezeichnet worden sind, bestehen auch im Kanton Schaffhausen.

Im Berichtsjahre hatte sich der Erziehungsrat neuerdings mit einzelnen Fällen zu beschäftigen, in denen in Ortschaften des Kantons Schaffhausen wohnende Eltern ihre Kinder dadurch der gesetzlichen Schulpflicht zu entziehen suchten, dass sie dieselben in die Schule einer benachbarten zürcherischen Gemeinde oder einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen, welche nicht acht volle Schuljahre, sondern nur sechs volle und drei teilweise Schuljahre

eingeführt hat, schicken wollten. Der Erziehungsrat hat nach wie vor an dem Grundsatz festgehalten, dass Kinder, deren Eltern in einer Ortschaft des Kantons Schaffhausen niedergelassen sind, auch hier ihrer Schulpflicht nachzukommen haben und dass eine Umgehung des Schulgesetzes nicht geduldet werden dürfe.

Mit Bezug auf die Orthographiefrage ist im Kanton Schaffhausen die Sachlage nun so, dass in allen Elementarschulen und den meisten Realschulen die schweizerische Rechtschreibung gelehrt wird, während das Gymnasium sich der preussischen Rechtschreibung (Duden) angeschlossen hat.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde eine neue Schulgesetzung vorlage auf Grund der Landsgemeindevorlage von 1894 vorbereitet und endgültig formulirt.

Der Kantonsrat hat § 8, Alinea 1 der Schulverordnung dahin interpretirt, es seien die Gemeinden ermächtigt, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achtes Alltags-schuljahr zu ersetzen.

Ähnlich den in den Kantonen Baselland und Schaffhausen erwähnten Versuchen von Schülern in Grenzgemeinden, der Schulpflicht ihres Niederlassungskantons teilweise zu entgehen, ist auch ein solcher für den Kanton St. Gallen zu erwähnen. Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1898 sagt darüber folgendes:

Ein Ergänzungsschüler einer Grenzgemeinde, der das 15. Altersjahr erfüllt hatte, wollte sich dem weitern Schulbesuch entziehen. Er arbeitete während der Woche in einer zürcherischen Nachbargemeinde; am Sonntag aber war er zu Hause im Kanton St. Gallen, woselbst er auch seine Heimatschriften nicht weggenommen hatte. Die Erziehungskommission entschied, dass, so lange nicht ein förmlicher Wohnsitzwechsel stattgefunden habe, der Schüler am bisherigen Orte schulpflichtig sei.

Die schon im letzten Jahrbuch¹⁾ erwähnte wichtige Neuerung der Ersetzung der Ergänzungsschule im Kanton St. Gallen durch eine erweiterte Alltagsschule machte auch im Berichtsjahre wesentliche Fortschritte, indem sich den im letzten Jahrbuch genannten Gemeinden (Rorschach, Grub, Vättis, Ragaz, Wil und St. Gallen) anschlossen: Straubenzell, katholisch Rapperswil, evangelisch Rapperswil-Jona, Quarten und evangelisch Tablat und Gähwil (letztere Gemeinde 1899).

Im Berichtsjahre hat sich die Zahl der Halbtagsjahrsschulen um zwei und diejenige der vollen Jahrschulen um sechs vermehrt. Es bestanden in den 207 Primarschulgemeinden 564 Primarschulen, nämlich: 47 Halbjahrsschulen, 55 Dreivierteljahrsschulen, 10 geteilte Jahrschulen, 48 Halbtagsjahrsschulen, 69 teilweise Jahrschulen und 335 volle Jahrschulen.

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 118—120.

Die Zahl der Ergänzungsschulen, auf deren sukzessive Ersetzung oben hingewiesen worden, ist im Abnehmen.

Die durchschnittliche Primarschülerzahl per Lehrer im Kanton Waadt beträgt zur Zeit 40 per Lehrstelle.

Gemäss Art. 79 des Gesetzes vom 9. Mai 1889 betreffend das Primarschulwesen sind die Gemeindebehörden befugt, die Befreiung von der Primarschulpflicht für das Alter von 15 oder 16 Jahren auszusprechen. Diese Bestimmung ist mit 1890 in Kraft getreten. Bis zum Jahr 1898 ergibt sich folgendes Bild über die Inanspruchnahme der erwähnten gesetzlichen Bestimmung.

| | Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter von 15 Jahren | Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter von 16 Jahren | | Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter von 15 Jahren | Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter von 16 Jahren |
|------|---|---|------|---|---|
| 1890 | 169 | 219 | 1895 | 69 | 319 |
| 1891 | 217 | 171 | 1896 | 63 | 325 |
| 1892 | 219 | 169 | 1897 | 60 | 328 |
| 1893 | 167 | 221 | 1898 | 55 | 333 |
| 1894 | 91 | 297 | | | |

Die Zahl der Gemeinden, welche die Primarschulpflicht mit 15 Jahren aufhören liessen, war also 1892 am grössten. Sie umfasste 28,000 Schüler (70% der Gesamtschülerzahl), die übrigen 169 Gemeinden umfassten 12,000 Schüler (30%). Der Erziehungsbericht pro 1898 sagt:

„Il est à regretter que dans les communes rurales on ait profité de la possibilité de libérer à 15 ans pour décharger les classes et éviter un dédoublement et surtout pour bénéficier une année plus tôt du travail des enfants; mais par contre, on n'a rien fait pour compenser cette année perdue; il n'a été tenu aucun compte des vues qui avaient présidé à l'établissement de ce système. Aussi durant quelques années, le niveau de l'instruction a-t-il baissé.“

Die Gemeindebehörden haben das eingesehen und so ist denn das Verhältnis nach und nach bis im Jahre 1898 wieder ein günstigeres geworden.

Durch den Grossen Rat des Kantons Waadt ist dem Staatsrat die Frage zum Studium überwiesen worden, „s'il n'y aurait pas avantage à faire suivre deux heures de classe par jour, du 1^{er} juin au 1^{er} novembre (les vacances pendant les grands travaux réservées), aux enfants de 12 ans des écoles primaires du canton“. Der Staatsrat hat sich bereit erklärt, diese Anregung anlässlich der Revision des Gesetzes betreffend das Primarschulwesen vom 9. Mai 1889 in Berücksichtigung zu ziehen.

Im fernern hat der Grosse Rat den Staatsrat eingeladen, „à nommer six adjoints au lieu de trois pour visiter les écoles primaires“.

Der Staatsrat hat sich bereit erklärt, das bezügliche Gesetz vom 21. November 1892 betreffend die Organisation des Staatsrates in diesem Sinne zu modifiziren und einen bezüglichen Entwurf vorzulegen. Das ist seither geschehen und damit ist die Zahl der waadtländischen Primarschulinspektoren verdoppelt worden.

Für dieses Jahr ist für den Kanton Wallis insbesondere zu erwähnen, dass die von der Lehrerschaft angeregte Herausgabe eines amtlichen Schulblattes für den deutschen Teil des Kantons Wallis verwirklicht werden soll¹⁾. Dasselbe soll monatlich zum Abonnementspreis von Fr. 1.50 per Jahr erscheinen.

Die „écoles secondaires rurales“ im Kanton Genf haben in ihrem Lehrplan auch besondern Unterricht im Gemüsebau, Obstbau, Weinbau, Ackerbau und Tierzucht (zootechnie) eingeführt; den Mädchen wird Unterricht im Zuschneiden, Kleidermachen (confection) und Flicken erteilt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

| Schuljahr | Schüler | Schuljahr | Schüler |
|-----------|---------|-----------|---------|
| 1892/93 | 469820 | 1895/96 | 470677 |
| 1893/94 | 471723 | 1896/97 | 479254 |
| 1894/95 | 469110 | 1897/98 | 484442 |

Über das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen in den einzelnen Kantonen und in der ganzen Schweiz orientirt folgende Zusammenstellung:

| Kantone | Gemischte Klassen | Knabenklassen | Mädchenklassen | Total |
|--------------------------|-------------------|---------------|----------------|-------|
| Zürich | 815 | 26 | 27 | 868 |
| Bern | 2024 | 69 | 67 | 2160 |
| Luzern | 270 | 34 | 38 | 342 |
| Uri | 30 | 15 | 13 | 58 |
| Schwyz | 76 | 38 | 35 | 149 |
| Obwalden | 15 | 15 | 14 | 44 |
| Nidwalden | 30 | 6 | 7 | 43 |
| Glarus | 90 | — | — | 90 |
| Zug | 25 | 26 | 26 | 77 |
| Freiburg | 248 | 122 | 112 | 482 |
| Solothurn | 250 | 13 | 17 | 280 |
| Baselstadt | 10 | 72 | 68 | 150 |
| Baselland | 157 | 8 | 7 | 172 |
| Schaffhausen | 97 | 21 | 23 | 141 |
| Appenzell A.-Rh. | 119 | 1 | — | 120 |
| Appenzell I.-Rh. | 20 | 9 | 5 | 34 |
| St. Gallen | 481 | 44 | 51 | 576 |
| Graubünden | 465 | 11 | 11 | 487 |
| Aargau | 534 | 28 | 29 | 591 |
| Thurgau | 298 | — | — | 298 |
| Tessin | 226 | 158 | 158 | 542 |
| Waadt | 842 | 92 | 98 | 1032 |
| Wallis | 194 | 176 | 177 | 547 |
| Neuenburg | 236 | 76 | 77 | 389 |
| Genf | 101 | 89 | 99 | 289 |
| | 1897/98 | 7653 | 1149 | 1159 |
| | | | | 9961 |

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 92.

b. Absenzen.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern pro 1898 sagt über das Absenzenwesen folgendes:

„Die Bestrafung der Schulversäumnisse im Kanton Bern lässt immer noch viel zu wünschen übrig; die bezüglichen Bestimmungen des Schulgesetzes sind doch klar genug. Es freut uns, konstatiren zu können, dass Schulkommissionen die Art und Weise der Ahndung der Schulversäumnisse kontrolliren und sich an die Erziehungsdirektion wenden, wenn Unregelmässigkeiten vorkommen.“

Es sind in der letzten Zeit aus dem Jura ziemlich viele Begnadigungsgesuche von wegen Schulversäumnissen bestraften Eltern eingelangt, aus welchen der Schluss gezogen werden kann, dass arme Familien nicht einer genügenden Unterstützung teilhaftig sind. Es handelt sich um mittellose Familienväter und Mütter, welche ihre Kinder der Schule entziehen, um sie in der Haushaltung zu verwenden oder damit sie durch irgend welche Beschäftigung etwas verdienen. Wenn dann der betreffende Vater zu einer hohen Geldstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, so kommt er um Begnadigung ein. Es ist schwer, unter solchen Umständen die Begnadigung nicht auszusprechen, um so mehr, als die Vollziehung des Urteils die Not der Familie nur noch erhöhen würde. Damit wird aber die Schulpflicht der Kinder aus unbemittelten Familien sehr beeinträchtigt und ihre Schulbildung geschädigt. Die Lehrerschaft sollte solchen Fällen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen. Diese hinwiederum haben die Pflicht, laut dem Armengesetz, dafür zu sorgen, dass armengenössige Kinder die Schule regelmässig besuchen können; wenn es sich um Kinder aus andern Kantonen handelt, so muss die Gemeindebehörde dafür sorgen, dass vom Heimatkanton Hülfe geleistet werde, oder die Familie abschieben.“

In den neuen Schulgesetzen der Kantone Luzern und Zug ist den Absenzenbestimmungen besondere Sorgfalt zugewendet worden und es ist in denselben die ernste Tendenz unverkennbar, den Auswüchsen im Absenzenwesen mit aller Energie entgegenzutreten.

Im Geschäftsbericht über das Erziehungswesen des Kantons Solothurn finden sich folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse betreffend das Absenzenwesen:

1. Die Erscheinung, dass in verschiedenen Schulen die Zahl der unbegründeten Absenzen auffällig ungleich ist, lässt vermuten, dass die Absenzen nicht gleich beurteilt werden, indem der eine Lehrer als unbegründet ansieht, was der andere als entschuldigt einträgt.

2. Obschon anerkannt werden muss, dass im allgemeinen eine Veränderung der Absenzen eingetreten ist, steht es dagegen im einzelnen da und dort noch schlimm, und in solchen Schulen sollte der Ortsinspektor an der Hand der Absenzenkontrolle den Übelstand von Schüler zu Schüler aufdecken und in Behandlung nehmen.

Der Bericht von Baselland meldet, dass der Vollzug des Gesetzes betreffend die Schulversäumnisse vom 15. März 1897, soweit die einzelnen Organe pünktlich vorgingen, zu keinen Schwierigkeiten geführt habe.

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. hat unterm 29. Juli 1898 in einem Kreisschreiben an die Schulkommis-

sionen und Lehrer¹⁾ Veranlassung genommen, unter anderm insbesondere auf das ungleiche Verfahren in der Taxation der unentschuldigten Absenzen, je nachdem die Absenzenordnung sinnentsprechend durchgeführt oder lax gehandhabt werde, hinzuweisen. Die Landesschulkommission verlangte daher, dass man sich in Zukunft genau an die aufgestellten Vorschriften betreffend das Absenzenwesen halte.

Im Kanton St. Gallen sind die Absenzenbestimmungen der Schulordnung (Art. 150 und 151 im Sinne einer Verschärfung des Vorgehens gegen die unentschuldigten Absenzen revidirt worden.²⁾

Aargau: Nachdem der Erziehungsrat Kenntnis erhalten, dass einzelne Schulpflegen die missbräuchliche Gepflogenheit haben, monatlich jedem Schulkind eine Absenz, ob es deren viele oder wenige verschuldet habe, straflos zu erklären, hat er sich veranlasst gesehen, auf das Ungehörige dieser Praxis aufmerksam zu machen und den genauen Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung wieder in Erinnerung zu rufen.³⁾

„Nach den Inspektoratsberichten im Aargau wurden die Absenzen von der überwiegenden Mehrzahl der Schulpflegen vorschriftsgemäss, von einigen „etwas milde“, „weitherzig“, von andern „langsam“ und von fünf mehr oder weniger „lässig“ abgewandelt.“ In einem Kreisschreiben vom 27. Juni 1898⁴⁾ hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau die Schulaufsichtsorgane anlässlich mehrerer Spezialfälle angewiesen, dafür zu sorgen, dass wegen kirchlichen Missionen und Missionspredigten der Schulunterricht nicht gestört werde und dass bezügliche Absenzen bestraft werden.

Im Kanton Wallis ist der Staatsrat durch den Grossen Rat eingeladen worden, gegen diejenigen Gemeinden, welche die Schulbussen (wegen Absenzen) nicht einziehen, mit aller Strenge vorzugehen. Demzufolge hat die Erziehungsdirektion in einem besondern Kreisschreiben vom 24. März 1898 den Schulbehörden die bezüglichen Bestimmungen wieder in Erinnerung gebracht.⁵⁾

So sehr man sich bei statistischen Angaben über die Absenzenverhältnisse immer vor Augen halten muss, dass sie nur unter Anwendung grösster Vorsicht vergleichbar sind — hiefür sprechen auch die obigen Zitate aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdepartements — so soll hier doch nicht unterlassen werden, die Angaben folgen zu lassen, die aus den Jahresberichten zusammengetragen werden konnten.

¹⁾ Beilage I, pag. 88—89.

²⁾ Beilage I, pag. 84—85.

³⁾ Beilage I, pag. 90.

⁴⁾ Beilage I, pag. 90.

⁵⁾ Beilage I, pag. 93.

| | | | A b s e n z e n i n S c h u l h a l b t a g e n | | |
|------------------|---|---|---|-----------------------------|-----------|
| | | | e n t s c h u l d i g t | u n e n t s c h u l d i g t | T o t a l |
| Zürich | . | . | 9,5 | 0,7 | 10,2 |
| Bern | . | . | 11,0 | 5,0 | 16,0 |
| Luzern | . | . | 6,4 | 1,2 | 7,6 |
| Uri | . | . | 5,5 | 0,5 | 6,0 |
| Schwyz | . | . | 7,2 | 1,8 | 9,0 |
| Obwalden | . | . | 8,3 | 0,8 | 9,1 |
| Nidwalden | . | . | 7,2 | 0,5 | 7,7 |
| Glarus | . | . | 6,2 | 1,4 | 7,6 |
| Zug | . | . | 9,6 | 0,4 | 10,0 |
| Freiburg | . | . | 13,5 | 0,9 | 14,4 |
| Solothurn | . | . | 7,5 | 2,6 | 10,1 |
| Baselstadt | . | . | 20,8 | 0,9 | 21,7 |
| Baselland | . | . | 6,8 | 7,8 | 14,6 |
| Schaffhausen | . | . | 8,3 | 2,1 | 10,4 |
| Appenzell A.-Rh. | . | . | 5,6 | 1,1 | 6,7 |
| Appenzell I.-Rh. | . | . | 7,4 | 1,0 | 8,4 |
| St. Gallen | . | . | 9,0 | 0,8 | 9,8 |
| Graubünden | . | . | 10,0 | 0,4 | 10,4 |
| Aargau | . | . | 9,1 | 1,3 | 10,4 |
| Thurgau | . | . | 8,4 | 1,5 | 9,9 |
| Tessin | . | . | 9,5 | 1,5 | 11,0 |
| Waadt | . | . | 13,9 | 0,4 | 14,3 |
| Wallis | . | . | 4,9 | 1,0 | 5,9 |
| Neuenburg | . | . | 7,8 | 0,8 | 8,7 |
| Genf | . | . | 18,0 | 5,1 | 23,1 |

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Die Schulsynode des Kantons Bern stellte den Antrag, es möchte die Bestimmung des Dekretes über den abteilungsweisen Unterricht, die die Besoldung der Lehrer normirt, abgeändert werden. Ein bezüglicher Entwurf ist durch den Regierungsrat an den Grossen Rat weiter geleitet worden und wird im nächsten Jahrbuch zu erwähnen sein.

Das Projekt für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Lehrerschaft des Kantons liegt noch bei Prof. Dr. Kinkelin in Basel zur Prüfung und Begutachtung.

Betreffend die Anstellungsverhältnisse und die ökonomische Stellung der Volksschullehrerschaft in den Kantonen Luzern und Zug sind die Bemerkungen auf Seite 78 und 80 vorstehend zu vergleichen.

Infolge einer Petition der solothurnischen Lehrerschaft an den Kantonsrat betreffend finanzielle Besserstellung der Lehrer arbeiteten die Erziehungsbehörden einen Gesetzesentwurf betreffend Altersgehaltzzulagen für die Primarlehrer und -Lehrerinnen aus. In der Volksabstimmung vom 23. April 1899 ist das Gesetz angenommen worden und wird im Jahrbuch pro 1899 besprochen werden.

Die bestehende Vikariatsordnung für den Kanton Baselstadt wurde ergänzt, da auch an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten Vikariatskassen für die Lehrerschaft errichtet wurden und dementsprechend die Vikariatsordnung die nötigen Bestimmungen erhalten musste.¹⁾

Die Frage der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer ist vom Erziehungsrate wiederholt beraten, indessen noch nicht zu einem Abschlusse gebracht worden.

Im Jahr 1898 ist am 23. Dezember eine Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten in Basel erlassen worden.²⁾

Nach langjährigen Verhandlungen mit der seit dem Jahre 1860 bestehenden freiwilligen „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der schaffhauserischen Lehrer“ ist es endlich gelungen, einen Vertrag über die Verschmelzung dieser „alten“ Kasse mit der „neuen“ obligatorischen Unterstützungskasse zu stande zu bringen. Er basirt darauf, dass die gesamte Summe des Legatenfonds der „alten Kasse“ im Betrage von za. Fr. 30,000 vollständig erhalten bleibt und mit der Zeit unverkürzt in den Besitz der „neuen Kasse“ übergeht, dass dagegen das Deckungskapital zur Sicherung der erworbenen Bezüge der bisherigen Teilnehmer der „alten Kasse“ verwendet wird.

Mit Beginn des Jahres 1898 trat das neue Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons Thurgau³⁾ vom 8. August 1897 in Kraft. Dem Lehrer kann die Beheizung und Reinhaltung des Schulhauses gegen Entschädigung übertragen werden. In einigen Fällen nun bestand Zweifel, ob auch die Hauptreinigungen im Herbst und Frühling und die Besorgung der Vorfenster inbegriffen seien; bald fragte es sich, ob die Materialien an Bürsten, Seife etc. vom Lehrer oder von der Schulpflegschaft zu liefern resp. zu bezahlen seien. Das gab zu Differenzen Veranlassung.

Infolge der Annahme des Pensionsgesetzes vom 15. Februar 1897 ist im Kanton Waadt beim Erziehungsdepartement eine Reihe von Petitionen eingegangen, durch welche eine Rückwirkung des Gesetzes auf die vor dem 1. Mai 1897 bewilligten Pensionen verlangt wurde. Unterm 11. Februar 1898 hat der Grosse Rat grundsätzlich den Beschluss gefasst, dass den Gesuchen zu entsprechen sei.⁴⁾ Demzufolge ist eine Erhöhung der vorher ausgerichteten Pensionen vom 1. Mai 1898 um zwei Fünftel für 288 Berechtigte, worunter 58 Waisen, eingetreten.

Mit Rücksicht auf die Inkonvenienzen, welche der Militärdienst der Lehrer für die Schulhaltung im Gefolge gehabt hat, ist

¹⁾ Beilage I, pag. 163—164.

²⁾ Beilage I, pag. 154—156.

³⁾ Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 13—15.

⁴⁾ Beilage I, pag. 163.

vom Staatsrat des Kantons Waadt unterm 16. November 1898 beschlossen worden, die Angehörigen des Lehrerstandes nach bestandener Rekrutenschule von jeglichem weiteren Militärdienst zu befreien.

Was den Militärdienst der Lehrer im Kanton Wallis anbetrifft, so hielt der Staatsrat im Gegensatz zu demjenigen des Kantons Waadt dafür, dass es nicht wohl angehe, die Lehrer davon zu befreien. Das wäre gleichbedeutend mit einer Auflösung (*dés-organisation*) der Offizierscadres im Kanton.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hat am 15. Juli 1898¹⁾ das Reglement betreffend die Primarlehrerprüfungen in dem Sinne abgeändert, dass von den Kandidatinnen für Kleinkinderschulen in der Prüfung verlangt wird, dass sie sich im Fröbel'schen Material auskennen und dasselbe den Kindern gegenüber in einer Lehrübung praktisch zu verwerten wissen. Sodann sind durch einen weiteren Erlass vom 3. August 1898 die Bestimmungen betreffend die schriftlichen Prüfungen und das Zeichnen für Primarlehrer auch auf die Kandidatinnen für die Kleinkinderschulen ausgedehnt worden.²⁾

Aus dem Kanton Genf sind zwei Erlasse von Bedeutung zu erwähnen:

1. Unterm 9. März 1898 hat der Grosse Rat des Kantons Genf in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1897³⁾ den Statuten der Hülfskasse für die Lehrerinnen der Kleinkinderschulen die Genehmigung erteilt und den Staatsbeitrag an die Kasse von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöht.⁴⁾

Die Jahresprämie für jedes Mitglied der Kasse beträgt Fr. 150 einschliesslich die Leistung von Staat und Gemeinde.

Beim Verlassen des Schuldienstes nach zurückgelegtem 50. Altersjahr und nach 25 Einzahlungen beträgt die Pension Fr. 600. Wer vor dem 50. Jahre aber nach wenigstens 20 Prämienzahlungen den Schuldienst verlässt, erhält eine Pension proportional der Zahl der einbezahlten Prämien, vermindert um die Zahl von Altersjahren, welche der Betreffende unter 50 bleibt.

Die Kinder einer pensionsberechtigten Lehrerin beziehen nach deren Tode zusammen den Betrag der Pension, auf welche die Verstorbene Anspruch hatte. Über die weiteren Bestimmungen orientiren die in Beilage I, pag. 54—57 abgedruckten Statuten der Kasse.

2. Ein „Règlement pour le stage dans les écoles primaires du canton de Genève“ vom 3. Mai 1898⁵⁾ setzt die näheren Be-

¹⁾ Beilage I, pag. 156.

²⁾ Beilage I, pag. 156—157.

³⁾ Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 171.

⁴⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 53—57.

⁵⁾ Beilage I, pag. 157—158.

stimmungen betreffend die praktische Probezeit der die Lehrerbildungsanstalt verlassenden jungen Lehrer und Lehrerinnen fest.

Anspruch auf eine Primarlehrerstelle können nur solche Kandidaten erheben, welche:

- a. im Besitze des Maturitätszeugnisses der pädagogischen Abteilung des Gymnasiums oder des Fähigkeitszeugnisses der pädagogischen Abteilung der „école secondaire et supérieure des jeunes filles“ sind;
- b. eine praktische Probezeit (stage) von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren hinter sich haben. In dieser Zeit ist für die Lehrerinnen der vorausgehende einmonatliche Aufenthalt in einer Kleinkinderschule inbegriffen;
- c. nach Beendigung des ersten Jahres der praktischen Probezeit (stage) eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Die „Stagiaires“ sind verpflichtet, besondere Lehrkurse (cours normaux), welche in richtiger Anwendung der Unterrichtsmethoden bestehen, in folgenden Fächern zu besuchen: Muttersprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie und Geschichte, Zeichnen, Vortrag (diction), Gesang und Turnen. Die Lehrerinnen haben ausserdem einen Kurs im Zuschneiden und Nähen (coupe et couture), die Lehrer einen Handfertigkeitskurs und praktische Gärtnerie in einem Gärtneriegeschäft durchzumachen.

Ist das sub litt c. verlangte Schlussexamen mit Erfolg bestanden, so werden die Kandidaten probeweise als „sous-réguents“ oder „sous-régentes“ ernannt.

Die „Stagiaires“ erhalten eine monatliche Entschädigung.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

| | Total | Lehrer | ‰ | Lehrerinnen | ‰ |
|---------|--------------------|--------|------|-------------|------|
| 1893/94 | 9609 | 6348 | 66,1 | 3261 | 33,9 |
| 1894/95 | 9550 | 6292 | 65,9 | 3258 | 34,1 |
| 1895/96 | 9664 | 6359 | 66,1 | 3305 | 33,9 |
| 1896/97 | 9765 | 6385 | 65,4 | 3370 | 34,6 |
| 1897/98 | 9911 ¹⁾ | 6444 | 65 | 3467 | 35 |

¹⁾ In Beilage II des Jahrbuches pro 1897 sind für das Jahr 1898 10,031 Lehrer aufgeführt. Es hängt das zum Teil damit zusammen, dass für die französische Schweiz auch ein Teil der Lehrerschaft an Kleinkinderschulen mitgezählt wurde, was bei den oben stehenden 9911 Lehrern nicht der Fall ist.

Es zeigt sich somit auch dieses Jahr wieder eine langsame, aber stetige absolute und relative Zunahme der Zahl der Lehrerinnen.

Im Berichtsjahr gestaltete sich das Verhältnis des weltlichen zum geistlichen Element in den betreffenden Kantonen folgendermassen:

| Kantone | Total | Lehrer | | Lehrerinnen | |
|------------------------|-------|----------|-----------|-------------|-----------|
| | | weltlich | geistlich | weltlich | geistlich |
| Luzern | 342 | 275 | — | 51 | 16 |
| Uri | 58 | 21 | 3 | — | 24 |
| Schwyz | 149 | 55 | 3 | — | 91 |
| Obwalden | 44 | 7 | 4 | 1 | 32 |
| Nidwalden | 43 | 5 | 2 | — | 36 |
| Zug | 70 | 30 | 3 | 2 | 35 |
| Appenzell I.-Rh. . . . | 34 | 20 | — | — | 14 |
| St. Gallen | 510 | — | — | 31 | 12 |
| Tessin | 542 | 158 | — | 366 | 8 |
| Wallis | 550 | 286 | 5 | 185 | 74 |

c. Fortbildung der Lehrer.

Ausser der Fortbildung der Lehrer durch Bibliotheken, Konferenzen, Schulbesuche, Studienreisen sind hier besonders die Fortbildungskurse zu erwähnen.

Was uns an Materialien zur Verfügung stand, findet sich hier beisammen.

Lehrerturnkurse. Interlaken 24.—29. April 1899 25 Teilnehmer. St. Immer 1.—6. Mai 1899 31 Teilnehmer. Freiburg eidg. Turnkurs 34 Teilnehmer. Montreux eidg. Turnkurs für Mädchenturnlehrer 19 Teilnehmer. Herisau Dauer 1 Woche 48 Teilnehmer.

Solothurn. Das Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons ist in den Schulen eingeführt worden. Um die Lehrer mit demselben vertraut zu machen, sind für dieselben in jedem Bezirk zwei obligatorische Turntage angeordnet worden. Die Teilnehmer erhielten ein Taggeld von Fr. 1. 50.

Aargau. In Aarau und Brugg wurden je zwei Turnkurse, in Baden, Wohlen, Zofingen je ein Kurs abgehalten. Zusammen haben sich 230 Lehrer beteiligt.

Thurgau. Lehrerturnkurse in Diessenhofen, Frauenfeld, Weinfelden mit 133 Teilnehmern, sodass nun in den Jahren 1897 und 1898 284 Lehrer an den Turnkursen teilgenommen haben und in die neue Turnschule eingeführt worden sind.

Zürich. Gesangsdirektorenkurs in Pfäffikon 10 Tage im Herbst 1897. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur (21. April bis 14. August 1897).

Experimentirkurs in Physik und Chemie in Schaffhausen vom November 1897 bis Januar 1899 mit 32 Teilnehmern.

Methodikkurs für die Lehrerinnen an Kleinkinderschulen vom 22. August bis 10. September in Bellinzona mit 63 Teilnehmerinnen.

Das vorstehende Verzeichnis ist jedenfalls unvollständig; es enthält aber alle die Angaben, die sich aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen und aus anderem Material haben zusammenstellen lassen.

Hier ist als besondere Gelegenheit für die Fortbildung der Lehrer noch eine Institution in Basel namhaft zu machen. Als eine Abteilung der dortigen öffentlichen Bibliothek besteht seit 1897 eine pädagogische Bibliothek, welche der Lehrerschaft täglich geöffnet ist. Ausser neuen Fachwerken liegen darin namentlich Zeitschriften auf, 18 auf Rechnung der pädagogischen Bibliothek, 11 von Privaten beschafft. Als Grundstock zu einer Lehrmittel-sammlung wurden die an der Landesausstellung in Genf vom Erziehungsdepartement ausgestellten Bücher benutzt.

Die Herausgabe einer neuen eidgenössischen Turnschule, die an alle Lehrer verteilt wurde, ist allgemein begrüsst worden, und man hofft von einer richtigen Durchführung derselben eine wesentliche Verbesserung des Turnunterrichtes. Hiezu bedarf es aber einer bedeutenden Arbeit; die Lehrerschaft muss durch viele Kurse mit den Neuerungen und der Anwendung des Programms vertraut gemacht werden. Der Anfang dazu ist schon gemacht worden. Das eidgenössische Militärdepartement hat auf eidgenössische Kosten einen Zentralturnkurs angeordnet, der vom 5.—11. März 1899 in Luzern stattfand. Er war zunächst für die Lehrer des Turnens an den Seminarien bestimmt; doch wurde noch eine Anzahl anderer Lehrer angenommen, die später die Leitung von Lokalturnkursen zu übernehmen haben. Um die Abhaltung von kantonalen Lehrerturnkursen zu befördern, übernimmt das eidgenössische Militärdepartement die Instruktionskosten und die Hälfte der übrigen Auslagen für dieselben.

Das nächste Jahrbuch wird voraussichtlich sehr viele Turnkurse zu verzeichnen haben.

4. Schullokalitäten und Schulmobilier.

In einer trefflichen und übersichtlichen Verordnung¹⁾ des Staatsrates des Kantons Genf sind die Bestimmungen zusammengestellt worden, welche die moderne Schulhygiene als Anforderungen an Schulneubauten und Schullokalitäten stellt.

Im neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern ist ein besonderer Abschnitt dem Bau und Unterhalt der Schulhäuser gewidmet (§§ 190—196); die detaillirten Bestimmungen hierüber enthält die Vollziehungsverordnung zum Gesetz.²⁾

Das Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898 behandelt die Frage der Schullokalitäten und des Schulmobiliars in den §§ 97—100³⁾). Der Staatsbeitrag an Neubauten beträgt 30 % der wirklichen Kosten, an die Anschaffung neuer Schulbänke 25 %.

¹⁾ Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève vom 28. Januar 1898; Beilage I, pag. 97—99.

²⁾ Beilage I, pag. 27—28.

³⁾ Beilage I, pag. 45—46.

Über den Zustand der Schulhäuser und Schullokalitäten ist im Berichtsjahre eine Enquête im Kanton Tessin veranstaltet worden, nach welcher von 424 Lokalen 80 als sehr gut, 155 als gut, 124 als genügend und 65 als ungenügend erfunden wurden.

Im Jahre 1897 sind auch im Kanton St. Gallen die Schulhäuser durch Ärzte untersucht worden. Ein bezüglicher Bericht steht noch aus.

Um über die Art der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten etc. in den verschiedenen Kantonen zu orientiren, beginnen wir dieses Jahr mit den Detailangaben der zwei Kantone Zürich und Bern, in der Meinung, dass im nächsten Jahre eine grössere Reihe von Kantonen nachfolge. Es werden diese Zusammenstellungen zu allerlei belehrenden Vergleichen anregen.

a. Zürich (1899).

| Schulgemeinde | Art der Baute | Für die Berechnung massgebende Bausumme Fr. | Staatsbeitrag | |
|-----------------------|---|--|--|----------------------|
| | | | Betrag Fr. | In % der Bausumme |
| Bezirk Zürich. | | | | |
| 1. Zürich | Aufbauten, Umbauten, Reparat. u. Schulbänke | 260815 | 52150 | 20 |
| 2. Oerlikon | Neubaute | 187974 | 77633 | 41,3 |
| 3. Altstetten | Sek.-Schulhaus und Turnhalle-Neubaute | 242342 | 61309 | 25,3 |
| 4. Altstetten (Sek.) | Schulbänke | 850 | 170 | 20 |
| 5. Albisrieden | Neubaute | 110962 | 3169, II. Rate (1896: 36000, I. Rate) | 35,3 |
| 6. Höngg | Schulbänke und Öfen | 5757 | 932 | 16,2 |
| 7. Oberengstringen | Quellwasserversorgung | 437 | 70 | 16 |
| 8. Schlieren | Schulbänke, Fussböden u. Öfen | 3549 | 717 | 20,5 |
| 9. Schwamendingen | Arbeitsschulzimmer u. Turnplatz | 2936 | 801 | 27,3 |
| 10. Uitikon a./A. | Arbeitsschulbänke u. Turnplatz | 535 | 108 | 20,2 |
| 11. Wytikon | Reparaturen | 694 | 174 | 25,2 |
| Bezirk Affoltern. | | | | |
| 12. Ägsterthal | Schulbänke und Reparaturen | 786 | 193 | 24,5 |
| 13. Hausen a./A. | Reparaturen | 1494 | 135 | 9 |
| 14. Obfelden | Neubaute | 109570 | 21804 | 19,9 |
| Bezirk Horgen. | | | | |
| 15. Adlisweil | Schulbänke | 1559 | 312 | 20 |
| 16. Spalten-Hirzel | Reparaturen | 300 | 24 | 8,1 |
| 17. Horgerberg | Neubaute | 53176 | 15634 | 29,4 |
| 18. Langrütli | Reparaturen | 2542 | 340 | 13,4 |
| Bezirk Meilen. | | | | |
| 19. Küsnacht | Turn- und Spielplatz | 18207 | 3332 | 18,3 |
| 20. Zumikon | Schulbänke | 854 | 190 | 22,2 |
| 21. Männedorf | Abwärtswohnung | 2500 | 325 | 13 |
| Bezirk Hinwil. | | | | |
| 22. Unter-Dürnten | Schulbänke | 1340 | 258 | 19,2 |
| 23. Adentsweil | Reparaturen | 1007 | 214 | 21,3 |
| 24. Bossikon-Erlossen | Reparaturen und Schulbänke | 2544 | 784 | 30,8 |
| 25. Ettenhausen | Reparaturen und Turnplatz | 3183 | 1070 | 33,6 |
| 26. Grüt-Gossau | Reparaturen u. Wasserversorg. | 1242 | 279 | 22,5 |
| 27. Herschmettlen | Schulbrunnen | 2387 | 556 | 23,3 |
| 28. Hinwil | Reparaturen | 5039 | 1789 | 35,5 |

| Schulgemeinde | Art der Baute | Für die Berechnung massgebende Bausumme Fr. | Staatsbeitrag | |
|-----------------------|------------------------------------|--|---------------|----------------------|
| | | | Betrag Fr. | In % der Bausumme |
| 29. Rüti | Reparaturen | 17055 | 3308 | 19,4 |
| 30. Unterholz | Arbeitsschulzimmer und Reparaturen | 2334 | 644 | 27,6 |
| 31. Wernetshausen | Reparaturen und Schulbänke | 2872 | 801 | 27,2 |
| Bezirk Uster. | | | | |
| 32. Hinteregg | Hauptreparatur | 1046 | 221 | 20,2 |
| 33. Oberuster | Reparaturen | 1600 | 320 | 20 |
| 34. Niederuster | Reparaturen und Schulbänke | 1736 | 404 | 23,3 |
| 35. Weil-Berg | Reparaturen | 653 | 177 | 27,2 |
| 36. Fällanden | Lehrerwohnungen (Neubaute) | 32949 | 7875 | 23,9 |
| 37. Sulzbach | Schulbänke | 658 | 187 | 28,4 |
| 38. Wermatsweil | Hauptreparatur | 2526 | 560 | 22,2 |
| Bezirk Pfäffikon. | | | | |
| 39. Rykon-Effretikon | Reparaturen | 1002 | 172 | 17,2 |
| 40. Kohlobel | Reparaturen | 661 | 198 | 30 |
| 41. Undalen | Reparaturen | 676 | 178 | 26,3 |
| 42. Unter-Illnau | Abtrittbaute | 2084 | 444 | 21,3 |
| 43. Bauma | Hauptreparatur | 21693 | 6356 | 29,3 |
| 44. Gfell | Neubaute | 26153 | 21236 | 81,2 ¹⁾ |
| 45. Irgenhausen | Reparaturen | 1529 | 205 | 13,4 |
| Bezirk Winterthur. | | | | |
| 46. Hettlingen | Reparaturen | 7046 | 1008 | 14,3 |
| 47. Schottikon | Neubaute | 34072 | 25554 | 75 ²⁾ |
| 48. Turbenthal | Reparaturen | 2455 | 791 | 32,5 |
| 49. Pfungen | Reparaturen | 1409 | 285 | 20,2 |
| 50. Neubrunn | Wasserversorgung | 734 | 193 | 26,3 |
| 51. Elsaу | Zentralheizung | 3211 | 854 | 26,6 |
| 52. Töss | Reparaturen und Schulbänke | 1799 | 450 | 25 |
| 53. Oberwinterthur | Reparaturen | 1862 | 579 | 31,1 |
| 54. Winterthur (Sek.) | Reparaturen | 6390 | 1280 | 20 |
| 55. Schneit | Schulbänke | 363 | 103 | 28,2 |
| 56. Wülflingen | Neubaute | 128868 | 43042 | 33,4 |
| Bezirk Andelfingen. | | | | |
| 57. Buch a./I. | Reparaturen | 3132 | 523 | 16,7 |
| 58. Trüllikon | Hauptreparatur | 1944 | 261 | 13,4 |
| 59. Ober-Stammheim | Hauptreparatur | 2091 | 173 | 8,3 |
| Bezirk Bülach. | | | | |
| 60. Dietlikon | Reparaturen | 7519 | 1007 | 13,4 |
| 61. Eglisau | Reparaturen | 4592 | 886 | 19,3 |
| 62. Tössriedern | Reparaturen | 2583 | 556 | 21,5 |
| 63. Nürensdorf | Reparaturen | 1828 | 336 | 18,4 |
| 64. Breite | Reparaturen | 986 | 315 | 31,9 |
| 65. Opfikon | Neubaute | 91266 | 40065 | 43,9 |
| Bezirk Dielsdorf. | | | | |
| 66. Neerach | Reparaturen | 1280 | 133 | 10,4 |
| 67. Schöflisdorf | Umbaute | 487 | 44 | 9 |
| 68. Stadel (Sek.) | Reparaturen | 584 | 70 | 12 |
| 69. Oberglatt | Hauptreparatur | 3153 | 492 | 15,6 |

Total 406758

¹⁾ Hier von sind 5 % ausserordentlich, zugesichert durch Regierungsratsbeschluss vom 26. November 1896.

²⁾ Zugesichert durch Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 1896.

b. Bern.

| Name der Gemeinde | Art der Baute | Baukosten-Summe | Bewilligter | Auszahlte |
|--------------------------------|-----------------------------------|-----------------|-----------------|----------------------|
| | | | Beitrag in % | Beiträge pro 1898 |
| | | Fr. Cts. | Fr. Cts. | |
| 1. Münchenbuchsee | Aufbau, Rest | 30032. 35 | 10 | 1003. 25 |
| 2. Herzogenbuchsee | Turnhalle | 8555. 20 | 7 | 598. 85 |
| 3. Brenzikofen | Erweiterung, Rest | 14718. 13 | 10 | 471. 80 |
| 4. Bettenhausen | Umbau | 14897. 70 | 10 | 1489. 75 |
| 5. Gümmenen | Neubau, à conto | 16352. 60 | 8 | 1000. — |
| 6. Obersteckholz | Neubau | 27688. 28 | 10 | 2768. 85 |
| 7. Mett | Erweiterung, à conto | 32062. — | 7 | 1744. 35 |
| 8. Renan | Turnhalle | 11782. — | 10 | 1178. 20 |
| 9. Walliswyl-Wangen | Reparatur | —. — | — | 130. — |
| 10. Täuffelen-Gerlafingen | Abort | 1433. — | 10 | 143. 30 |
| 11. a. Langnau | neuer Abort | 3858. 45 | 10 | 684. 55 |
| b. Langnau | Turnhalle, Ausbau und Verstärkung | 2987. 20 | 10 | |
| 12. Gohl | An- und Umbau, à conto | 17738. 17 | 5 | 443. 45 |
| 13. Hühnerbach | Anbau | 19332. 75 | 5 | 966. 65 |
| 14. Wattenwyl (innere Mettlen) | Umbau | 4947. 20 | 10 | 494. 70 |
| 15. a. Rapperswyl | Neubau | 26947. 20 | 7 | 1866. 30 |
| b. Rapperswyl | Umbau | 4432. 30 | 7 | 308. 15 |
| 16. Pruntrut | Turnhalle | 26043. — | 10 | 2604. 30 |
| 17. Büren | Neubau | 134127. 40 | 5 | 6706. 40 |
| 18. Geristein | Umbau | 1537. 10 | 10 | 153. 70 |
| 19. St. Stephan | Neubau | 13800. — | 10 | 1380. — |
| 20. Courtemautruy | Neubau | 27608. — | 8 | 2208. 65 |
| 21. Thun | Erweiterung, à conto | 97018. 85 | 10 | 1650. — |
| | | Total | 29995. 20 | |

Wir bringen auch dies Jahr wieder eine Übersicht der an Schulhausneubauten und Hauptreparaturen in den einzelnen Kantonen verabreichten Staatsbeiträge

| Kantone | Staatsbeiträge |
|--------------------------|----------------|
| Zürich | Fr. 335210 |
| Bern | " 29995 |
| Zug | " 4213 |
| Freiburg | " 6000 |
| Baselstadt | " 434213 |
| Appenzell A.-Rh. | " 4000 |
| St. Gallen | " 40000 |
| Aargau | " 12110 |
| Thurgau | " 14054 |
| Waadt | " 62995 |
| Genf | " 43100 |
| | |
| Total Fr. 985890 | |

Wie sehr das Ausmass des Staatsbeitrages in den einzelnen Kantonen wechselt, ergibt sich aus obiger Zusammenstellung, sowie bei Betrachtung der die Kantone Zürich und Bern betreffenden Angaben. Zur weiteren Illustration mögen noch die folgenden aus einzelnen Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdepartemente zusammengetragenen Notizen dienen.

St. Gallen. An acht Neubauten und 22 Hauptreparaturen, an Wasserversorgungen, Anschaffung von St. Galler Schulbänken

wurden im Jahre 1898 Fr. 40,000 Staatsbeiträge verabreicht. Beiträge an Neubauten wurden im Betrage von Fr. 30,745 ausgerichtet: u. a. Bütschwil (III. Rate) Fr. 4500, Eichberg (II. Rate) Fr. 5900, Heiligkreuz-Mels (I. Rate) Fr. 1700, Rheineck Turnhalle Fr. 2100, kath. Thal (I. Rate) Fr. 7000, kath. Widnau Fr. 1000.

Graubünden. Staatsbeiträge von zusammen Fr. 3000: an die Schulhausreparatur Paspels Fr. 200, Furth (Ankauf und Umbau eines Hauses) Fr. 800, Lenz für Neubau (II. Quote) Fr. 800, Arosa für Neubau (II. Quote) Fr. 500, Fetan für Neubau vorläufiger Beitrag Fr. 700. Ausserdem erhielten Furth und Lenz je Fr. 200 aus „katholischen Geldern“.

Aargau. Staatsbeiträge an Leuggern-Hettenschwyl und Unter-Lunkhofen für Neubauten je Fr. 2500, für grössere Umbauten: Beinwyl am See Fr. 1900, Villigen Fr. 1150, Oftringen Fr. 2400, Oberendingen Fr. 900 und für Reparaturbauten an drei weitere Gemeinden zusammen Fr. 760, insgesamt also Fr. 12,110.

Thurgau. An Baukosten sind den Gemeinden folgende Beiträge entrichtet worden:

1. Neubau in Fruthweilen (25 %) Fr. 7595.
2. Für Reparaturen, Einrichtung von Wasserversorgungen, Erstellung neuer Bestuhlungen an 52 Gemeinden Fr. 5107.
3. Ausserordentliche Beiträge an die Schulgemeinden Bettwiesen und Bichelsee Fr. 1352 zur Amortisation von Bauschulden.

Waadt. Drei Neubauten und 30 Reparaturen, Staatsbeitrag: Fr. 62,995.

Wir wollen nicht unterlassen, noch einer Bemerkung aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland Erwähnung zu tun, da sie auch anderwärts zutrifft und daher von allgemeinem Interesse ist:

„Mancherorts ist das Schulzimmer viel zu eng und zu dunkel, weil das Schulgebäude ursprünglich ein Privathaus war. Dass dann auch die Einrichtung unpraktisch ist und gegen die einfachsten Grundsätze der Hygiene verstösst, darüber braucht man sich nicht zu wundern.“

„Mit der Bestuhlung wird es von Jahr zu Jahr besser. Die alten unpraktischen Schulbänke werden durch neue Zweisitzer ersetzt. Da letztere aber bedeutend mehr Raum beanspruchen, so kann manche Gemeinde wegen Platzmangel diese Neuerung nicht einführen.“

Beim Durchgehen der Geschäftsberichte der kantonalen Erziehungsdepartemente drängt sich einem die Überzeugung auf, dass die Gemeinden aller Kantone im allgemeinen mit grossem Opfer sinne bestrebt sind, für die Jugend richtige Schullokalitäten zu schaffen. Das ist eine freundliche Erscheinung und kontrastiert angenehm zu der noch nicht weit hinter uns liegenden Auffassung in einzelnen Gegenden, dass für die Schule schliesslich jede Unterkunft gut genug sei.

Im Jahre 1898 sind nach den Angaben der kantonalen Geschäftsberichte im ganzen zirka 50 Schulhausneubauten teils beschlossen, teils bezogen und subventionirt worden und zwar verteilen sich diese Neubauten so ziemlich auf alle Kantone ohne Ausnahme.

Es dürfte sich empfehlen, einmal in systematischer Weise die für die verschiedenen Gegenden unseres Landes typischen Schulhausbaunormalien zu sammeln und zu publiziren, eine Arbeit, die sich reichlich lohnen würde, da dadurch die bei Schulbauten gemachten Erfahrungen weiteren Kreisen vermittelt würden.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Im Masstab der Ziegler'schen Karte wird ein Schulrelief des Kantons Glarus erstellt.

Im Kanton Thurgau ist eine kleine Sammlung physikalischer Apparate als fakultatives Lehrmittel für die Primarschulen erstellt und denselben zu reduzirtem Preis von Fr. 25 zur Verfügung gestellt worden, unter der Bedingung, dass die Schulen einen geeigneten Apparatenschrank (bei Grossbezug zu Fr. 10 erhältlich) anfertigen und an geeignetem Orte aufstellen lassen.¹⁾

Durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Freiburg ist die Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses für die höhern Mittelschulen prinzipiell in Aussicht genommen worden.

* * *

Mit Bezug auf den Stand der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien gibt die im Jahrbuch 1897, pag. 129 enthaltene Übersicht Auskunft.

Auch dieses Jahr bringen wir wieder einige Mitteilungen über den Stand und die Ergebnisse der Unentgeltlichkeit in einzelnen Kantonen.

Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich hatten mit 1. Mai 1898 265 die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 49 oder 13,92 % die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien durchgeführt, so dass nur 38 Schulgemeinden dieser Institution noch fern stehen. Von den 91 Sekundarschulgemeinden hatten 43 der vollen Unentgeltlichkeit, zwei der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und zehn der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien an ihren Schulen Eingang verschafft; in 36 Sekundarschulkreisen ist weder in der einen noch der andern Richtung etwas geschehen.

Einen erfreulichen Fortschritt hat die Unentgeltlichkeit auf dem Gebiete der Arbeitsschule zu verzeichnen. Die grosse Mehrzahl der Schulgemeinden hat diese Begünstigung auch auf das

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 92.

Arbeitsmaterial für die Mädchen ausgedehnt. Sie erstreckt sich hier namentlich auf die Übungsstücke, dann auch auf Näh- und Stricknadeln, auf Baumwollgarn und in einzelnen Fällen auch auf Hemdenstoff.

An die den Primarschulgemeinden im Rechnungsjahr 1896 durch die Durchführung dieser Unentgeltlichkeit erwachsenen Kosten von Fr. 154,572 leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 51,636 oder 33,4 %, an die bezügliche Ausgabe von Fr. 69,146 der Sekundarschulkreise einen solchen von Fr. 23,465 oder 33,9 %.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Kanton Bern ist in einer grösseren Zahl von Schulen neu eingeführt worden; der Staat richtet 60 Rappen per Kind aus, wenn alle Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben werden, und 40 Rappen, wenn dies nur für die ersten der Fall ist. Die ausgerichteten Staatsbeiträge belaufen sich 1898 auf Fr. 25,015. 65.

Baselland. Im Jahre 1898 gelangten zur Auszahlung für:

| | |
|---|-----------------|
| Gedruckte Lehrmittel | Fr. 14324 |
| Primarschulmaterialien | 16594 |
| Arbeitsschulmaterialien | 3680 |
| Gedruckte Lehrmittel für die Fortbildungsschule | 1151 |
| | |
| | Total Fr. 35749 |

Die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel der Primarschule im Kanton St. Gallen geschah in üblicher Weise. Es wurden neu verabfolgt:

| | 1898 | 1897 |
|---|-------|-------|
| | Stück | Stück |
| Fibel der 1. Klasse | 5504 | 5379 |
| Sprachbuch 2. Klasse | 3533 | 3522 |
| " 3. " | 3409 | 3474 |
| " 4. " | 2991 | 3079 |
| Neues Lesebuch 4. Klasse | 100 | 203 |
| " 5. " | 5626 | 2926 |
| " 6. " | 5149 | 2529 |
| " 7. " | 3729 | 3873 |
| Eberhard, Lesebuch 3. Teil für die Ergänzungsschule | — | 1384 |
| Kantonskärtchen | 4727 | 4428 |
| Rechenhefte von Stöcklin | 32214 | 32009 |
| Andere Rechenhefte von Baumgartner und Oberholzer | 248 | 185 |
| Gesangbüchlein von Wiesner | 4015 | 3826 |
| Gesangbüchlein von Zweifel | 4728 | 4497 |
| | | |
| Total | 75973 | 71314 |

Der grössere Verbrauch an Lehrmitteln pro 1898 gegenüber 1897 ist in der Einführung der neuen Lesebücher für die 5. und 6. Klasse begründet. Die Lehrmittelkosten betrugen Fr. 32,994.

In Bezug auf die Frage, ob aus einer Schulgemeinde ausziehenden Schülern die vom Staate verabfolgten Lehrmittel abzuverlangen oder aber auch zu belassen seien, entschied sich der Erziehungsrat für das erstere, „weil das letztere für solche nicht gepasst haben würde“, „die aus dem Kanton wegziehen“.

Die Entwicklung der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Waadt ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

| Jahr | Schüler | Gesamtausgabe | Ausgabe per Schüler | | | Total |
|------|---------|---------------|---------------------|---------------------|------|-------|
| | | | Schulmaterial | Lehrmittel | Fr. | |
| 1891 | 40260 | 84886.16 | 2.10 | —. — | 2.10 | |
| 1892 | 40255 | 74594.09 | 1.02 | —. 83 ¹⁾ | 1.85 | |
| 1893 | 40663 | 113791.02 | —. 92 | 1. 88 ²⁾ | 2.80 | |
| 1894 | 40953 | 80659.19 | —. 95 | 1. 02 | 1.97 | |
| 1895 | 41042 | 92219.05 | —. 98 | 1. 27 | 2.25 | |
| 1896 | 40858 | 74425.22 | —. 93 | —. 89 | 1.82 | |
| 1897 | 40837 | 81346.02 | 1.03 | —. 96 | 1.99 | |
| 1898 | 40980 | 87305.89 | 1.01 | 1.12 | 2.13 | |

¹⁾ Il n'avait été fourni que les manuels du degré inférieur et les livres de lecture des degrés moyen et supérieur.

²⁾ Il a été fourni tous les manuels nécessaires aux élèves des trois degrés.

Die durchschnittliche Jahresausgabe seit 1891 beträgt 86,153.33 Franken und die mittlere Ausgabe per Schüler Fr. 2. 12.

Die Höhe der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Neuenburg von 1890 bis 1898 erhellt aus folgender Übersicht:

| Jahr | Gesamtausgabe | Anteil | | Schüler | Durchschnitt per Schüler |
|------|---------------|-------------|---------------|---------|--------------------------|
| | | des Staates | der Gemeinden | | |
| 1890 | 84023.80 | 67219.04 | 16804.72 | 18356 | 4.58 |
| 1891 | 82576.55 | 66061.25 | 16515.22 | 19736 | 4.18 |
| 1892 | 63728.44 | 50282.64 | 12745.81 | 20755 | 3.07 |
| 1893 | 73424.— | 58730.20 | 14684.80 | 20951 | 3.50 |
| 1894 | 71485.32 | 57188.26 | 14297.06 | 21222 | 3.37 |
| 1895 | 87808.30 | 70245.93 | 17562.37 | 21470 | 4.09 |
| 1896 | 76568.05 | 61254.42 | 15313.63 | 22039 | 3.47 |
| 1897 | 79434.03 | 63547.42 | 15886.89 | 22243 | 3.54 |
| 1898 | 79215.28 | 63372.23 | 15843.05 | 22938 | 3.45 |

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Für das Berichtsjahr sind in erfreulicher Weise die Bestrebungen für die Versorgung schwachsinniger Kinder zu rubrizieren. Die vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern in Sachen veranlasste Enquête¹⁾ hat hiezu wohl den direkten Anstoß gegeben.

Für die geeignete Beschulung solcher Kinder im Kanton St. Gallen wurde im Budget pro 1899 ein Kredit von Fr. 6000 aufgenommen, der an Gemeinden verteilt werden soll, die in Sachen etwas tun wollen. Daneben wird auch die Errichtung einer kan-

¹⁾ Vergl. die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch 1895/96: „Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter.“

tonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder mit Verwendung des Broderschen Legats ins Auge gefasst.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Baselland hat der Frage der Versorgung schwachsinniger Kinder seit dem Jahre 1888 besondere Sorgfalt zugewendet und im Jahre 1895 die Gründung und Führung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder beschlossen. Aus der Handschinstiftung und durch besondere Sammlungen waren bis Ende 1897 Fr. 21,028 beisammen. Die Anstalt ist auf 1. Januar 1899 im schön gelegenen Bad Kienberg bei Gelterkinden mit 10 Kindern und zwei Lehrerinnen eröffnet worden. Der Regierungsrat hat einen jährlichen Betriebszuschuss von 4000 Franken aus der Handschinstiftung bewilligt.

Überall regt es sich im Schweizerlande, um diesen armen Kindern zu helfen und der Berichterstatter wird die Freude haben, in den nächsten Jahren von den Erfolgen der Bemühungen, die von echt Pestalozzi'schem Geiste getragen sind, recht vieles melden zu können.

Hier sei auf das im Jahrbuch 1895/96, pag. 197 enthaltene Verzeichnis der Anstalten für Schwachsinnige verwiesen, ebenso auf das Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern pro 1899, pag. 270. Zu den dort aufgeführten 12 Anstalten treten noch hinzu: Kienberg bei Gelterkinden und die Privatanstalt des Herrn Hasenfratz in Weinfelden (Thurgau). Auf 31. Dezember 1898 waren in diesen Anstalten rund 650 Kinder untergebracht.

Die 35 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten waren auf 31. Dezember 1898 von 1327 Zöglingen (1062 Knaben und 265 Mädchen) bevölkert. Die Anstalten verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Bern 7 (worunter auf 21. April 1898 neu eröffnet: Brüttelen), Zürich und St. Gallen je 6, Aargau 4, Waadt 3, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Graubünden, Thurgau, je eine Anstalt¹⁾.

Im Unterrichts-Jahrbuch 1895/96 sind die dem Verfasser zur Kenntnis gelangten Ortschaften aufgeführt worden, welche die Institution der sogenannten Spezialklassen eingeführt hatten: Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Basel (8 Klassen), Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Herisau. In einer Anzahl dieser Städte sind die Klassen vermehrt worden; im Jahr 1898 traten Genf mit fünf Klassen und Carouge mit einer Klasse hinzu. Ob die Einrichtung der Spezialklassen auch anderswo noch besteht, ist uns nicht zur Kenntnis gelangt.

b. Kinderhorte.

Die Frage der Kinderhorte ist in den Kantonen Baselstadt und Genf gesetzlich geregelt. Nähere Angaben hierüber enthält

¹⁾ Vergl. darüber das Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureau pro 1899, pag. 272—273.

das Unterrichtsjahrbuch pro 1895/96, pag. 198 und 199 und der VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894/95, pag. 427 bis 429.

Über diese Institution sind dem 1898er Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Genf folgende Angaben zu entnehmen, die zeigen, wie weitgehend die Sorge in diesem Kanton für die aufsichtsbedürftige Jugend ist.

Die Kinderhorte (classes gardiennes) in Genf waren im Jahre 1898 vom 4. Januar bis 6. April und vom 14. November bis 28. Dezember geöffnet und zwar für 605 Kinder (330 Knaben und 275 Mädchen) von 11—1 Uhr in Malagnou, St-Gervais, Pâquis, Eaux-Vives, Carouge, Chênes, von 4—6 Uhr für 993 Kinder (533 Knaben und 460 Mädchen) in der Stadt, Eaux-Vives, Servette, Plainpalais, Carouge, Chêne, von 6—8 Uhr für 125 Kinder (88 Knaben und 37 Mädchen) in Saint-Gervais.

Während der Sommerferien vom 15. Juli bis 13. August sind in Genf, Carouge, Servette, Plainpalais Horte eröffnet worden, welche durchschnittlich 172 Schüler im Tag aufnahmen.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Im Kanton Bern sind im Winter 1898/99 13,852 Schulkinder mit Nahrung und Kleidung unterstützt worden. 205 Kinder waren von Privaten zu Tische geladen. 12,245 Kleidungsstücke wurden an dürftige Kinder verabfolgt. An die Fr. 87,233 betragenden Ausgaben wurden durch Sammlungen und Geschenke Fr. 41,332 aufgebracht, die Gemeindebeiträge betrugen Fr. 37,464, der Staat bewilligte aus dem Alkoholzehntel Fr. 7650.

In Uri wird den Gemeinden, „wo noch keine Schulsuppen bestehen“, deren Einführung im Interesse eines fleissigen Schulbesuches durch den Erziehungsrat dringend empfohlen.

Der Kantonsrat des Kantons Zug hat von den Einnahmen aus dem schweizerischen Alkoholzehntel am 26. September 1898 bestimmt, dass in Zukunft alljährlich 15 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden sollen¹⁾, u. a. zur Versorgung verwahrloster und zur Fürsorge für aufsichtslose Knaben — Knaben- und Mädchenhorte —, zur Versorgung schwachsinniger und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten, zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung der Suppenanstalten, besonders während des Winters, zu Gunsten armer Schulkinder

In besonderm Kreisschreiben vom 3. Oktober 1898 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau den Schulvorsteher-schaften die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder anempfohlen.

¹⁾ Beilage I, pag. 99—100.

In Basel erhielten im Berichtsjahr:

a. an der Knabensekundarschule (5.—8. Schuljahr) das Schülertuch 617 Schüler, Schuhe von der Lukasstiftung 165, Kleidungsstücke von der Pestalozzigesellschaft 82, in Ferienkolonien wurden aufgenommen 118. Die Milchkur im Sommer genossen 361 Schüler, die Schülersuppe im Winter 430.

b. an der Mädchensekundarschule (5.—8. Schuljahr): 118 Schülerinnen waren im Sommer 1898 in Ferienkolonien untergebracht, 391 nahmen an der Milchverteilung teil; in Langenbrück versorgt waren 69, das Schülertuch erhielten 468, Schuh scheine 130.

c. Knabenprimarschule: Das Schülertuch erhielten 891 Schüler, Schuh scheine von der Lukasstiftung 161, Kleiderscheine von der Pestalozzigesellschaft 125. An der Milchverteilung im Sommer hatten 760 Schüler, an der Suppeneausteilung im Winter 1898/99 täglich 663 teilgenommen. An den Ferienkolonien konnten 105 Knaben teilnehmen.

d. Mädchenprimarschule. Das Schülertuch wurde an 737 Kinder verabfolgt, Schuh scheine an 167, teils vom Staat, teils von der Lukasstiftung, Kleiderscheine an 25, von der Pestalozzigesellschaft. Die Ferienversorgung kam 109 Primarschülerinnen zu gute. An der Milchspende nahmen im ganzen über 3000 Kinder teil. Im Winter wurden 631 Schülerinnen gespeist.

An den Ferienhorten beteiligten sich 330 Knaben und 170 Mädchen; die 19 Winterhorte wurden am 14. November 1898 mit 396 Knaben und 223 Mädchen eröffnet.

Behufs besserer Ernährung der Schulkinder, die weit vom Schulort entfernt wohnen, ist vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen auch im Berichtsjahr wieder die Gründung von Schulsuppenanstalten empfohlen worden, „eine Einrichtung, deren Nutzen noch lange nicht überall im Kanton gebührend anerkannt wird, obwohl hiefür seit Jahren aus dem Alkoholzehntel je Fr. 3000 als Staatsbeiträge verabreicht worden sind“. Im Berichtsjahre wurden 22 solche Anstalten mit Fr. 10—1122 unterstützt, nämlich St. Gallen, katholisch Tablat, Wittenbach, Goldach, Eggersriet, St. Margrethen, evangelisch Altstätten, Schänis, Kaltbrunn, Uznach, evangelisch Wildhaus, Nesslau, Ebnat, evangelisch Kappel, katholisch Wattwil, evangelisch Wattwil, Bazenheid, Flawil, Gossau, Waldkirch, Bernhardzell und Straubenzell. Die Unterstützung betrug $37\frac{1}{2}\%$ der Kosten, für Ferienkolonien und Milchstationen während den Ferien 10% .

„Vor Beginn des Wintersemesters wurden die Schulvorsteher schaften vom Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau durch Zirkular angeregt,¹⁾ sich durch Gründung von Suppenanstalten,

¹⁾ Beilage I, pag. 100—101.

Verabfolgung von Kleidungsstücken und Schuhwerk u. dgl. der Fürsorge für die Gesundheit der Schulkinder noch besser anzunehmen; es scheinen jedoch nur an wenigen Orten bezügliche Veranstaltungen getroffen worden zu sein. Die thurgauischen Schulgemeinden sind in ihrer grossen Mehrzahl allerdings so abgegrenzt, dass der Schulweg kein sehr weiter ist und im ganzen wird durch freiwillige und öffentliche Armenpflege dafür gesorgt, dass die Kinder ordentlich gekleidet in der Schule erscheinen können; gleichwohl sind wir überzeugt, dass bei genauerem Zusehen doch da und dort auch von seiten der Schule Hilfe noch sehr am Platze wäre. Ein wunder Punkt ist jedenfalls häufig auch zu grosse Inanspruchnahme der Kinder für mancherlei häusliche und namentlich industrielle Arbeit neben der Schule.“

Über die Entwicklung der Tätigkeit der Schulküchen im Kanton Genf während des Winters 1897/98 orientirt folgende Zusammenstellung:

| Schule | Dauer in Schultagen | Zahl der servirten Mahlzeiten | Total der Mahlzeiten |
|---------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| St-Gervais | 96 | 153 Mittagessen | 15709 Mittagessen ¹⁾ |
| " | " | 100 Vesperbrot | 9573 Vesperbrot ²⁾ |
| Malagnou | 96 | 142 Mittagessen | 13568 Mittagessen |
| Pâquis | 91 | 105 " | 9555 " |
| Eaux-Vives | 86 | 36 " | 3073 " |
| Chêne-Bourg | 80 | 48 " | 3824 " |
| Carouge ³⁾ | 58 | 18 " | 1025 " |

¹⁾ Diner. — ²⁾ Goûter. — ³⁾ Erst am 17. Januar 1898 eröffnet.

Wird die Entwicklung der Institution vom Jahre 1892 an verfolgt, so ergibt sich folgende interessante Statistik:

| Schule | Dauer in Schultagen | Durchschnittliche Zahl der gelieferten Mahlzeiten | Total der Mahlzeiten |
|-------------------|---------------------------|--|--|
| <i>a. Pâquis.</i> | | | |
| 1892 | 99 | 39 | 3843 |
| 1893 | 82 | 38 | 2808 |
| 1894 | 100 | 35 | 3231 |
| 1895 | 97 | 48 | 4656 |
| 1896 | 87 | 48 | 4184 |
| 1897 | 98 | 65 | 6370 |
| 1898 | 91 | 105 | 9555 |
| <i>b. Gare.</i> | | | |
| 1892 | 101 | 103 | 10459 |
| 1893 | 88 | 135 | 11853 |
| 1894 | 105 | 115 | 11152 |
| 1895 | 87 | 113,5 | 9880 |
| 1896 | 87 | 119 | 10351 |
| 1897 | 101 | { 127 Mittagessen 82 Vesperbrot | { 12846 Mittagessen 8319 Vesperbrot |
| 1898 | 96 | { 153 Mittagessen 100 Vesperbrot | { 15709 Mittagessen 9573 Vesperbrot |

| Schule | Dauer in Schultagen | Durchschnittliche Zahl der gelieferten Mahlzeiten | Total der Mahlzeiten |
|-----------------------|---------------------------|--|----------------------------|
| <i>c. Malagnou.</i> | | | |
| 1892 | 95,5 | 64 | 6069 |
| 1893 | 78 | 76 | 5956 |
| 1894 | 85 | 94 | 7963 |
| 1895 | 97 | 106 | 10288 |
| 1896 | 92 | 131 | 12071 |
| 1897 | 91 | 139 | 12640 |
| 1898 | 96 | 142 | 13568 |
| <i>d. Eaux-Vives.</i> | | | |
| 1892 | 83 | 17 | 1611 |
| 1893 | 86 | 23 | 1973 |
| 1894 | 78 | 26 | 1996 |
| 1895 | 82 | 33,5 | 2747 |
| 1896 | 70 | 46 | 3207 |
| 1897 | 88 | 38 | 3363 |
| 1898 | 86 | 36 | 3073 |

7. Handarbeiten der Mädchen.

Die neuen Schulgesetze von Luzern und Zug (s. Beilage I) lassen dem Arbeitsschulwesen vermehrte Fürsorge angedeihen.

Der Erziehungsrat des Kantons Uri hat den Schulräten mitgeteilt, dass strenge darauf gehalten werden müsse, dass von der vierten Klasse an Arbeitsschulen für die Mädchen gehalten werden.

In einigen Gemeinden ist der Besuch obligatorisch, in andern fakultativ. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 2—4.

Der von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ausgearbeitete Entwurf eines revidirten „Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen“ wurde von der Schulsynode behandelt. Diese strich die wesentliche Bestimmung betreffend die Einführung der Frau in die Schulkommissionen und die Entlastung des ersten Schuljahres von den Mädchenarbeiten.

Dazu bemerkt der Bericht der Erziehungsdirektion: „Damit ist nicht gesagt, dass wir die Einführung der Frau in die Schulkommissionen fallen lassen.“

An den 2098 Arbeitsschulen mit 50,263 Schülerinnen im Kanton Bern wirken 1663 Lehrerinnen; davon sind 861 gleichzeitig Primarlehrerinnen. Von den übrigen 802 Arbeitslehrerinnen sind 752 patentirt, nachdem sie ihre Ausbildung in besonderen Kursen erhalten haben, 50 sind noch ohne Patent.

Dank dem neuen Arbeitsschullehrplan, dem obligatorischen Arbeitsmaterial und der Vermehrung der Unterrichtsstunden ist im

Kanton Freiburg ein tüchtiger Fortschritt auf diesem Gebiete zu konstatiren.

Im Jahre 1898 ist im Kanton St. Gallen am 11. November eine Verordnung betreffend das Arbeitsschulwesen der Primarschulen erlassen worden.¹⁾ Mit dieser neuen Verordnung wird die Hebung des weiblichen Arbeitsunterrichtes an den Primarschulen nicht nur direkt, z. B. durch früheren Beginn desselben, sondern auch indirekt durch wesentlich verbesserte Ausbildung der Arbeitslehrerinnen und zweckmässigere und gleichförmigere Inspektion der Schulen angestrebt. Das geschieht allerdings unter erhöhten finanziellen Leistungen des Staates. Was die in dieser Verordnung vorgesehenen 20wöchigen Ausbildungskurse für Arbeitslehrerinnen von Mitte November bis April anbetrifft, so werden dieselben an der Frauenarbeitsschule St. Gallen, und nicht abwechselnd in verschiedenen Landesteilen, wie ursprünglich vorgesehen war, abgehalten. Die neue Verordnung tritt mit Mai 1899 in Kraft. Es besteht bei dieser Verordnung auch die Tendenz, den Arbeitsunterricht nach und nach in weniger zahlreiche, aber fachkundigere Hände zu konzentrieren. Zu bemerken ist hier noch, dass an der von Bund und Kanton subventionirten Frauenarbeitsschule in St. Gallen auch höhern Anforderungen entsprechende Jahreskurse, welche schon mehrfach von künftigen Arbeitslehrerinnen benutzt worden sind, gehalten werden.

Es ist zum erstenmal versucht worden, das in den Berichten zerstreute Material über die Arbeitslehrerinnenkurse zu sammeln. Die Auslese ist folgende:

Bern:

| | Geprüft | Patentirt |
|---|---------|-----------|
| Interlaken, 3.—30. Juli | 56 | 54 |
| „ 4. September bis 1. Oktober : : : : } | | |

Baselstadt: 16 Töchter bestanden die Prüfung als Arbeitslehrerinnen.

Baselland:

| | Definitives Patent | Provisorisches Patent | Abgewiesen |
|--------------------------|--------------------|-----------------------|------------|
| 20 Anmeldungen | 14 | 3 | 3 |

Solothurn (14 Wochen):

| | | | |
|-----------------------------------|----|---|---|
| 24 Anmeldungen { Note I : : : : : | 10 | 2 | 1 |
| { Note II : : : : : | 11 | | |

Freiburg: 15 Kandidatinnen haben das Diplom als Arbeitslehrerinnen erhalten. Zur Zeit unterrichten 114 Arbeitslehrerinnen das Fach der weiblichen Arbeiten und der Haushaltungskunde in 134 gemischten Schulen.

¹⁾ Beilage I, pag. 85—88.

Aargau: Kurse von Anfang Mai bis Mitte Oktober 1898
in den Bezirken:

| | sehr gut | N o t e n | |
|----------------------|----------|-----------|----------|
| | | gut | genügend |
| Bremgarten | 3 | 3 | — |
| Brugg | 3 | 1 | — |
| Lenzburg | 5 | 12 | 1 |
| Total | 11 | 16 | 1 |

Graubünden: 13. April bis 11. Juni 1898 in Tiefenkastell: 24 patentirt, 1 abgewiesen.

Thurgau: An 12 Arbeitslehrerinnen sind Unterstützungen zum Besuch eines Fortbildungskurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen ausgerichtet worden.

Was an statistischem Material über die Arbeitsschulen sonst in den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen enthalten ist, folgt hienach:

| Kantone | Schulen | Schülerinnen | Lehrerinnen | A b s e n z e n | Total |
|------------------------|---------|--------------|-------------|----------------------|-------|
| | | | | entschuld. unentsch. | |
| Zürich { Primarschulen | 326 | 15514 | 349 | 44444 | 3205 |
| { Sek.-Schulen | 24 | 1112 | 35 | 1944 | 48 |
| Bern | 2098 | 50263 | 1663 | — | — |
| Luzern | 151 | 12615 | 188 | — | — |
| Uri | 22 | 800 | 25 | — | — |
| Schwyz | 47 | 2560 | 25 | — | — |
| Obwalden | 7 | 546 | 12 | — | — |
| Nidwalden | 26 | 731 | 25 | 1082 | 197 |
| Glarus | 29 | 1898 | 71 | 2469 | 839 |
| Zug | 11 | 2509 | 33 | — | — |
| Freiburg | 134 | — | 114 | — | — |
| Solothurn | 263 | 6639 | 284 | 11496 | 6454 |
| Baselstadt | — | 752 | 20 | — | — |
| Baselland | 137 | 3982 | 132 | — | — |
| Schaffhausen . . . | 37 | 2561 | 67 | — | — |
| Appenzell A.-Rh. . | 20 | 3493 | 36 | — | — |
| Appenzell I.-Rh. . | 8 | 486 | 9 | — | — |
| St. Gallen | 42 | 13809 | 233 | 16812 | 3122 |
| Graubünden | 250 | 5574 | 282 | — | — |
| Aargau | 302 | 12174 | 280 | — | — |
| Thurgau | 135 | 6361 | 202 | 10929 | 3615 |
| Tessin | 319 | 8820 | 367 | — | — |
| Waadt | 477 | 19812 | 592 | — | — |
| Wallis | 280 | 7522 | 279 | — | — |
| Neuenburg | 115 | 8471 | 257 | — | — |
| Genf | 57 | 4621 | 143 | — | — |

**8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht)
für Knaben.**

Für das Jahr 1896/97 ist im Auftrage der Hauptversammlung des schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben eine neue Enquête über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz vorgenommen worden. Die bezüglichen

Ergebnisse sind im Jahre 1899 erschienen.¹⁾ Wir entnehmen denselben im wesentlichen folgendes:

Der Handarbeitsunterricht hat in 15 Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf Eingang gefunden und zwar in zusammen 94 Gemeinden.

Die einzelnen Gemeinden sind nach Kantonen folgende:

1. Kanton Zürich: Adlisweil, Affoltern b. Z., Höngg, Horgen, Männedorf, Örlikon, Rumlikon-Russikon, Robenhausen-Wetzikon, Rüti, Seebach, Thalweil, Wädensweil, Winterthur, Zürich (14).

2. Kanton Bern: Bern-Stadt, Bévilard, Corgémont, Niedergang b. Bern (4). Neu hinzugekommen im Jahr 1898: Bonfol, Tramelan-dessus, Montagne du droit de Sonvillier, St. Immer, Villeret, Plagne.

3. Kanton Luzern: Rettungsanstalt Sonnenberg, Waisenanstalt Luzern (2).

4. Kanton Glarus: Glarus, Linthal (2).

5. Kanton Freiburg: Murten, Montelier (2).

6. Kanton Solothurn: Olten, Schönenwerd, Langendorf (3).

7. Kanton Baselstadt: Basel (1).

8. Kanton Baselland: Waldenburg, Birsfelden, Binningen, Diepflingen, Sissach, Liestal (6).

9. Kanton Schaffhausen: Schaffhausen (1).

10. Kanton St. Gallen: St. Gallen, Buchs, Rapperswil, Rheineck, Azmoos und Oberschan, Degersheim, Ebnat, St. Margrethen (8).

11. Kanton Graubünden: Chur, Hinterrhein (2).

12. Kanton Thurgau: Frauenfeld, Steckborn, Weinfelden, Mauren, Berg, Bernrain, Bürglen (7).

13. Kanton Waadt: Lausanne, Vallorbes, Morges (3); im Jahr 1898: Yverdon, Ouchy.

14. Kanton Neuenburg: Neuenburg (Gymnasium und Stadt), Serrières, Couvet, Fleurier, Verrières, Locle, Chaux-de-Fonds (7).

15. Kanton Genf: Genève ville, Plainpalais, Eaux-Vives, Carouge, Chêne-Bougeries, Petit-Saconnex, Grand-Saconnex, Vernier, Meyrin, Satigny, Russin, Dardagny, Chancy, Avully, Laconnex, Soral, Bernex, Hermance, Céligny, Corsier, Vésenaz, Meinier, Jussy, Presinges, Puplinges, Gy, Collonge, Cartigny, Aire-la-Ville, Thônex, Vandœuvre, Versoix, Confignon (33).

¹⁾ Statistik der schweizerischen Knabenarbeitsschulen über das Schuljahr 1896/97. Bearbeitet von Fr. Rätz, Oberlehrer, in Bern. Zürich 1899. Druck von Steiger & Tschopp.

Die Hauptergebnisse der statistischen Zusammenstellung sind folgende:

| | Zürich | Bern | Luzern | Glarus | Freiburg | Solothurn | Baselstadt | Baselland |
|-------------------------------|--------|---------|--------|--------|----------|-----------|------------|-----------|
| Erste Gründung . . | 1884 | 1848/80 | 1892 | 1891 | 1892 | 1892 | 1883 | 1891 |
| Schülerzahl: Cartonnage . . | 1683 | 387 | 8 | 48 | 14 | 83 | 587 | 49 |
| " Hobelbank . . | 237 | 159 | 8 | 56 | 12 | — | 272 | — |
| " Schnitzen . . | 163 | 12 | — | — | — | 6 | 24 | 25 |
| " Modelliren . . | 27 | — | — | 9 | — | — | — | — |
| " Metallarbeiten . . | 10 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| " Total | 2120 | 568 | 16 | 113 | 26 | 89 | 883 | 74 |
| Abteilungen: Zahl . . | 138 | 58 | 2 | 11 | 2 | 7 | 49 | 6 |
| Kursdauer: Wochen | 17-31 | 20-42 | 20 | 22 | 21 | 18-26 | 20 | 18-26 |
| Unterrichtsstunden: wöchentl. | 2-4 | 2-4 | 4 | 2-4 | 4 | 2-4 | 4 | 3-4 |
| " Total | 6359 | 4434 | 160 | 528 | 168 | 344 | 3920 | 400 |
| Lehrerzahl | 84 | 30 | 2 | 4 | 2 | 5 | 40 | 5 |
| Ausgaben: Honorar Fr. | 13117 | 6163 | 50 | 840 | 130 | 374 | 11137 | 220 |
| " Material " | 3826 | 1930 | — | 232 | 114 | 190 | 2866 | 183 |
| " Werkzeuge " | 2220 | 487 | — | 55 | 141 | 130 | 147 | 39 |
| " Mobiliar " | 383 | 380 | — | — | — | 53 | 800 | — |
| " Total " | 20558 | 9150 | 50 | 1490 | 385 | 747 | 14850 | 442 |
| Einnahmen: Schulgeld " | 4222 | 189 | — | 65 | 13 | 112 | — | 196 |
| " Gemeindebeitr. " | 11052 | 5517 | — | 1425 | 150 | 701 | — | 120 |
| " Staatsbeitr. " | 5070 | 2750 | — | — | 50 | — | 12500 | — |
| " Total " | 21624 | 9516 | — | 1490 | 512 | 814 | 17245 | 469 |

| | Schaffhausen | St. Gallen | Graubünden | Thurgau | Waadt | Neuenburg | Genf | Schweiz |
|-------------------------------|--------------|-------------------|------------|---------|-------------------|-----------|-------|---------|
| Erste Gründung . . | 1884 | 1883 | 1883 | 1887 | 1888 | 1880/89 | 1886 | — |
| Schülerzahl: Cartonnage . . | 108 | 222 | 56 | 111 | 76 | 775 | 2800 | 7007 |
| " Hobelbank . . | 26 | 94 | 54 | 6 | 86 | 392 | 1148 | 2550 |
| " Schnitzen . . | 7 | 28 | 4 | 31 | — | 12 | — | 312 |
| " Modelliren . . | — | 11 | — | 10 | — | 38 | — | 95 |
| " Metallarbeiten . . | — | — | — | — | — | — | — | 20 |
| " Total | 141 | 405 ¹⁾ | 114 | 158 | 962 ²⁾ | 1444 | 3948 | 11061 |
| Abteilungen: Zahl . . | 11 | 38 | 11 | 14 | 8 | 59 | 143 | 557 |
| Kursdauer: Wochen | 22 | 18-24 | 18-20 | 20-40 | 40-42 | 25-44 | 32 | 17-44 |
| Unterrichtsstunden: wöchentl. | 2 | 2-4 | 2-4 | 2-4 | 3-4 | 2-4 | 3 | 2-4 |
| " Total | 484 | 2997 | 512 | 1015 | 1212 | 2436 | 13728 | 38697 |
| Lehrerzahl | 3 | 25 | 5 | 10 | 7 | 35 | 142 | 399 |
| Ausgaben: Honorar Fr. | 1155 | 5012 | 520 | 1522 | 2650 | 4263 | — | 47153 |
| " Material " | 240 | 1802 | 97 | 213 | 300 | 2011 | — | 14004 |
| " Werkzeuge " | 25 | 100 | 30 | 40 | 100 | 102 | — | 3616 |
| " Mobiliar " | — | 559 | — | — | — | 394 | — | 2569 |
| " Total " | 1624 | 7473 | 647 | 1775 | 2950 | 8409 | 9000 | 79550 |
| Einnahmen: Schulgeld " | 350 | 1486 | 152 | 106 | — | 1957 | — | 8848 |
| " Gemeindebeitr. " | 400 | 1194 | 306 | — | 1400 | 1944 | — | 24209 |
| " Staatsbeitr. " | 400 | 1797 | 20 | 1524 | 1000 | 2163 | 9000 | 35474 |
| " Total " | 1624 | 6333 | 628 | 1703 | 2400 | 5961 | 9000 | 79319 |

¹⁾ Inkl. 50 Laubsägeschüler. — ²⁾ Inkl. 800 Elementarkurs. — ³⁾ Inkl. 227 Elementarkurs I und II.

9. Schulgesundheitspflege.

In vorzüglicher Weise sind durch eine unterm 4. November 1898 erlassene Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern¹⁾ die Bestimmungen betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (be-

¹⁾ Beilage I, pag. 94—97.

treffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen, zusammengefasst worden.

In einem übersichtlichen „Règlement sur l'hygiène dans les écoles du Canton de Genève“ vom 28. Januar 1898¹⁾) sind die notwendigsten schulhygienischen Grundsätze niedergelegt bezüglich des Schulhausplatzes, des Schulhauses, des Schulmobiliars, der Lichtverhältnisse, Heizung, Beleuchtung etc.

Aus dem Berichte des Schularztes in Basel ist hervorzuheben, dass im Jahre 1898 keine Schule oder einzelne Klasse wegen Infektionsgefahr geschlossen werden musste. „Die Diphtheritis ist eher in Abnahme begriffen, dagegen traten Scharlach und Keuchhusten etwas stärker auf. Auf Grund der Verordnung betreffend ansteckende Krankheiten, wodurch die Frage geregelt wird, ob und wie lange Schüler und Lehrer der Schule fernbleiben müssen, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen von ansteckenden Krankheiten befallen werden, wurden die einschlägigen Bestimmungen in übersichtlicher Weise für den Gebrauch der Lehrer zusammengestellt.

An den öffentlichen mit Demonstrationen begleiteten Vorlesungen über Schulgesundheitspflege beteiligten sich 14 Studirende.

Der ärztliche Verein der Stadt St. Gallen hat sich mit einer Eingabe an den Erziehungsrat gewendet, in welcher der Berücksichtigung der Gesundheitslehre im Schulunterrichte das Wort geredet wird. Die Eingabe ist in dem Sinne an die Lehrmittelkommission gewiesen worden, dass untersucht werden möchte, ob dem Wunsche nicht durch Aufstellung des neuen Lehrplans und Abfassung der neuen Schulbücher Rechnung getragen werden könnte. Um ein weiteres in dieser Richtung zu tun, wurden 500 Exemplare der Schrift: „Volksgesundheitslehre von Dr. A. Walker in Solothurn“ gratis verabfolgt und auch eine bezügliche Wegleitung im amtlichen Schulblatt (Dezember-Nummer 1898) veröffentlicht.

Sodann wurde eine erziehungsrätliche Spezialkommission mit der Abfassung eines Entwurfes für ein Regulativ über Heizung, Ventilation und Reinigung der Schullokale beauftragt und das Kantonsbauamt eingeladen, das zwar noch nicht aufgehobene, aber in vielen Punkten veraltete Regulativ für den Neubau von Schulhäusern, sowie für deren Unterhalt und Benutzung, vom 14. Dezember 1866 einer Revision zu unterziehen.

II. Fortbildungsschulwesen.

Allgemeine Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse.

Die Kantone bringen dem Fortbildungsschulwesen und insbesondere auch demjenigen mit beruflicher Tendenz eine stets wachsende Sorgfalt entgegen, sodass es nun schliesslich so ziemlich

¹⁾ Beilage I, pag. 97—99.

beinahe in allen Kantonen in der einen oder andern Form ein integrirender Teil im Organismus der obligatorischen Volksschule geworden ist.

Im Berichtsjahre ist von der bezüglichen gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit auf diesem Gebiete folgendes zu melden:

Im neuen Schulgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898 ist die sogenannte „Wiederholungsschule“, eine Art Fortbildungsschule, für die der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre obligatorisch erklärt worden¹⁾, ebenso die „Rekrutenschulen“, zu deren Besuch — 2 Kurse mit je 40 Stunden — die gesamte männliche Jugend mit Beginn desjenigen Kalenderjahres verpflichtet ist, in welchem sie das 18. Altersjahr zurücklegt.²⁾

Das neue Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898 erklärt die sogenannte „Bürgerschule“ als obligatorisch.³⁾ Sie erstreckt sich auf die Dauer zweier Winterkurse (mit 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden) und eines dreitägigen Wiederholungskurses unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Zum Besuch der Schule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Am 9. September 1898 hat der Erziehungsrat des Kantons Uri Vorschriften betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf erlassen. Sie umfasst drei Kurse. Als Eintrittsalter ist das erfüllte 15. Altersjahr erforderlich. Der Besuch dieser Anstalt befreit nicht vom Besuch der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule.⁴⁾

Die Lehrerschaft des Kantons Glarus hat sich in ihrer Mehrheit ablehnend gegen die Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule ausgesprochen.

Im Kanton Solothurn hat sich die Zahl der Schulklassen der allgemein obligatorischen Fortbildungsschule und der an ihr wirkenden Lehrkräfte vermindert. Diese auffällige Erscheinung lässt sich auf zwei Vorkommnisse zurückführen, die an sich zu begrüßen sind, nämlich auf die Vermehrung und den Ausbau der beruflichen Fortbildungsschulen und zweitens auf den Zusammenzug schwach bevölkter benachbarter Ortsfortbildungsschulen in sogenannte Kreisfortbildungsschulen.

Die freiwilligen Fortbildungskurse in Basel von abends $7\frac{1}{2}$ — $9\frac{1}{2}$ Uhr in Deutsch (29 Teilnehmer), Rechnen (44), Vaterlandskunde (38), Zeichnen (17) wurden am 1. November 1897 eröffnet

¹⁾ Beilage I, pag. 7—8.

²⁾ Beilage I, pag. 8.

³⁾ Beilage I, pag. 35—36.

⁴⁾ Beilage I, pag. 102—104.

und am 26. Februar 1898 geschlossen. In Kleinhüningen nahmen 10 Jünglinge am Unterricht teil. (Mittwoch abends 8—10 und Sonntags von $10\frac{1}{4}$ — $12\frac{1}{4}$ Uhr.)

Die obligatorische Fortbildungsschule in Riehen wurde am 7. November 1897 mit 18 Schülern in erster und 15 in zweiter Klasse begonnen und am 27. Februar 1898 mit 16, bzw. 12 Schülern geschlossen. Der Unterricht wurde Sonntag nachmittags von 12 bis 3 Uhr erteilt. In Bettingen ist der Unterricht wie in Riehen organisirt.

In der Berichterstattung einer Gemeinde im Kanton Schaffhausen wird auf Grund der erfreulichen Erfolge in der Fortbildungsschule der Satz ausgesprochen: „Mit Leuten im 18. und 19. Lebensjahre, die den Ernst des Lebens bereits zu verstehen beginnen, arbeitet der Lehrer leichter als mit schulmüden Knaben in den Flegeljahren. Aus diesem Grunde sollte das 9. Schuljahr abgeschafft und dafür die Fortbildungsschule entsprechend ausgebaut werden.“

Der Stand der obligatorischen Fortbildungsschule in diesem Kanton ist nach allen Urteilen durchwegs ein befriedigender.

Die Urteile über das Institut der Fortbildungsschule lauten nicht aus allen Teilen des Schweizerlandes so günstig, insbesondere wird die obligatorische Fortbildungsschule immer noch an vielen Orten als ein lästiger Zwang empfunden.

Die Gemeindeschulkommissionen von Appenzell A.-R.h. wurden durch die Landesschulkommission eingeladen, die einfache Buchhaltung unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule aufzunehmen. Die Veranlassung hiezu bot eine Eingabe des appenzellischen Handwerker- und Gewerbevereins, welcher in der Voraussetzung, „dass die wichtigsten Kenntnisse in Buchhaltung heutzutage unbedingt zur Ausrüstung eines jeden Handwerkers und Gewerbetreibenden gehören, und im Einverständnis mit der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission das Fach „Buchhaltung“ für alle sich zur Lehrlingsprüfung anmeldenden jungen Leute obligatorisch erklärt hatte.“

Den Gemeindeschulkommissionen ist ein altes Kreisschreiben wieder in Erinnerung gerufen worden, in welchem sie ersucht werden, sich jeweilen an dem Tage, da die Rekruten der betreffenden Gemeinde geprüft würden, durch eine Abordnung an der Prüfung vertreten zu lassen, da sie sich einen wohltätigen Einfluss auf die jungen Leute versprechen.¹⁾

Im Geschäftsbericht pro 1898 wünscht die Landesschulkommission dringend, dass der Fortbildungsschulunterricht nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden möchte.

Im Berichtsjahr bestanden im Kanton St. Gallen 178 allgemeine Fortbildungsschulen (wovon 29 neue für 30 eingegangene).

¹⁾ Beilage I, pag. 104.

Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch in 29 Gemeinden (1897: 24) für 678 Schüler bei 82 Lehrern.

Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 53 Schulen, welche von 63 Lehrerinnen geführt wurden und 976 Schülerinnen zählten.

„Zu rügen ist, dass der Unterricht da und dort etwa über $9\frac{1}{2}$ Uhr nachts ausgedehnt wird, dass auch sonntäglicher Unterricht vorkam und dass das vorgeschriebene Minimum von 6 Schülern für eine Schule an einigen Orten nicht erreicht werden oder doch nicht bis zum Schlusse des Kurses erhalten werden konnte. Über den Nutzen des Obligatoriums sind die Ansichten verschieden.“

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat die bei ihm angeregte Revision des Bürgerschullehrplans bis Ende 1900 verschoben. Anlässlich der Lehrplanrevision soll dann auch die Frage betreffend Verbindung von etwas Buchhaltungsunterricht mit dem Rechnen geprüft und dem Lehrmittelwesen näher getreten werden.

Der Bürgerschulunterricht ist allerorts in den zulässigen Tages- und Abendstunden (abends nirgends über 7 Uhr hinaus), an den meisten Orten alle vier Stunden nacheinander, vor- oder nachmittags erteilt worden.

Zur Zeit bestehen im Kanton Aargau ausserdem 15 Handwerkerschulen in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Frick, Gebensdorf, Lenzburg, Menziken, Murgenthal (neu), Muri, Rheinfelden, Schöftland, Wohlen, Zofingen. Die Handwerkerschule Aarau bildet einen Bestandteil der gewerblichen Unterrichtsanstalt am kantonalen Gewerbemuseum. Die Fächer der obligatorischen bürgerlichen Fortbildungsschule werden nur an den Handwerkerschulen Gebensdorf und Muri nicht erteilt.

„Die Schulvorstände sind bestrebt, mit den Abendstunden, d. h. nach 7 Uhr, aufzuräumen, was zu begrüssen ist, denn diese sagen: Nachschulen haben verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge, abgesehen davon, dass von der Tagesarbeit ermüdete Schüler zum Lernen nicht mehr aufgelegt sind.“ Abend-, bzw. Nachtunterricht geben noch Baden, Bremgarten, Brugg, Frick (in den allgemeinen Fächern), Rheinfelden und Wohlen. Keinen Sonntagsunterricht erteilen die Schulen Bremgarten, Frick, Murgenthal.

Vom Verbande der thurgauischen Gewerbevereine war die Anregung ausgegangen, es möchte das vom schweizerischen Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen obligatorisch erklärte Fach der Buchhaltung in der gewerblichen und wenn immer möglich auch in den obligatorischen Fortbildungsschulen gelehrt werden. Sowohl das Inspektorat, als auch der grössere Teil der Lehrerschaft pflichtete der Anregung bei, in der Meinung, dass sich der Buchhaltungsunterricht durchaus auf die Rechnungsführung des alltäglichen Lebens beschränke, die Übung im Rechnen berücksichtige und an den obligatorischen Fortbildungsschulen nur je das

dritte Jahr an Stelle des Rechnenunterrichts trete und dass, wo in einer Schulabteilung oder bei einzelnen Schülern die Fähigkeiten und Kenntnisse für das Fach der Buchhaltung zu gering seien, an dessen Stelle nach wie vor gewöhnliches Rechnen erteilt werden solle. Es ist dieser Anregung von seite der Behörden Folge gegeben worden.¹⁾ (Siehe auch Appenzell A.-Rh. und Aargau.)

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Kanton Waadt in den Rekrutenprüfungen des Jahres 1896 in den 17. Rang zurückgetreten musste — früher nahm er den 10.—12. Rang ein — ist der Staatsrat zur Berichterstattung über diese Erscheinung eingeladen worden. In der 1898er Herbstsession des Grossen Rates ist dieser Bericht zur Behandlung gelangt. Er gelangte zu folgenden Schlüssen :

1. Il est désirable que, dans les communes rurales, l'âge de libération des écoles soit fixé à 16 ans. La libération à 15 ans ne se légitime que dans les villes ou dans quelques centres industriels, étant donné que dans ces localités il y a, été comme hiver, six heures de classe chaque jour.

2. Les dispositions des art. 81 de la loi sur l'instruction primaire et 134 du règlement, qui prévoient les conditions de la libération d'été pour les enfants âgés de 12 ans au 15 avril, ne sont pas appliquées ou le sont d'une manière fort irrégulière.

Il y aurait lieu de faire subir, par les soins du Département, un examen spécial aux élèves qui désirent obtenir la dispense d'été. De plus, deux ou trois heures de classe chaque jour resteraient obligatoires pour l'élève dispensé.

3. Le personnel dont dispose aujourd'hui le Département ne permet pas une surveillance complète et efficace des écoles; un contrôle permanent des études et de la manière dont les maîtres entendent l'application du programme n'est pas possible, et pourtant le contrôle permanent est de rigueur.

Actuellement il y a trois adjoints préposés à l'inspection des écoles; encore, un de ceux-ci doit-il consacrer presque tout son temps aux fournitures scolaires. A côté de la surveillance de plus de 1200 classes, ces adjoints sont appelés à une série d'autres occupations: reconnaissance du mobilier et des bâtiments scolaires, instruction d'enquêtes, examens de repourvues, inspections de cours complémentaires, présence aux examens de recrues, etc., etc. A cela viendra s'ajouter une surveillance toute spéciale et continue des cours complémentaires réorganisés.

Il est donc urgent d'augmenter le nombre des adjoints.

Ainsi ont procédé les cantons qui nous avoisinent. Fribourg, par exemple, a 8 inspecteurs scolaires, Valais en a 14; or ces deux cantons comptent un nombre de classes bien moindre que le nôtre. C'est dire qu'il n'y a pas à hésiter en ce qui nous concerne.

4. Le nombre d'heures affectées aux cours complémentaires est absolument insuffisant. Le programme à parcourir compte sept branches exigeant chacune, pour être convenablement enseigné, 10 à 12 heures de cours au moins. C'est donc un minimum de 72 heures par hiver qu'il faut prévoir désormais.

5. Dans le but de stimuler les élèves des cours complémentaires et de compléter, si possible, leurs connaissances nécessaires pour leurs examens

¹⁾ Vergl. Verordnung betreffend den Lehrplan für die obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau vom 26. August 1898: Beilage I, pag. 104 bis 105.

de recrues, il a été institué cette année, ainsi que cela se pratique dans d'autres cantons, un cours spécial supplémentaire. Sont astreints à ce cours les jeunes gens qui n'ont pas obtenu des notes suffisantes à une épreuve préparatoire faisant suite au cours principal d'hiver. Cette mesure a été généralement bien accueillie; elle devra être définitivement maintenue.

Die antragstellende grossrätsliche Kommission machte die Anträge des Staatsrates zu den ihrigen und fügte denselben noch folgende hinzu:

1. schärfere Überwachung der jungen Leute während der Rekrutensprüfungen;
2. Gesetzesrevision zum Zwecke der wirksamern Unterdrückung der Absenzen und geringerer Liberalität in den Urlaubsbewilligungen für Schüler;
3. Vereinfachung des Lehrplans der Primarschule;
4. Massnahmen, um den Lehrer nach vollendeter Rekrutenschule von weiterm Militärdienst befreien zu können.

Mehrere der gewünschten Reformen sind bereits in die Praxis umgesetzt worden. Die Zahl der Schulinspektoren (adjoints) ist von drei auf sechs, die Dauer des Unterrichts für die écoles complémentaires von 36 auf 60 Stunden gebracht worden; die Lehrer sind nach absolvirter Rekrutenschule von jedem weitem Militärdienst befreit; der Lehrplan der Primarschulen ist in Revision, ebenso derjenige für die écoles complémentaires.

Wie oben bemerkt, ist der Staatsrat durch den Grossen Rat eingeladen worden, die Stundenzahl für die Rekrutenvorkurse („cours complémentaires“) zu verdoppeln. Dieser Einladung wurde Folge gegeben und der Staatsrat beantragte die Erhöhung der Stundenzahl von 36 auf 60. Dieser Antrag ist vom Grossen Rate zum Beschluss erhoben worden. Infolge dessen erliess der Staatsrat folgende Wegleitung an die Schulkommissionen:

1. Dans toutes les communes où il y a plusieurs régents, les élèves des cours seront divisés en autant de classes que de maîtres, ayant chacune 60 heures de leçons.

Les maîtres secondaires peuvent être appelés à diriger des classes.

2. Dans les localités à plusieurs classes, celles-ci seront organisées de façon à comprendre, si possible, des élèves ayant le même degré de connaissances.

3. Les cours se donneront de jour, du 15 novembre à fin février, durant 6 semaines, à raison de 6 heures par semaine, soit 3 heures par jour, les mercredi et samedi après-midi.

A titre exceptionnel, les localités urbaines et industrielles pourront être autorisées par le Département de l'Instruction publique à faire donner les cours dans la soirée.

4. La durée des cours qui est de 60 heures ne peut, en aucun cas, subir de diminution. Si ce nombre d'heures n'est pas atteint à fin février, les leçons continueront en mars.

Auf Grund dieser Weisungen sind 70 % der Rekrutenkurse auf Mittwoch- und Samstagnachmittag verlegt worden. Die Erfolge dieser Änderung waren in jeder Beziehung gute.

Für die nach den eidgenössischen pädagogischen Rekruteneprüfungen als unfähig erklärt jungen Leute sind im Kanton Waadt nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1881 die „Cours d'illetterés“ eingerichtet worden, die von den Betreffenden während des auf die Rekrutierung folgenden Wintersemesters je zweimal in der Woche zu besuchen sind. Vier solcher jungen Leute von dreizehn „illettrés“ sind als militärdienstfähig erklärt worden und hatten den betreffenden Kurs durchzumachen. 1897 waren die resp. Zahlen 7 und 11.

Im Kanton Genf sind 103 Rekruten in 10 Gruppen aus den Landgemeinden zum Besuch der Rekrutenvorkurse verpflichtet worden, in der Stadt und Umgebung 160 in acht Klassen. Die Kurse bestehen erst seit 1896 und bereits sind wirkliche Erfolge derselben zu verzeichnen.

Wie in früheren Jahren geben wir auch jetzt wieder eine Zusammenstellung des in den Geschäftsberichten über das Fortbildungswesen zerstreut enthaltenen statistischen Materials.

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

| Kantone | Schulen | Schüler | Lehrer |
|--------------------------|---------|---------|--------|
| Bern | 126 | 2560 | 192 |
| Nidwalden | 1 | 26 | 2 |
| Freiburg | 265 | 1780 | 268 |
| Solothurn | 184 | 2109 | 151 |
| Baselstadt | 2 | 75 | 3 |
| Baselland | 69 | 1095 | 116 |
| Schaffhausen | 34 | 410 | 45 |
| Appenzell A.-Rh. | 67 | 964 | 83 |
| St. Gallen | 29 | 678 | 30 |
| Graubünden | 44 | 480 | 44 |
| Aargau | 176 | 3482 | 250 |
| Thurgau | 137 | 2572 | 252 |
| Tessin | 1 | 30 | 1 |
| Waadt | 485 | 5635 | 526 |
| Wallis | 214 | 2796 | 215 |
| Neuenburg | 64 | 996 | 59 |

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

| Kantone | Schulen | Schüler | Schülerinn. | Total | Lehrer | Lehrerinn. | Total |
|------------------------|---------|---------|-------------|-------|--------|------------|-------|
| Zürich | 158 | 4891 | 1625 | 6516 | 388 | 112 | 500 |
| Bern | 30 | 1530 | 20 | 1550 | 121 | — | 121 |
| Luzern | 3 | 298 | 94 | 392 | 14 | — | 14 |
| Uri | 2 | 86 | — | 86 | 4 | — | 4 |
| Schwyz | 7 | 351 | — | 351 | 22 | — | 22 |
| Obwalden | 5 | 98 | — | 98 | 5 | — | 5 |
| Nidwalden | 2 | 134 | — | 134 | 2 | — | 2 |
| Glarus | 27 | 844 | 396 | 1240 | 101 | — | 101 |
| Zug | 2 | 156 | — | 156 | 6 | — | 6 |
| Freiburg | 6 | 149 | 62 | 211 | 10 | — | 10 |
| Solothurn | 13 | 394 | 135 | 529 | 44 | — | 44 |
| Baselstadt | 3 | 1340 | 152 | 1492 | 40 | 2 | 42 |
| Baselland | 5 | 221 | — | 221 | 8 | — | 8 |
| Schaffhausen | 6 | 396 | 54 | 450 | 30 | — | 30 |

| Kantone | Schulen | Schüler | Schülerinn. | Total | Lehrer | Lehrerinn. | Total |
|--------------------|---------|---------|-------------|-------|--------|------------|-------|
| Appenzell A.-Rh.. | 20 | 355 | 279 | 634 | 40 | — | 40 |
| Appenzell I.-Rh. . | 3 | 72 | — | 72 | 2 | 1 | 3 |
| St. Gallen . . . | 180 | 1695 | 1029 | 2724 | 348 | 21 | 369 |
| Graubünden . . . | 4 | 428 | — | 428 | 41 | — | 41 |
| Aargau | 15 | 823 | 45 | 868 | 42 | — | 42 |
| Thurgau | 64 | 1028 | 442 | 1970 | 58 | 13 | 71 |
| Tessin | 19 | 758 | — | 758 | 30 | 5 | 35 |
| Waadt | 1 | 37 | — | 37 | 2 | — | 2 |
| Wallis | 2 | 26 | 31 | 57 | 2 | — | 2 |
| Neuenburg | 11 | 417 | 296 | 713 | 55 | — | 55 |
| Genf | 15 | 288 | 110 | 398 | 35 | — | 35 |

c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.

| Kantone | Zahl der Kurse | Dauer in Wochen | Schüler | Lehrer |
|------------------------|----------------|-----------------|---------|--------|
| Bern f. | — | 40 | 5810 | — |
| Luzern o. | — | 30—40 | 1194 | — |
| Uri o. | 24 | 40 u. mehr Std. | 438 | 24 |
| Schwyz o. | 26 | 40 | 472 | 26 |
| Obwalden o. . . . | 8 | 60 Std. | 283 | 8 |
| Nidwalden o. . . . | 10 | 40—90 Std. | 142 | 10 |
| Glarus | — | 18—20 Std. | 260 | — |
| Zug o. | 14 | 80 Stunden | 222 | 14 |
| Freiburg o. | 154 | 20—25 Std. | 3210 | 156 |
| Solothurn | — | 80 | 949 | — |
| Baselland | — | 10 | 596 | — |
| Schaffhausen | 19 | — | 434 | 19 |
| Appenzell A.-Rh. . | — | 40 | 570 | — |
| Appenzell I.-Rh. . | — | — | 152 | — |
| St. Gallen | — | — | 2115 | — |
| Graubünden | — | — | 886 | — |
| Aargau | — | — | 2524 | — |
| Thurgau | — | — | 1124 | — |
| Tessin | 49 | 40 | 752 | 49 |
| Waadt | — | — | 3620 | — |
| Wallis | — | 48 | 1962 | — |
| Neuenburg | 16 | 80 | 1145 | 16 |
| Genf | — | — | 726 | — |

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Unterm 19. Januar 1898 hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen, dass den die „Cours de vacances“ in Lausanne, Neuenburg und Genf besuchenden Sekundarlehrern die Hälfte der eigentlichen Kurskosten (Kursgeld, Honorare, Lehrmittel), Reiseauslagen und Stellvertretungskosten zurückzuvergüten seien. Von den Sekundarschulpflegen wird ausserdem verlangt, dass sie mindestens noch die Hälfte des Staatsbeitrages hinzufügen.¹⁾

Im Berichtsjahre sind im Kanton Bern drei neue zweiklassige Sekundarschulen entstanden: In Niederbipp, in Unterseen und in

¹⁾ Beilage I, pag. 165—166.

Lauterbrunnen. Neue Klassen sind errichtet worden: In Steffisburg, in Bern am städtischen Gymnasium, an der Mädchensekundarschule und an der Knabensekundarschule, in Biel eine zweite Handelsklasse an der Mädchensekundarschule und in Tramelan. In Saignelégier wurde der Lateinunterricht eingeführt.

Gemäss einem landrätslichen Beschluss vom 24. Januar 1898 sind in Baselland die „Winterentschädigungen“ an Bezirksschüler mit den Beiträgen aus der Handschinstiftung verschmolzen, zur Verköstigung der Schüler verwendet und nicht mehr bar angewiesen worden; zur Anschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Bezirksschüler sind zusammen Fr. 1600 ausgeworfen worden, in der Weise, dass jeder Bezirksschule ein der Schülerzahl proportionaler Betrag zugestellt wurde.

Im Jahre 1898 hat der Landrat die Bestimmungen betreffend die Unterstützung der Sekundarschulen zur Revision an den Regierungsrat gewiesen.

Gemischte zweiklassige Sekundarschulen, für welche unterm 10. April 1897 provisorisch ein Lehrplan erlassen worden ist¹⁾, bestehen in Binningen und Birsfelden seit 1897, in Pratteln seit 1898, dreiklassige Mädchensekundarschulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach, neben den höher gehenden dreiklassigen Bezirksschulen in Therwil, Liestal, Böckten, Waldenburg.

Im Kanton Graubünden wurden in Bonaduz und Obervaz neue Sekundarschulen („Fortbildungsschulen“) gegründet. An die 26 Schulen verabreichte der Staat Beiträge von insgesamt Fr. 5020.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Kandidaten des Sekundarlehramtes im Kanton Thurgau ihre wesentliche Vorbildung teils im Lehrerseminar, teils an der Kantonsschule (Industrieabteilung) empfangen und sodann den Weg zu ihrer Vorbereitung auf das Staatsexamen nach Gutfinden wählen, sind folgende Wege als zweckdienlich und empfehlenswert erklärt worden:

a. Auf Grundlage der Primarlehrerbildung durch das Seminar: ein Jahr an einer deutsch-schweizerischen Universität mit vorwiegender Konzentration auf die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer und sodann ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität oder Akademie mit vorwiegendem Studium der französischen Sprache und Ergänzungen aus den übrigen Fächern.

b. Auf Grundlage der Kantonsschulbildung (technische Abteilung): ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität mit Konzentration auf sprachliche, geschichtliche und pädagogische Studien und sodann ein halbes oder ganzes Jahr Praxis an einem Erziehungsinstitut der deutschen Schweiz.

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 87—93.

2. Schüler- und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1897/98 besuchten 34,865 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 19,152 Knaben und 15,763 Mädchen (1896/97: 19,198 Knaben und 15,557 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die Frequenz aufeinander folgender Klassen folgende Übersicht festgestellt werden:

| Kantone | I. Kl. | | II. Kl. | | III. Kl. | | IV. Kl. | | V. Kl. | | Schüler | | Total |
|----------------------|--------|------|---------|------|----------|-----|---------|-----|--------|----|---------|------|-------|
| | Kn. | M. | Kn. | M. | Kn. | M. | Kn. | M. | Kn. | M. | Kn. | M. | |
| Zürich . . . | 2015 | 1450 | 1767 | 1297 | 572 | 362 | — | — | — | — | 4354 | 3109 | 7464 |
| Schwyz . . . | 193 | | 80 | | 14 | | — | — | — | — | 166 | 121 | 287 |
| Zug . . . | 174 | | 82 | | 4 | | — | — | — | — | 164 | 96 | 260 |
| Obwalden . . | — | 16 | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — | 22 | 22 |
| Nidwalden . . | 28 | 29 | 5 | 18 | — | — | — | — | — | — | 33 | 47 | 80 |
| Baselstadt . . | 566 | 683 | 548 | 684 | 465 | 552 | 257 | 325 | 37 | 83 | 1873 | 2327 | 4200 |
| Baselland . . | 284 | 132 | 181 | 100 | 80 | 22 | — | — | — | — | 545 | 254 | 799 |
| Aargau (Bezirkssch.) | 862 | | 724 | | 565 | | 228 | | — | — | 1541 | 838 | 2379 |
| Thurgau . . . | 508 | | 488 | | 235 | | 11 | | — | — | 842 | 400 | 1242 |
| Tessin . . . | 255 | 139 | 185 | 90 | 77 | 68 | — | — | — | — | 517 | 297 | 814 |
| Genf . . . | 94 | 64 | 32 | 49 | 2 | 3 | — | — | — | — | 128 | 116 | 244 |

| Kantone | Schüler | Absenzen | | Total der Absenzen | Durchschnitt per Schüler | | | Total |
|----------------------|---------|----------|-----------|--------------------|--------------------------|-----------|------|-------|
| | | entsch. | unentsch. | | entsch. | unentsch. | | |
| Zürich . . . | 7464 | 82077 | 1986 | 84063 | 11,0 | 0,3 | 11,3 | |
| Bern | 6779 | 173773 | 32120 | 205893 | 25,6 | 4,8 | 30,4 | |
| Luzern . . . | 1119 | 9856 | 608 | 10464 | 8,9 | 0,5 | 9,4 | |
| Uri | 74 | 524 | 4 | 528 | 7,0 | 0,1 | 7,1 | |
| Schwyz . . . | 287 | 1487 | 884 | 2371 | 5,2 | 3,1 | 8,3 | |
| Nidwalden . . | 80 | 666 | — | 666 | 8,3 | — | 8,3 | |
| Glarus . . . | 442 | 2461 | 280 | 2741 | 5,6 | 0,6 | 6,2 | |
| Zug | 266 | 893 | 35 | 928 | 3,4 | 0,1 | 3,5 | |
| Solothurn . . | 777 | 5339 | 644 | 5983 | 6,9 | 0,8 | 7,7 | |
| Baselstadt . . | 4200 | 82021 | 2818 | 84839 | 19,6 | 0,7 | 20,3 | |
| Schaffhausen . | 874 | 8218 | 1885 | 10103 | 9,4 | 2,1 | 11,5 | |
| Appenzell A.-Rh. | 607 | 2993 | 124 | 3117 | 4,9 | 0,2 | 5,1 | |
| St. Gallen . . | 2163 | 19140 | 304 | 19444 | 8,9 | 0,1 | 9,0 | |
| Aargau (Bezirkssch.) | 2379 | ? | ? | 19128 | ? | ? | 8,0 | |
| Thurgau . . . | 1242 | 9664 | 1096 | 10760 | 7,9 | 0,9 | 8,8 | |
| Tessin . . . | 814 | 6246 | 664 | 6910 | 7,7 | 0,8 | 8,5 | |

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

a. Organisation.

Dieser Abschnitt muss zusammengehalten werden mit den Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches.

Betreffend die Bestimmungen des neuen Erziehungsgesetzes im Kanton Luzern mit Bezug auf die Mittelschulen und die Kantonsschule ist Beilage I, pag. 4 ff. zu konsultiren, sodann auch die Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes auf Seite 78 vorstehend.

Das gleiche ist der Fall mit dem neuen Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons Zug hat am 15. Juli 1897 dem Regierungsrate den Entwurf eines Normallehrplanes für die Lateinschulen im Sinne der Entlastung der Lateinschüler an den Sekundarschulen vorgelegt; der Entwurf, der sich im wesentlichen an den für die Sekundarschule Zug geltenden Lehrplan anschloss, erhielt unterm 4. August 1897²⁾ die regierungsrätliche Genehmigung.

Unterm 19. August 1898 wurde der am 11. Juli 1894 vom Regierungsrate des Kantons Solothurn gefasste Beschluss, dass Schüler, welche sich einem technischen Berufe widmen wollen, vom Unterricht im Griechischen in der III.—V. Klasse des Gymnasiums dispensirt werden können und dafür den Unterricht in der Mathematik und im technischen Zeichnen zu besuchen haben, aufgehoben. Es ist also der Unterricht im Griechischen in der III.—V. Klasse wiederum für alle Schüler obligatorisch; in der VI. und VII. Klasse ist den Schülern die Wahl zwischen der griechischen und englischen Sprache freigestellt.

Im Schuljahr 1898/99 wurde ein Freikurs in der hebräischen Sprache für künftige Theologen eingeführt.

Unterm 23. August 1898 gestattete der Regierungsrat den Besuch der Handelsschule bis auf weiteres auch Mädchen.

Für Direktor und Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule in Basel wurden Amtsordnungen erlassen.³⁾

Durch Volksentscheid vom 10. Juli 1898 ist im Kanton Schaffhausen das Gesetz über Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes angenommen worden und so ist es denn in erfreulicher Weise ermöglicht worden, die stets wachsende Schülerschar in andern als den engen, unzulänglichen Räumlichkeiten des alten Gymnasiums unterzubringen.

Die bedeutendste Änderung organisatorischer Natur ist in der auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 neu eröffneten Seminarabteilung der Kantonsschule zu erwähnen, indem dieselbe von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahreskurse sofort auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 erweitert wurde. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit der gründlicheren Ausbildung der künftigen Lehrer in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern und in Musik durch Einführung des Unterrichts in Harmonium oder Orgel.

Ein neues Reglement umschreibt den Pflichten- und Kompetenzenkreis des Direktors der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.), die nun auch eine Seminarabteilung hat⁴⁾, sodann ist

¹⁾ Beilage I, pag. 32 ff.

²⁾ Vergl. Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 99—105.

³⁾ Beilage I, pag. 126—130.

⁴⁾ Beilage I, pag. 130—132.

ein solches betreffend die Zeugnisausstellung und Promotionen an der genannten Anstalt erlassen worden.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat unterm 6. Juli 1898 die Instruktion für die Rektoratskommission der dortigen Kantonsschule ergänzt.²⁾

Betreffend die Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Chur³⁾ ist folgendes zu sagen: Im Jahre 1895 wurden die organisatorischen Bestimmungen für die Kantonsschule revidirt und neue Normen für den Unterrichtsplan provisorisch aufgestellt und auf Grund dessen für die Jahre 1895—97 nur provisorische Unterrichtspläne erlassen. Es geschah dies, teils um den in der Übergangsperiode notwendigen Änderungen gerecht werden zu können, teils um Erfahrungen für die Aufstellung eines definitiven Unterrichtspläne zu sammeln. Nachdem seither der Übergang von der alten zur neuen Organisation vollständig durchgeführt ist, konnte der definitive Unterrichtsplan erlassen werden und es mag hier der Ort sein, darüber zu berichten.

Nach der Verordnung vom Jahre 1882 setzte sich die Kantonsschule aus drei Schulrichtungen zusammen: Gymnasium, Realschule und Lehrerseminar. Das Gymnasium beginnt mit der I. Klasse und hat 7 Jahreskurse (I.—VII. Klasse). Die Realschule beginnt ebenfalls mit der I. Klasse; sie hat drei gemeinsame Jahreskurse (I.—III. Kl.) und teilt sich dann in drei Abteilungen: die technische (IV.—VI. Kl.), die merkantile (IV. und V. Kl.) und die landwirtschaftliche Abteilung (IV. Kl.). Das Seminar beginnt mit der II. Klasse und hat 4 Jahreskurse (II.—V. Kl.) Das letzte Trimester ist zum grossen Teil für landwirtschaftlichen Unterricht bestimmt.

Nach der Verordnung vom Jahre 1898 hat die Kantonsschule eine Unterabteilung (I. und II. Klasse), die für alle Schüler gemeinsam ist und wo sie alle, abgesehen vom Unterricht in den Fremdsprachen (Latein, Italienisch oder Französisch) den gleichen Unterricht geniessen. Daran schliesst sich die Oberabteilung, wo die Trennung der Klassen nach Schulrichtungen stattfindet: Gymnasium (III.—VII. Kl.), technische Schule (III.—VI. Kl.), Handelschule (III.—V. Kl.) und Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Während also vorher die drei Schulrichtungen von Anfang an ihre eigenen Wege gingen und die Realschule erst noch in der IV. Klasse eine Dreiteilung erfuhr, legen sie jetzt den ersten Teil des Weges, den sie doch alle zu gehen haben, gemeinsam zurück, und gehen dann alle zugleich mit der III. Klasse auseinander. Es ist dadurch bezweckt worden, für die I. und II. Klasse

¹⁾ Beilage I. pag. 132.

²⁾ Beilage I. pag. 133—135.

³⁾ Beilage I. pag. 136—143.

einen Unterricht einzurichten, der sich direkt und in allen Teilen an den Unterricht in den Primarschulen (VI. Schuljahr) anschliesst und den Schülern in zwei Jahren eine genügende und abschliessende Real- oder Sekundarschulbildung bietet. Da es den Gemeinde- oder Kreisrealschulen leicht möglich ist, denselben Unterricht zu erteilen, so sind sie in der Lage, ihre Schüler für den Eintritt in die III. Klasse genügend vorzubereiten und ihnen für die zwei ersten Jahre den etwas teuren Aufenthalt in der Stadt zu ersparen. Mit der Trennung aller Abteilungen nach Schulrichtungen in der III. Klasse, statt wie früher teils erst in der IV. Klasse, beabsichtigte man eine bessere Berücksichtigung und eine zweckmässigere Verteilung der speziellen Unterrichtsfächer, namentlich in der technischen und in der Handels-Abteilung. Das Lehrerseminar hat noch dadurch, dass der landwirtschaftliche Unterricht eingestellt wurde, eine erhebliche Entlastung erfahren.

Die landwirtschaftliche Abteilung der Realschule, die 1882 eingerichtet wurde, einige Jahre ein kümmerliches Dasein fristete und dann aufgehoben wurde, kam bei der Reorganisation nicht mehr in Betracht.

„In allen Abteilungen sind dem Studium und der Pflege der Muttersprache und der Nationalliteratur mehr Stunden eingeräumt worden, um die Schüler im mündlichen und im schriftlichen Ausdruck möglichst weit zu bringen und sie mit den wichtigsten literarischen Werken der neueren Zeit gründlich bekannt zu machen. Zum gleichen Zweck ist das Studium des Alt- und des Mittelhochdeutschen ausgeschlossen und das Literaturgeschichtliche auf die in der Schule behandelten Dichter beschränkt worden. Auch die Schweizergeschichte wurde besser berücksichtigt.

In der Gymnasialabteilung speziell fand eine kleine Beschränkung der Stunden für die alten Sprachen und eine entsprechende Vermehrung für die modernen Sprachen statt, ferner eine Verschiebung der Stunden für die neueste Geschichte auf Kosten der Geschichte des Altertums. Das Freihandzeichnen wurde in der III. Klasse (perspektivisches Zeichnen) obligatorisch und in den folgenden Klassen (hauptsächlich Skizzieren) fakultativ neu eingeführt. Die Gesamtstundenzahl aller Klassen zusammen ist infolge dieser Änderungen bedeutend gestiegen, ohne dass dadurch die Menge des Unterrichtsstoffes — abgesehen vom Unterricht im Deutschen und im Zeichnen — erweitert worden wäre; die Stundenvermehrung soll vielmehr einer gründlicheren Behandlung des Unterrichtsstoffes und einer genaueren Kontrolle des Gelernten dienen.

In der technischen Abteilung sind Stundenzahl und Menge des Unterrichtsstoffes im ganzen gleich geblieben. Die Vermehrung der Stunden und des Unterrichtsstoffes für das Deutsche, worüber oben berichtet wurde, und für das Freihandzeichnen wird ausge-

glichen durch die Reduktion für die Mathematik und das technische Zeichnen. Der Hauptgewinn für diese Abteilung besteht darin, dass der Unterricht in den Spezialfächern früher begonnen und zweckmässiger verteilt werden kann.

Auch die Handelsschule, die nach Massgabe der Bundesgesetze über die Förderung der kommerziellen Bildung neu eingerichtet wurde, hat einen früheren Anfang, eine bessere Verteilung und dazu eine bedeutende Vermehrung der Stundenzahl für ihre besondern Fächer (kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre, Handelsgeographie) erhalten, während der Unterricht in der Geschichte, in der Naturgeschichte, in der Physik und in der Algebra eingeschränkt und das technische Zeichnen ganz gestrichen wurde. Die Gesamtstundenzahl ist erheblich, allerdings hauptsächlich in den untern Klassen, erhöht worden.

Die einschneidendsten Änderungen im Unterrichtsplan des Seminars betreffen nicht die Stundenzahl, die ungefähr gleich geblieben ist, sondern den Unterrichtsstoff. In allen Fächern wurde soviel als möglich der Stoff, den die Lehramtskandidaten später in der Schule praktisch zu verwerten haben, und die methodische Ausbildung in den Vordergrund gestellt, so namentlich in der Geschichte, in der Geographie, in der Naturgeschichte, im Rechnen, im Zeichnen und im Schreiben. Eine Reduktion des Unterrichtsstoffes fand in der Fremdsprache, in der mathematischen Geographie, in der Naturgeschichte, in der Algebra, und im geometrischen Zeichnen statt, und die Dispensirung vom Unterricht in der Instrumentalmusik für musikalisch nicht gut veranlagte Schüler wurde bedeutend erleichtert.“

Prüfungs- und Aufnahmsreglement für die Kantonschule. Das bisherige provisorische Reglement wurde in allen seinen Bestimmungen als definitiv erklärt. Ausserdem wurden noch zwei Zusätze aufgenommen.

Der dritte Abschnitt (Alter der Schüler) wurde folgendermassen ergänzt und präzisiert: Die Erziehungskommission kann Schülern, denen höchstens drei Monate zum reglementarischen Alter fehlen, ausnahmsweise gestatten, die Aufnahmsprüfung doch zu machen, in der Meinung, dass sie nur dann aufgenommen werden, wenn sie das Examen besonders gut bestehen. Wer eine solche Erlaubnis nicht hat, wird zu den Prüfungen nicht zugelassen.

Der sechste Abschnitt erhielt folgenden Zusatz: Die Aspiranten für das Lehrerseminar haben auch im Freihandzeichnen, im Turnen und im Gesang eine Prüfung abzulegen. Ausserdem sollen sie von allen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sein können (§ 7, Ziff. 1 der Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern), weshalb sie sich im Zweifel einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen haben.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich schon wiederholt mit der Frage der Revision des Lehrplanes der Bezirksschulen vom Jahre 1893 befasst und dabei hauptsächlich in Erwägung gezogen, ob, wie von Mädchenbezirksschulen hie und da gewünscht wurde, für dieselben ein separater Lehrplan aufzustellen oder aber für Knaben- und Mädchenbezirksschulen ein gemeinsamer Lehrplan zu erlassen sei. Nach reiflicher Prüfung hat sich die Behörde für das letztere Vorgehen entschlossen und sich durch eines ihrer Mitglieder an Hand der Vorarbeiten den Vorentwurf zu einem einheitlichen neuen Lehrplan vorlegen lassen. Hinsichtlich des weitern Vorgehens wurde sodann beschlossen, es sei auf den fraglichen Vorentwurf erst dann einzutreten, nachdem das Urteil der in der Angelegenheit zunächst beteiligten Lehrerschaft vorliege. Da aber die Bezirksschule nach unten an die Gemeindeschule, nach oben an die kantonalen Lehranstalten anzuschliessen hat, der Lehrplan der Bezirksschulen also auch die Lehrpläne der genannten Schulen tangirt, wurde für geboten erachtet, den Vorentwurf des Bezirksschullehrplanes auch dem Vorstand der Kantonal-Lehrerkonferenz zu übermitteln mit der Einladung, denselben zunächst durch die Lehrerschaft der Bezirksschulen begutachten zu lassen und sodann dieses Gutachten mit dem eigenen dem Erziehungsrat zur weitern Behandlung einzureichen.

Mit Rücksicht darauf, dass infolge Wegfall des Progymnasiums und Einführung der Handelsabteilung das noch in Kraft bestehende Reglement der Kantonsschule vom Jahre 1876 nicht mehr in allen Teilen für die gegenwärtige Einrichtung der Anstalt passte, wurden nach dem Antrage des Rektorates die Aufnahmebedingungen für die Handelsschule, d. h. bis zum Erlass des neuen Reglements provisorisch festgesetzt.

Ins Berichtsjahr fallen Unterhandlungen der thurgauischen Behörden mit der Stadt Frauenfeld über die Anhandnahme von Bauten zur Vermehrung und Erweiterung der Räumlichkeiten, da die vorhandenen bei den jetzigen Schülerzahlen nicht mehr ausreichen, zum Teil den jetzigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat unterm 25. November 1898 ein einlässliches Reglement für das Lyzeum, das Gymnasium und die technischen Schulen (inkl. Zeichenschulen) festgestellt.¹⁾

Die Promotionen am „Collège cantonal“ in Lausanne finden von nun an mit Ausnahme der ersten Klasse ohne Prüfungen, bloss auf Grund der Quartalzeugnisse statt.

Das durch das Reglement vom 30. April 1897 (Art. 92) vorgesehene „certificat d'instruction secondaire“ ist den Schülern der I. Klasse des Collège zum erstenmal anlässlich der Promotion im Sommer 1898 ausgestellt worden.

¹⁾ Beilage I, pag. 143—149.

Infolge einer früheren Entscheidung hatten die Anstalten des Enseignement secondaire (scientifique, classique et supérieur) im Kanton Neuenburg im Berichtsjahre bloss neun Studienmonate gehabt, infolge der Verschiebung des Datums des Schuljahresbeginnes vom Juli auf den April.

Am Collège in Genf ist durch Gesetz vom 1. Juni 1898¹⁾ eine besondere Unterrichtsabteilung für junge Leute, deren Mutter-sprache das Französische nicht ist, eingerichtet worden. Es sind wöchentlich 12—20 Unterrichtsstunden vorgesehen, von denen 10—12 dem Studium der französischen Sprache gewidmet sein sollen; sodann tritt hinzu Unterricht in den Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie mit dem besondern Zweck, das Studium des Französischen zu unterstützen. Das Schulgeld per Semester beträgt Fr. 75.

Eine ähnliche Einrichtung ist auch an der école secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf getroffen worden.²⁾

Am Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am Gymnasium in Genf sind einige Bestimmungen abgeändert worden.³⁾

b. Lehrer und Schüler.

Nachdem im Jahre 1897 für die Volksschullehrer des Kantons Graubünden eine wechselseitige Hülfskasse errichtet wurde⁴⁾, ist unterm 2. September 1898 auch eine Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur erlassen worden.⁵⁾ Betreffend die Einzelbestimmungen sei auf die Reproduktion der Verordnung in Beilage I, pag. 161—163 verwiesen. Hier sei bloss bemerkt, dass die Kasse den Zweck hat, Lehrern, die altershalber oder wegen körperlicher oder geistiger Invalidität zur weiten Bekleidung ihrer Lehrstellen unfähig sind, Jahresrenten zu verabfolgen und den unterstützungsberechtigten Verwandten verstorbener Lehrer eine einmalige Versicherungssumme auszurichten. Im ersten Fall beträgt die Altersrente 20% des Gehalts für jedes zur Zeit des Rücktritts angetretene Dienstjahr, im Maximum jedoch 50% des Gehalts; im zweiten beträgt die Versicherungssumme je nach dem Dienstalter des verstorbenen Lehrers zur Zeit seines Todes:

| | |
|--------------------------------|------------------|
| bei 1—5 Dienstjahren | 20 % des Gehalts |
| “ 6—10 ” | 40 % ” ” ” |
| “ 11—15 ” | 60 % ” ” ” |
| “ 16—20 ” | 80 % ” ” ” |
| “ 21 u. mehr ” | 100 % ” ” ” |

¹⁾ Beilage I, pag. 57.

²⁾ Vergl. Beilage I, pag. 150.

³⁾ Beilage I, pag. 153—154.

⁴⁾ Vergl. Jahrbuch 1897, pag. 124 und Beilage I, pag. 164—168, sodann Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 158—161.

⁵⁾ Beilage I, pag. 161—163.

Die Kasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates vom Erziehungsdepartement verwaltet.

Anlässlich des Jubiläums zur Feier des 50jährigen Bestandes der Republik (1848—1898) Neuchâtel hat der Staatsrat den Schülern des kantonalen Gymnasiums erlaubt, ihre alten Vereine wieder neu zu bilden und es ist ein Reglement für dieselben erlassen worden.¹⁾

Durch den Grossen Rat ist der Staatsrat des Kantons Waadt eingeladen worden, für die Schüler der kantonalen Mittelschulen eine Uniform zu bestimmen. Der Staatsrat hat hierüber einen Bericht versprochen.

Im ferner ist der Staatsrat zur Prüfung der Frage eingeladen worden, ob nicht in einem einzigen Gesetze die Schaffung einer Ruhegehaltskasse für die Geistlichen, Universitätsprofessoren und Lehrer der Sekundar- und Mittelschulen behandelt werden sollte.

Im Schuljahr 1897/98 waren 1107 (1896/97 1069) Lehrer an den Mittelschulen, wovon 873 an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium beträgt. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1897/98 9501 (1896/97 9163), wovon 5672 Bürger der Kantone waren, in welchen die Anstalt sich befindet. 2644 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 1185 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1897/98 6322 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 15823 Schüler (1896/97 14819 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 670 (1896/97 von 597) Abiturienten bestanden.

* * *

Was die mit Kantonsschulen oder andern Mittelschulen verbundenen Handelsabteilungen anbetrifft, so sei mit Bezug hierauf auf den Abschnitt verwiesen, der von der Förderung der kommerziellen Berufsbildung durch den Bund handelt (pag. 47), im ferner auf den Abschnitt über die Handelsschulen hienach (pag. 135 bis 136).

V. Lehrerbildungsanstalten.

Bezüglich der Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern ist zu melden, dass die Schulsynode sich mit dieser Angelegenheit befasst hat. Sie nahm den Antrag an, den die Erziehungsdirektion zu handen des Regierungsrates ausgearbeitet und der Synode unterbreitet hatte, mit der einzigen Abänderung, dass

¹⁾ Beilage I, pag. 149.

der Kurs der Lehramtsschule nur ein Jahr dauern soll.¹⁾ Die Erziehungsdirektion hatte zwei Jahre beantragt. Die Angelegenheit ist gegenwärtig beim Regierungsrat anhängig. Schon drei Jahre früher hatte die Erziehungsdirektion in der Voraussicht, dass eine grundsätzliche Reform der Lehrerbildung Schwierigkeiten begegnen würde, vom Regierungsrat die Ermächtigung verlangt, den Lehrkurs in Hofwil um ein halbes Jahr zu verlängern. Der bezügliche Antrag wurde aber vom Regierungsrat nicht behandelt.

Für das deutsche Seminar Hofwil ist unterm 17. April 1898 eine Seminarordnung erlassen worden²⁾, ebenso hat der Regierungsrat in einem besondern Beschluss die Führung des Konvikts in dem genannten Seminar geregelt³⁾.

Einer Anregung, die Verschmelzung der theoretischen und praktischen Lehrerprüfung am neugeschaffenen Seminar Schaffhausen zu einer einheitlichen Patentprüfung für Elementarlehrer wurde von seiten der Behörden nicht Folge gegeben, da man die zweiteilige Prüfung als eine Errungenschaft betrachtet.

Durch das Entgegenkommen des Stadtschulrates von Schaffhausen sind den Schülern der Seminarabteilung die städtischen Elementarschulen zum Zwecke der Einführung in das Schulhalten eröffnet worden, zunächst für ein Jahr. Diese Einrichtung ersetzt die an andern Seminarien eingeführte Musterschule.

Das neue Lehrerseminar an der Kantonsschule in Trogen ist zur Zeit nur von 5 appenzellischen Zöglingen besucht, die sämtlich der I. Klasse angehören.

Im Berichtsjahr ist die Grundsteinlegung für das neue Seminargebäude in Lausanne (Champ de l'Air) erfolgt und es wird nun möglich sein, die in 11 verschiedenen Lokalitäten von Lausanne untergebrachten Abteilungen der Seminarien definitiv zu vereinigen.

Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis spricht den Wunsch aus, dass die Unterrichtszeit und der Lehrplan am Lehrerseminar ausgedehnt werde. Seit mehreren Jahren ist zu den gewöhnlichen Fächern noch Unterricht in Obstbaumkultur (arboriculture) und Weinbau (viticulture) hinzugekommen.

¹⁾ Hinsichtlich der Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten stellte die Schulsynode folgende Anträge:

1. Die berufliche Ausbildung der Lehrer zerfällt in eine theoretische und in eine praktische.
2. Die Vorschule findet in einem dreijährigen Kurs an den Seminarien oder in höhern Mittelschulen statt. Nach Absolvirung derselben wird die berufliche Ausbildung in den Lehramtsschulen mit einjährigem Kurs vollendet.
3. In Verbindung mit den Lehramtsschulen sind die notwendigen Übungsschulen einzurichten.

²⁾ Beilage I, pag. 123—126.

³⁾ Beilage I, pag. 126.

An den Lehrerinnenseminarien in Sion und Brig ist Haushaltungsunterricht für die Schülerinnen eingeführt worden.

Es wurde in Sion in folgenden Fächern unterrichtet: *Tenue de maison, cuisine, lessivage, repassage, coupe, récurage, sodann allgemeine Schulgesundheitspflege.*

Die an Hand genommene gründliche Reorganisation der Lehrerbildungsanstalt Neuenburg ist durch Krankheit und Tod des trefflichen Erziehungsdirektors, Herrn John Clerc, unterbrochen worden.

Zur Vervollständigung des Bildes über die im Laufe des Berichtsjahres für die Lehrerbildungsanstalten entwickelte Tätigkeit sind noch die im Abschnitt „Mittelschulen; Kantonsschulen“ enthaltenen bezüglichen Bemerkungen herbeizuziehen. Es trifft dies in allen den Fällen zu, wo das Seminar eine Abteilung einer kantonalen Mittelschule bildet.

Die Frequenz der Seminarien war folgende:

| | Schüler | Schülerinnen | Total | Lehrer | Lehrerinnen | Total | Neupatentirte Lehrer | Lehrerinnen | Total |
|-----------|---------|--------------|-------|--------|-------------|-------|----------------------|-------------|-------|
| 1897/98 | 1358 | 1173 | 2531 | 372 | 105 | 477 | 362 | 318 | 680 |
| 1896/97 | 1384 | 1149 | 2533 | 346 | 88 | 434 | 374 | 286 | 660 |
| Differenz | - 26 | + 24 | - 2 | + 26 | + 17 | + 43 | - 12 | + 32 | + 20 |

VI. Höhere Töchterschulen.

Eine ziemlich vollständige Übersicht über diese Anstalten findet sich im Unterrichtsjahrbuch pro 1895/96, pag. 214—215.

Im Berichtsjahr ist folgendes von Belang hervorzuheben:

Im vorliegenden Jahrbuch ist der unterm 15. Dezember 1898 erlassene Lehrplan für die höhere Töchterschule in Zürich abgedruckt¹⁾. Die abgeschlossene Revision hat im wesentlichen eine Reduktion der Stundenzahlen an den verschiedenen Abteilungen (Seminar, Handelsklassen, Fortbildungsklassen, Fremdenklassen) und die Möglichkeit der Vertiefung des Unterrichts zur Folge gehabt.

Von den Schülerinnen der I. Fortbildungsklasse an der obern Töchterschule Basel bereiteten sich auf den Beruf einer Lehrerin vor 20, von der II. 19; Kleinkinderlehrerinnen wollen werden 6 der I. Klasse, einem merkantilen Beruf widmen sich 15, bezw. 9, allgemeine Kurse besuchten 14 bezw. 6.

Als Neuerungen im Lehrplan sind zu erwähnen: die Einführung des Violinunterrichtes als obligatorisches Fach für die Schülerinnen der pädagogischen Abteilung und die Vermehrung des Arbeitsunterrichtes in den Klassen V und VI um je eine Stunde. Am (fakultativen) Lateinunterricht beteiligten sich 14 Schülerinnen, 8 der I., 6 der II. Fortbildungsklasse angehörend.

¹⁾ Beilage I, pag. 107—120.

Der Besuch der höheren Töchterschulen im Kanton Neuenburg war im Berichtsjahr folgender:

| | | |
|---|-----|--------------|
| Ecole secondaire de filles (fünf Klassen) | 136 | Schülerinnen |
| Classes spéciales de français pour jeunes étrangères | 137 | " |
| Ecole supérieure (zwei Klassen) | 246 | " |
| Ecole de commerce (I. Schuljahr) | 20 | " |
| | 539 | Schülerinnen |
| Ecole industrielle du Locle (vier Jahreskurse) | 77 | " |
| Ecole industrielle de La Chaux-de-Fonds (sechs Klassen) | 146 | " |

Die Organisation der école secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève ist durch Gesetz vom 1. Juni 1898¹⁾ modifizirt worden. Im Anschluss an die 5. Klasse (degré) der Primarschule besteht eine untere Abteilung (division inférieure) von drei Jahreskursen.

Auf die untere Abteilung baut sich die Division supérieure mit drei Unterabteilungen (sections) auf:

- a. die literarische Sektion mit 4 Jahreskursen;
- b. das Lehrerinnenseminar (section pédagogique) mit 4 Jahreskursen;
- c. die Handelsabteilung (section commerciale) mit 2 Jahreskursen.

Diese Abteilung kann durch den Staatsrat um einen Kurs erweitert werden und kann auch den Namen „Ecole de commerce pour les jeunes filles“ annehmen. Die Handelsabteilung hat mit den andern Abteilungen keinen Unterricht gemeinsam. Sie ist am 7. Oktober 1898 mit 31 Schülerinnen (wovon 10 externe) eröffnet worden.²⁾

Das Schulgeld per Semester beträgt für regelmässige Schülerinnen Fr. 20 an der division inférieure und Fr. 30 an der division supérieure. Es kann durch den Staatsrat für die regelmässigen Schülerinnen der pädagogischen und Handelsabteilung ermässigt werden. Für Externe, die nur an der obren Stufe (division supérieure) zugelassen werden, beträgt das Schulgeld Fr. 4 per wöchentliche Semesterstunde.

Wie am Collège für Jünglinge, so ist an der école secondaire et supérieure des jeunes filles für Töchter, deren Muttersprache nicht das Französische ist, eine Abteilung eingerichtet, die den besondern Zweck hat, Gelegenheit zum Studium der französischen Sprache zu bieten. Der Unterricht umfasst für jede Klasse 12—18 Stunden per Woche, von denen 10—12 der französischen Sprache gewidmet sind. Dem nämlichen Zweck dient der fakultative Unterricht in Naturwissenschaft, Geographie und Geschichte.

¹⁾ Beilage I, pag. 58—60.

²⁾ Beilage I, pag. 150—153.

Für Klassen aus Töchtern unter 15 Jahren kann die Stundenzahl erhöht werden. Diese Abteilung ist Ende Oktober 1898 mit 19 auswärtigen Schülerinnen eröffnet worden.¹⁾

Nachstehend geben wir das in den Erziehungsberichten enthaltene statistische Material über die Töchterschulen wieder:

| Schulort | Jahres-kurse | Klassen | Schülerinnen 1898/99 | Lehrer | Lehrerinnen | Total |
|---|--------------------------|---------|-------------------------|-------------------|-------------|-------|
| Zürich | Handelsklasse . . . | 2 | 2 | 20 | 10 | 30 |
| | Fortbildungsklasse . . . | 3 | 3 | | | |
| | Fremdenklasse . . . | 1 | 1 | | | |
| | Seminar | 4 | 4 | | | |
| Winterthur | 2 | 2 | 32 | 7 | 3 | 10 |
| Bern | Sekundarschule . . . | 1 | 22 | 868 ¹⁾ | 20 | 47 |
| | Seminar | 1 | 3 | | | |
| | Handelsklasse . . . | 2 | 2 | | | |
| | Fortbildungsklasse . . | 1 | 1 | | | |
| Basel | Untere Abteilung . . | 4 | 16 | 736 | 18 | 38 |
| | Obere Abteilung . . | 2 | 7 | | | |
| | Fortbildungsklassen . | 2 | 2 | | | |
| Aarau | 4 | 4 | 74 | 6 | 3 | 9 |
| Lausanne | 5 | 12 | 368 | 19 | 12 | 31 |
| Neuenburg | Ecole secondaire . . | ? | 5 | 136 | 10 | 13 |
| | Ecole supérieure . . | 2 | 23 cours | | | |
| | Ecole de commerce . | 1 | 1 | | | |
| La Chaux-de-Fonds . . | 4 | 6 | 146 | ? | ? | ? |
| Locle | 4 | 3 | 77 | ? | ? | ? |
| Genf | Division inférieure . | 7 | 17 | 464 | 28 | 51 |
| | Division supérieure . | 3 | 4 | | | |
| 1) Davon sind 86 Schülerinnen der Handelsklassen. | | | | | | |

VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Hier sei in allererster Linie auf die Zusammenstellungen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, der die Bundesunterstützungen für das gewerbliche, industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsbildungswesen beschlägt, hingewiesen. Im Jahrbuch 1895/96 sind auf pag. 216—219 die betreffenden Anstalten gruppenweise aufgezählt; ein auf Schluss 1898 nachgeföhrtes Verzeichnis dieser Anstalten enthält auch die einleitende Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897. Es kann hierauf verwiesen werden.

Nachstehend soll nun das wesentliche Material zusammengestellt werden, was über die Thätigkeit in gesetzgeberischer und administrativer Richtung über das Berufsbildungswesen zu sagen ist.

a. Berufsschulen gewerblicher und industrieller Natur.

Zwischen dem Prüfungsausschuss des Geometerkonkordates und dem Erziehungsrat beziehungsweise Regierungsrat des Kantons Zürich ist ein Vertrag betreffend die Gültigkeit der Austritts-

¹⁾ Beilage I, pag. 150.

prüfungen der Geometerschule am Technikum in Winterthur für die theoretische Prüfung des Geometerkonkordats vereinbart worden.

Die Chemikerschule am Technikum in Winterthur wurde unterm 24. Februar 1898 von 5 auf 6 Semester erweitert und ist ein neuer Lehrplan für diese Abteilung ins Leben getreten¹⁾.

Bereits gegen Ende des Jahres 1897 hatte das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen die Frage der Errichtung einer Handelsakademie und Verkehrsschule einer Prüfung unterzogen und gelangte im Jahr 1898 mit seinen Vorarbeiten zum Abschlusse. Mit Botschaft vom 6. Mai 1898 ist dem Grossen Rate die Gründung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung beantragt und von dieser Behörde unterm 25. Mai 1898²⁾ beschlossen worden. Die Anstalt wird auf 1. Mai 1899 eröffnet.

Am 21. November 1898 wurde sodann vom Grossen Rate auch die Errichtung eines Schülerhauses unter Mitbeteiligung der Stadt St. Gallen (politische Gemeinde, Ortsgemeinde und kaufmännisches Direktorium) bewilligt. Der Vertrag mit den städtischen Beteiligten ist am 10. März 1899 vom Regierungsrate genehmigt worden.

Nach dem Grossratsbeschlusse vom 21. November 1898 ist der Bau des Konviktes Sache einer dem Baudepartemente und der Betrieb desselben diejenige einer dem Erziehungsdepartemente beigegebenen Kommission.

Die ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs, Degersheim und Kirchberg, sowie deren Wanderlehrkurse erfreuen sich so regen Besuchs, dass sowohl die Vermehrung der Schulen als auch die Ausdehnung der Wanderkurse in Aussicht genommen ist. Neue Schulen werden in Rheineck und Amrisweil eingerichtet.

Im Berichtsjahre ist die im Vorjahr beschlossene Reorganisation der *Scuole di disegno* im Kanton Tessin unter Zugrundelegung des neuen Lehrplans durchgeführt worden. Anstatt der früheren 18 Schulen, die trotz der verschiedenen Bedürfnisse und Mittel alle in gleicher Weise organisirt waren, sind nun 18 Elementarklassen für diese Schulstufe mit entsprechendem Programme und als Fortsetzung derselben 4 Sekundarschulklassen in den hauptsächlichsten Orten des Kantons geschaffen worden.

Der Unterricht in den Elementarabteilungen zerfällt in einen obligatorischen Teil, der die gemeinsame Grundlage für den Unterricht bildet, und in einen fakultativen Teil, spezialisirt nach verschiedenen Gesichtspunkten und der beruflichen Anwendung. Der obligatorische Elementarunterricht wird klassenweise, der fakultative Unterricht individuell erteilt. Dieselbe Methode wird auch in den Sekundarabteilungen befolgt.

¹⁾ Beilage I, pag. 121—123.

²⁾ Beilage I, pag. 135—136.

In der Sekundarabteilung von Lugano, die der in Aussicht genommenen und bereits beschlossenen „Scuola superiore di architettura ed arte decorativa“, welche den Ausbau der Tessiner Zeichnungsschulen in organischer Weise krönen wird, angegliedert ist, ist der Unterricht in einigen Fächern (architettura, plastica e pittura decorativa) erweitert worden entsprechend den lokalen Bedürfnissen und der Tradition.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat durch Dekret vom 21. November 1898¹⁾ bestimmt, dass die Dauer der Elementarabteilungen der Zeichenschulen (scuole di disegno) 6 oder 10 Monate betragen solle. Der Staatsrat ist ermächtigt, die Schulen von 10 Monaten Dauer, deren Besuch sich im zweiten Halbjahre wesentlich verringert, auf 6 Monate Schuldauer zu reduzieren. Die Besoldungen der Lehrer an den Halbjahresschulen betragen Fr. 600 bis 1000.

Gemäss dem genannten Dekret kann der Staatsrat die Halbjahresschulen in Ponte-Tresa und Barbengo in Staatsschulen umwandeln und eine weitere in Russo einrichten.

Die „Ecole professionnelle“ in Sitten umfasst 3 Kurse mit folgenden Fächern:

Religion, Französisch, Deutsch, Schönschreiben, Geometrie und Feldmessen, Zeichnen und Modelliren, Bearbeitung von Holz und Metall (travaux manuels sur bois et sur métaux), Mechanik, Physik und Chemie, Geschichte und Geographie, Zoologie, Botanik, Gesang, Turnen.

Mit dem Jahr 1898/99 hat nun auch die III. Klasse eröffnet werden können. Die Schule erhält einen Bundesbeitrag von Fr. 3000.

Die Sorge für den Berufsunterricht (enseignement professionnel) war bis jetzt im Kanton Neuenburg den Gemeinden und der Privatinitiative überlassen. Eine dieser Schulen, die landwirtschaftliche Schule in Cernier, die früher Gemeindeschule war, ist 1887 verstaatlicht worden; einzig die 1889 gegründete Weinbauschule in Auvernier war von Anfang an Staatsanstalt. Die 16 Berufsschulen des Kantons haben sich dank den kantonalen und Bundesbeiträgen in erfreulicher Weise entwickelt. Die Ausgaben betrugen pro 1898 Fr. 466,904. Die wachsenden Budgets und damit die vermehrten Anforderungen haben den Staat beunruhigt und es erschien daher eine gesetzliche Regelung geboten. Die bezügliche Vorlage wurde am 21. November 1898 durch den Grossen Rat festgestellt und nach Ablauf der Referendumsfrist unterm 24. Januar 1899 in Kraft erklärt.²⁾

Was die „Ecoles professionnelles“ anbetrifft, die Privatgesellschaften gehören, so werden sie nach dem neuen Gesetz von

¹⁾ Beilage I, pag. 105.

²⁾ Beilage I, pag. 105—107.

staatswegen nicht mehr subventionirt, wenn sie sich nicht unter die Aufsicht der Gemeinde begeben. Die Staatsbeiträge, die in der Höhe der Bundesbeiträge ausgerichtet werden, sind in der Regel für die Lehrerbesoldungen und das Unterrichtsmaterial bestimmt; die Gemeinden haben die Lokalitäten zu liefern und für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und das Mobiliar aufzukommen.

In wie ausgedehnter Weise der Kanton Neuenburg für seine beruflichen Bedürfnisse — in gewissen Richtungen vielleicht allzu zersplittert — sorgt, ergibt die folgende Übersicht. Es besitzen:

| | Ausgabe 1898 Fr. |
|--------------------|---|
| Neuchâtel: | Ecole d'horlogerie 15261 |
| | Ecole de dessin et de modelage 5776 |
| | Ecole de commerce 129861 |
| | Ecole de couture, coupe, confection, broderie, repassage 10872 |
| Anvernier: | Ecole de viticulture 20032 |
| Couvet: | Ecole de mécanique 19503 |
| Fleurier: | Ecole d'horlogerie et de mécanique 28130 |
| Cernier: | Ecole d'agriculture 47242 |
| Le Locle: | Ecole d'horlogerie et de mécanique 40708 |
| | Ecole d'enseignements professionnels divers pour adultes 3980 |
| | Ecole de commerce 6285 |
| La Chaux-de-Fonds: | Ecole d'horlogerie et de mécanique 57921 |
| | Ecole d'art appliqué à l'industrie 37667 |
| | Ecole de commerce 35681 |
| | Ecole de couture, coupe, confection, broderie, repassage, comptabilité 3904 |
| | Ecole ménagère 4061 |
| | Total 466004 |

Zu erwähnen sind noch die „école professionnelle“ mit 330 Schülern, dann die zweikурсige Ecole de métiers mit ihren drei Unterabteilungen: *a.* menuiserie et charpente (24 Lehrlinge)¹⁾, *b.* Taille de pierre et maçonnerie (6 Lehrlinge), *c.* Ferblanterie et plomberie (8 Lehrlinge), zusammen 38 Lehrlinge.

Die Abteilung der Steinhauer hat zur Einführung in die Praxis vierzehn Tage in den Steinbrüchen von Monthey und Collombey im Wallis zugebracht.

Im Monat August 1898 sind wieder 35 Lehrlinge aufgenommen worden und 12 Schüler des dritten Jahreskurses sind bei Meistern untergebracht worden.

Die „Cours facultatifs du soir“ sind für die weitere Ausbildung der Lehrlinge eingerichtet worden. Die Kurse für Mädchen (Deutsch, Französisch, Hygiene, kaufmännisches Rechnen) haben keinen besonders starken Zuspruch und unter den Schülerinnen sind bloss zwei Lehrtöchter.

¹⁾ Auf Beginn des Schuljahres 1898/99 ist eine Unterabteilung für „Ebénisterie“ eingeführt worden.

Die Kurse für Jünglinge waren 1897/98 von 307 Schülern besucht, nämlich von 135 Lehrlingen aus der Industrie, 79 Handelslehrlingen, 30 Arbeitern, 30 Commis und 30 Schülern, welche noch andere staatliche Anstalten (Ecole d'arts, Ecole d'horlogerie, Ecole de métiers) besuchen.

An der „Ecole des arts industriels“ sind die verschiedenen Klassen im Berichtsjahre folgendermassen besucht worden:

| | Schüler |
|--|---------|
| Modelage figure | 11 |
| Modelage ornement | 38 |
| Sculpture sur pierre et bois | 15 |
| Ciselure | 13 |
| Céramique et peinture décorative | 50 |
| Gravure sur bois | 10 |
| Serrurerie artistique (externes) | 25 |
| Serrurerie artistique | 25 |
| Peinture sur émail | 8 |
| Moulage en plâtre | 7 |

b. Berufsschulen für die Landwirtschaft.

Im Kanton St. Gallen bestehen die landwirtschaftliche Schule Kusterhof mit Winterkurs, einer milchwirtschaftlichen Station und einer Versuchsstation. Im Berichtsjahr wurde an der Schule auch ein Käsekurs mit 13 Teilnehmern abgehalten, an der Kusterhof-Filiale in Uznach ferner durch Lehrer der Anstalt mit 25 Teilnehmern ein Kurs, in welchem Unterricht über Bodenkunde, Bodenverbesserung, Düngerlehre und Futterbau erteilt wurde. Ausserdem bestanden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in Thal und Wartau. „Die Behörden sind bestrebt, die sich bildenden landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen eng an den Kusterhof anzuschliessen und nur für diejenigen Spezialfächer andere Lehrkräfte heranzuziehen, für welche tüchtige Fachleute anderwärts gefunden werden können. Die Kurse werden jeweilen, wie an der Kusterhof-Filiale in Uznach so eingerichtet, dass die Teilnehmer während der Wintermonate je einen halben Werktag in der Woche Unterricht erhalten. Es wird in einem Winterkurse nur über einen begrenzten Teil der Landwirtschaft Unterricht erteilt und so dieser auf 4 Winter ausgedehnt.“

Die im letzten Jahrbuch¹⁾ kurz skizzirten „Cours agricoles“ im Kanton Genf, die im Schuljahr 1897/98 ins Leben getreten sind, haben gute Resultate schon nach dem ersten Jahre erreicht. Es sind Kurse mit täglichem Unterricht in Genf, die jeweilen im November beginnen, und auf zwei Studienjahre berechnet, und eine wertvolle Unterstützung der Landwirtschaft bilden. Die Fächer des zweiten Schuljahres sind: Agriculture (3 wöchentliche Stunden), chimie agricole (2), botanique agricole (1), arbori-

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 139.

culture (1), viticulture et vinification (3), culture maraîchère (3), zootechnie et hygiène (4), industrie laitière (1), machines agricoles (2), comptabilité agricole (1), économie rurale (1), législation rurale (1).

Das Lehrprogramm für das erste Schuljahr ist nur unbedeutend modifiziert worden: man hat eine Stunde Buchführung eingesetzt als Vorbereitung für die landwirtschaftliche Buchführung im II. Jahr.

Ausserdem sind dem Gemüsebau (culture maraîchère) 2 Stunden und dem Weinbau 3 Stunden statt einer zugeteilt worden.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. März 1891 hat die kantonale Gartenbauschule in Genf (école cantonale d'horticulture) 68 Abiturienten der Schule nach je dreijährigem Kurs das Diplom als Gärtner ausgestellt und denselben regelmässig gute Stellen vermitteln können.

c. Handelsschulen.¹⁾

Die Handelsschule Zürich ist im Jahre 1898 zum erstenmal durch den Bund subventionirt worden. Mit den Inhabern von Geschäftsfirmen konnte die Abmachung getroffen werden, dass die nach dreijährigem Schulbesuch aus der Handelsschule der Kantonschule hervorgegangenen Lehrlinge nur eine Lehrzeit von 2 Jahren durchzumachen haben, d. h. das dritte Schuljahr wird an ihrer Lehrzeit in Abzug gebracht.

Die Einrichtung des Kontors hat sich bis jetzt bewährt. Mit mehr als 50 wirklichen Kaufleuten und Handelsfirmen im In- und Ausland ist ein Geschäftsverkehr angebahnt und weitergeführt worden. Sehr bewährt hat sich auch die Erteilung des Geographieunterrichts in französischer Sprache.

An der Handelsabteilung der höhern Töchterschule Zürich wurden zum erstenmal Abendkurse abgehalten, wie solche in § 25 der Organisationsverordnung der höheren Töchterschule vorgesehen sind für Frauen und Töchter, welche während des Tages in Handlungshäusern tätig sind. Der eine Kurs beschlug Handels- und Wechselrecht und wurde je Montag abends 7—9 Uhr abgehalten; der andere betraf doppelte Buchhaltung und umfasste 4 Stunden wöchentlich, je Mittwochs und Freitags 7—9 Uhr. Für den Rechtskurs meldeten sich 15, für den Buchhaltungskurs 18 Teilnehmerinnen. Der Unterricht war unentgeltlich und dauerte von Anfang Mai bis Ende November mit Unterbruch während der üblichen Anstaltsferien. Die Schülerinnen zeigten lebhaftes Interesse und arbeiteten mit Fleiss und Eifer. Zur Schlussprüfung stellten sich 11 Teilnehmerinnen des Rechtskurses und 10 Teilnehmerinnen des Buchhaltungskurses.

Die Handelsklassen der städtischen Mädchensekundarschule Bern zählten 86 Schülerinnen, nämlich die I. Klasse in 2 Parallel-

¹⁾ Siehe auch im Abschnitt Förderung der kommerziellen Berufsbildung durch den Bund.

klassen 46, die II. Klasse ebenfalls in 2 Parallelklassen 40. Im Frühling 1899 traten 39 neue Schülerinnen ein. Vom 20. bis 22. März 1899 fanden die Diplomprüfungen statt; es beteiligten sich daran 44 Schülerinnen, welche alle das Diplom erhielten: die meisten fanden sofort Anstellung.

Die Handelsklasse der Mädchensekundarschule von Biel zählte 22 Schülerinnen.

Für die Handelsschule Neuenburg ist ein eigener Bau beschlossen worden; die früher vom eidgenössischen Kontrollamt für Gold- und Silberwaren unterhaltene Handelsschule in Chaux-de-Fonds ist auf 1. Januar 1897 Gemeindeanstalt geworden und erhält damit auf Grund des neuen Gesetzes betreffend das Berufsschulwesen vom 21. November 1898 auch kantonale Subsidien. Die Handelsschule Locle ist in ihr zweites Jahr eingetreten. Wenn die Frequenz auch eine kleine ist (je 5 Schüler in Klasse I und II), so scheint die zukünftige Frequenz doch gesichert zu sein. Eine weitere Handelsschule ist die „Ecole de commerce pour jeunes demoiselles, à Neuchâtel“.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Zahl der Handelsschulen im Kanton Neuenburg eine unverhältnismässig grosse ist; dieses Gefühl drängt sich auch auf, wenn man die bezüglichen Bestrebungen auf dem Boden der Schweiz überblickt. Überall werden Handelsschulen neu gegründet; es scheint fast, dass sie das Bedürfnis erst schaffen, statt durch dasselbe gerufen zu werden.

d. Frauenarbeitsschulen, Koch- und Haushaltungsschulen.

Um einem immer fühlbarer werdenden Bedürfnis Rechnung zu tragen, wurde in Verbindung mit der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins am 2. Mai 1898 ein Jahreskurs zur Heranbildung von Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungskunde eröffnet.

Der theoretische Unterricht mit Ausnahme der spezifisch beruflichen Fächer findet an der höheren Töchterschule statt; derselbe umfasst folgende Fächer: Hygiene (2 wöchentliche Stunden), Chemie (2), Physik (1), Naturgeschichte (1), Rechnen und Buchhaltung (2), Erziehungslehre (1), Deutsch (3), zusammen 12 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Der Unterricht in den praktischen Fächern wird in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Gemeindestrasse Nr. 9, Zürich V, erteilt und umfasst sämtliche Arbeiten, welche bei der Führung eines Haushaltes in Frage kommen.

Die Kursteilnehmerinnen erhalten Kost und Logis in der Haushaltungsschule; sie bezahlen dafür monatlich Fr. 70. Ausnahmsweise

kann bewilligt werden, dass Kursteilnehmerinnen, deren Eltern in der Stadt Zürich wohnen, die Nacht im elterlichen Hause zu bringen; in diesem Falle beträgt die monatliche Entschädigung Fr. 60.

Zum Eintritt sind erforderlich das zurückgelegte 17. Altersjahr, ferner das Mass von Kenntnissen, welches während eines mindestens zweijährigen Sekundarschulbesuches erworben werden kann; auch wird einige Fertigkeit in den häuslichen Arbeiten verlangt.

„Mit Eröffnung der Haushaltungsschule Balsthal ist die Zahl dieser nutzbringenden Einrichtungen im Kanton Solothurn auf 11 gestiegen und es ist auch der innere Ausbau dieser Institutionen in vorbildlicher Weise dadurch gefördert worden, dass eine grosse Anzahl von Mädchen, nämlich 16, gleichzeitig Unterricht im Kochen erhielten und zwar abgeteilt in vier Familien, von denen jede ihre eigene und vollständige Küchenausrüstung erhielt; die eidgenössische Expertin hat hievon zustimmend Vormerk genommen und auch den andern Schulen mit grosser und stets wachsender Frequenz empfohlen, durch Anwendung dieses erprobten Mittels der Vermehrung der Herde den Kochunterricht nach Lehre und Übung durchgreifender zu gestalten.“

Seit Mai 1898 sind alle Kurse der Frauenarbeitsschule Basel halbjährig. Es wird Unterricht erteilt in folgenden Kursen: Handnähen, Maschinennähen, Kleidermachen, Weissticken, Buntsticken, Wollfach, Flicken, Putzmachen, Glätten, Rechnen und Buchführung, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Kochen, Pädagogik, ferner bestehen Abendkurse in Lingerie und Kleiderschnitt.

Im Berichtsjahr wurde für die Anstalt eine Vikariatskasse eingerichtet.

Hervorgerufen durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft im Kanton Baselland entstanden an verschiedenen Orten Koch- und Haushaltungsschulen. Anfänglich und heute noch in der Mehrheit zeitlich beschränkte Kurse, welche den Töchtern der betreffenden Ortschaft, manchmal auch der umliegenden, Gelegenheit bieten sollen, zum häuslichen Berufe sich vorzubereiten, verwandeln sie sich in grössern Ortschaften allmälig zu kontinuirlichen Koch- und Haushaltungsschulen. Der Bund hat bisher ohne Unterschied Kurse und Schulen mit Subventionen bedacht.

Gesondert von den Koch- und Haushaltungsschulen werden im Kanton Baselland die sogenannten Schulküchen errichtet. Es sind dies fakultative Unterrichtskurse für die Schülerinnen der obersten Klasse der Halbtags- oder Repetirschule. Der Unterricht ist der nämliche wie in den Koch- und Haushaltungsschulen. „Die bisherigen Erfahrungen sind ermutigend.“ Die erste Schulküche wurde 1896 in Sissach errichtet, die zweite 1898 in Binningen. Bund und Kantone leisten Beiträge, wenn die nötigen Requisite erfüllt sind.

In dem kleinen Kanton Appenzell A.-Rh. bestehen 30 Töchterfortbildungsschulen in 17 Gemeinden. Die Schule in Herisau ist eine in bescheidenem Rahmen ausgebauter Frauenarbeitsschule. Die Volkskochschule Herisau erfreut sich immer eines regen Besuches; 30 Schülerinnen besuchten den Sommerkurs und 15 den Winterkurs.

Der Unterricht sämtlicher Schulen findet am Abend von 5—8, 6—8 und 7—9 Uhr statt.

Die Frauenarbeitsschule Chur geht ihren geregelten Gang. Der gewöhnliche kantonale Kochkurs, der sukzessive verschiedene Talschaften berücksichtigt, kam 1898 nicht zu stande, da sich im „obern Oberland“ nicht genügend Teilnehmerinnen fanden. In früheren Jahren hatten ihn Puschlav und Roveredo gehabt.

Die Koch- und Haushaltungsschule Chur ist in der Frequenz ihrer vier Kurse zurückgegangen. Sie zählte 1898: 36 Schülerinnen gegenüber 35 pro 1897, 40 pro 1896 und 41 pro 1895.

Die Dauer dieser Kurse ist verschieden, 4 Wochen bis $1/2$ Jahr, je nachdem der Unterricht ununterbrochen jeden Tag, oder aber nur 1—2 Tage per Woche stattfindet.

Seitdem der Kanton Aargau aus dem Alkoholzehntel Beiträge zur Förderung einer bessern Volksernährung leistet und auch der Bund gemäss Bundesbeschluss die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes finanziell unterstützt, ist auch im Kanton Aargau auf diesem Gebiet eine anerkennenswerte Tätigkeit erwacht. Die Initiative zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts ist einerseits von dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein bzw. von den aargauischen Sektionen desselben und anderseits von den aargauischen Kulturgesellschaften ausgegangen. Es sind zu nennen die Koch- und Haushaltungsschulen in Boniswyl, Menziken und Zofingen, die Dienstbotenschule Lenzburg, die weiblichen Fortbildungsschulen in Aarburg, Bottenwyl, Brittnau, Köliken, Küngoldingen, Oftringen, Ürkheim, Wittwyl, Egliswyl, Meisterschwanden, Niederlenz, Othmarsingen, Seon und Staufen; Kochkurse in Brugg (2), Muri (2), Möhlin, Wegenstetten, Wildegg, Wölflinswyl, veranstaltet durch die betreffenden Bezirkskulturgesellschaften.

Die Dauer dieser Kurse ist verschieden, 4 Wochen bis $1/2$ Jahr, je nachdem der Unterricht ununterbrochen jeden Tag oder aber nur 1—2 Tage per Woche stattfindet.

In Lausanne besteht eine städtische Fach- und Haushaltungsschule (école menagère et professionnelle) für Mädchen. Die Kurse sind derart organisiert, dass die Mädchen im Laufe eines dreijährigen Kurses neben der Pflege der allgemein bildenden Fächer

sowohl die Führung eines Haushaltes als einen Beruf sollen erlernen können. Das Programm ist folgendes:

I. Jahr (Mädchen von 14—15 Jahren).

- a. Französisch, Deutsch (fakultativ), Rechnen und Buchführung, Naturkunde, Gesundheitslehre und Haushaltungskunde, zirka 16 wöchentliche Stunden.
- b. Zuschneiden (coupe), Nähen (couture), Lingerie und Konfektion (Elemente) zirka 10 Stunden.
- c. Waschen, Flicken, Kochen (Blanchissage, repassage, cuisine) zirka 8 Stunden.

II. Jahr. (Die praktischen Kurse treten in den Vordergrund.)

Die Schülerinnen müssen sich für das eine oder andere Atelier (Lingerie, Konfektion etc.) entsprechend ihren Neigungen entscheiden. Der Unterricht umfasst:

- a. Französisch, Deutsch, Zeichnen, Rechnen, 8 Stunden.
- b. Waschen, Flicken, Kochen.
- c. Ateliers: α . Lingerie,
 β . Konfektion,
 γ . andere noch zu organisirende Abteilungen, alternativ 24 Stunden.

III. Jahr. (Bestimmt für den Abschluss der Lehrzeit.)

- a. Fakultative Fächer (mit 4—6 Stunden per Woche).
- b. Ateliers: entweder Lingerie oder Konfektion oder andere Kurse mit je durchschnittlich 40 Wochenstunden.

Die im Jahr 1897 gegründete zweikурсige „école professionnelle et ménagère de Genève“ hat einen unerwarteten Aufschwung genommen. Es sind im Anschluss an dieselbe zwei Ergänzungskurse mit Rücksicht auf das Lehrlingswesen, ein Zuschneidekurs (coupe) und ein Buchhaltungskurs (comptabilité) eingerichtet worden. Für den Bau eines Gebäudes für die Haushaltungsschule hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 300,000 bewilligt. Das Gebäude kann auf Beginn des Schuljahres 1900/1901, d. h. im Herbst 1900 bezogen werden.

Auch die im Jahr 1896 gegründete „école ménagère et professionnelle in Carouge“ entwickelt sich in vorzüglicher Weise. Das zweite Jahr ist in eine eigentliche Berufslehrzeit für Damenschneiderei (apprentissage pour la coupe et la confection des vêtements) umgewandelt worden. Die Schülerinnen haben ausserdem die Mahlzeiten in den Schulküchen zubereitet.

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

| | Sommersemester 1898 | | | | Wintersemester 1898/99 | | | |
|------------|---------------------|-----------|---------------------|----------------|------------------------|-----------|---------------------|----------------|
| | Schüler | Kantonsb. | Andere Schweizer | Aus- länder | Schüler | Kantonsb. | Andere Schweizer | Aus- länder |
| Zürich . . | 46 | 4 | 40 | 2 | 50 | 15 | 42 | 3 |
| Bern . . | 35 | 18 | 17 | — | 40 | 19 | 21 | — |

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen ergibt folgende Zusammenstellung:

| | Zürich | | Bern | |
|---|---------|-----------|---------|-----------|
| | Geprüft | Patentirt | Geprüft | Patentirt |
| Naturwissenschaftliche Prüfung | 17 | 13 | 8 | 7 |
| Anatomisch-physiologische Prüfung | 17 | 15 | 8 | 7 |
| Fachprüfung | 12 | 9 | 12 | 11 |

IX. Hochschulen.

1. Organisatorisches.

Hochschule Zürich. An diesem Orte ist Notiz zu nehmen von dem Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 3. Juli 1898¹⁾, sowie von der bezüglichen Verordnung des Obergerichts betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltberuf im Kanton Zürich vom 17. Oktober 1898²⁾. Durch diese Erlasse ist die Ausübung des Rechtsanwaltberufes Männern und Frauen erlaubt, sofern sie sich in einer Prüfung über ihre Befähigung ausweisen. Bis anhin war der Beruf eines Rechtsanwaltes ganz frei.

Im Sommersemester 1897 wurden an der zahnärztlichen Schule Zürich 8 Vorlesungen gehalten, welche 12 Zuhörer fanden (7 m. und 5 w.). Die zahnärztliche Poliklinik wurde während des Sommerhalbjahres von 450 Personen aufgesucht, an denen 879 Operationen vorgenommen wurden; in der Klinik wurden im gleichen Zeitraum 133 Patienten behandelt und 786 Operationen ausgeführt. Das zahntechnische Laboratorium behandelte 37 Patienten, denen 388 Zähne eingesetzt wurden. In den Sommerferien wurde die zahnärztliche Poliklinik von 156 Personen aufgesucht und an denselben 437 Operationen vorgenommen. Im Wintersemester 1897/98 zählte die Schule 18 Zuhörer (15 m. und 3 w.). Wie im Sommersemester wurden 8 Vorlesungen und Kurse gehalten. Die Poliklinik wurde (bis zum 18. Januar 1898) von 281 Personen benutzt, an denen 510 Operationen zur Ausführung kamen.

Die Schule weist also einen erfreulichen Zuspruch auf, und dass sie ihren Studirenden auch die durch die eidgenössische Prü-

¹⁾ Beilage I, pag. 168—170.

²⁾ Beilage I, pag. 170—171.

fungsordnung geforderten Kenntnisse zu vermitteln vermag, hat das erfolgreich bestandene Diplomexamen einer Dame gezeigt, welche ihre ganze Fachausbildung an diesem Institute genossen hat. Die Lebensfähigkeit der Anstalt hat nach einem 2½jährigen provisorischen Bestande dazu geführt, dass der Regierungsrat durch Beschluss vom 7. April 1898 dieselbe auf Beginn des Wintersemesters 1898/99 zu einer definitiven, den übrigen Hülfsinstituten der medizinischen Fakultät gleichgeordneten Anstalt erhoben hat.

Der Entwurf eines Reglementes über die Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern, welcher zum Zwecke hatte, das Examen zu erschweren, ist vom Regierungsrat am 23. Dezember 1898 genehmigt worden¹⁾, ebenso unter demselben Datum eine Promotionsordnung für die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion der philosophischen Fakultät²⁾.

Der Regierungsrat hat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule beraten und an den Grossen Rat geleitet.

Schon lange schien es notwendig, die Verhältnisse und die Verwaltung der Anatomie zu ordnen. Nachdem der Unterricht und die Besorgung des Instituts unter zwei Lehrkräfte verteilt worden war, ist eine Dienstordnung für den Assistenten und den Prosektor erlassen worden.

Für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern ist am 22. März 1898³⁾ ein Studienplan erlassen worden; für den Verwalter der Hochschule und Tierarzneischule wurden die Obliegenheiten in einem besondern Reglemente festgestellt⁴⁾, ein Regulativ vom 8. November 1898 ordnet das Verfahren für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten⁵⁾.

Die neue Poliklinik ist fertig erstellt; ein Teil derselben konnte bei Beginn des Sommersemesters bezogen werden.

Auch die neue Anatomie wurde bezogen, nachdem die Möblierung, die ziemlich komplizirt war und wofür der Grossen Rat einen Kredit von Fr. 50,000 bewilligte, vollendet worden war.

Das bakteriologische Institut bekommt neue Abteilungen. Es bildete sich in Bern eine Aktiengesellschaft, welche unter anderm zum Zweck hat, das bekannte Institut Haccius in Lancy bei Genf für Herstellung von tierischer Lymphe in Bern einzurichten und zu betreiben. Dieses Institut sollte unter die Kontrolle des bakteriologischen Instituts gestellt werden. Die Regierung trat auf

¹⁾ Beilage I, pag. 176—178.

²⁾ Beilage I, pag. 178—180.

³⁾ Beilage I, pag. 171—174.

⁴⁾ Beilage I, pag. 174—175.

⁵⁾ Beilage I, pag. 175—176.

das bezügliche Gesuch der Gesellschaft ein und übernahm die Errichtung eines Neubaues. Die Gesellschaft vergütet jedoch dem Staate seine Kosten.

Die andere Erweiterung, welche das bakteriologische Institut erfahren wird, ist die grundsätzlich beschlossene Einrichtung einer Abteilung für die Behandlung von durch wutkranke Hunde gebissenen Patienten (Pasteursches Institut). Es ist für diese Einrichtung kein Neubau nötig.

Sehr zu begrüssen ist der Beschluss des Grossen Rates, wodurch der Inselkorporation, deren Mittel für den Betrieb des ansehnlichen Spitäles in Anspruch genommen werden, für notwendige Neubauten eine beträchtliche Summe zugesichert wurde. Durch die in Aussicht genommenen Bauten wird auch der Unterricht an der medizinischen Fakultät wesentlich gefördert.

Das wichtigste Ereignis für die Hochschule bildet der Beschluss des Grossen Rates vom 27. Dezember 1898. Dadurch wurde der Kaufvertrag mit der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um das Hochschulgebäude und das ehemalige Kantonsschulgebäude genehmigt. Auf der grossen Schanze in Bern, zwischen der Sternwarte und dem Verwaltungsgebäude der Jura-Simplon-Bahn, soll auf Grund des von der Konkurrenzjury mit dem I. Preis gekrönten Vorprojektes von Hodler und Joss ein neues Hochschulgebäude um die Summe von Fr. 1,200,000 erstellt werden. Hiefür werden folgende Kredite zur Verfügung gestellt: Der Kaufpreis für das alte Hochschulgebäude von Fr. 500,000, der Beitrag der Gemeinde Bern von Fr. 200,000 und eine Summe von Fr. 500,000 aus dem Budgetkredit für Hochbauten. Mit diesem Beschluss wurde das grosse Werk, dem höhern Unterrichte neue, den Forderungen der Zeit entsprechende Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, gekrönt.

Es bleibt nun noch eine schwierige Frage, die Bibliothekfrage, zu lösen. Im neuen Hochschulgebäude sind keine Räumlichkeiten für die Hochschulbibliothek vorgesehen. Als in verschiedenen Richtungen das Zweckmässigste betrachtet man die Vereinigung derselben mit der Stadtbibliothek; das freundliche Entgegenkommen der bürgerlichen Behörden lässt auf eine glückliche Erledigung der Angelegenheit hoffen.

Mit ausserordentlichem Opfersinn, mit eiserner Konsequenz und nach einem weitausschauenden Plane ist in den letzten Jahren den Anforderungen betreffend Beschaffung von geeigneten Lokalitäten für die Hochschule entsprochen worden.

Hochschule Basel. Der Erziehungsrat genehmigte eine revidirte Ordnung für Rektor und Regenz, des fernern eine solche für das naturhistorische Museum¹⁾ und schliesslich eine Besuchs-

¹⁾ Beilage I, pag. 180—182.

ordnung für den neuen botanischen Garten. Es stimmte auch dem Vorschlage der Kuratel bei, die mineralogisch-geologische und die zoologische Anstalt, die bisher unter einer Kommission standen, unter zwei besondere Kommissionen zu stellen.

Der neue botanische Garten, sowie die botanische Anstalt wurden im Frühjahr dem Betriebe übergeben. Des fernern wurde die mineralogisch-geologische Anstalt fertiggestellt.

Hochschule Freiburg. Im Berichtsjahr sind folgende Reglemente erlassen worden:

- a. Reglement betreffend die Zuteilung des Preises Gremaud;
- b. ein Reglement betreffend die „*Collectanea friburgensia*“, Titel, unter welchem die wissenschaftlichen Publikationen der Universität erscheinen.

Die theologische Fakultät beriet ein Reglement betreffend die Übertragung der akademischen Grade; die staatswissenschaftliche Fakultät vervollständigte ihre Promotionsordnung durch Aufstellung der Bestimmungen betreffend das Doktorat „*ès sciences politiques*“, die philosophische Fakultät I. Sektion (faculté des lettres) erstellte eine neue Ausgabe ihres Prüfungsprogramms zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Sekundarlehrer (*enseignement secondaire*); die Faculté des sciences (philos. Fakultät II. S.) erliess ein Reglement betreffend das Lizentiat (*examen de licence*).

Durch den Grossen Rat wurden die nötigen Kredite für das Gebäude und die Einrichtung der Laboratorien und Institute der „*faculté des sciences*“ in Pérrolles bewilligt.

Hochschule Lausanne. Für die Hochschule ist der Bau eines neuen Kollegiengebäudes bereits begonnen, um der stets grösser werdenden Raumnot zu steuern.

Rechtsschule Sitten. Infolge Ermächtigung durch den Grossen Rat hat der Staatsrat des Kantons Wallis die kantonale Rechtsschule (*école de droit*) wieder eröffnet. 8 Kandidaten haben sich als regelmässige Schüler eingeschrieben.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 1896 betreffend das Notariat umfasst das Lehrprogramm:

1. Les principes élémentaires du droit public fédéral et cantonal; 2. les principes généraux du droit; 3. le code civil; 4. le code fédéral des obligations; 5. la loi sur le notariat; 6. loi sur la capacité civile; 7. les principes fondamentaux de la procédure civile et de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite; 8. la loi sur le timbre.

Akademie Neuenburg. Die Lokalitäten für die Laboratorien der Akademie Neuenburg sind ungenügend geworden, insbesondere leiden unter der Raumnot die chemischen Disziplinen.

Auch in Genf macht sich infolge der zunehmenden Frequenz die Lokalitätennot empfindlich fühlbar; so sagt der Erziehungsbericht pro 1898:

„Les locaux existants ne suffisent plus; les lacunes qui ont déjà été signalées à cet égard deviennent chaque jour plus frappantes et des mesures devront certainement être prises dans un avenir peu éloigné, si l'on veut que notre Université garde son rang au milieu des autres Universités suisses.“

Diese Kalamität ist noch verschärft worden durch einen Brandausbruch vom 25. Dezember 1898, der grossen Schaden, insbesondere in der naturwissenschaftlichen Abteilung (faculté des sciences), angerichtet hat.

Die Zahl der Schüler der zahnärztlichen Schule Genf betrug 20. Die Qualität derselben wird von Jahr zu Jahr besser. Zur Zeit wird die Anstalt insbesondere auch von Doktoren der Medizin aus Frankreich, Italien, Bulgarien besucht, die in Genf einem Unterricht folgen können, der anderwärts vollständig fehlt.

Mit dem Jahr 1898 sind die „Cours de vacances“ und das „seminaire de français moderne“ vollständig dem Unterrichtsbetrieb der Hochschule einverlebt worden. Gemäss dem bezüglichen Reglement ist diese Abteilung einer besondern von der „Faculté des lettres“ ernannten Kommission mit dem Dekan als Vorsitzenden unterstellt.

2. Frequenz und Promotionen.

| | | Sommer 1898 | | |
|---|------------------|-------------|--------|-------------|
| | | Stud. | Audit. | Total |
| Schweiz. Polytechnikum Zürich | 935 | 455 | | 1390 |
| Hochschule Zürich | 701 (164) | 103 (30) | | 804 (194) |
| " Bern | 661 (84) | 109 (46) | | 770 (130) |
| " Basel | 450 (4) | 79 (8) | | 529 (12) |
| " Genf | 731 (153) | 139 (63) | | 870 (216) |
| " Lausanne | 503 (55) | 81 (29) | | 584 (84) |
| " Freiburg | 338 — | 46 (9) | | 384 (9) |
| Akademie Neuenburg | 110 (14) | 39 (17) | | 149 (31) |
| Theologische Anstalt Luzern | 44 | — | | 44 |
| Cours de droit in Sitten | 6 | — | | 6 |
| | 1898: 4479 (474) | 1051 (202) | | 5530 (676) |
| | 1897: 4242 (397) | 1013 (158) | | 5255 (555) |
| Differenz: | + 237 (77) | + 38 (44) | | + 275 (121) |

| | | Winter 1898/99 | | |
|---|------------------|----------------|--------|------------|
| | | Stud. | Audit. | Total |
| Schweiz. Polytechnikum Zürich | 935 | 455 | | 1390 |
| Hochschule Zürich | 702 (166) | 172 (65) | | 874 (231) |
| " Bern | 776 (117) | 96 (55) | | 872 (172) |
| " Basel | 441 (2) | 118 (33) | | 559 (35) |
| " Genf | 744 (184) | 204 (108) | | 948 (292) |
| " Lausanne | 487 (67) | 114 (63) | | 601 (130) |
| " Freiburg | 322 | 79 (25) | | 401 (25) |
| Akademie Neuenburg | 117 (19) | 66 (33) | | 183 (52) |
| Theologische Anstalt Luzern | 44 | — | | 44 |
| Cours de droit in Sitten | 6 | — | | 6 |
| | 1898: 4574 (555) | 1304 (382) | | 5878 (937) |
| | 1897: 4403 (502) | 1289 (341) | | 5692 (843) |
| Differenz: | + 171 (53) | + 15 (41) | | + 186 (94) |

Die Zahl der Promotionen im Jahr 1898/99 betrug:

| | Theologen | Juristen | Mediziner | Philosophen | Total |
|--------------------|-----------|----------|------------------|-------------|-------|
| Zürich | 1 | 8 | 64 ¹⁾ | 47 | 120 |
| Bern | — | 10 | 29 | 46 | 85 |
| Basel | — | 5 | 18 | 33 | 56 |
| Genf | — | 2 | 17 | 13 | 32 |
| Lausanne | 10 | 4 | 14 | 13 | 41 |
| Freiburg | 9 | 1 | — | 23 | 33 |

¹⁾ Darunter 9 weibliche.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1898/99 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

| | Professoren ordent. | Professoren ausserord. | Privat- dozent. | Total | Studirende u. Auditor. | Zuhörer per Doz. |
|-------------------------------|------------------------|---------------------------|--------------------|-------|---------------------------|---------------------|
| Schweiz. Polytechnikum Zürich | 60 | — | 73 ¹⁾ | 133 | 1390 | 10 |
| Hochschule Zürich | 41 | 20 ²⁾ | 51 | 112 | 804 | 7 |
| " Bern | 50 | 23 ³⁾ | 48 | 121 | 770 | 6 |
| " Basel | 41 | 23 | 22 | 86 | 529 | 6 |
| " Genf | 55 | 20 | 54 | 129 | 870 | 7 |
| " Lausanne | 28 | 31 | 21 | 80 | 584 | 7 |
| " Freiburg | 39 | 8 | 5 | 52 | 384 | 7 |
| " Neuenburg | 30 | 3 | 7 | 40 | 149 | 4 |

¹⁾ Davon Honorarprofessoren und Privatdozenten 37, Hülfslehrer und Assistenten 36. —

²⁾ Darunter 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Darunter 5 Honorarprofessoren.